

WISSENSCHAFTLICHER ERGEBNISBERICHT

Projekttitle: Effiziente, sichere bauliche Haftgestaltung in Justizanstalten in Österreich
FFG-Projektnummer: FO999895190

Dieses Projekt wurde im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen gefördert bzw. finanziert und durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.

| | |
|---|------------|
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | VII |
| WIE LESE ICH DEN BERICHT? | 9 |
| GLOSSAR..... | 11 |
| EINLEITUNG..... | 14 |
| I. HINTERGRUND UND STAND DER FORSCHUNG..... | 15 |
| 1. SICHERHEITSKULTUR UND RESOZIALISIERUNG..... | 15 |
| 1.1. Sicherheit und Klima in Justizanstalten | 17 |
| 1.2. Dynamische Sicherheit | 19 |
| 1.2.1. Definition und Mehrwert von dynamischer Sicherheit..... | 19 |
| 1.2.2. Dynamische Sicherheit im Kontext von Sicherheit und Strafe | 21 |
| 1.2.3. Empfehlungen zur Umsetzung | 22 |
| 1.2.4. Grenzen und Herausforderungen | 24 |
| 1.2.5. Fazit..... | 25 |
| 1.3. Haft- und Betreuungsanforderungen | 26 |
| 1.3.1. Ausgangslage und internationaler Stand der Forschung..... | 26 |
| 1.3.2. Ergebnisse der wissenschaftlichen Empirie..... | 27 |
| 1.3.3. Fazit..... | 36 |
| 2. BAULICHE STRUKTUREN DAMALS, HEUTE UND MORGEN..... | 37 |
| 2.1. Historische Entwicklung der baulichen Haftgestaltung | 37 |
| 2.1.1. Zucht- und Arbeitshäuser | 37 |
| 2.1.2. Entwicklung der Haftbautypologie der klassischen Strafvollzugsanstalt .. | 38 |
| 2.1.3. Panoptikum | 38 |
| 2.1.4. Pennsylvania-System und Auburn-System..... | 41 |
| 2.1.5. Telephone-Pole-Plan | 42 |
| 2.1.6. Hochhausgefängnis | 43 |
| 2.1.7. Österreichische Haftanstalten..... | 43 |
| 2.2. Bauliche Strukturen der zeitgemäßen Haftgestaltung | 44 |
| 2.2.1. Kompakte-Typologie | 45 |
| 2.2.2. Hof-Typologie..... | 45 |
| 2.2.3. Freistehende Struktur | 45 |
| 2.2.4. Zonierung..... | 46 |
| 2.2.5. Beziehung zur Außenwelt | 46 |
| 2.2.6. Haftraum | 47 |
| 3. DIGITALISIERUNG..... | 48 |

| | |
|--|-----------|
| 3.1. Sicherheitstechnologien | 48 |
| 3.1.1. Drohnenabwehr | 48 |
| 3.1.2. Mobilfunkblockaden | 51 |
| 3.1.3. Körperscanner..... | 52 |
| 3.1.4. Bodycams | 52 |
| 3.1.5. Smartwatches..... | 52 |
| 3.1.6. Videoanalyse und Prävention von gefährlichem Verhalten..... | 53 |
| 3.2. Resozialisierungstechnologien..... | 53 |
| 3.2.1. Terminals | 54 |
| 3.2.2. Virtual Reality | 55 |
| 3.2.3. Hilfsapplikation in der Bewährungszeit..... | 55 |
| 3.2.4. Fußfessel | 55 |
| 3.3. Verwaltung und Digitalisierung..... | 56 |
| 3.3.1. Cloud Services in der Verwaltung..... | 56 |
| 3.3.2. Entscheidungssysteme | 56 |
| 4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN | 57 |
| 4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Strafvollzug..... | 57 |
| 4.1.1. Arten von Haft | 58 |
| 4.1.2. Zwecke des Strafvollzugs..... | 59 |
| 4.1.3. Abschließung und Sicherung von Vollzugseinrichtungen | 60 |
| 4.1.4. Gestaltung von (Haft-)räumen | 61 |
| 4.1.5. Formen des Strafvollzugs und der Unterbringung..... | 64 |
| 4.1.6. Trennung von Insass:innengruppen..... | 66 |
| 4.1.7. Hygiene..... | 67 |
| 4.1.8. Aufenthalt im Freien und Sportausübung | 68 |
| 4.1.9. Arbeit und Ausbildung..... | 68 |
| 4.1.10. Erziehung, Freizeitbeschäftigung und Seelsorge..... | 69 |
| 4.1.11. Ärztliche Betreuung | 70 |
| 4.1.12. Menschen mit Behinderungen..... | 71 |
| 4.1.13. Besuche und Telefonate | 71 |
| 4.1.14. Administrative Räumlichkeiten..... | 72 |
| 4.1.15. Fazit..... | 72 |
| 4.2. Baurechtliche Grundlagen für Justizanstalten | 73 |
| 4.2.1. Denkmalschutz..... | 77 |
| 4.2.2. Arbeitsrecht..... | 77 |
| 4.2.3. Barrierefreiheit..... | 77 |
| 4.2.4. Brandschutz | 78 |

| | | |
|-------------|---|------------|
| 4.2.5. | Haftraumausstattung..... | 78 |
| 4.2.6. | Hafraumtüren und Fenstergitter..... | 78 |
| 4.2.7. | Wärme- und Schallschutz | 79 |
| 4.2.8. | Technische Gebäudeausrüstung (TGA)..... | 79 |
| 4.2.9. | Nachhaltigkeit..... | 81 |
| 4.2.10. | Fazit..... | 81 |
| 4.3. | Rechtliche Grundlagen der Digitalisierung auf europäischer Ebene . | 82 |
| 5. | STATUS QUO 23 JUSTIZANSTALTEN IN ÖSTERREICH | 86 |
| 5.1. | Dossier..... | 86 |
| 5.1.1. | Gesellschaftlicher und Organisatorischer Kontext/Vision | 88 |
| 5.1.2. | Bauliche Aspekte..... | 91 |
| 5.1.3. | Digitalisierung..... | 99 |
| 5.2. | Explorative Interviews | 104 |
| 5.2.1. | Vision und gesellschaftlicher, organisatorischer Kontext..... | 105 |
| 5.2.2. | Ziel..... | 105 |
| 5.2.3. | Aufbauorganisation..... | 106 |
| 5.2.4. | Ablauforganisation..... | 107 |
| 5.2.5. | Gelebte Sicherheit | 107 |
| 5.2.6. | Resozialisierung | 108 |
| 5.2.7. | Abläufe in Bezug auf Resozialisierung..... | 109 |
| 5.2.8. | Interaktion | 110 |
| 5.2.9. | Autonomie..... | 110 |
| 5.2.10. | Bauliche Aspekte..... | 110 |
| 5.2.11. | Digitalisierung..... | 116 |
| 5.2.12. | Kurzer Ausblick..... | 121 |
| 5.3. | Interviews Planende..... | 121 |
| 5.3.1. | pfeil architekten ZT GmbH | 123 |
| 5.3.2. | Hohensinn Architektur ZT GmbH..... | 125 |
| 5.3.3. | atelier.23 architekten zt gmbh/ YF architekten zt gmbh..... | 127 |
| 5.3.4. | Zinterl Architekten ZT GmbH..... | 129 |
| 5.3.5. | Fazit zu den Interviews | 131 |
| 5.4. | Ergebnisse quantitative Umfrage | 132 |
| 5.4.1. | Organisatorische Aspekte | 133 |
| 5.4.2. | Bauliche Aspekte..... | 137 |
| 5.4.3. | Aspekte der Digitalisierung..... | 142 |
| 6. | INTERNATIONALE GOOD AND PROMISING PRACTICES | 145 |

| | |
|--|------------|
| 6.1. Organisatorische Aspekte auf internationaler Ebene | 145 |
| 6.1.1. Justizanstalt Regensburg, Deutschland | 146 |
| 1.1.2. Hämeenlinna Smart Prison, Finnland..... | 150 |
| 1.1.3. Justizanstalt (Hochsicherheitsgefängnis) Halden, Norwegen | 156 |
| 6.2. Bauliche Aspekte auf internationaler Ebene | 162 |
| 6.3. Digitalisierung im internationalen Strafvollzug | 179 |
| 7. STICHPROBENAUSWAHL FÜR NATIONALE ERHEBUNGEN | 180 |
| 8. ZWISCHENFAZIT | 183 |
| II. EMPIRISCHE ERHEBUNGEN IN AUSGEWÄHLTEN JUSTIZANSTALTEN... | 184 |
| 1. METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER ERHEBUNGEN IM AP03 | 184 |
| 2. ERGEBNISSE UND RESÜMEE DES AP03 | 188 |
| III. MAßNAHMEN- UND PLANUNGSEMPFEHLUNGEN | 192 |
| 1. MAßNAHMENKATALOG | 192 |
| 1.1. A_ Allgemeine gebäuderelevante Themen | 195 |
| 1.2.1. A_ Maßnahmenüberblick: Allgemeine gebäuderelevante Themen | 197 |
| 1.2. B_ Haftraum | 202 |
| 1.4.1. B_ Maßnahmenüberblick: Haftraum | 203 |
| 1.3. C_ Abteilung | 208 |
| 1.5.1. C_ Maßnahmenüberblick: Abteilung | 209 |
| 1.4. D_ Räume für Therapie und Soziales | 212 |
| 1.6.1. D_ Maßnahmenüberblick: Räume für Therapie und Soziales | 214 |
| 1.5. E_ Grünräume | 219 |
| 1.7.1. E_ Maßnahmenüberblick: Grünräume..... | 221 |
| 1.6. F_ Digitalisierung | 224 |
| 1.8.1. F_ Maßnahmenüberblick: Digitalisierung..... | 225 |
| 2. PLANUNGSEMPFEHLUNGEN | 227 |
| 3. DIGITALES WIKI-ENGINE | 227 |
| 4. ZWISCHENFAZIT ZUM MAßNAHMENKATALOG | 228 |
| ABSCHLIEßENDES FAZIT | 229 |
| QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS | 233 |
| LITERATURVERZEICHNIS | 233 |
| LISTE ALLER BETEILIGTEN | 246 |

| | |
|-------------------------------------|------------|
| ANHANG | 248 |
| A. Projektstrukturplan | 248 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 249 |
| TABELLENVERZEICHNIS | 251 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|---|
| AP | Arbeitspaket |
| ASchG | Arbeitnehmer:innenschutzgesetz |
| AStV | Arbeitsstättenverordnung |
| BAB | Bau- und Ausstattungsbeschreibung |
| B-BSG | Bundesbedienstetenschutzgesetz |
| BGStG | Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz |
| BIG | Bundesimmobiliengesellschaft |
| BMAW | Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft |
| BMI | Bundesministerium für Inneres |
| BMJ | Bundesministerium für Justiz |
| BMSGPK | Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz |
| BREEAM | Building Research Establishment Environmental Assessment Method |
| CPT | European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment |
| CPTED | Crime Prevention through Environmental Design |
| DSGVO | Datenschutzgrundverordnung |
| DMSG | Denkmalschutzgesetz |
| DSS | Decision Support System |
| ECHR | European Court of Human Rights |
| EGMR | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte |
| EMRK | Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| EO | Exekutionsordnung |
| EPTA | European Penitentiary Training Academies Network |
| FCI | Federal Correctional Institution |
| FOG | Forschungsorganisationsgesetz |
| FFG | Forschungsförderungsgesellschaft |
| FinStrG | Finanzstrafgesetz |
| GC | Geneva Convention |
| HBP | Holistic Building Program |

| | |
|-------|---|
| IRKS | Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie |
| iVm | in Verbindung mit |
| JA | Justizanstalt |
| JWB | Justizwachebedienstete:r |
| KI | Künstliche Intelligenz |
| KRUS | College of Norwegian Correctional Service |
| LEED | Leadership in Energy and Environmental Design |
| LGBTI | Lesbian, Gay, Bisexual, Transexual/Transgender, Intersexual |
| OPCAT | Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment |
| OIB | Österreichisches Institut für Bautechnik |
| ÖGNB | Österreichische Gesellschaft für nachhaltiges Bauen |
| PKNA | Personenkommunikations-Notrufanlage |
| RL | Richtlinie |
| SKJV | Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StVG | Strafvollzugsgesetz |
| SPPS | Swedish Prison and Probation Service |
| TBI | Taktile Bodeninformation |
| TGA | Technische Gebäudeausrüstung |
| TQB | Total Quality Building |
| TRVB | Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz |
| UNODC | United Nations Office on Drugs and Crime |
| VStG | Verwaltungsstrafgesetz |

Wie lese ich den Bericht?

Gendersensibler Sprachgebrauch

Im vorliegenden Bericht wurde auf eine gendersensible Sprache geachtet. Eine Ausnahme bilden die im Dokument genannten Rechtstexte, bei denen entsprechend der gesetzlichen Terminologie der Strafprozessordnung (§ 515 Abs. 2 StPO) für alle personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte Form für beide Geschlechter gilt.

Querverweise

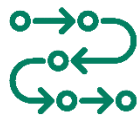
Unterstrichene Worte werden im Glossar erklärt.

Legende Farbschema

Gesellschaftlicher u. organisatorischer Kontext/Vision:



Aufbauorganisation



Ablauf/interne (u. externe) Prozesse



führende/strafsatzbestimmende Delikte

Bauliche Aspekte:



Eckdaten Architektur



Außerhalb des Gesperres



Außensicherung



Halbgesperre



Gesperre



Orientierungsmanagement/Barrierefreiheit



Aspekte des Wohlbefindens

Digitalisierung:



Sicherheitstechnologie



Resozialisierungstechnologie



Verwaltung und Digitalisierung

Glossar

ARGE: Eine ARGE ist ein Zusammenschluss mehrerer rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Unternehmen zur gemeinsamen Bearbeitung eines Projekts.

Bauzeitplan: Der Bauzeitplan gibt den Arbeitsablauf und den Zeitplan einer Baustelle vor und dient der Koordination und Kontrolle aller verschiedenen Tätigkeiten auf der Baustelle zur Erreichung eines reibungslosen Ablaufs und der Einhaltung der Termine.

Dynamische- Sicherheit: „Dynamische Sicherheit bedeutet die Gestaltung des Justizvollzugsalltags, insbesondere der Interaktionen zwischen dem Justizvollzugspersonal und den inhaftierten Personen, in einer Art und Weise, welche menschenwürdig, respektvoll und fair ist, und den Informationsfluss innerhalb der Institution sicherstellt und positiv beeinflusst. Dadurch soll das rechtzeitige Erkennen sowie Verstehen von relevanten Verhaltensänderungen zum Zwecke zielgerichteter Einflussnahme ermöglicht und zur Resozialisierung der inhaftierten Personen beigetragen werden.“ (Ajil, 2021)

Erker: Ein Erker ist ein vor die Gebäudefront ragender, geschlossener Bauteil.

Facilitymanagement: Facility Management ist der ganzheitliche strategische Rahmen für koordinierte Programme, um Gebäude, ihre Systeme und Inhalte kontinuierlich bereitzustellen, funktionsfähig zu halten und an die wechselnden organisatorischen Bedürfnisse anpassen zu können. Damit wird deren höchste Gebrauchsqualität und Werthaltigkeit erreicht. Somit umfasst der Begriff den Zeitraum von der Entstehung des Gebäudes, der Nutzungsphase, möglicher Nutzungsänderungen, Sanierung usw. bis zum Abbruch des Gebäudes. (Baunetzwissen Zugriff am 06.05.2024)

Freigänger:innenabteilung: Diese Einrichtung wird im gelockerten Strafvollzug in Form einer separaten Abteilung genutzt, die sich innerhalb oder außerhalb der Haftanstalt befinden kann. Hier hat die inhaftierte Person die Möglichkeit, die Haftanstalt zu verlassen, um an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung außerhalb der Vollzugsanstalt teilzunehmen (Bundesministerium für Justiz, 2020b).

Kiosksystem: Als Kiosksystem (oder kurz Kiosk) werden Computeranlagen bzw. Terminals bezeichnet, die so von einer Vielzahl an Personen genutzt werden können.

Konsulent:in: Unter einer Konsulent:innentätigkeit versteht man eine Beratungstätigkeit.

Kunst am Bau: „Kunst am Bau“ bezeichnet die Einbeziehung von Kunst in öffentliche Bauvorhaben. Es ist die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber einen Teil der Baukosten für eine künstlerische Gestaltung an den geplanten Hochbauten zu verwenden. Die gesetzliche Grundlage sind die jeweiligen Kulturförderungsgesetze der Länder.

Loggia: Eine Loggia ist ein fünfseitig umschlossener Raum.

Organisationsklima: Ein wichtiger Aspekt im Rahmen von Organisationskultur ist das Klima. Einen Versuch der Unterscheidung von Organisationsklima und Organisationskultur

nehmen Schneider et al. (2013) vor, wobei keine eindeutigen Abgrenzungen möglich sind. Sie beschreiben Organisationsklima als einen sozialen Informationsprozess über Meinungen der Beschäftigten zu Strategien, Prozessen und gelebten Praxen und der Erfahrungen, ob Verhalten belohnt wird oder nicht (Schneider et al., 2013).

Parapethöhe: Vertikaler Abstand zwischen fertiger Standfläche und Oberkante des unteren Stockprofils oder der Brüstung (OIB-330-001/19 Zugriff am 06.05.2024).

Planungsfunktion: Die Funktion der Planenden innerhalb des Planungsprozesses.

Resozialisierung: Resozialisierung wird als auf die Person abgestimmte Betreuung und Beschäftigung definiert, bei der Insass:innen, im Rahmen eines strukturierten Tagesablaufs, an Aktivitäten wie Arbeit, Ausbildung, Therapie und Sport teilnehmen (Bundesministerium für Justiz, 2020a, 2020b).

Safety Culture: Ein gesamtheitlicher Ansatz versteht Safety Culture als das Produkt der Interaktionen von organisatorischen, verhaltensbezogenen und psychologischen Dimensionen (Gilbert et al., 2018, S. 3).

Safety Climate: Im Zusammenhang mit Sicherheitskultur wird ebenfalls in Kultur und Klima unterschieden. Schneider (2013) verweist auf Neil und Griffin (2006), die durch Langzeitstudien zeigen konnten, wie Safety Climate individuelle Sicherheitsmotivation und das Sicherheitsverhalten beeinflusst und die Möglichkeit daraus Vorhersagen in Bezug auf Unfallraten abzuleiten (Schneider et al., 2013).

Security Culture: Security Culture wird sichtbar durch die implementierten Sicherheitspraktiken und -richtlinien, inwieweit diese Praktiken und Richtlinien verstanden und akzeptiert werden und inwiefern Sicherheitsbedrohungen bewusst sind und entsprechend anerkannt werden (Malcolmson, 2009, S. 362).

Sicherheitskultur: Pfaff et al. (2009) definieren Sicherheitskultur als gemeinsamen „Wissens-, Werte- und Symbolvorrat einer sozialen Einheit, der ihre Kapazität erhöht, die Sicherheit allgemein zu fördern“ (Pfaff et al., 2009, S. 494). Sicherheitsorientierte organisatorische Rahmenbedingungen sowie sicherheitskonforme Handlungen von Mitarbeiter:innen können eine Sicherheitskultur erzeugen, die Organisationen vor internen und externen intentionalen Sicherheitsvorfällen schützt (Pfaff et al., 2009).

Sichtverbindungen: Eine baulich geschaffene Verbindung, wie Fenster, zwischen Räumen oder Gebäudeteilen.

Smart Prison: Ein Gefängnis, indem die Resozialisierung der Insass:innen und sicherheitsspezifische Aspekte der Anstalt mit Hilfe digitaler Elemente unterstützt werden.

Soziale Kontrolle: Bezeichnet gesellschaftliche Mechanismen, die unterschwellig abweichendes Verhalten beim Individuum verhindern soll und somit gesellschaftlich erwünschte Verhaltensweisen fördern (Kerner, 1991).

Soziales Klima in Haftanstalten: In einer Studie von Guéridon und Suhling (2018) wird dieses von Roos et al. (2008) „als die von den Bediensteten und Inhaftierten

wahrgenommene Menge sozialer, emotionaler, organisationaler und physischer Merkmale einer Haftanstalt“ definiert (Ross et al., 2008 zit. in: Guéridon & Suhling, 2018).

Subjektiv-öffentliches Recht: Ein subjektiv-öffentliches Recht von Strafgefangenen bezeichnet ein gegenüber dem Staat durchsetzbares Recht.

Technology Spikes: Ein Technology Spike ist eine zeitlich begrenzte Forschungsphase in der agilen Softwareentwicklung, die dazu dient, ein besseres Verständnis für eine bestimmte Technologie oder ein spezifisches Konzept zu erlangen. Es handelt sich um ein Lern- und Experimentierwerkzeug, das dazu beiträgt, Unsicherheiten zu klären und Risiken zu minimieren, anstatt fertige Software zu liefern.

Zöglingstrakt: Der im 16. Jahrhundert entstandene Zöglingstrakt der heutigen Justizanstalt Wien Simmering geht auf die ab 1929 bis 1974 betriebene *Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige* zur Unterbringung schwer erziehbarer Kinder und Jugendlicher, sogenannte Zöglinge zurück.

Abweichungsheterotopie: Michel Foucault beschreibt den Begriff in seinem Text „Von Anderen Räumen“ (1967) als Raum, in welchen man Individuen steckt, deren Verhalten, von dem der Norm abweicht. Als Beispiele nennt er psychiatrischen Kliniken, Gefängnisse und Altersheime (Foucault, 1967).

Einleitung

Das Forschungsprojekt „Effiziente, sichere bauliche Haftgestaltung in Justizanstalten in Österreich (ESBH)“ untersuchte von November 2022 bis November 2024 bauliche, technische und organisatorische Gegebenheiten in ausgewählten JA hinsichtlich der Umsetzung, Adaptierung und Verbesserung reintegrativer bzw. resozialisierender Maßnahmen. In der österreichischen Strafvollzugsbroschüre 2020 des BMJ wird die Ausrichtung des österreichischen Strafvollzugs einerseits auf Resozialisierung andererseits auf die negative Bewertung der strafbaren Handlung und deren künftiger Prävention betont (Bundesministerium für Justiz, 2020b). Diese sollen innerhalb von 28 Justizanstalten (15 gerichtliche Gefangenenhäuser, acht Strafvollzugsanstalten mit Außenstellen, vier Anstalten des Maßnahmenvollzugs und der Strafvollzugsanstalt für Jugendliche) (Bundesministerium für Justiz, 2023a) auf Basis des Strafvollzugsgesetzes (StVG) umgesetzt werden.

In der internationalen Literatur wird ebenfalls empfohlen den Freiheitsentzug als eigentliche Strafe zu betrachten und den Fokus auf resozialisierungsunterstützende Maßnahmen zu legen (McDonnell et al., 2019). Die Implementierung solcher Maßnahmen benötigt geeignete baulich-technische Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Architektur ist dazu festzuhalten, dass Justizanstalten (JA) zwar Zweckbauten sind, die Kriterien hinsichtlich Sicherheit und Umsetzung der Vollzugsziele erfüllen müssen, aber das architektonische Design diese unterstützen soll.

Das vorliegende Projekt „Effiziente, sichere, bauliche Haftgestaltung (ESBH)“ konzentrierte sich in seiner Analyse auf die 23 gerichtlichen Gefangenenhäuser und Strafvollzugsanstalten. Sonderanstalten wie Forensisch-therapeutische Zentren wurden aufgrund der speziellen Anforderungen nicht betrachtet. Die ausgewählten Justizanstalten weisen große Unterschiede in ihrer baulichen und technischen Gestaltung auf. Bauliche, räumliche und technische Haftgestaltung hat einen direkten Einfluss auf alle involvierten Personengruppen sowie deren Interaktionen und wirkt sich unmittelbar auf die psychische und physische Konstitution der involvierten Personen sowie deren Handlungsweise aus. Eine bedarfsorientierte Gestaltung im Hinblick auf die Resozialisierungsziele trägt daher wesentlich zu einem gelungenen Haftklima und zur Erreichung der Ziele bei. Es kann davon ausgegangen werden, dass die unterschiedlichen baulich-technischen Gegebenheiten der gerichtlichen Gefangenenhäuser und Strafvollzugsanstalten eine einheitliche Umsetzung der Resozialisierungsziele in Österreich erschweren.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zeitgemäßer Haftgestaltung stellt die einheitliche Einbindung sinnvoller Digitalisierungskonzepte dar, um einerseits das Personal zu entlasten und andererseits Digitalisierungskompetenzen der Insass:innen zu verbessern. Im Rahmen dieses Projekts lag der Fokus auf Schnittstellen zwischen organisatorischen Rahmenbedingungen, Bau und Digitalisierung. Bei allen baulichen Maßnahmen besteht die Herausforderung, nicht nur den aktuellen Stand der Technik zu berücksichtigen, sondern mögliche Weiterentwicklungen zu antizipieren. Daher müssen baulich-technische Vorkehrungen geschaffen werden, die künftige Veränderungen flexibel sowie ohne hohe Mehrkosten zulassen und dadurch eine nachhaltige Haftgestaltung unterstützen.

Um moderne Sicherungs- und Resozialisierungsmaßnahmen effizient und effektiv implementieren und abwickeln zu können, wurden in diesem Projekt technisch-bauliche Maßnahmenempfehlungen entwickelt, die auf dem Status Quo der jeweiligen Justizanstalten,

den verfügbaren Ressourcen und dem gestaltungs- und planungsrelevanten Wissen europäischer Best-Practice-Modelle aufbauen. Darüber hinaus wurden die Maßnahmenempfehlungen, die zur Erreichung einheitlicher Standards beitragen, mit den Bedürfnissen der Nutzer:innen an baulich-gestalterische Elemente des Strafvollzugs abgestimmt.

Der vorliegende Ergebnisbericht gibt zu Beginn einen Überblick über relevante theoretische Grundlagen sowie den nationalen und internationalen Stand der Forschung. Anschließend wird auf die Erhebungen und Ergebnisse der Erhebungsphase (AP03) eingegangen, deren Erkenntnisse als Basis für das letzte Arbeitspaket (AP04) dienen. Der letzte Teil umfasst die abgeleiteten Maßnahmenempfehlungen. Das abschließende Fazit fasst die insgesamt wichtigsten Schlussfolgerungen nochmals zusammen.

I. Hintergrund und Stand der Forschung

Im folgenden Kapitel wird der derzeitige Stand der Forschung in den Bereichen Sicherheitskultur und Resozialisierung, historische und zeitgemäße bauliche Haftgestaltung, Digitalisierung sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Haft, bauliche Strukturen und den Einsatz digitaler Maßnahmen bzw. Hilfsmittel im Rahmen der Sicherheit und Verwaltung, aufgezeigt.

1. Sicherheitskultur und Resozialisierung

Eine Justizanstalt ist eine öffentliche Einrichtung, die oft als Institution, wie z.B. Schule oder Krankenhaus, bezeichnet wird. Eine Institution ist „eine Sinneinheit von habitualisierten Formen des Handelns und der sozialen Interaktion, deren Sinn und Rechtfertigung der jeweiligen Kultur entstammen und deren dauerhafte Beachtung die umgebende Gesellschaft sichert“ (Gukenbiehl, 2006). Goffmann (1961) prägte in seinem Buch „Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates“ den Begriff der „Totalen Institution“. Unter einer solchen „Totalen Institution“ versteht Goffman eine Institution in der das Wohnen, Arbeiten und die Freizeitgestaltung unter einem Dach stattfinden und die durch Barrieren zum Außen manifestiert wird. Insass:innen und Personal stehen sich täglich gegenüber, um mittels entsprechender Regelungen den Organisationszweck zu erfüllen (Kühl, 2015). Kritisch betrachtet dies z.B. Endres (2022), der meint, dass das Konzept der „Totalen Institution“ einem modernen Strafvollzug, der Beschäftigung und regelmäßige Kontakte zur Außenwelt ermöglicht, nicht mehr ausreichend gerecht wird (Endres, 2022). Zur Erklärung eines Phänomens, in denen Personen sich zum Teil unfreiwillig in staatlichen Organisationen aufhalten, in dem zumindest zeitweise der gesamte Ablauf völlig unter einem Dach organisiert wird und sich dadurch spezifische Machthierarchien etablieren, kann es aber herangezogen werden. Dies soll aber trotz allem nur einen Blickwinkel darstellen. Goffman hat darüber hinaus besondere Aufmerksamkeit auf die Muster der Entmenschlichung von Patient:innen und Insass:innen in solchen Institutionen gelegt und damit einen wertvollen Beitrag zu diesem Thema geleistet (Suibhne, 2011).

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur kritischen Betrachtung von Strafe und Disziplinierung liefert (Foucault, 1976) in seinem Werk „Überwachen und Strafen“. Im Gegensatz zur Strafe als Machterhaltung des Herrschers im Absolutismus steht ab dem 18. Jahrhundert im Sinne der Aufklärung die Besserung des Delinquenten im Vordergrund. Allein das Wissen über Strafe soll abschrecken. Über detaillierte Zeit- und Ablaufpläne soll das

Strafssystem „normend, normierend, normalisierend“ wirken (Groddeck, 2015). Im Panoptikum, einem Gebäude bestehend aus einem Ring aus Zellen um einen zentralen Überwachungsmittelpunkt, welches Ende des 18. Jahrhunderts von Jeremy Bentham entwickelt wurde, sollen Gefangene permanent überwacht werden. Für Foucault handelt es sich dabei um ein „Symbol der Machtstruktur der modernen Gesellschaft“ indem das Subjekt über „Machttechniken“ konstruiert wird (Groddeck, 2015). Betrachtet man zeitgemäße Forderungen der Resozialisierung, die auf Interaktion und Vertrauen zwischen Insass:innen und Justizwache aufbauen, unter dem Blickwinkel von Macht und Kontrolle auch aus baulicher Sicht, dann wird ersichtlich welche Herausforderungen sich in diesem Zusammenhang ergeben.

Die Institution Justizanstalt kann als ein soziales System begriffen werden, das sich in einer formalen Organisation ausprägt (Luhmann, 1972). Organisationen werden nach ihren Zielen, ihrer Struktur und ihrer Umwelt unterschieden. Die Zielerreichung erfolgt mittels Strategien, worunter Handlungspläne zur Umsetzung der Ziele verstanden werden. Die Struktur der Organisation wird darüber hinaus in formale und informale Struktur unterschieden (Preisendörfer, 2016). Nach Groddeck und Wilz (2015) ist jede formale Struktur einer Organisation ein Teil des Handlungssystems, indem es auch informale Strukturen gibt. Formales wird als „offiziell existierende und vorgegebene Manifestationen wie Strukturen, Prozesse, Richtlinien, Regeln, Standards für Verhalten und Zusammenarbeit“ beschrieben, das zumeist verschriftlicht ist und die Erwartungen an die Mitglieder offenlegt, wohingegen sich informelles auf „verbales und nonverbales Verhalten sowie Interaktionen der bzw. einer Gruppe von Organisationsmitgliedern“ bezieht, und eher mündlich weitergegeben wird (Groddeck & Wilz, 2015). Diese weichen Faktoren, die durch Interaktionsprozesse entstehenden Wirklichkeitskonstruktionen der Mitglieder, die als menschliche Software in Organisationen beschrieben werden können, entsprechen der Kultur einer Organisation (Hofstede et al., 2010; Peters & Waterman, 1980).

Sicherheitskultur als eine spezielle Form der Organisationskultur wird von Pfaff et al. (2009) als gemeinsamer „Wissens-, Werte- und Symbolvorrat einer sozialen Einheit, der ihre Kapazität erhöht, die Sicherheit allgemein zu fördern“ definiert. Lange (2014) unterscheidet Sicherheitskultur in einen theoretischen Bereich, der durch Normen, Regeln und Codes bestimmt wird und einen praktischen Bereich, der die gelebte Sicherheit widerspiegelt (Lange et al., 2014, S. 308). Sicherheitskultur wird in der Literatur zumeist bezogen auf Unfälle am Arbeitsplatz durch technische, menschliche oder systemische Faktoren als „Safety Culture“ bezeichnet und beforscht (Caldwell, 2018; Gilbert et al., 2018; Hollnagel et al., 2015). „Security Culture“ wird entweder als völlig abgegrenzt von Safety Culture gesehen, oder als ein Teilaspekt davon, ohne klar zu beschreiben, was darunter verstanden wird, welche Überlappungen es gibt und inwiefern dieselben Ansätze zur Verbesserung anwendbar sind. Für Malcolmson (2009) wird Security Culture durch die implementierten Sicherheitspraktiken und -richtlinien sichtbar und inwieweit diese Praktiken und Richtlinien verstanden und akzeptiert werden. Ein weiterer wichtiger Faktor ist, inwiefern Sicherheitsbedrohungen bewusst sind und entsprechend anerkannt werden (Malcolmson, 2009, S. 362). Im Zusammenhang mit Sicherheitskultur wird ebenfalls in Kultur und Klima unterschieden.

Zohar und Luria (2005) wiesen durch ihre Forschung darauf hin, dass „Safety Climate“ einen signifikanten Einfluss auf Sicherheitsverhalten hat und, dass das Sicherheitsklima in

den einzelnen Abteilungen die Auswirkungen des organisatorischen Sicherheitsklimas auf das Sicherheitsverhalten der Mitarbeiter:innen beeinflusst (Schneider et al., 2013). Wenn Einheiten kleiner, unabhängiger und die Gruppenidentifikation, Interaktion und Kohäsion hoch sind, dann ist das Safety Climate stärker. Ein schwaches Safety Climate in Organisationen führt z.B. zu einer geringeren Erfassung von Unfällen (Schneider et al., 2013). Ähnliches kann in Zusammenhang mit Security Culture und Sicherheitsvorfällen erwartet werden, wurde bis dato aber noch nicht erforscht.

1.1. Sicherheit und Klima in Justizanstalten

Radetzki (Radetzki, 2018) unterscheidet Sicherheit in Justizanstalten in innere und äußere Sicherheit, wobei unter innerer Sicherheit das „erträgliche Zusammenleben“ verstanden wird. Unter äußerer Sicherheit ist gemeint, dass es zu keinem Ausbruch aus der Justizanstalt kommt und keine weiteren Straftaten begangen werden können. Darüber hinaus wird Sicherheit in Justizanstalten in instrumentelle oder baulich-technische Sicherheit, administrativ-organisatorische und soziale Sicherheit unterteilt (Radetzki, 2018). Eine vergleichbare Dreiteilung von Sicherheit, nämlich in instrumentell, organisatorisch und sozial, findet sich in der Broschüre „Strafvollzug in Österreich“ des BMJ (Bundesministerium für Justiz, 2020b). Bei der administrativ-organisatorischen Sicherheit wird auf alles Schriftliche, das sich auf Sicherheit bezieht, wie z.B. Sicherheitskonzepte und Vollzugspläne, verwiesen.

Radetzki betont, dass vor allem der erhöhte Einsatz von baulich-technischen Sicherheitsmaßnahmen, wie z.B. Mauern, Vergitterungen und Schlösser bzw. Anlagen zur Gefahrenmeldung, Schließsysteme und Zellenkommunikation kritisch betrachtet werden muss. Nachteile können z.B. sein, dass Mitarbeiter:innen viel Zeit in die Beherrschung der Technik investieren müssen, oder die Technik ausfällt und Arbeiten nicht erledigt werden können sowie, dass der Einbau von Technik mitunter sehr teuer sein kann. Als Vorteil beschreibt Radetzki eine mögliche Entlastung des Personals und der Nutzen einer verbesserten Kommunikation oder anderer digitaler Möglichkeiten von Insass:innen. Soziale Sicherheit wird durch die Qualität der persönlichen Beziehungen zwischen Bediensteten und Insass:innen geprägt und soll Schutz vor Übergriffen und Ausbrüchen bieten. Diese wird als wichtigste Sicherheit bezeichnet, die durch die beiden anderen Sicherheiten positiv oder negativ beeinflusst wird (Radetzki, 2018).

Ajil (2021) verweist im schweizerischen Handbuch für „Dynamische Sicherheit Sicherheit im Freiheitsentzug“ auf eine weitere Einteilung von Sicherheit in passive Sicherheit, mit der Mauern, Schlösser etc. gemeint sind, prozedurale Sicherheit, die das Untersuchen von Zellen miteinschließt und die personelle oder dynamische Sicherheit. Alle drei Sicherheiten sollten miteinander im Gleichgewicht sein (Ajil, 2021). Das Konzept der dynamischen Sicherheit, das vor allem im Zusammenhang mit Radikalisierung von Insass:innen zunehmend an Bedeutung gewinnt und das generell zur Resozialisierung beitragen soll, wird durch folgende vier Aspekte gestaltet:

- Aufmerksamkeit
- Interaktivität
- Positive Beziehungsarbeit
- Deeskalierende Maßnahmen

Dynamische Sicherheit benötigt entsprechende organisationale Rahmenbedingungen zur Umsetzung (Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV, 2023). Einen grundlegenden Überblick zum Thema bietet auch das „Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence“ der United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC, 2015).

Der Einfluss von baulich-technischen Aspekten auf Sicherheit, wurde bereits im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention als „Crime Prevention through Environmental Design (CPTED)“ erforscht und diskutiert. Hier wird ebenfalls auf die Bedeutung von biologischen und umweltbedingten Determinanten der Kriminalität hingewiesen und diese in die kriminalpräventive Planung von Kommunen und Stadtvierteln miteinbezogen (Stummvoll, 2015).

Im Rahmen der EuroPris Real Estate Expert Group wird dem Thema „Design für Resozialisierung“ ein großer Stellenwert eingeräumt. Da Freiheitsentzug als eigentliche Strafe gilt, geht es nicht darum die Insass:innen darüber hinaus zu bestrafen, sondern liegt das Ziel darin die Resozialisierung durch Maßnahmen, die zum Wohlbefinden beitragen, zu unterstützen (McDonnell et al., 2019).

Es hat sich gezeigt, dass das Klima ein wichtiger Aspekt in Justizvollzugsanstalten ist. Hofinger und Fritsche (2021) beschäftigten sich in der Studie „Gewalt in Haft“ mit der Gewalterfahrung von Inhaftierten im österreichischen Strafvollzug. Bei der repräsentativen Befragung wurde u.a. der Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und dem sozialen Klima sowie den Anhaltebedingungen erforscht. Drei Viertel der Insass:innen berichteten in den letzten zehn Jahren über zumindest einen Gewaltvorfall in Haft. Neben Alter und Herkunft spielt vor allem das wahrgenommene Klima in der Anstalt eine Rolle: der Eindruck der Insass:innen von zu wenig Kontrolle und einem nicht legitimen und professionellen Haftregime hat einen hochsignifikanten Zusammenhang mit Gewalterfahrungen in Haft. Vor allem dem erfolgreichen Beziehungsaufbau zwischen Personal und Insass:innen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Generell zeigt die Personal-Insass:innen-Quote aber einen strukturellen Ressourcenmangel auf Seiten des Personals, der sich u. a. in langen Einschlusszeiten manifestiert und dadurch Gewalt begünstigt. Der bauliche Zustand der Haftanstalten wird im Rahmen der Studie als sehr unterschiedlich beschrieben: von Anstalten, die Architekturpreise gewinnen bis zu Anstalten mit gravierenden Mängeln. In den Ergebnissen wird betont, dass bauliche und organisatorische Rahmenbedingungen, wie z.B. die Reduktion von Überbelag, Einzelhafräume und das Zulassen von „Normalität“ und ausreichend Beschäftigung, die Autonomie und Selbstwirksamkeit fördert, zur Reduktion von Gewalt führen kann und somit das Anstaltsklima verbessert (Hofinger & Fritsche, 2021). Insbesondere Personen mit psychischen und physischen Problemen in Haftanstalten sind überrepräsentiert und die Zahlen zeigen, dass diese Herausforderungen zunehmen (Hofinger & Fritsche, 2021; McDonnell et al., 2019). Eine das Wohlbefinden fördernde Umgebung in Justizanstalten kann dazu beitragen, eine unterstützende therapeutische Umgebung zu schaffen, die sich auf die körperliche und geistige Gesundheit der Insass:innen auswirkt (McDonnell et al., 2019).

Folgende Elemente spielen in diesem Zusammenhang bei der Gestaltung einer Justizanstalt eine Rolle:

- Natürliches Licht
- Grünflächen
- Pflanzen für den Innenraum
- Farben
- Ausblick in die Natur
- Fenster
- Bauliche Unterstützung der Interaktion von Insass:innen und Beschäftigten
- Akustik
- Luftqualität
- Materialien
- Kunst
- Personenanzahl pro Raumnutzung
- Größe von Einheiten/Abteilungen (McDonnell et al., 2019)

1.2. Dynamische Sicherheit

Im Folgenden wird das Konzept der dynamischen Sicherheit vorgestellt. Ausgehend von seiner Definition, werden die Relevanz des Konzeptes als Ergänzung weiterer Dimensionen von Sicherheit im Strafvollzug erörtert, Empfehlungen zu seiner praktischen Umsetzung präsentiert und abschließend seine potenziellen Grenzen diskutiert.

1.2.1. Definition und Mehrwert von dynamischer Sicherheit

Das Konzept wurde 1985 von Ian Dunbar, einem langjährigen Gefängnisdirektor in Großbritannien, unter der Bezeichnung „Dynamische Sicherheit“ in die Literatur eingeführt und resultierte aus dessen Untersuchungen über amerikanische und schwedische Strafvollzugsdienste (Mulholland, 2014); siehe (Dunbar, 1985)). Dunbar schlussfolgerte, dass engere Beziehungen zwischen Personal und Insass:innen einen positiven Einfluss auf die Sicherheit der Anstalt haben. Nicht nur instrumentelle und organisatorische Sicherheit¹ seien zu berücksichtigen, um Gefahren und Risiken minimieren zu können, auch sei es entscheidend, die Insass:innen als Mitmenschen wahrzunehmen und ihnen eine Aufgabe und einen Sinn zu geben (Drake, 2008; Mulholland, 2014). Zwar gibt es keine einheitliche Definition des Konzeptes (Ajil, 2021), Erwähnung findet es aber in Richtlinien und

¹ siehe zur Unterscheidung der einzelnen Dimensionen von Sicherheit in Justizanstalten das Kapitel „Sicherheit und Klima in Justizanstalten“

Empfehlungen internationaler Organisationen, wie dem Europarat² und den Vereinten Nationen³, Veröffentlichungen von Praktiker:innen des Strafvollzugs⁴ und in der wissenschaftlichen Fachliteratur. Das schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) hat 2021 das umfangreiche deutschsprachige Handbuch „Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug“ herausgebracht und, ausgehend von verschiedenen Definitionen, folgende abgeleitet:

Dynamische Sicherheit bedeutet die Gestaltung des Justizvollzugsalltags, insbesondere der Interaktionen zwischen dem Justizvollzugspersonal und den inhaftierten Personen, in einer Art und Weise, welche menschenwürdig, respektvoll und fair ist, und den Informationsfluss innerhalb der Institution sicherstellt und positiv beeinflusst. Dadurch soll das rechtzeitige Erkennen sowie Verstehen von relevanten Verhaltensänderungen zum Zwecke zielgerichteter Einflussnahme ermöglicht und zur Resozialisierung der inhaftierten Personen beigetragen werden. (Ajil, 2021, S. 3)

Das Konzept der dynamischen Sicherheit umfasst der Definition nach, sowohl die Zeit während der Haft mit ihrem Justizvollzugsalltag als auch die Zeit nach der Entlassung, wo die Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen sichtbar werden. Unter Interaktion ist primär die Förderung und der Aufbau von Beziehungen zwischen Personal⁵ und Insass:innen zu verstehen. Gemeint sind „gute professionelle Beziehungen“ innerhalb einer Haftanstalt, die ein „essentielles Element der dynamischen Sicherheit“ darstellen (Coyle, 2009, S. 70). Beziehungen zwischen Personal und Insass:innen seien „das Herzstück eines jeden Gefängnisses“ (Crewe, 2011) und würden durch „die tägliche Kommunikation und Interaktion mit Gefangenen unter Einhaltung der Berufsethik geschaffen und aufrechterhalten werden“ (Europarat, 2016, S. 1).

Da sich Personal und Insass:innen stets über das obligatorische Machtgefälle zwischen ihnen im Klaren seien (Liebling, Price & Shefer, 2011), bedarf es respektvoller und fairer Beziehungen. Beide Seiten seien sich aber nicht nur über das stete Machtgefälle zwischen ihnen bewusst, sondern auch darüber, dass eine Seite das Verhalten der anderen Seite beeinflussen oder gar bestimmen könne (ebd.). Es bedürfe somit einer Balance zwischen Nähe und Distanz, gekoppelt mit dem nötigen Maß an Autorität des Personals, damit dieses in der Umsetzung von Regeln nicht an Legitimität verliere (Ajil, 2021). Durch die

² siehe etwa: „Empfehlung CM/Rec(2003)23 des Ministerkomitees“ an die Mitgliedstaaten über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen“; Europarat-Handbuch CM(2017)21-add des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten für die „Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste zum Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus“.

³ siehe etwa: UNODC (2015): Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence; OHCHR (2005): Human Rights and Prisons: A Manual on Human Rights Training for Prison Officials; UN Generalversammlung (2016): United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners (the Nelson Mandela Rules).

⁴ siehe etwa: Danish Prison and Probation Service (2008); Prison Administration, MoJ, Croatia (2014); Australian Corrections Management (2011).

⁵ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass bewusst von Personal und nicht von Justizwachebediensteten die Rede ist. Neben den Justizwachebediensteten – die eine besondere Stellung innerhalb der dynamischen Sicherheit einnehmen und worauf im weiteren Verlauf dieses Kapitels noch Bezug genommen wird – sind auch verschiedene Fachdienste wie Sozialarbeiter:innen, Psycholog:innen oder Ärzt:innen Teil des Personalstamms, das in unterschiedlichem Ausmaß mit Insass:innen in Kontakt tritt.

Festigung dieser internen Legitimität würde laut Ajil auch die externe Legitimität zunehmen, da Insass:innen eine „positivere Einstellung zum Justizsystem entwickeln“, wenn sie „Prozesse als fair und transparent erleben“ (ebd., S. 15).

Ein regelmäßiger Informationsfluss, der es dem Personal ermöglichen soll, Sicherheitsrisiken früher zu erkennen und bestenfalls sogar vorzubeugen (Europarat, 2017; UNODC, 2015), kann als Ergebnis dieses positiven Beziehungsaufbaus gesehen werden. Dem Vorne steht die Annahme, dass dem Personal, welches die Insass:innen kennen, Verhaltensänderungen früher auffallen würden, wodurch möglichen Zwischenfällen (z.B. Ausbruchversuche oder suizidale Absichten) präventiv begegnet werden könne (Ajil, 2021; (Liebling & Maruna, 2005; UNODC, 2015). Gewalt unter Insass:innen soll ebenfalls besser vorgebeugt werden, wenn das Personal wachsamer gegenüber sich entwickelnden Spannungen sei (Hofinger & Fritsche, 2021). Die Beziehungsarbeit soll darüber hinaus eine persönliche Ebene zwischen Personal und Insass:innen aufbauen, die durch ein beidseitiges Vertrauensverhältnis gekennzeichnet ist. Dieses Verhältnis soll es Insass:innen besser ermöglichen, sich bei Problemen mit anderen Insass:innen an das Personal zu wenden (Ajil, 2021).

Beschäftigung spielt ebenfalls eine zentrale Rolle innerhalb des Konzeptes der dynamischen Sicherheit, da sie die Sicherheit in der Anstalt fördere und die Chancen einer gelungenen Reintegration in die Gesellschaft erhöhe (Liebling & Maruna, 2005; Hofinger & Fritsche, 2021). Beschäftigung kann unterteilt werden in berufliche Aktivitäten, die neben tatsächlicher Arbeit bspw. in einer Werkstatt innerhalb der Anstalt, auch Ausbildungen und Fortbildungen beinhalten, und in Freizeitaktivitäten, wie z.B. die Möglichkeit der körperlichen Betätigung, wodurch etwa Frustration, Stress oder auch Monotonie abgebaut werden könne (Ajil, 2021; Hofinger & Fritsche, 2021). Die Insass:innen leben dadurch einen strukturierten Alltag, der dem Personal Ansatzpunkte für die Beziehungs- und Vertrauensarbeit bietet und sie auf ein Leben nach der Haft vorbereitet.

Der Mehrwert der Implementierung des Konzeptes liegt folglich in seiner Ergänzung zu den bereits etablierten Dimensionen von Sicherheit. Gemeinsam mit der instrumentellen und organisatorischen Sicherheit, bildet die dynamische Sicherheit ein ganzheitliches Sicherheitskonzept für Justizanstalten, das sowohl die Öffentlichkeit akut vor den Delinquenten schützen, das Arbeits- und Haftklima verbessern und positive Impulse für die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Verurteilten schaffen soll.

1.2.2. Dynamische Sicherheit im Kontext von Sicherheit und Strafe

Dynamische Sicherheit ist Teil verschiedener Sicherheitsaspekte, die in Haftanstalten relevant sind und sich gegenseitig bedingen (siehe Kapitel „Sicherheit und Klima in Justizanstalten“). Sie ist integraler Bestandteil erfolgreicher Sicherheitskonzepte in Justizanstalten (Dünkel, 2002) und als Ergänzung zur instrumentellen und organisatorischen Sicherheit zu verstehen (Ajil, 2021; Coyle, 2009; Dünkel, 2002; Liebling, 2011). Sowohl die instrumentelle Sicherheit mit ihren Mauern, Zäunen und der elektronischen Überwachung, als auch die organisatorische Sicherheit, die klare und strukturierte Abläufe definieren soll, verfolgen weniger die Umsetzung eines respektvollen Haftklimas und das Wohlergehen der Insass:innen (oder des Personals), sondern die Abschottung nach außen und den damit

vermeintlich einhergehenden Schutz der Gesellschaft (Kajander; Tait, 2011; UNODC, 2015).

Der Fokus auf Beziehungsarbeit und Resozialisierung, und damit einhergehend das Konzept der dynamischen Sicherheit, geriet erst in jüngerer Vergangenheit in das Interesse von Justizanstalten und ist Teil der Entwicklung und des Verständnisses von Strafen und Strafzweck. Gestraft wurde im Laufe der Jahrhunderte aus unterschiedlichen Gründen und auf unterschiedliche Weise. Von der körperlichen Züchtigung als Abschreckung im Mittelalter (Martinović, 2018, 2018), über eine Disziplinierung durch Arbeit und Religion in Arbeits- und Zuchthäusern (ebd.) entwickelte sich erst im 18. Jahrhundert der Gedanke, Gefängnisse zur Besserung der Inhaftierten umzufunktionieren (Johnston, 2016; Seelich, 2009a). Durch das Aufkommen des „rehabilitativen Ideals“ im 20. Jahrhundert (Bullock & Bunce, 2020), rückten besonders Resozialisierungsbestrebungen in den Fokus des Strafvollzugssystems. Damit trat auch die Beziehung des Personals, besonders die der Justizwachebediensteten, zu Insass:innen vermehrt ins Interesse interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschung (Arnold, 2016). Schließlich lässt sich auch Dunbars Entwurf des Konzeptes der dynamischen Sicherheit in dieser Zeit verorten.

1.2.3. Empfehlungen zur Umsetzung

Im Folgenden werden die Schlüsselrollen von Personal und Anstaltsleitung für die erfolgreiche Etablierung des Konzeptes in den Vollzugsalltag erörtert und Empfehlungen zur Umsetzung vorgestellt. Für dieses Kapitel wurde maßgeblich auf das Handbuch „Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug“ des SKJV (2021), das UNODC „Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence“ (2015) sowie auf die beiden Publikationen „Handbuch für die Ausbildung in dynamischer Sicherheit“ (2021) und „Beste Praktiken der Ausbildung in dynamischer Sicherheit“ (EPTA – Europäisches Netzwerk der Ausbildungsakademien für Strafvollzugsanstalten, 2020) des Europäischen Netzwerks der Ausbildungsakademien für Strafvollzugsanstalten (EPTA) zurückgegriffen.

Empfehlungen für das Personal

Das Personal – insbesondere die Justizwachebediensteten, die im Justizalltag regelmäßig und direkt mit den Insass:innen interagieren – nimmt eine Schlüsselrolle in der erfolgreichen Umsetzung des Konzeptes ein. Sie sind nicht nur für die Wahrung von Sicherheit und die Durchsetzung von Vorschriften verantwortlich, der Beziehungsaufbau und die Interaktion mit Insass:innen rücken kontinuierlich in den Vordergrund (Santorso, 2021; Crewe, 2011; Liebling, 2011).

Empfohlen wird, dass sich das Personal nicht nur mit der kriminellen Vergangenheit der Insass:innen vertraut macht, sondern auch mit der individuellen persönlichen Situation der Person (Ajil, 2021). Insass:innen sollen nicht auf ihre Straftat reduziert werden, vielmehr soll ein ganzheitliches und humanes Verständnis für die Person entwickelt werden. Dabei unterstützen können sozio-kulturelle Informationen zur familiären Situation, zu Bezugspersonen, Herkunft oder Religion, aber auch Kenntnisse über Bildungsniveau, Sprachkompetenzen und körperliche oder psychische Einschränkungen. Die Zugehörigkeit zu einer Subkultur ist ebenfalls von Interesse, da dadurch potentiellen Streitigkeiten zwischen Insass:innen vorgebeugt werden könne.

Voraussetzung für einen guten Beziehungsaufbau ist regelmäßiger Kontakt. Das Personal soll für alle Insass:innen in gleicher Weise sichtbar und ansprechbar sein, keine Personen oder Personengruppen bevorzugen und Insass:innen proaktiv aufsuchen und ansprechen. Das norwegische Strafvollzugsmodell etwa sieht vor, dass das Personal die Insass:innen in ihren Abteilungen überwacht und verwaltet, gleichzeitig aber auch „ein Teil des täglichen Lebens“ ist und „zu einem sicheren und positiven Umfeld beizutragen [hat]“ (EPTA – Europäisches Netzwerk der Ausbildungsakademien für Strafvollzugsanstalten, 2021, S. 13).

Positive Beziehungen und eine Vertrauensbasis aufzubauen sind abzugrenzen von freundschaftlichen Beziehungen. Freundschaftliches Auftreten wirke unseriös und schade der Legitimität und Autorität, da es tendenziell zu ungleicher Behandlung der inhaftierten Personen führe (Bogard et al., 2010).

Praktische Empfehlungen, die sich leicht in den Justizvollzug integrieren lassen, sind die Durchführung von Briefings bei Schichtwechseln, das Dokumentieren und zur Verfügung stellen von gesammelten Informationen (prison intelligence) oder das Mitführen von „Spickzetteln“, um sich besser an Gesagtes erinnern zu können. Weiters wird eine deeskalierende Vorgehensweise angeraten, d.h., dass, soweit möglich, immer nur das Mindestmaß an Zwangsmaßnahmen angewendet werden soll. Gute Interaktion und Kommunikation beinhaltet auch, Insass:innen so schnell wie möglich über ihre Rechte und Pflichten in der Haftanstalt und die Hausordnung zu informieren. Dadurch werden Transparenz und offene Kommunikation signalisiert, was sich wiederum positiv auf die Vertrauensbildung auswirkt.

Empfehlungen für die Ausbildung des Personals

Die Umsetzung des Konzeptes ist stark von motiviertem und gut ausgebildetem Personal abhängig. Folglich sollten bereits im Zuge der Rekrutierung Anforderungen und Werte an das Personal klar definiert werden. Empfohlen wird, auf Anstaltsebene zu rekrutieren und auszubilden, da nur dort der Bedarf und die Anforderungen eruiert werden können. Auch wird mehr Diversität im Personalstamm angeraten, um den Insass:innen ein größeres Identifikationspotential zu ermöglichen. In norwegischen Anstalten etwa wird gleich viel männliches wie weibliches Personal angestrebt. Auch sollen mögliche Karrierewege im Strafvollzug attraktiv gestaltet werden. Beispielsweise wurden in Finnland nicht nur die Gehälter für das Personal im Strafvollzug erhöht, auch wurde der interaktive Arbeitseinsatz in die Stellenbeschreibungen aufgenommen. Weiterbildungsmöglichkeiten, eine individuelle Laufbahnplanung und Sensibilisierungsschulungen können den Beruf ebenfalls attraktiver machen. Auch sollte dynamische Sicherheit Teil der Anstalt und der Ausbildung sein. Bspw. wird das Konzept bereits in sechs belgischen Anstalten in der Erstausbildung und durch ein internes Ausbildungsteam mittels konkreter Fallbeispiele gelehrt. In Estland werden anhand eines „integrierten Lernsystems im Gefängnis-Simulationszentrum [...] Fächer mit einem multidisziplinären Ansatz“ unterrichtet (EPTA – Europäisches Netzwerk der Ausbildungsakademien für Strafvollzugsanstalten, 2021). Weiters wird empfohlen, Personal zu Konfliktbeamt:innen auszubilden, die eine kleine Anzahl an Insass:innen betreuen. In Finnland und Norwegen wird dies bereits umgesetzt und ist Teil der Ausbildung von Justizwachebediensteten.

Betriebliche Voraussetzungen und Empfehlungen

Neben einem politischen Willen, der die nötigen Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung stellt, ist vor allem die Anstaltsleitung zentral für die Erreichung der Ziele in einer

Haftanstalt (Coyle, 2016). Dem Personal sollten, so gut wie möglich, Voraussetzungen für die Umsetzung des Konzeptes gegeben werden. Angeraten wird, übergreifend auf Anstaltsebene, ein ganzheitliches Sicherheitskonzept zu erarbeiten, eine Betriebskultur zu etablieren, bspw. durch eine Anstaltsleitbild, externe Evaluationen zu beauftragen, bspw. durch nationale NGOs oder auch regelmäßige Bedarfsanalysen und Umfragen zur Zufriedenheit des Personals durchzuführen.

Zusätzlich wird angeraten, dem Personal eine gute Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, bspw. in Form von Sport und Freizeitaktivitäten. Auch wird empfohlen, Rückzugsorte für das Personal zu schaffen, regelmäßige Personalgespräche mit jährlichen Zielvereinbarungen festzulegen, flexible Arbeitszeiten anzubieten, ein Care-Team für Notfälle aufzubauen und eine positive Fehlerkultur zu etablieren. Auch könnten Weiterbildungen mit monetären Anreizen verknüpft werden, etwa das für Gehaltserhöhungen die Absolvierung bestimmter Kurse vorausgesetzt wird.

Eine gute Vernetzung mit anderen Institutionen und Anstalten – etwa durch interne Datenbanken oder Plattformen – etwa um fallspezifische Informationen zu speichern und zu bewerten, wird ebenfalls empfohlen.⁶ Angenommen wird auch, dass die Integration eines interdisziplinären Netzwerks aus Fach- und Sozialdiensten in die Anstalt einen besseren Austausch initiieren kann.

1.2.4. Grenzen und Herausforderungen

Die im Mittelpunkt des Konzeptes der dynamischen Sicherheit verankerte Beziehungsarbeit erscheint gleichzeitig auch als ihr größter Schwachpunkt. Da Unklarheit darüber herrsche, was eine „richtige Beziehung“ ausmache (Liebling, Arnold & Straub, 2011, S. 85) ist es nicht verwunderlich, dass der Aufbau einer solchen mit Schwierigkeiten verknüpft sein kann. Das Spannungsfeld zwischen Nähe und Distanz, geprägt durch die Wahrung der Legitimität und Autorität des Personals, und das unausweichliche Machtgefälle zwischen Personal und den Insass:innen kann die Umsetzung des Konzeptes folglich an ihre Grenzen führen.

Durch den Beziehungsaufbau kann eine Nähe entstehen, die von Privilegien für einzelne Insass:innen bis hin zu „Missbrauch und Korruption“ führen kann (Ajil, 2021, S. 39). Neben dem Erhalt von Privilegien verfolge diese Art der Manipulation auch andere Ziele, wie etwa einen Gefängnisausbruch oder die Beschaffung illegaler Gegenstände, wie Drogen oder Mobiltelefone (UNODC, 2015; Europarat, 2017). Besonders Insass:innen, die dem organisierten Verbrechen und extremistischen oder terroristischen Gruppen angehören, würden versuchen, das Personal dahingehend zu manipulieren strafbare Handlungen zu begehen (ebd.).

Privilegien können aber nicht nur vergeben, sondern auch entzogen werden. Das Personal überwacht nicht nur, seine Berichte können sich auch auf Versetzungen oder frühzeitige Entlassungen auswirken (Ajil, 2021). Es erscheint also plausibel, dass Insass:innen ihre

⁶ Soweit dies datenschutzrechtlich möglich ist.

Motivation zum Beziehungsaufbau zum Personal an die Möglichkeit koppeln, besser behandelt oder gar vorzeitig entlassen zu werden.

Um Manipulation und Korruption vorzubeugen wird empfohlen, das Personal regelmäßig diesbezüglich durch Schulungen zu sensibilisieren und Rotationen des Personals durchzuführen (Ajil, 2021; UNODC, 2015), wobei letzterer Punkt wiederum zum Nachteil für den Beziehungsaufbau werden kann. Weitere wichtige Strategien sind routinemäßige und stichprobenartige Durchsuchungen aller Bediensteten der Haftanstalt, sowie ein funktionierendes System von Disziplinarmaßnahmen gegen Personal, das sich an korrupten oder anderen illegalen Aktivitäten beteiligt (UNODC, 2015).

Um dynamische Sicherheit umsetzen zu können, bedarf es eines ganzheitlichen Konzeptes, dessen Umsetzung dauern und auf personellen Widerstand stoßen kann. In ihrer Studie über die Umsetzung der dynamischen Sicherheit in zwei italienischen Haftanstalten beschreibt Santorso, wie das Personal seine neue Rolle „als äußerst störend für die interne Stabilität der Gefängnisse und als Beeinträchtigung ihrer Legitimität und Autorität“ betrachtet und befürchtet, dass sich das Machtgefälle zugunsten der Insass:innen verschieben würde (2021, S. 1563-1564). Sie schlussfolgert, dass es „zu optimistisch erscheint, dass sich Justizwachbedienstete die rehabilitativen Ziele vollständig zu eigen machen“ (ebd., S. 1571). Auch die EPTA erkennt an, dass es „Jahre [brauche] um die Art und Weise zu ändern, wie die Bediensteten denken, fühlen und die arbeitsbezogenen Probleme in den Gefängnissen angehen“ (EPTA, 2021, S. 12).

1.2.5. Fazit

Mit dem Konzept der dynamischen Sicherheit wird eine ganzheitliche Betrachtung und Gestaltung des Strafvollzugs betont. Auch wenn die bauliche und einrichtungsseitige Gestaltung einer Justizanstalt nicht unmittelbarer Bestandteil dieses Konzeptes ist, können diesbezüglich verschiedene Leitlinien abgeleitet werden:

- Die Betonung der rehabilitativen Ausrichtung des Strafvollzugs und die daraus zu folgernde Ablehnung eines Verwahrungsvollzugs erfordern entsprechende Angebote und Möglichkeiten der Beschäftigung der Insass:innen sowie der Betreuung, die wiederum geeignete und ausreichende räumliche Möglichkeiten und Ausstattungen voraussetzen.
- Eine möglichst freundliche Gestaltung der Räume und Vollzugseinrichtungen unterstützt eine positive Atmosphäre, die sich wiederum positiv auf Interaktionen zwischen Personal und Insass:innen auswirkt.
- Der im Konzept der dynamischen Sicherheit zentrale Aspekt des Beziehungsaufbaus und der guten professionellen Beziehungen zwischen Personal und Insass:innen erfordert Begegnungsräume und -bereiche, die dies unterstützen bzw. zulassen. Beispielsweise offene, großzügige Begegnungsbereiche bzw. Vermeidung von räumlicher Enge in Begegnungsbereichen, die sicherheitstechnisch problematisch sein könnte und damit offene Begegnungen behindert.
- Das Konzept erfordert zufriedenes und motiviertes Personal. Dies erfordert unter anderem geeignete Dienstzimmer, nicht zuletzt geeignete räumliche

Rückzugsmöglichkeiten und kann z.B. unterstützt werden durch eine angebotene Infrastruktur für Sport und Freizeitaktivitäten.

1.3. Haft- und Betreuungsanforderungen

Das folgende Kapitel diskutiert baulich-gestalterische Haft- und Betreuungsanforderungen aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Nach einem kurzen Überblick über den Stand der Forschung werden anhand empirischer Studien potenzielle Auswirkungen von gestalterischen und baulichen Aspekten auf das Leben und Arbeiten in Justizanstalten – und, besonders im Hinblick auf rehabilitative Aspekte, auch darüber hinaus – diskutiert, die Anhaltspunkte für den Bau und die Gestaltung zukünftiger oder die Renovierung bereits existierender Justizanstalten liefern.

1.3.1. Ausgangslage und internationaler Stand der Forschung

An Justizanstalten werden äußerst vielseitige Anforderungen gestellt. Sie müssen sicher sein, sowohl innen als auch nach außen, Unterkünfte und Arbeitsplätze bereitstellen, Gesundheitsversorgung, Nahrung, Bildung, andere Rehabilitationsangebote, Gottesdienste, etc. zur Verfügung stellen sowie Besuche ermöglichen bzw. allgemein Kontakte mit der Außenwelt regeln. Die Zielgruppe dieser Anforderungen variiert ebenfalls und umfasst neben Insass:innen auch das Personal, Besucher:innen und die breite Öffentlichkeit. Zwar hat die Art und Weise, wie Justizanstalten gestaltet sind einen wesentlichen Einfluss darauf, wie das Leben und Arbeiten in ihnen wahrgenommen wird (Engstrom & van Ginneken, 2022; St. John et al., 2019), die Rolle der Strafvollzugsarchitektur bei der rehabilitativen Behandlung von Insass:innen ist aber dennoch ein oft übersehenes Thema (Moran & Jewkes, 2015; St. John et al., 2019). Die für dieses Kapitel durchgeführte Metastudie hat deutlich gemacht, dass es einen dringenden Forschungsbedarf in diesem Bereich gibt, und es insbesondere im deutschsprachigen Bereich an rezenten empirischen Studien mangelt, die einen wesentlichen Beitrag zu Entwicklungen in Richtung adäquater Haft- und Betreuungsanforderungen leisten könnten.

Auch wenn lange Zeit keine „humanen oder moralischen Überlegungen“ im Vordergrund standen, wenn es um die Verwahrung von Gesetzesbrecher:innen ging, wurden Justizanstalten dennoch als Fortschritt gegenüber unmenschlicheren Formen der Bestrafung angesehen (Engstrom & van Ginneken, 2022). Von Kellern zu Turmverliesen, bis hin zum kreisförmigen Panoptikum und dem Strahlenbau wurde bereits jede Form für den Freiheitsentzug herangezogen (Dunbar & Fairweather, 2013). Anforderung an die jeweils gewählte Bauweise war es zunächst vor allem für Sicherheit und Ordnung zu sorgen, sowie Insass:innen zu verwahren und zur Arbeit einsetzen zu können. Die Annahme, dass Justizanstalten die physische und psychische Gesundheit von Insass:innen verbessern können, wird spätestens seit Mitte des 18. Jahrhunderts diskutiert (Jewkes, 2018), die Forschung zu Architektur und Ästhetik hingegen war lange Zeit weitgehend historisch auf die „birth of the prison“ im 18. und 19. Jahrhundert ausgelegt (Moran & Jewkes, 2015). In den 1980er Jahren rückte die Forschung zum Einfluss der Gefängnisgestaltung auf das Wohlbefinden der Insass:innen in der Psychologie ins Interesse, oftmals gekoppelt an Überfüllung (Moran & Jewkes, 2015). Auch heute noch ist das Feld durch interdisziplinäre Forschungsansätze gekennzeichnet und einige der „interessantesten Arbeiten über die Auswirkungen von Design auf Menschen, die in Anstalten leben und arbeiten finden sich in Studien zur Architektur im Gesundheitswesen und zur Umweltpsychologie“ (Jewkes, 2018).

Studien zum Thema sind nicht nur durch ihre Interdisziplinarität gekennzeichnet, auch lässt sich ein deutlicher regionaler Fokus ausmachen. Die für dieses Kapitel identifizierten empirischen Studien stammen auffällig oft aus dem angelsächsischen und skandinavischen Raum. Insbesondere nordamerikanische und britische Forscher:innen scheinen darum bemüht, dem Thema mit der *carceral geography* mehr Raum in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu verschaffen. Dabei handelt es sich um einen wissenschaftlichen Teilbereich, der Auswirkung und Bedeutung von physischen Begrenzungen in Gefängnissen untersucht (Engstrom & van Ginneken, 2022; Moran & Jewkes, 2015; Moran et al., 2016). Kritisch hinterfragt wird dabei, für wen und zu welchem Zweck diese Räume gedacht sind und in welcher Weise sich bauliche und gestalterische Spezifika auf Verhalten und Emotionen der Personen auswirken können, die diese Räume bewohnen (Engstrom & van Ginneken, 2022). Zwar findet sich insbesondere in den USA ein anderes Rechts- und Justizsystem als in Kontinentaleuropa, die für dieses Kapitel identifizierten Studien zu Grundriss und Lage (Beijersbergen et al., 2016; Morris & Worrall, John, L, 2010; St. John et al., 2019). Anstaltsgröße und Haftraum (Baldursson, 2000; Engstrom & van Ginneken, 2022; Jewkes, 2018; Johnsen et al., 2011; Madoc-Jones et al., 2016; Molleman & van Ginneken, Esther F. J. C., 2015; Wener, 2012). Überbelag und Privatsphäre (Cox et al., 1984; Farrington & Nuttall, 1980; Johnsen et al., 2011; Wener, 2012), Besucher:innenräume (Aiello & McCorkel, 2018; Bernheimer et al., 2017; Cochran & Mears, 2013; Jewkes, 2018; St. John et al., 2019), Aussicht (Barton & Pretty, 2010; Bernheimer et al., 2017; Jewkes, 2018; Moore, 1981), Zugang zu Natur und Grünflächen (Barton & Pretty, 2010; Engstrom & van Ginneken, 2022; Jewkes, 2018; St. John et al., 2019), Farben und Material (Jewkes, 2018; Wener, 2012), Lärm (Bernheimer et al., 2017; Ireland & Culpin, 2006; Moore, 1981; Stansfeld & Matheson, 2003; Wener, 2012), Beleuchtung und Tageslicht (Evans, 2003; Frontczak & Wargocki, 2011; Wener, 2012), Luft und Temperatur (Atlas, 1984, zitiert nach Engstrom & van Ginneken; Frontczak & Wargocki 2011; John et al., 2019) oder zu Sicherheitstechnologie (Liebling, Arnold & Straub, 2011; Moran & Jewkes, 2015) lassen sich dennoch gut auf den österreichischen Kontext übertragen und werden im Verlauf dieses Kapitels separat und themenbezogen abgehandelt. National konnte nur die Dunkelfeldstudie von Hofinger und Fritsche (2021) zu „Gewalt in Haft“ identifiziert werden, die im Rahmen einer Fragebogenerhebung unter 386 Insass:innen in zehn österreichischen Justizanstalten auch die Auswirkungen der baulichen Zustände auf Gewalt abgefragt hat. Die Studie macht deutlich, dass das Thema auch für den nationalen Kontext Relevanz hat, da über die Hälfte der österreichischen Anstaltsleitungen den baulichen und hygienischen Zustand hiesiger Anstalten als wenig bis gar nicht gut einschätzen und knapp jeder zweite Insasse / jede zweite Insassin diesen als (eher) schlecht bewerten (Hofinger & Fritsche, 2021).

1.3.2. Ergebnisse der wissenschaftlichen Empirie

Der Fokus des Kapitels liegt auf den empirisch erhobenen Auswirkungen baulich und gestalterischer Aspekte in Justizanstalten auf Insass:innen und umfasst neben deren Wohn- und Arbeitsbereichen, unter anderem auch die Ausstattung von Besucherräumen. Das Personal, das oftmals über Jahre hinweg viele Stunden, Tage und Nächte in den Anstalten verbringt, erscheint mit Blick auf die Forschungslage weniger Aufmerksamkeit zu erhalten. Ein Umstand, der sich wohl auch darauf zurückführen lässt, dass das Feld generell wenig Raum im wissenschaftlichen Diskurs einnimmt. Wird von Anforderungen an die räumliche und gestalterische Ausstattung gesprochen, sollte vorab der Forschungsbereich genauer eingegrenzt werden. Die identifizierte Literatur fokussiert sich primär auf die

Anstalt als Ganzes, den Haftraum und Besucherräume; Sanitärbereiche, Freiflächen, Arbeitsstätten oder Räume für das Personal scheinen hingegen eine untergeordnete Rolle in der Forschung einzunehmen, bzw. werden diese Räume indirekt abgehandelt, da sich Ergebnisse zu z.B. Materialien und Farben, auf alle Räume und baulichen Gegebenheiten in einer Justizanstalt übertragen lassen.

Im Folgenden werden die Themenbereiche vorgestellt, die wiederholt in empirischen Studien abgehandelt wurden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um eine einführende Abhandlung handelt, die zur Orientierung dient, wohl aber auch zur Vertiefung einlädt.

Gebäudegrundriss und Lage

Der Grundriss einer Justizanstalt bezieht sich auf die Anordnung der einzelnen Strukturen innerhalb einer festgelegten räumlichen Größe (St. John et al., 2019) und kann international aber auch national stark variieren. Klassische Bauweisen sind etwa der „Telefonmast“, mit einem Korridor, von dem senkrechte, parallel verlaufende Wege zu den Hafträumen abgehen; der Strahlenbau, eine Abwandlung der panoptischen Bauweise, mit der Kontrollstelle in der Mitte; der sogenannte Campus-Stil, in Anlehnung an den Campus an Universitäten mit mehreren unabhängigen Gebäuden; oder der Hof-Grundriss, bei dem Gebäude quadratisch um einen Hof angeordnet sind (St. John et al., 2019) ⁷(Siehe „Historische Entwicklung der baulichen Haftgestaltung“). Die Studie von Beijersbergen et al., (2016) in der 1.715 Insass:innen in den Niederlanden befragt wurden ergab, dass panoptische Bauweisen, im Vergleich zum Campus-Stil, zu schlechteren Beziehungen zwischen Insass:innen und Personal führen können. St. John et al. (2019) bestätigen dieses Ergebnis und schlussfolgern in ihrer auto-ethnographischen Studie mit „Fachleuten, die Dienstleistungen in Haftanstalten anbieten“, dass diese Bauweise die Beziehung zwischen den beiden Gruppen fördere und darüber hinaus auch einen besseren Zugang zur Natur zulassen kann, was sich positiv auf die Insass:innen auswirken kann (ebd., S. 8). Morris und Worrall (2010)⁸ hingegen weisen auf der Basis ihrer Untersuchung auf Sicherheitsrisiken hin, die mit dem Campus-Stil in Verbindung stehen. Mit diesem würden sich sowohl häufigere Eigentumsverletzungen in Verbindung bringen lassen, als auch sicherheitsrelevante Verstöße allgemein (ebd., S. 17).

Justizanstalten können sich sowohl in ländlichen Gegenden mit variierender Distanz zu Ballungszentren befinden, als auch im urbanen Raum, wo sie oftmals von starken räumlichen Einschränkungen betroffen sind. Ländliche Justizanstalten, in denen etwa auch Arbeiten in der Natur möglich sind, können zwar eine „positive und stärkende [und dadurch] rehabilitative Erfahrung [sein]“, sich aber aufgrund der Distanz zu Siedlungsgebieten negativ auf die Besuchsmöglichkeiten auswirken, was eine enorme psychische Belastung der Insass:innen zur Folge haben kann (St. John et al., 2019). John et al. berichten bspw. von einem Insassen, der aus Frustration darüber, dass seine Familie ihn wegen der Distanz

⁷ Der klassisch panoptische Grundriss nach Jeremy Bentham ist nicht Teil dieser Aufzählung, da nur wenige Justizanstalten tatsächlich in dieser Form erbaut wurden (Wener, 2012).

⁸ Die Daten basieren auf den disziplinarischen Vorgeschichten einer Zufallsstichprobe von 2.500 Insassen, die zwischen August 2004 und Juni 2006 in ein Campus- oder Telefongefängnis in den USA eingeliefert wurden.

nicht besuchen konnte, versucht habe sich das Leben zu nehmen (ebd.). Angeraten wird daher, wenn möglich, Justizanstalten nahe an Siedlungsgebieten zu errichten, wodurch noch zusätzlich die Dichotomie von „us versus them“ abgeschwächt werden kann und somit auch die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Haft vereinfacht werden kann (ebd., S. 12).

Anstaltsgröße und Haftraum

Kleinere Anstalten⁹ ermöglichen bessere Beziehungen zwischen Personal und Insass:innen (Baldursson, 2000; Jewkes, 2018; Johnsen et al., 2011), was besonders im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes der dynamischen Sicherheit eine große Rolle spielen kann, (siehe „Definition und Mehrwert von dynamischer Sicherheit“) und zeichnen sich generell durch menschenwürdigere Bedingungen und humanistische Werte, wie Respekt, Vertrauen und Unterstützung aus (Johnsen et al., 2011). Auch (Madoc-Jones et al., 2016) kamen durch den Vergleich empirischer Studien zu dem Ergebnis, dass sich die Gefängnisgröße auf die Beziehungen zwischen Personal und Insass:innen auswirken kann und diese in größeren Anstalten oft auf formal-bürokratische Abläufe beschränkt sei, was destruktiv-gegensätzliche Beziehungen fördere. Auch innerbetriebliche Hierarchien im Personal können in kleineren Justizanstalten weniger stark ausgelebt werden, da das Führungsteam leichter zugänglich und sichtbar ist, wodurch eine gute und schnelle Kommunikationskultur ermöglicht werden kann (Johnsen et al., 2011)

International und national existieren Mindeststandards zur Größe von Einzel- und Mehrpersonenhaftträumen (siehe „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Strafvollzug“). Mehrpersonenhaftträume sind zwar weit verbreitet (Molleman & van Ginneken, Esther F. J. C., 2015), Studien, die sich empirisch mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Insass:innen auseinandersetzen, gibt es jedoch kaum (ebd.). Zwar sind Haftträume, die von mehreren Personen bewohnt werden oftmals faktisch größer, die erhöhte soziale Dichte kann aber das individuelle Stresslevel erhöhen (Engstrom & van Ginneken, 2022) und sich negativ auf die körperliche Gesundheit und das psychische Wohlbefinden der in ihr lebenden und arbeitenden Personen auswirken (Molleman & van Ginneken, Esther F. J. C., 2015). Molleman und van Ginneken (2015) kamen in ihrer Stichproben-Befragung von Insass:innen aller niederländischen Haftanstalten zu dem Ergebnis, dass sich die gemeinsame Nutzung einer Zelle tendenziell negativ auf die Wahrnehmung der Gefangenen hinsichtlich der Qualität des Gefängnislebens auswirkt, und führten dies mehrheitlich auf eine wahrgenommene Abnahme des Kontakts zum Personal zurück. Besonders Personen mit einer gewalttätigen oder aggressiven Vorgeschichte würden größere zwischenmenschliche Abstände benötigen. Wenn eine solche nicht gegeben ist, kann dies durch die „erzwungene Nähe“ zu aggressiven Übergriffen führen (Wener, 2012).

Der Zustand in besonders gesicherten Haftträumen und Abteilungen in Österreich wird in der Dunkelfeldstudie von Hofinger und Fritsche von den befragten Insass:innen als besonders menschenunwürdig eingestuft und mit Zuständen „wie im Mittelalter“ mit

⁹ Was eine kleine oder große Anstalt ist, hängt stark vom internationalen Kontext ab. Skandinavische Justizanstalten, mit oftmals nicht mehr als 100 Insass:innen, lassen sich schwer mit Anstalten in den USA vergleichen. Baldurssons Studie (2000) in Island etwa untersuchte kleine Gefängnisse mit max. 14 Insass:innen, Johnsen et al., (2011) verstehen unter kleinen Anstalten in Norwegen alles mit bis zu 50 Insass:innen.

„Ausstattungsängeln und fehlendem Tageslicht“ (Hofinger & Fritsche, 2021, S. 93) beschrieben, was zu Frustration, Aggression und Gewalt führen kann (ebd.). In Isolationshaft, wo Insass:innen oftmals über Stunden oder Tage kaum bis keinen Kontakt zu anderen Personen haben, ständigem (künstlichen) Licht ausgesetzt sind und in äußerst karger Umgebung untergebracht sind, ist die Gefahr einer psychologischen Erkrankung erhöht, und kann besonders für die Insass:innen ein Risiko darstellen, die bereits eine Vorgeschichte von psychischen Erkrankungen haben (Wener, 2012).

Überbelag und Privatsphäre

Seit den späten 1970er Jahren ist die Anzahl an Insass:innen in den meisten westlichen Ländern stetig gestiegen und führt damit zu einem kontinuierlichen Bedarf an zusätzlichen Gefängnis Kapazitäten (Johnsen et al., 2011). Sind diese erschöpft, kommt es regelmäßig zu einer Überfüllung der Anstalten. In England und Wales wurde Überfüllung mit einer erhöhten Anzahl an Straftaten und Übergriffen (Farrington & Nuttall, 1980), mehr Krankenstandstagen des Personals (Moran et al., 2021, zitiert nach Engstrom & van Ginneken, 2022), sowie mit einer erhöhten Rückfallquote nach der Entlassung (Farrington & Nuttall, 1980) in Verbindung gebracht. Überfüllung kann auch regelmäßig dazu führen, dass mehr Insass:innen als vorgesehen in einem für eine oder zwei Personen konzipierten Haftraum untergebracht werden. Dieser Überbelag kann zu Stress und Spannungen führen, und die Wahrscheinlichkeit von negativem und aggressivem Verhalten – besonders bei jüngeren Insass:innen – erhöhen (Wener, 2012). Überbelag kann auch wiederholt mit sozialem Rückzug, Schlafstörungen (Cox et al., 1984) und einem Wettbewerb um knappe Ressourcen in Verbindung gebracht werden, der nicht selten zu aggressiven Handlungen führt (Wener, 2012).

Wenn mehrere und vor allem zu viele Insass:innen einen Haftraum teilen, kann die räumliche, visuelle und akustische Privatsphäre der einzelnen Person verletzt werden (Wener, 2012). Insass:innen sind in überfüllten Anstalten und überbelegten Hafträumen nur schwer in der Lage sich Privatsphäre zu verschaffen, da Personen “in der Regel [...] die Kontrolle über die Situation [brauchen], um Privatsphäre zu erreichen“ (ebd., S. 116). Teilen sich mehrere Insass:innen einen Haftraum, „gehen die Probleme, die dadurch entstehen, über die physische Nähe hinaus“, bspw. verstößt die Nutzung von baulich nicht ausreichend getrennten Toiletten in einer Zelle „gegen grundlegende Normen der Privatsphäre in Bezug auf Sicht, Geräusche und Geruch“ (ebd., S. 121). Privatsphäre, was auch Einsamkeit und Intimität beinhaltet, ist aber auch zur Erreichung „emotionaler Entspannung“ relevant, was besonders im Umgang mit „starken Emotionen wie Angst, Trauer oder Wut“ hilfreich sein kann (ebd., S. 117). Die in einer solchen Situation nötigen Rückzugsmöglichkeiten sind in überfüllten Anstalten selten vorhanden, auch sei das Zeigen von Emotionen eher weniger erwünscht (ebd.). Überbelag kann aber, neben den psychischen Belastungen, auch zur Abnutzung von Materialien, einer schlechteren Umsetzung von Programmen und beim Personal zu Überlastung und Fluktuation führen (ebd.).

Besucher:innenräume

Neben der bereits angesprochenen Lage der Anstalt, kann auch die Gestaltung der Besucherräume einen Einfluss auf die Häufigkeit von Besuch haben. Dies ist aufgrund der empirisch belegten rehabilitativen Bedeutung von Besuch auf die Insass:innen relevant

(Cochran & Mears, 2013). Das Besuchererlebnis kann, sowohl für die Insass:innen als auch für den Besuch, bereits durch einfache gestalterische Anpassungen, wie bequeme Möbel, helle Farben, Spielbereiche und private Besuchsbereiche (Bernheimer et al., 2017) sowie einen barrierefreien Zugang verbessert werden. (Aiello & McCorkel, 2018) kamen bspw. in ihrer Studie in einem Frauengefängnis in den USA zu dem Ergebnis, dass Kleinkinder, die ihre Mütter besuchten, durch die harte Gestaltung der Räume, das Durchqueren von Metalldetektoren, Metalltüren und langen dunklen Gängen eine sekundäre Gefängniserfahrung machen. Dem gegenüber steht das family house im norwegischen Hochsicherheitsgefängnis in Halden, in welches Insass:innen ihre Partner:innen und Kinder über Nacht einladen können. (Jewkes, 2018) warnt aber davor, Besucher:innenräume deutlich angenehmer auszustatten als den Rest der Anstalt, da dies von den Insass:innen durchaus als „Hohn“ empfunden werden könnte (ebd., 240). Dies sei gelegentlich der Fall, da sich Besucherräume stärker an der Außenwelt orientieren würden, um den Besucher:innen bessere bauliche und gestalterische Zustände zu vermitteln (ebd.). Eine ansprechende Gestaltung von Gefängnisräumlichkeiten und -einrichtungen kann ganz generell auch Rückschlüsse auf die Werte der Anstalt zulassen, etwa darauf, wieviel Respekt und Würde einer inhaftierten Person beigemessen wird (Johnson, 2005). Ein Umstand, der sich wiederum in deren Verhalten widerspiegeln kann.

Aussicht

Eine gute Aussicht kann das Gefühl von Offenheit vermitteln (Jewkes, 2018) und sollte Insass:innen daher in möglichst vielen Räumen zur Verfügung stehen. Bereits frühe Untersuchungen haben die psychologische Bedeutung von Aussicht auf etwas anderes als die Mauern der Anstalt oder Insass:innen betont (Bernheimer et al., 2017). Besonders dem Blick aus Fenstern, die weite Entfernungen zulassen, wird eine Verringerung von Langeweile, Müdigkeit und Reizbarkeit attestiert, womit Wohlbefinden und Sicherheitsempfinden erhöht werden können (Clearwater & Coss, 1991). Auch kann eine Aussicht auf Natur zu einem höheren Glücksempfinden beitragen (Barton & Pretty, 2010) und mit weniger Krankmeldungen von Insass:innen in Verbindung gebracht werden (Moore, 1981).

Natur und Grünflächen

Nicht nur der Blick auf Natur kann positive Auswirkungen haben, auch die Interaktion mit ihr kann eine rehabilitative Wirkung entfalten (Jewkes, 2018), da der Zugang zu Grünflächen nachweislich positive Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Insass:innen haben kann (Engstrom & van Ginneken, 2022). Barton und Pretty (2010) untersuchten bspw. den Zusammenhang zwischen sportlicher Betätigung/Bewegung in der Natur und positiven gesundheitlichen Auswirkungen und kamen zu dem Ergebnis, dass jegliche Form von Natur (im städtischen Bereich, am Land oder im Wald) sowohl Selbstwertgefühl als auch Stimmung, besonders bei jüngeren Insass:innen und denen, die sich selbst als psychisch krank bezeichneten, erhöhen kann. Die monotone Umgebung einer Justizanstalt kann durch das Vorhandensein von Bäumen, Pflanzen, Blumen, Vögeln oder Insekten unterbrochen werden, was oftmals aber aus Kostengründen und Aspekten der Sicherheit nicht umgesetzt wird (Jewkes, 2018). In Justizanstalten im Campus-Stil, der sich durch mehrere nicht miteinander verbundene Gebäudekomplexe auszeichnet, müssen sowohl Insass:innen als auch das Personal nach draußen gehen, um von einem Gebäude zum anderen zu

gelangen und erhalten damit mehrmals am Tag die Möglichkeit direkt mit frischer Luft und Natur in Kontakt zu kommen (John et al., 2019).

Farben und Material

Sloan (2012), die in ihrer Studie 31 Insassen in britischen Anstalten interviewt hat, attestiert dem Einsatz von Farben eine generelle positive Auswirkung auf das Gemüt. Auch können Farben im Haftraum, den Insass:innen ein Gefühl von Individualität vermitteln (ebd.). Es kann angenommen werden, dass dieses Gefühl verstärkt wird, wenn Insass:innen die Wahl der Farbe in ihren Hafträumen überlassen wird. Seelich (2009) weist darauf hin, dass dies in österreichischen Anstalten seit den 1970er Jahren als „Zeichen der Liberalisierung“ möglich ist (S. 263).

In Österreich hat sich die Wahl der verarbeiteten Baumaterialien trotz unterschiedlicher Bauweisen kaum je verändert und ist abhängig von Sicherheit und Kosten, sowie dem Aufwand der durch deren potenzielle Erhaltung oder Erneuerungen entstehen kann. Harte Materialien (Metall, Zement, Ziegel, etc.) werden bevorzugt, da sie als sicherer eingestuft werden (Wener, 2012). Dadurch kann oftmals eine Umgebung entstehen, die sich „antiseptisch und wenig anregend“ anfühlt und besonders für Überlebende von Traumata schädlich sein kann (Jewkes, 2018). Weiche Materialien (Holz, Kork, Teppich etc.) werden hingegen seltener genutzt, da sie als teurer und weniger widerstandsfähig eingestuft werden (ebd.). Sie können aber Geräusche besser aufnehmen (Wener, 2012) und den gelebten Komfort erhöhen (Jewkes, 2018). Auch besteht die Möglichkeit, weiche Materialien in den Anstaltswerkstätten reparieren zu lassen. Der dadurch erzielte „pädagogische Wert“ für die Insass:innen ist „eine schwer ersetzbare Qualität“.

Lärm

Justizanstalten sind oft laut, was durch die Verwendung von Materialien, wie Beton, Glas und Metall, die in hohem Maße Schall reflektieren, sowie durch hohe Decken und große offene Flächen, die häufig in Justizanstalten zu finden sind, noch verstärkt wird (Wener, 2012). Lärmbelästigung, d. h. das Ausmaß, in dem Lärm alltägliche Aktivitäten wie Unterhaltungen, Fernsehen oder Schlaf stört, kann als Eingriff in die persönliche Privatsphäre empfunden werden und zu Stressreaktionen und Krankheiten führen (Moore, 1981; Stansfeld & Matheson, 2003). Hinzu kommt laut Wener (2012) eine Hilflosigkeit der davon Betroffenen, da Personal und Insass:innen oft das Gefühl haben, dass sie kaum die Möglichkeit haben, die Lärmbelastung in ihrer Umgebung zu kontrollieren. Wener kommt in seiner Metastudie zu dem Ergebnis, dass vor allem drei Bereiche negativ durch Lärm beeinflusst werden und in weiterer Folge andere Nachteile und gesundheitliche Belastungen mit sich bringen können: Aufgabenerfüllung, soziales Verhalten und Stress (2012). Auch Bernheimer et al. kommen in ihrer Literaturübersicht zu dem Ergebnis, dass durch Studien ausreichend belegt werden konnte, dass „unvorhersehbarer, intermittierender und unkontrollierbarer Lärm [...] erheblichen Stress, mit starken und anhaltenden negativen Auswirkungen auf das Wohlbefinden“ verursachen kann (Bernheimer et al., 2017, S. 56). Diese Auswirkungen können sich auf das Wohlergehen der Insass:innen, die reibungslose Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung auswirken (Wener, 2012). Wener rät daher, „jedem Phänomen, das die Stimmung verschlechtern, die Streitlust und das Ausmaß an Feindseligkeit

und Aggression unter den Insassen oder dem Personal erhöhen kann“ mit besonderer Aufmerksamkeit entgegenzutreten (Wener, 2012, S. 199).

Beleuchtung und Tageslicht

Zwar haben viele Wissenschaftler:innen die Bedeutung von Beleuchtung und Tageslicht in Wohnräumen für das Wohlergehen identifiziert, in vielen Justizanstalten gibt es dennoch nur limitierten Zugang dazu, was neben architektonischen Voraussetzungen auch am Haftregime liegen kann (Wener, 2012). Der Grad der natürlichen und künstlichen Beleuchtung, insbesondere die Aussetzung an Tageslicht, sind aber wichtige Umweltmerkmale, die die psychologische Gesundheit beeinflussen können (Evans, 2003). Zu diesem Zweck hat etwa die norwegische Anstalt Halden ein „ausgeklügeltes Beleuchtungssystem [installiert], das natürliches Tageslicht nachahmt“ (Jewkes, 2018, S. 329). Die Bedeutung von Sonnenlicht kann aber auch viel subtiler und als schlichter Bruch mit der „Monotonie und Deprivation“ im Vollzugsalltag interpretiert werden, der bereits durch einen „wandelnden Sonnenstrahl“ im Haftraum herbeigeführt werden kann (Seelich, 2009a). Auch kann ein gewisses Maß an Kontrolle über die Lichtquellen in der eigenen Umgebung zu einem höheren visuellen Komfort beitragen (Frontczak & Wargocki, 2011). Damit in Zusammenhang steht auch das von Insass:innen berichtete Problem der nicht ausreichenden Dunkelheit zum Schlafen, das zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Wohlbefinden und Verhalten führen kann (Wener, 2012). Bspw. identifizierten (Ireland & Culpin, 2006) anhand von 186 Fragebögen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in britischen Justizanstalten einen negativen Zusammenhang zwischen Quantität und Qualität des Schlafs und aggressivem Verhalten bei inhaftierten männlichen Jugendlichen.

Temperatur

Untersuchungen von St. John et al. (2019) haben gezeigt, dass die Raumtemperatur ein immer wiederkehrendes Thema in Justizanstalten ist. Die Temperaturen sind selten ideal, sondern entweder zu warm oder zu kalt und können sich negativ auf die Bereitschaft der Insass:innen auswirken, an Programmen und Aktivitäten teilzunehmen (ebd.). Temperaturen in Anstalten werden in der Regel zentral gesteuert. Die Möglichkeit der Selbstregulierung in den Haft- oder Wohnräumen kann aber ein Gefühl von Normalität vermitteln und eine wertvolle Gelegenheit für Insass:innen sein ein Gefühl von Autonomie und Zufriedenheit zu bekommen (Frontczak & Wargocki, 2011; Jewkes, 2018). Es kann aber angenommen werden, dass diese Möglichkeit, in Hafträumen, die von mehreren Insass:innen mit unterschiedlichem Wärmeempfinden bewohnt werden, das Streitpotential erhöhen kann. Atlas (1984, zitiert nach Engstrom & van Ginneken, 2022) stellte bspw. in seiner Auswertung von disziplinarischen Berichten über Gewalt in vier Haftanstalten teilweise einen Zusammenhang zwischen unangenehmem Raumklima und einer gesteigerten Häufigkeit von Gewalttaten fest, wobei stickige Luft dabei als Stressfaktor interpretiert wurde, der das Aggressionspotential erhöhen kann.

Sicherheitstechnologie

Liebling et al. (2011) fanden heraus, dass die Kombination aus dem Layout eines Gefängnisses und dem offenen Einsatz von Überwachungskameras zu einer „Atmosphäre des ständigen Misstrauens, Paranoia und bewusster Selbstreflexion [beitragen kann]“ (ebd., 30). Insass:innen seien sich stets darüber bewusst, von den Justizwachebediensteten

beobachtet zu werden und dass ihre Handlungen „aus der Ferne analysiert wurden, [...] von jemanden, der einen OASys-Bericht¹⁰ schrieb oder an einem Strafvollzugausschuss teilnahm“ (ebd., 29-30). Zwar kann für einige Insass:innen der Einsatz von Kameras „zu einem Gefühl der Sicherheit beitragen und Beweise für Missstände liefern“, gleichzeitig aber auch „die Selbstzensur verstärken und jedes verbleibende Gefühl von Privatsphäre verhindern“ (Moran & Jewkes 2015, 176). Auch kann sich die permanente Überwachung negativ auf die Beziehung zwischen Personal und Management auswirken, da Vertrauen immer mehr „durch Überwachungssysteme untergraben [wird]“ (ebd., 177). Diese berichteten Wahrnehmungen sprechen für kleinere Anstalten, da die dort berichtete größere Interaktion zwischen Personal und Insass:innen es wahrscheinlicher macht, dass das Personal weiß, „was vor sich geht“ und somit auf weniger flächendeckende Überwachungstechnologie zurückgreifen kann (Wener, 2012, S. 266).

Haftanforderungen vulnerabler Gruppen

Ältere Insass:innen: Justizanstalten sind mehrheitlich nicht auf die wachsende Anzahl an älteren Insass:innen vorbereitet (Mann, 2016), sondern zeichnen sich durch ein „ungeeignetes Umfeld, eine unzureichende Gesundheitsversorgung und den Mangel an sinnvoller Beschäftigung“ aus (ebd., 514). Crawley & Sparks Feldforschung in vier britischen Anstalten, von denen zwei eigene Abteilungen für Insass:innen über 65 haben, kam zu dem Ergebnis, dass Justizanstalten, aufgrund ihrer Treppen, Stufen und Gehwege, teils weiten Entfernungen innerhalb des Gebäudekomplexes, häufiges stehen in Warteschlangen und ungeeigneten Sportplätzen, Turnhallen oder Gemeinschaftsduschen sowie einer steten Geräuschkulisse, „in völliger Unkenntnis der Bedürfnisse und Empfindlichkeiten alter Menschen gebaut [wurden]“ (Crawley & Sparks, 2005, S. 350).

Barrierefreiheit: Justizanstalten können besonders für Insass:innen mit körperlichen Einschränkungen eine enorme Herausforderung darstellen. Bspw. schildert Mann (2015) den Fall eines älteren inhaftierten Rollstuhlfahrers, dessen Rollstuhl nicht durch die Tür des Haftraums passt und dieser sich im 1. Stock befindet, was zur Folge hat, dass der Insasse „seine Strafe in totaler Isolation absitzt“ (ebd., 517). (Welch, 2016) beschreibt einen ähnlichen Fall in den USA, wo ein an Muskelschwund leidender Insasse auf die Hilfe anderer Insassen angewiesen war, ihn zu waschen, anzuziehen und auf die Toilette zu helfen, da es ihm aufgrund der baulichen Ausstattung nicht möglich war, diese Aufgaben selbständig zu bewältigen und sich die Justizwache – die oftmals überhaupt nicht diesbezüglich ausgebildet ist – nicht zuständig gefühlt habe. Daneben ist es auch wichtig, Besucherräume und den Zugang zu diesen barrierefrei zu gestalten, da dadurch sonst manche Besuche nicht umgesetzt werden können, die regelmäßig ein wichtiger Bestandteil in der rehabilitativen Entwicklung von Insass:innen sind (Cochran & Mears, 2013; St. John et al., 2019).

Frauen: Trotz eines Anteils an der Gesamtbevölkerung von über 50 % (Statistik Österreich, 2023)¹¹ sind Frauen im Strafvollzug allgemein und auch in Österreich eine Minderheit. Im

¹⁰ Das Offender Assessment System (OASys) wird in Großbritannien von Strafvollzugs- und Bewährungsdienste zur Durchführung einer Risiko- und Bedarfsanalyse einzelner Insass:innen verwendet (Prison Reform Trust: <https://prisonreformtrust.org.uk/adviceguide/offender-management-and-sentence-planning/>).

¹¹ <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-alter/geschlecht>

langjährigen Jahresschnitt liegt der Frauenanteil an der Haftpopulation in Österreich bei rund 6 %. Zum Stichtag 1. Mai 2023 waren 628 von 9.174 Insass:innen bzw. 6,8 %¹² der österreichischen Justizanstalten weiblich. Die geringe Frauenzahl im Strafvollzug ist wohl mitverantwortlich für die geringe Aufmerksamkeit, die dem Frauenstrafvollzug entgegengebracht wird. Das spiegelt sich auch in der deutschsprachigen wissenschaftlichen Literatur, in der kaum rezente empirische Arbeiten zum Thema bzw. zu Aspekten dieses Themas ausgewiesen sind.

Besuche des CPT¹³ in mehreren europäischen Ländern haben gezeigt, dass die Bedürfnisse von Insassinnen häufig vernachlässigt werden. Etwa kann sich die Bereitstellung separater Unterkünfte für Frauen in Haft schwierig gestalten. Oftmals werden sie weit entfernt von ihrem Zuhause und ihrer Familie, einschließlich ihrer Kinder, untergebracht und müssen Einrichtungen mit männlichen Insassen teilen, für die diese auch ursprünglich konzipiert wurden. Obwohl Gewalt unter Frauen in Haftanstalten vorkommen kann, ist es häufiger, dass Frauen Gewalt oder sexuelle Belästigungen durch Männer erfahren. Daher ist es wichtig, Frauen physisch von männlichen Insassen innerhalb einer Anstalt zu trennen. In gemischten Haftanstalten müssen proaktive Maßnahmen ergriffen werden, um (sexuelle) Gewalt bei der Interaktion zwischen männlichen und weiblichen Insassen zu verhindern (CPT, 2018).

In Österreich besteht eine strikte Trennung zwischen Männern und Frauen, die keine bzw. kaum Berührungspunkte von weiblichen und männlichen Gefangenen zulässt. Weite Entfernungen von ihrem zu Hause bzw. von ihren Kindern müssen mitunter vor allem Insassinnen der einzigen Frauenvollzugsanstalt Österreichs erdulden, die südlich von Wien in der kleinen Gemeinde Schwarzau am Steinfeld situiert ist. Hier stehen 171 Haftplätze für Frauen zur Verfügung, die Haftstrafen von über 18 Monaten verbüßen bzw. wird die JA Schwarzau auch als Sonderanstalt für weibliche Jugendliche geführt. Diese Justizanstalt verfügt über ein relativ breites Beschäftigungsangebot für die inhaftierten Frauen, von Arbeiten in der Anstaltsökonomie bis zu Unternehmerbetrieben, in denen stücklohnarbeiten (Sortierarbeiten etc.) für Unternehmen der freien Wirtschaft verrichtet werden. Darüber hinaus werden hier auch verschiedene Aus- und Fortbildungen angeboten, von denen besonders die Lehrausbildung zur Restaurantfachfrau hervorzuheben ist.

Die geringe Anzahl von Frauen wird oft als hinderlich für die Einrichtung exklusiver Arbeitsstätten angesehen, was dazu führt, dass für Frauen oft nur Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, mit denen veraltete Stereotype bezüglich der sozialen Rollen von Frauen aufrechterhalten werden. CPT-Delegationen haben festgestellt, dass Insassinnen häufig Arbeiten/Aktivitäten wie Nähen oder Basteln angeboten werden, während ihnen Berufsausbildungsmöglichkeiten, die Männern mitunter offenstehen, vorenthalten werden (ebd.).

Ähnliche Beschreibungen gibt es zu landesgerichtlichen Gefangenenhäusern in Österreich, in denen Großteils kleine Abteilungen für den Frauenstrafvollzug bzw. den U-

¹² <https://www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html>

¹³ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Institution des Europarates.

Haftvollzug an Frauen vorgesehen sind. Ist das Beschäftigungsangebot in den meisten landesgerichtlichen Gefangenenhäusern allgemein sehr beschränkt, so trifft dies noch mehr auf den dortigen Frauenstrafvollzug zu. Aufgrund der Trennung von Männern und Frauen sind die Betriebe regelmäßig männlichen Gefangenen als Arbeitsbereiche vorbehalten. Frauen werden in dieser Situation oft „Hausfrauenarbeiten“ wie Waschen und Bügeln zugeteilt.

Besondere Anforderungen haben Insassinnen, die mit ihren Kindern in der Haft untergebracht sind. Das CPT empfiehlt, diese in geeigneten, nicht-gefängnisartigen Umgebungen mit ausreichend Platz, Möbeln und Zugang zu Koch- und Wascheinrichtungen unterzubringen. Eine angemessene Heizung/Kühlung, guter Zugang zu frischer Luft und Tageslicht sowie die Erfüllung spezifischer sanitärer und hygienischer Bedürfnisse von Müttern, einschließlich Einrichtungszugang werden ebenfalls empfohlen. Auch können Einrichtungen wie Kindergärten entscheidend sein, um es den Müttern zu ermöglichen, an Arbeitsaktivitäten teilzunehmen (ebd.). Die Justizanstalt Schwarzau verfügt über eine Mutter-Kind-Abteilung, sowie über einen Kindergarten, in dem Kinder von Insassinnen gemeinsam mit Kindern von Beamt:innen betreut werden. Von den 14 landesgerichtlichen Gefangenenhäusern, in denen auch Frauen untergebracht sind, verfügen 9 über eine Mutter-Kind-Abteilung oder zumindest Mutter-Kind-Hafträume (Topper, 2017).

1.3.3. Fazit

Die bauliche und gestalterische Ausstattung von Justizanstalten ist ein auch sozialwissenschaftlich noch ungenügend empirisch erforschtes Feld und die Auswertung und Präsentation von internationalen Studien lässt sich aufgrund unterschiedlicher Strafrechtssysteme und eines diversen Verständnisses von Haft- und Betreuungsanforderungen nur bedingt auf den österreichischen Kontext übertragen. Nichtsdestotrotz konnten einige wichtige Aspekte herausgearbeitet werden, die das Leben und Arbeiten in Justizanstalten humaner und sicherer machen können. Kleinere Anstalten, insbesondere im Campus-Stil, mit einem ausgewogenen Betreuungsschlüssel, wodurch eventuell sogar der Einsatz von flächendeckenden Überwachungskameras eingeschränkt werden kann, schneiden in den präsentierten Studien tendenziell besser ab. Große Anstalten, die demgegenüber z.B. auch aufgrund von Überfüllung und Überbelag durch eine erhöhte Belagsdichte gekennzeichnet sind, dem einzelnen Gefangenen nur wenig Platz zugestehen und wenig Raum für Privatsphäre zulassen, würden eher zu Stress, Frustration und Gewalt führen. Auch wird eine Nähe zu Ballungszentren präferiert, die aufgrund ihrer besseren infrastrukturellen Ausstattung Besuche erleichtern kann und die Möglichkeiten für Vollzugslockerungen ausweitet. Empirisch nachgewiesen wurde, dass eine freie Sicht auf Natur, sowie die Interaktion mit dieser und das damit verbundene Tageslicht, eine rehabilitative Wirkung haben kann. Kontrolle über verschiedene Aspekte im Haftraum, wie etwa die Regelung von Temperatur und Licht, können Insass:innen ein Gefühl von Autonomie und Zufriedenheit vermitteln, was sich positiv auf das Haftklima auswirken kann. Ist ein Neubau nicht möglich, so könnten bereits bestehende Anstalten durch den Einsatz von weichen Materialien, wie Holz, das Geräusche besser aufnehmen kann, oder von Farben, die mit der Monotonie brechen und den Insass:innen ein Gefühl von Individualität vermitteln, aufgewertet werden.

2. Bauliche Strukturen damals und heute

Geprägt von historischen Entwicklungen in der Organisation und Politik des Vollzugs, ergibt sich daraus bedingt die Typologie des Strafvollzugs. Diese architektonische Ausformulierung fungiert als Instrument des Vollzugs, das sich ständig den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen anpasst. Die statische Natur der gebauten Architektur stellt den erforderlichen Umgang mit Wandel und Komplexität im Strafvollzug vor eine Herausforderung.

2.1. Historische Entwicklung der baulichen Haftgestaltung

Die historisch bauliche Entwicklung von Haftanstalten, geprägt und bestimmt von kulturellen und politischen Einflüssen, erzählt die Geschichte einer Architektur, einer Korrelation zwischen technischen, räumlichen und sozialen Bestimmungen. Der dabei entstandene architektonische Raum fungiert als autarkes System, entkoppelt von der Außenwelt. Der Philosoph Michel Foucault bezeichnet einen solchen Ort als „Abweichungsheterotopie“, die unter anderem einen Raum darstellt, in dem sich Individuen aufhalten, deren Verhalten von der Norm abweicht, wie es auch in Gefängnisbauten der Fall ist (Foucault, 1967). Die Bautypologie einer solchen institutionellen Einrichtung für den Strafvollzug kristallisierte sich jedoch erst mit Beginn der Renaissance heraus; zuvor wurden hauptsächlich bereits bestehende Einrichtungen, wie z.B. Keller, Paläste und Burgen, zur Unterbringung von Gefangenen genutzt (Seelich, 2009a).

Der Humanismus förderte um 1800 ein Umdenken: Der Mensch wurde nun als geistiges Individuum betrachtet, wodurch die Handhabung des Strafvollzuges beeinflusst wurde. Im Zuge aufklärerischer Reformen wurde verstärkt mit Freiheitsstrafen operiert, während harte Leibesstrafen in den Hintergrund rückten. Der daraus resultierende Anstieg der Häftlingszahlen führte zu einem erhöhten Platzbedarf, der ein Umdenken in der Gefängnisarchitektur erforderlich machte (Feichtinger, 2015).

Der deutsche Architekt Joseph Furtenbach entwarf einen der ersten Mustergefängnispläne mit dem Titel „Kleines Gefängnis“ (1634), wobei er bereits auf die Trennung unterschiedlicher Gruppen von Straftäter:innen, sowie auf die Unterbringung der Inhaftierten in besonders gesicherten Hafträumen achtete (Seelich, 2009a).

2.1.1. Zucht- und Arbeitshäuser

Die strukturelle Entwicklung der Haftanstalt orientierte sich an den im 17. und 18. Jahrhundert in Europa errichteten Zucht- und Arbeitshäusern, die Freiheitsentzug und Zwangsarbeit kombinierten und in denen sowohl Straffällige als auch Menschen aus sozialen Randgruppen untergebracht wurden, wobei hier oft keine Trennung erfolgte. Häufig befanden sich Zucht- und Arbeitshäuser in bereits bestehenden Schlossbauten oder Klosterbauten, Neubauten wurden in weiterer Folge genau diesen Bautypologien nachempfunden. Die Abteien boten bereits Räume zur Einzelunterbringung für Häftlinge (in der sogenannten „Cella“), als auch große Säle, die als gemeinschaftliche Arbeitsstätten dienten (Feichtinger, 2015).

Ein bedeutendes Beispiel im europäischen Raum stellen die beiden Zuchthäuser „Raspheus“ (1596) für Männer im ehemaligen Klarissenkloster und „Spinhuis“ (1597) für Frauen

im ehemaligen Ursulinenkloster in Amsterdam dar, die beide den Funktionswandel durch bauliche Veränderung der neuen Portale zeigten (Riemer, 2015).

Innerhalb der Einrichtungen wurde der Wohnbereich vom Arbeitsbereich getrennt behandelt; diese räumliche Trennung ermöglichte bessere Lebensbedingungen, da die Schlafkammer auch einen möglichen Rückzugsort darstellte, der in früheren Haftformen (z.B. im Kerker) nicht gegeben war (Feichtinger, 2015). Die bauliche Gliederung der Funktionsbereiche für die gemeinschaftliche Verwahrung von Gefangenen (Arbeitsräume, Korrektionszellen und Wirtschaftsräume) wurde später im Hamburger Zuchthaus (1670) ebenso übernommen wie beim Bau des Grazer Zucht- und Arbeitshauses (1735), (Müller-Dietz, 2007/2008).

Bereits 1701 ließ Papst Clemens XI. die Casa di Correzione San Michele in Rom nach den Plänen des Architekten Carlo Fontana errichten, welches als erstes „Böse-Buben-Haus“ gilt, das Einzelhafträume sowie Toilettenanlagen aufwies. Das kompakte dreistöckige Gebäude wurde durch eine zentrale erhöhte, durch Oberlicht belichtete, Halle in zwei Teile geteilt, mit zehn Hafträumen auf jeder Seite, die über eine Galerie zugänglich waren und durch großzügige Öffnungen nach außen hin natürlich belichtet und belüftet wurden (Feichtinger, 2015).

2.1.2. Entwicklung der Haftbautypologie der klassischen Strafvollzugsanstalt

Nicht alle Zucht- und Arbeitshäuser des 18. Jahrhunderts wiesen eine Raumtrennung nach Funktion auf. Im Newgate Prison (1770-1785) in London beispielsweise waren bis zu 20 Gefangene in einem Schlafsaal untergebracht, der tagsüber als Arbeitsraum genutzt wurde. Aus diesen Arbeitshäusern entwickelte sich das sogenannte „house of correction“, das als klassische Strafvollzugseinrichtung verstanden werden kann (Feichtinger, 2015).

In weiterer Folge werden um 1800 verschiedene Typologien der baulichen Haftgestaltung entwickelt. Ein Vorläufer, der bereits räumliche und sozial-organisatorische Elemente der Haftbautypologie aufwies, war das Arbeitshaus Maison de Force (1773) in Gent des belgischen Architekten Malfaison, das 1.300 bis 1.400 Gefangenen aufnehmen konnte (Riemer, 2015). Die Einrichtung ermöglichte die Trennung der Insass:innen nach diversen Kriterien (z.B. Schwere der Strafe, Alter, Geschlecht, soziale Randgruppen wie z.B. „Landstreicher“ etc.) sowie die Festlegung verschiedener Funktionsbereiche in den jeweiligen Abteilungen (z.B. Arbeits-, Schulungs- und Speiseräume), um das Zusammentreffen unterschiedlicher Gruppen von Insass:innen zu vermeiden (Feichtinger, 2015).

In der Mitte des achteckigen Grundstücks befanden sich die Dienstleistungs- und Verwaltungsbereiche, die von Werkstätten umgeben waren. Von diesen ausgehend erstreckten sich radial die Haftrakte. Die Hafträume wurden über einen zentralen Korridor erschlossen, welcher durch Öffnungen zu den Höfen hin belichtet war.

In der Gestaltung dieser Haftanstalten zeigt sich bereits, wie diese materiellen Objekte durch ihre Erscheinung eine neue soziale Ordnung vermitteln, und somit eine symbolische Funktion einnehmen (Vessella, 2017).

2.1.3. Panoptikum

Der vom französischen Architekten Isidore Canevale entworfene Rundbau des Wiener Narrenturms (1783) war eine Anstalt für psychisch kranke Menschen, von der sich aber die

Entwicklung der Strafvollzugsarchitektur sowie das Konzept des Panoptikums ablesen lässt. Ähnlich dem Panoptikum weist der Narrenturm eine radiale Anordnung der Zellen auf. Eine zentrale Überwachung war allerdings nicht möglich, da aufgrund der baulichen Gegebenheiten nur die Ein- und Ausgänge der Haftkorridore überblickt werden konnten (Feichtinger, 2015).

Das Panoptikum wurde von dem englischen Juristen und Philosophen Jeremy Bentham konzipiert und 1787 veröffentlicht. Sein Werk wurde vom englischen Philanthropen John Howard beeinflusst, der ebenfalls als Reformers des Strafvollzugs gilt. In der Zeit um 1800, die durch den Übergang zum gesetzlichen Strafvollzug und die Einführung des Grundsatzes der Nichtveröffentlichung der Strafe gekennzeichnet war, traten Bentham und Howard für einen humaneren Strafvollzug mit besseren hygienischen Bedingungen ein, wobei die Einführung der Einzelhaft einen wichtigen Aspekt darstellte (Fikfak et al., 2015). Bentham versuchte, diese Ideen im Entwurf des Panoptikums zu manifestieren, wobei er sich San Michele (beschrieben im Kapitel: 2.1.1. Zucht- und Arbeitshäuser) zum Vorbild nahm, ebenso wie den kreisförmigen Ranelagh Pleasure Dome in Chelsea (1742), der eine zentrale Plattform bot, von der aus die Besucher:innen in alle Richtungen blicken konnten (Vessella, 2017). In Benthams Vorstellung ist die Typologie der Strafvollzugsarchitektur darauf ausgerichtet, eine permanente Überwachung zu gewährleisten; die Gefangenen sollen sich beobachtet fühlen und werden dadurch zum Objekt der Kontrolle.¹⁴ Dabei fungiert die Architektur als institutionelles Instrument der totalen Institution¹⁵. Bei der Betrachtung des Objekts „Panoptikum“ beschreibt Foucault den bewussten und permanenten Zustand der Sichtbarkeit der Inhaftierten, der eine automatische Machtausübung verspricht und so die tatsächliche, körperlich demonstrierte Überwachung nahezu überflüssig macht (Foucault, 1976).

¹⁴ Zur weiteren Vertiefung der Thematik empfiehlt es sich, die Literatur „Das Panoptikum“ von Jeremy Bentham heranzuziehen

¹⁵ Der Begriff „totale Institution“ Erving Goffman (1961) wird im folgenden Kapitel näher beschrieben: 1. Sicherheitskultur und Resozialisierung.

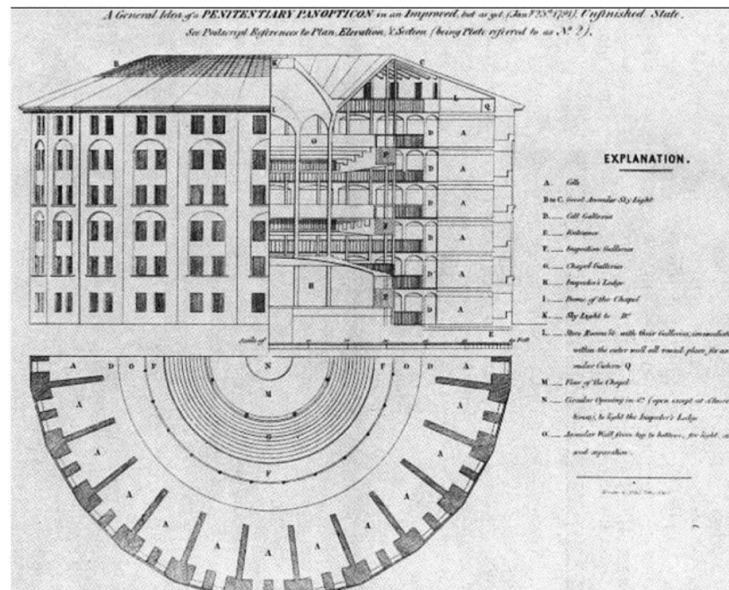


Abbildung 1: Jeremy Bentham, "A General Idea of a Penitentiary Panopticon" (1787), (G. S. Rousseau, 1990).

Bentham beschrieb die baulichen Maßnahmen, die den Entwurf des Panoptikums bestimmten. Das Panoptikum besteht aus einem ringförmigen Kuppelbau, in welchem identische Zellen entlang des Gebäudeumfangs übereinander angeordnet sind, in denen Inhaftierte leben und arbeiten. Sie werden von einem zentral gelegenen zylindrischen Raum aus überwacht, der es den Wärtern durch verdunkelte Fenster ermöglicht, die Gefangenen uneingeschränkt zu beobachten, ohne selbst gesehen zu werden (Riemer, 2015).

Das Gebäude mit einem Durchmesser von etwa 30,5 Metern verfügt über 48 Hafträume pro Etage, die außen mit Fenstern ausgestattet und innen durch eine Gitterstruktur begrenzt sind. Sollte das Gebäude aufgestockt werden, so ist es möglich, bis zu sechs Stockwerken hoch zu bauen. Doch diese Größe und die Gebäudestruktur bringen auch einige Probleme mit sich, z.B. war es nicht möglich, die Häftlinge nach Geschlechtern zu trennen, und aufgrund der radialen Anordnung der Hafträume war es nicht möglich, eine gleichmäßige Beleuchtung aller Hafträume zu gewährleisten, dazu kamen Lärm- und Geruchsbelästigungen (Feichtinger, 2015).

Aufgrund dieser Schwierigkeiten konnte das Konzept des Panoptikums in der Realität kaum umgesetzt werden; so musste beispielsweise eine kreisförmige Haftanstalt (1820–1826) in Pittsburgh, Pennsylvania, nach nur sieben Jahren aufgrund ihrer großen Dimension und Unübersichtlichkeit abgerissen werden (Riemer, 2015). Eine andere Ausformulierung des Panoptikums ist die D-Form, die die Situation der Aufsichtspersonen begünstigt, da sie sich nun im halbierten Grundriss des ursprünglichen Panoptikums am Rande der Anlage befinden und durch die dezentrale Lage die Aufsicht der Inhaftierten erleichtert wird (Feichtinger, 2015).

2.1.4. Pennsylvania-System und Auburn-System

Die Entwicklung der Strafvollzugsarchitektur in den Vereinigten Staaten wie auch in Australien wurde vom europäischen Aufklärungsdenken beeinflusst, wie z.B. von John Howard, wobei die Klassifizierung der Inhaftierten ebenso wie der durch Arbeit und religiösen Dienst geprägte Tagesablauf als Vorbild dienten (Grant & Jewkes, 2015). In Amerika etablierten sich zwei unterschiedliche Typologien: das Pennsylvania-System (Separate System), mit einem Schwerpunkt auf Meditation und das Auburn-System (Silent System), mit einem Fokus auf Produktivität (Vessella, 2017). Diese Typologien, die in den 1820er und 1830er Jahren entstanden, zielten darauf ab körperliche Bestrafung zu reduzieren und positives Benehmen, unterstützt durch das Instrument der Architektur, durchzusetzen (Grant & Jewkes, 2015). Diese Modelle wurden später in Europa übernommen; insbesondere das Pennsylvania-System entsprach den sich in Europa ausbreitenden radialen Strafvollzugstypologien (Vessella, 2017).



Abbildung 2: Eastern Penitentiary, Zeichnung aus 1856 (Janofsky, 2015)

Die rechteckige Typologie des Auburn-Systems wurde im Bundesstaat New York (1823) angewandt: Die Häftlinge wurden nachts getrennt untergebracht und tagsüber in Arbeitsräumen zu gemeinsamer, aber schweigender Arbeit verpflichtet (Riemer, 2015). Die an der Außenwand angeordneten Hafträume waren kleiner als die des Pennsylvania-Systems und verfügten weder über Licht, Wasser, noch Heizung, da sich die Häftlinge nur in der Nacht dort aufhielten (Vessella, 2017).

Im Gegensatz dazu entwickelte sich das Pennsylvania-System in der Strahlenbauweise, wobei die radiale Anordnung der Hafträume um das Zentralgebäude die Entwicklung der Strafvollzugsarchitektur maßgeblich beeinflusste. Diese Bauweise wurde erstmals im Eastern Penitentiary (1821-1829) in Philadelphia, Pennsylvania vom Architekten John Haviland realisiert (Riemer, 2015).

Die Häftlinge verbrachten ihre Zeit in völliger Isolation, sowohl tagsüber als auch nachts, was bedeutete, dass sie in den Hafträumen lebten und auch dort Zwangsarbeit verrichten mussten (Vessella, 2017). Die Anlage wurde von einem zentralen Beobachtungsturm aus gesteuert, von dem aus sich zweistöckige Haftflügel erstreckten (Müller-Dietz, 2007/2008). Diese sieben Haftrakte erschlossen die Hafträume, die jeweils über einen eigenen Hof verfügten, dessen Fläche größer war als die des Haftraums (Fennel, 2006).

Die Strahlenbauweise stellt eine Weiterentwicklung des panoptischen Konzepts dar. Diese Typologie beeinflusste in weiterer Folge wiederum die Entwicklung der Strafvollzugsanstalten in England. So wurde beispielsweise die Haftanstalt Pentonville (1840-1842) in London von dem Militäringenieur Joshua Jebb nach amerikanischem Vorbild erbaut (Riemer, 2015). Das Gebäude diente als Modellgefängnis, in dem 520 Häftlinge in vier der fünf Flügel untergebracht werden konnten, wobei die Gebäudestruktur auch dazu diente, die Häftlinge zu trennen, um Kommunikation zu verhindern (Fennel, 2006). An die zentrale Halle schloss sich das Büro des Direktors an, von dem aus jede Haftraumtür einsehbar war, was dem Konzept der Überwachung von Bentham entsprach (Riemer, 2015). Erstmals erfolgte auch eine Trennung der Haftgruppen im Außenbereich der Haftanstalt in eigenständigen Rundhöfen, in denen sich zentral ein Wachturm befand (Feichtinger, 2015).

Der Zugang zu den Hafträumen erfolgte über eine Galerie aus einer Eisenkonstruktion. Die Räume selbst waren mit hohen, vergitterten, undurchsichtigen Fenstern und einer Haftraumtüre ausgestattet, die eine Klappe für die Übergabe von Gegenständen aufwies. Ebenfalls wurden bereits Überlegungen zum Brandschutz und zur Hygiene angestellt. Um Brandschutz zu gewährleisten, wurde mit Materialien wie Beton, Ziegel und Eisen gearbeitet. Zur Gewährleistung der Luftzirkulation und der Hygiene gab es eine zentrale Belüftungsmaschine und ein kupfernes Waschbecken mit Abfluss sowie eine Gasbeleuchtung und einen Klingelzug in jedem Haftraum, damit Inhaftierte auf sich aufmerksam machen konnten (Riemer, 2015).

2.1.5. Telephone-Pole-Plan

Im frühen 20. Jahrhundert wandte man sich von den Vorgaben der strengen Musterpläne der Strafvollzugsanstalten und dem Dogma der Einzelunterbringung ab, um innovativeren Strafvollzugsmodellen Raum zu geben. Einen Beispielbau des Telephone-Pole-Plan stellt das Zentralgefängnis von Fresnes (1898) bei Paris dar (Riemer, 2015).

Die neue Bauweise ermöglichte es die Struktur zu erweitern und mehr Haftrakte der Anstalt anzuschließen. Die Form des Gebäudes basiert auf einem Kammsystem mit paarweise angeordneten Haftrakten entlang eines Mitteltraktes, dadurch wird die Aneinanderreihung von Haftrakten in beliebiger Anzahl ermöglicht (Feichtinger, 2015). Am Ende des 250m langen Mittelkorridors befand sich das Verwaltungsgebäude, sowie die Kirche und die Schule (Riemer, 2015).



Abbildung 3: Haftanstalt Fresno, 1970 (Sanchez, 2019)

2.1.6. Hochhausgefängnis

Weitere Typologien der Strafvollzugsgestaltung stellen z.B. die Kreuz-Form und das Hochhausgefängnis dar. So wurden bereits die Gefängnisreformen Howards im Suffolk County Jail (1779) von englischen Architekten William Blackburn umgesetzt. In der Vierung des kreuzförmigen Grundrisses befindet sich das Direktorenhaus, wobei die Hafträume nach dem Konzept von Howard in den vier Flügeln des Kreuzes angeordnet sind. Anfang des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die Kreuz-Form weiter, wobei sich die Hafttrakte vom Zentralbau absetzten. Mitte des 19. Jahrhunderts kam jedoch die Idee auf, die Strafanstalten nicht in der Peripherie, sondern im städtischen Raum anzusiedeln, woraus sich in den USA das Konzept der Hochhausgefängnisse entwickelte. So entstanden seit den 1960er Jahren Haftanstalten auf kleinstem urbanem Raum, wie z.B. das Sacramento County Main Jail oder das Chicago Metropolitan Correctional Center (Feichtinger, 2015).

2.1.7. Österreichische Haftanstalten

In Österreich gibt es derzeit 28 Justizanstalten, die sich in fünfzehn gerichtliche Gefangenenhäuser, acht Strafvollzugsanstalten und fünf Sonderanstalten unterteilen lassen. Die Architektur des Strafvollzugs ist hier geprägt von der Nutzung historischer Bauwerke, die durch zahlreiche Adaptierungen an den modernen Strafvollzug angepasst werden müssen.

16 der 28 Haftanstalten wurden vor 1900 erbaut, acht davon sind ehemalige Klöster oder Schlösser. Weitere acht Anstalten wurden im 20. Jahrhundert errichtet. Vier weitere Strafanstalten wurden im 21. Jahrhundert neu errichtet: JA Korneuburg, JA Leoben, JA Asten und JA Salzburg.



Abbildung 4: JA Garsten, ehemaliges Klostergebäude, gegründet im Jahr 1082, Österreich, (BMJ, 2023)

Die historische Entwicklung der Haftgestaltung ist geprägt von baulichen Typologien, die den Strafvollzug seit jeher entscheidend prägen. Dabei ist anzumerken, dass Themen wie die Trennung von Insass:innen, oder die Zonierung unterschiedlicher Funktionsbereiche im Zentrum der Auseinandersetzung standen. Zahlreiche dieser historischen Strafvollzugsanstalten sind heute noch in Betrieb. Unter anderem handelt es sich dabei um Schloss- oder Klosterbauten (was als zusätzliche Herausforderung den Denkmalschutz mit sich bringt). Zudem erschwert die historische Gebäudestruktur eine zeitgemäße Handhabung des Strafvollzugs.

Die zeitgenössische architektonische Gestaltung des Strafvollzugs ist auf einen offeneren Umgang mit Baukörpern fokussiert: Freie Anordnungen und Konzepte werden verfolgt, die sich von den restriktiven Richtlinien historischer Musterbauten stark unterscheiden.

2.2. Bauliche Strukturen der zeitgemäßen Haftgestaltung

Die geschichtliche Entwicklung der Strafvollzugsanstalten zeigt, wie die Idee des Freiheitsentzugs als abstraktes Konzept in einem konkreten architektonischen Modell zum Ausdruck gelangt, wobei die räumliche Organisation der Einrichtungen die Vorstellungen von den in der Anstalt stattfindenden Aktivitäten widerspiegelt (Vessella, 2017). Historische Haftanstalten wurden mit dem Ziel konzipiert, Inhaftierte in Einzelhaft zu isolieren, um sie zu anonymisieren und so von den Konsequenzen ihrer Handlungen fernzuhalten, wie beispielsweise das Modell des Panoptikums zeigt (Karthaus et al., 2017).

Moderne Strafvollzugsanstalten des 20. und 21. Jahrhunderts verfügen über einen räumlichen und sozialen Kontext, in dem der Freiheitsentzug erfolgt und Aspekte der Resozialisierung zunehmend in den Vordergrund rücken (Fikfak et al., 2015). Wie im Kapitel „Historische Entwicklung der baulichen Haftgestaltung“ dargelegt, konnte vor allem im vorigen Jahrhundert die Entwicklung unterschiedlicher Typologien beobachtet werden, die vermehrt den Menschen (ob Insass:innen oder Personal) in den Mittelpunkt stellte.

2.2.1. Kompakte-Typologie

Die Kompakte-Typologie wurde bis Ende der 1980er Jahre in Europa angewandt, wobei der Schwerpunkt dieser Konzeption auf Sicherheit und Kontrolle lag. Kurze Wegstrecken und die räumliche Konzentration aller Funktionen in einem einzigen Gebäude gewährleisteten die Betreuung der Häftlinge. In den unteren Etagen dieser kompakten Struktur befanden sich die Büroräume wie auch die Räume für Besuche. Im darüber liegenden Bereich wurden alle weiteren Funktionen der Haftanstalt sowie die damit verbundenen Dienstleistungen untergebracht, Räume für Aktivitäten, wie Freiflächen blieben auf ein Minimum reduziert. Die Hafträume befanden sich am Rande der jeweiligen Geschossfläche und waren durch einen Korridor von den Diensträumen getrennt. Die räumliche Nähe der Beschäftigungsbereiche für Inhaftierte zu den Hafträumen ermöglichte zwar eine rege Teilnahme an den Aktivitäten, doch der Bewegungsradius war auf ein Minimum reduziert, was sich negativ auf das Befinden der Häftlinge auswirkte (Vessella, 2017).

Die Studie „Gewalt in Haft“ aus 2021 bestätigt, dass ein geringer Bewegungsspielraum sich negativ auf das Wohlergehen der Häftlinge und auf ihr Aggressionsverhalten auswirkt (Hofinger & Fritsche, 2021).

2.2.2. Hof-Typologie

Die Hof-Typologie hielt Einzug in moderne Bauprojekte in den USA, wobei sich diese an früheren Vorbildern orientierte (z.B. am Newgate Prison). Diese Bauweise resultierte auch in Europa oft aus der Anpassung bereits bestehender Gebäude, wie häufig ehemaliger Klöster. In diesem Modell wurde die Umfassungsmauer durch Bausubstanz ersetzt, wobei die Räume um einen großen zentralen Bereich angeordnet waren, in welchem Beschäftigung im Freien, Arbeit, Erholung und Kontrolle der Inhaftierten möglich war. Die Hafträume wurden entlang des inneren Umfangs des Baukörpers situiert und durch Gemeinschaftsbereiche (z.B. Speisesäle, Werkstätten und Lesesäle) voneinander getrennt (Vessella, 2017).

2.2.3. Freistehende Struktur

Eine Typologie, die ihre Anfänge in den 1930er Jahren in den USA und Schweden fand und in gewisser Weise der Hoftypologie ähnelt, ist die Bauweise der freistehenden Struktur, auch Campus-Stil genannt. Diese erlaubt im Gegensatz zur Hoftypologie eine größere kompositorische Freiheit des Gesamtkomplexes. Die unabhängige Anordnung der Gebäude findet um einen großen zentralen Raum statt, der meist als Garten genutzt wird. Im Sinne einer freien Raumnutzung kann hier eine Vielzahl von unterschiedlichen Mustern geschaffen werden. Die Raumaufteilung erfolgt durch einzelne Pavillons, denen unterschiedliche Funktionen zugewiesen sind und die durch eine, meist überdachte, Erschließung miteinander verbunden sind (Vessella, 2017).

Beispiele einer solchen freistehenden Typologie ist die Haftanstalt Halden (2002-2009) in Norwegen, erbaut von HLM Arkitektur und Erik Møller Arkitekter (Halden Fengsel, 2019) sowie die Haftanstalt Storstrøm (2012-2017) in Dänemark, die aus Hafttrakten in Strahlungsbauweise mit zusätzlichen funktionalen Pavillongebäuden konzipiert wurde (C.F. Møller Architects).

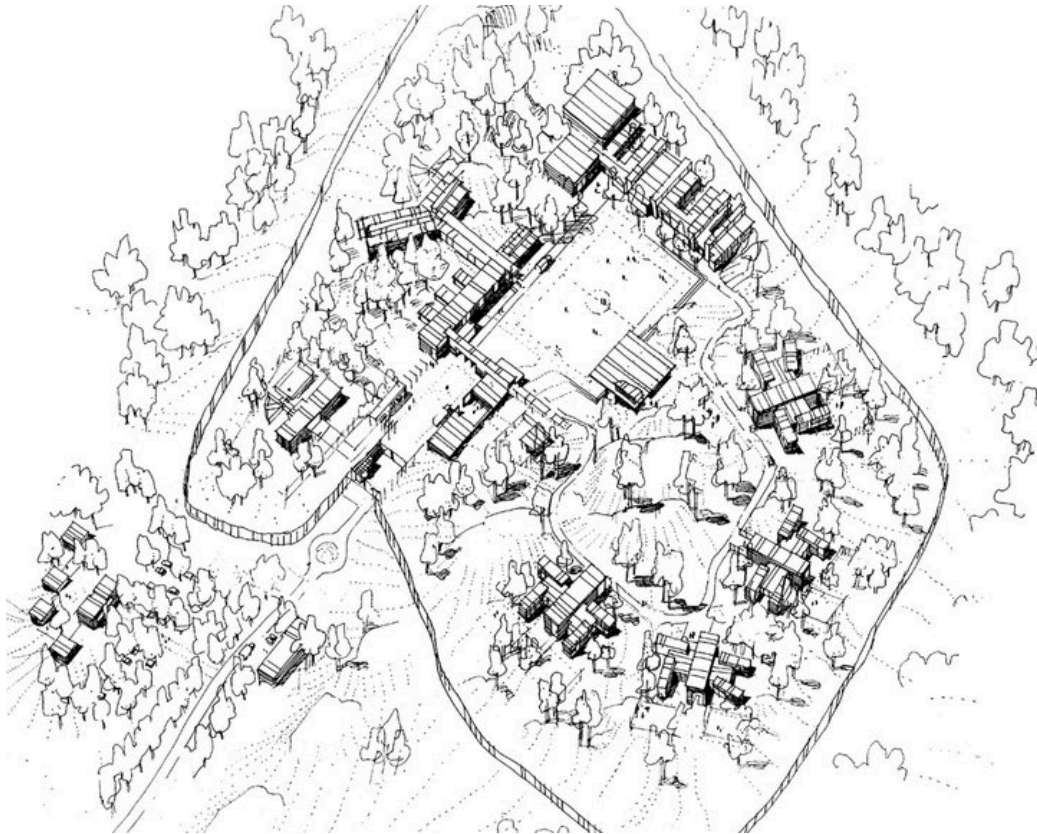


Abbildung 5: Situationsplan Zeichnung, Haftanstalt Halden von Erik Møller Architekten und HLM Architektur (Vinnitskaya, 2011).

2.2.4. Zonierung

Wie bereits erläutert, werden im Rahmen eines städtebaulichen Konzepts verschiedene Funktionsbereiche der Außenwelt imitiert, um den Insass:innen einen „normalen“ Tagesablauf zu ermöglichen. Jede Justizanstalt wird daher in unterschiedliche Sicherheitszonen gegliedert. Es gibt das Halbgesperre, in welchem die Inhaftierten mit Menschen von außerhalb der Haftanstalt zusammentreffen (z.B. Besucher:innen), sowie das Gesperre, in dem sich nur Insass:innen und Personal aufhalten (BIG, 2010). Eine umfassende Definition der verschiedenen institutionellen Bereiche findet sich in diesem Bericht unter den rechtlichen Rahmenbedingungen im Abschnitt „Anstaltsbereiche“.

2.2.5. Beziehung zur Außenwelt

Der Standort einer Haftanstalt beeinflusst das Potenzial der Resozialisierung maßgeblich. Ein abgelegener Standort, umgeben von einer natürlichen Landschaft, kann eine positive therapeutische Wirkung auf die Inhaftierten ausüben. Eine engere Beziehung zur Außenwelt durch kürzere Entfernungen und bessere Anbindungen erleichtert jedoch die generelle Erreichbarkeit, die Verbindung zu externen Stellen (z.B. Gericht, Krankenhaus) und erhöht die Frequenz von Besuchen. Der Gemeinschaftssinn wird gefördert sowie die spätere Integration in die Gesellschaft erleichtert. Um das Gefühl der Zugehörigkeit zur Außenwelt zu stärken und das Wohlbefinden der Inhaftierten zu fördern, sind bei der baulichen Haftgestaltung diverse Aspekte wie Volumen, Form und Materialität zu berücksichtigen, wobei

Faktoren wie Tageslicht, Farbe, Flexibilität, Grad der Offenheit sowie Landschaftsgestaltung und Vegetation im Inneren der Haftanstalt zentral sind (Fikfak et al., 2015).

Die Beziehung zur Natur, sei es physisch oder visuell, bietet einen Ausgleich zur eintönigen Umgebung, erhöht die Lebenszufriedenheit nachweislich und verringert aggressive Verhaltensmuster (McDonnell et al., 2019). Die Haftanstalt Halden setzt beispielsweise hierbei stark auf die Präsenz der Landschaft, wobei der Wechsel der Jahreszeiten und damit auch der Vegetation ein Bewusstsein für das Vergehen der Zeit schaffen soll (Halden Fengsel, 2019).

2.2.6. Haftraum

Die Thematik der Privatsphäre übte bereits im historischen Kontext einen tiefgreifenden Einfluss auf die Organisation der Inhaftierung aus. Die Verfügbarkeit eines persönlichen Raums ermöglicht nicht nur die notwendige Intimität des Alleinseins, sondern steht auch mit der Fähigkeit, den Zugang zu sich selbst zu kontrollieren, in Zusammenhang. So kann der Mangel an Privatsphäre häufig zu gesteigertem territorialem oder aggressivem Verhalten führen (Karthaus et al., 2017).

Das Fehlen der Privatsphäre trägt laut der Studie „Gewalt in Haft“ (Hofinger & Fritsche, 2021) zur seelischen Belastung bei. Daher steht auch heute noch die Frage der Unterbringung im Mittelpunkt der baulichen Konzeption des Strafvollzugs, in der Notwendigkeiten wie Privatsphäre zum Ruhen, Schlafen, Denken, Lernen sowie für die Hygiene berücksichtigt werden, im Gegensatz zu einer historischen Auffassung, in der die Manipulation der Privatsphäre häufig für Korrekturmaßnahmen, Isolierung, Bestrafung und Kontrolle genutzt wurde (Fikfak et al., 2015).

Die Ausstattung der Hafträume wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch den schrittweisen Einbau von fließendem Wasser und Toilettenanlagen erheblich verbessert, doch die allgemeine bauliche Struktur der Hafträume wurde weder in Alt- noch in Neubauten verändert. Auf einer Seite des Haftraumeingangs wurde eine Toilettenanlage mit einem Wasseranschluss darüber installiert, die mit einem Vorhang vom Rest des Raumes abgetrennt werden konnte. Später wurde eine bauliche Trennung des Sanitärbereichs vom Haftraum vorgenommen, wodurch sich die Wohnfläche um etwa 2m² verringerte. Die so entstandene Flaschenhalstypologie (auch bekannt aus der Hotel- und Krankenhausarchitektur) wurde in den 1970er und 1980er Jahren teilweise mit einer gezackten Fensterfront ausgestattet, die nicht nur die Belichtungssituation verbesserte, sondern im Zuge der Erhöhung der Sicherheit auch Kommunikation zwischen den Hafträumen (Pendeln) unmöglich machte. In den 1990er Jahren wurde die Flaschenhalstypologie wieder (ohne gezackte Fensterfront) angewandt. Die neuen Bauten verfügten über baulich abgetrennte Sanitärzellen mit Toiletten, Waschbecken und/oder einer Duschkabine, doch die Schwierigkeit der Zugänglichkeit zum Haftraum blieb aufgrund des schmalen Korridors, der zudem oft zusätzlich durch Regale behindert war, bestehen (Seelich, 2009b).

Die Flaschenhalstypologie findet sich beispielsweise in den renovierten Hafträumen der Justizanstalt Simmering wieder. Allerdings sind baulich abgegrenzte Sanitäräume in den Hafträumen bisher nicht in allen Justizvollzugsanstalten umgesetzt worden. So sind in der Justizvollzugsanstalt Regensburg, die im Rahmen einer ESBH-Forschungsreise besucht wurde, die Hafträume im Altbau (aus dem Jahr 1902) nur mit offenen italienischen Toiletten

ausgestattet. Auch der Zugang zum Haftraum ist sehr schmal, so dass es im Bedarfsfall aus Sicherheitsgründen schwierig ist, den Haftraum zu betreten.

Die bauliche Gestaltung des zeitgenössischen Strafvollzugs stellt den Menschen, in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Das Ziel ist ein humanerer Strafvollzug, in dem die Gestaltung der „realen“ Welt nachgeahmt und vermittelt wird. Daher entfernt sich die Planung der zeitgemäßen Haftgestaltung von der statischen Organisation, die wenig Handlungsspielräume eröffnet und vorwiegend monotone Tätigkeitsabläufe provoziert. Die aktuelle Entwicklung der architektonischen Organisation setzt auf komplexe Baugebilde, die mehr Flexibilität der Haftgestaltung erlauben. Der freiere Umgang in der Platzierung von Baukörpern (Pavillons) auf dem Gelände ermöglicht die Integration und Gewährleistung der unterschiedlichen körperlichen sowie geistigen Grundbedürfnisse, die sowohl die Privatheit wie auch das Gemeinschaftsleben umfassen.

3. Digitalisierung

In den 24 österreichischen Justizanstalten (JA) befinden sich derzeit 8.500 Insass:innen (Bundesministerium für Justiz, 2023b). 4.000 Mitarbeiter:innen (Bundesministerium für Justiz, 2020b) des Strafvollzugs ermöglichen den Betrieb. Aktuell stellt sich der Strafvollzug, im Vergleich zu der von uns wahrgenommenen Gesellschaft und Wirtschaft, als vergleichsweise wenig digitalisiert dar. Unter Digitalisierung wird hier der Wandel hin zu elektronisch gestützten Prozessen mittels Informations- und Kommunikationstechnik verstanden (Mandach, 2019). Dadurch entstehen auch neue technische Möglichkeiten für Personengruppen, die im Zusammenhang mit Haftanstalten stehen und den Betrieb von JAs im Allgemeinen. Die Gruppe der Insass:innen profitiert durch digitale Inklusion (z.B. Online-Zugang zu Bildung) (Rantanen et al., 2021); dies ist für die Erfüllung des Resozialisierungsauftrags notwendig, weil das Fehlen von digitalen Fähigkeiten die Teilnahme in der heutigen Gesellschaft erschwert (Barkworth et al., 2022; Toreld et al., 2018; Zivanai & Mahlangu, 2022). In der Verwaltung laufen digital gestaltete Prozesse effizienter und schneller ab. Solche Maßnahmen können auch die Beschäftigten der Justiz entlasten und bei ihrer Arbeit unterstützen. Auch Sicherheitstechnologien müssen zeitgemäß organisiert werden, um Missbrauch, wie etwa Drohnenüberflüge, zu unterbinden.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über technische Maßnahmen in den drei Themenbereichen Sicherheits-, Resozialisierungstechnologien und Digitalisierung in der Verwaltung.

3.1. Sicherheitstechnologien

Neben der möglichen Steigerung der Sicherheit in JAs durch digitale Werkzeuge und Methoden entstehen auch neue Bedrohungen, auf deren Abwehr man vorbereitet sein muss.

3.1.1. Drohnenabwehr

Drohnen sind unbemannte Flugobjekte, die meist auch von Laien bedient werden können. Je nach Modell operieren diese auch völlig autonom. Sie sind frei zu erwerben und meistens mit einer Kamera ausgestattet (Scope-Design, 2022).

Folgende Missbrauchsszenarien sind durch die Überwindung von Mauern einer JA durch Drohnen denkbar:

- Aufklärung aus der Luft (Bild- und Videoaufnahmen)

- Transport und Lieferung von verbotenen Gegenständen (Mobiltelefone, Waffen, Suchtmittel, etc.)

Ein funktionierendes Drohnenabwehrsystem umfasst Erkennung und Lokalisierung (siehe: Tabelle 1), danach Abwehr (siehe zu Methoden: Tabelle 2). Manche Abwehrmethoden können zu unerwünschten Personen- und Kollateralschäden führen.

Tabelle 1: Methoden zu Erkennung und Lokalisierung von Drohnen. Vor- und Nachteile werden angeführt (Chiper et al., 2022).

| Methode | Beschreibung | Vorteile | Nachteile |
|----------------|--|---|--|
| Akustisch | Mehrere Mikrofone, die bei Geräuschemissionen Alarm schlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Abdecken des Frequenzbereichs von 20Hz-20kHz • Akustische Bibliothek kann jederzeit erneuert werden • Leicht zu implementieren | <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkte Reichweite • Ungeschützt vor Lärmemission • Anfällig für Täuschungsmanöver |
| Bildgebung | Optische und infrarot (IR) Kameras | <ul style="list-style-type: none"> • Deckt alles Sichtbare ab • IR 3MHZ-300GHZ • auch bei Wolken einsetzbar | <ul style="list-style-type: none"> • Schlechtwetter kann Erkennung einschränken |
| Radar | Elektromagnetische Wellen welche von Objekten reflektiert werden | <ul style="list-style-type: none"> • 30MHZ-300GHZ • Funktioniert bei jeder Wetterlage, bei Tag und Nacht • Große Reichweite • Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Schwierig Drohnen von Vögeln oder kleinen fliegenden Objekten zu unterscheiden • Geringe Performanz für niedrige Höhen • Hochpreisig |
| Funkfrequenzen | Erkennen der Radiofrequenzen zwischen Fernbedienung und Drohne | <ul style="list-style-type: none"> • Leicht zu implementieren • Funktioniert bei jeder Wetterlage, Tag und Nacht • Leicht zu verbessern wegen modularen Aufbaus. Empfänger und Verarbeitungseinheit • Möglichkeit den Piloten zu lokalisieren | <ul style="list-style-type: none"> • Schwierigkeiten in städtischen Umgebungen da Signale verzerrt werden • Fehleranfällig bei illegal modifizierten Systemen |

| | | | |
|--------|------------------------------|--|--|
| Hybrid | Kombination der Technologien | <ul style="list-style-type: none"> • Robuster wegen Redundanz • Höhere Genauigkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Komplexität steigt |
|--------|------------------------------|--|--|

Tabelle 2: Abwehrmaßnahmen von Drohnen. Vor- und Nachteile werden angeführt (Chiper et al., 2022)

| Methode | Beschreibung | Vorteile | Nachteile |
|---------------------------------------|---|--|--|
| Elektromagnetischer Impuls | Elektromagnetischer Impuls beschädigt interne Elektronik der Zieldrohne | <ul style="list-style-type: none"> • Beschädigt oder stört Elektronik der Drohne | <ul style="list-style-type: none"> • Genaue Ausrichtung des elektromagnetischen Strahls ist notwendig • Schwierig den Grad der Störung zu beurteilen |
| Abwehdrohnen | Zwingt Zieldrohne zur Landung oder zur Rückkehr | <ul style="list-style-type: none"> • Such- und Verfolgungsmöglichkeit • Verwenden von Munition oder Fang- und Wurfnetzen | <ul style="list-style-type: none"> • Gewisse Nähe zur Zieldrohne benötigt • Zeit zum Aufsteigen benötigt |
| Laser | Gerichtete Strahlen um Zieldrohne zu zerstören oder Kamera zu blenden | <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Stärke um Kamera zu blenden und hohe Stärke um Zieldrohne zu zerstören • Einfaches Verfolgen der Zieldrohne • Billiger und sicherer als andere Physikalische Abwehrsysteme | <ul style="list-style-type: none"> • Wetterlage kann Funktionalität beeinträchtigen • Genaue Lokalisierung der Zieldrohne notwendig • Starke Laser können andere Systeme stören |
| Magnetisch | Schützen eines Bereichs mit einem starken Magnetfeld | <ul style="list-style-type: none"> • Ökonomisch • Mehrere Drohnen gleichzeitig abwehren | <ul style="list-style-type: none"> • Kleiner geschützter Bereich • Kann andere Systeme stören |
| Raubvögel | Vögel abgerichtet Drohnen einzufangen | <ul style="list-style-type: none"> • Keine komplexe Technologie notwendig • Weniger Menschen benötigt | <ul style="list-style-type: none"> • Anwendbar nur bei kleinen und langsamen Drohnen • Verletzungsgefahr der Vögel |
| Projektile, Schießnetze, Wasserstrahl | Beschädigt Zieldrohne und kann | <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Wirksamkeit bei allen Drohnentypen | <ul style="list-style-type: none"> • Kollateralschaden möglich • Hohe Kosten |

| | | | |
|--|---------------------|---|--|
| | Absturz verursachen | <ul style="list-style-type: none"> • Funktioniert bei jeder Wetterlage • Schnelles einschreiten möglich | <ul style="list-style-type: none"> • Benötigt professionelle Anwender |
|--|---------------------|---|--|

3.1.2. Mobilfunkblockaden

In einer JA werden Mobiltelefone von Insass:innen vor allem zum unkontrollierten Informationsaustausch mit der Außenwelt verwendet. Dagegen sind Mobilfunkblockaden geeignet, die den erfolgreichen Signalaufbau zwischen einem Mobiltelefon und den Sendemasten eines Mobilfunkanbieters verhindern. Daneben können Mobiltelefone weiterhin anders wertig genutzt werden, z. B. zur Videoaufnahme und -wiedergabe. Folgenden Techniken verhindern einen erfolgreichen Mobilfunkaufbau (für Vor- und Nachteile dieser Methoden, siehe Tabelle 3).

- **Störsender** stören Mobilfunk, indem sie Frequenzen aussenden, sodass sich diese mit den Mobilfunkfrequenzen einander auslöschen (Parsons et al., 2021).
- Ein „**Grabbing**“ **Fake Network** verursacht, dass Mobiltelefone sich mit einem falschen Netzwerk verbinden. Hierbei wird ausgenutzt, dass gewöhnliche Mobiltelefone das jeweils stärkste verfügbare Signal wählen – unabhängig davon, ob es sich um einen „echten“ Mobilfunkmast des Betreibers handelt. Damit können Mobiltelefone überwacht und blockiert werden. „Whitelisting“ ermöglicht, dass ausgewählte Mobiltelefone an einen echten Mobilfunkmast weitergeleitet werden (Tibbitt, 2016).
- **Bauliche Maßnahmen** (Conductive Shielding) beeinflussen je nach Bauweise und verwendeten Materialien die Mobilfunkstärke (WilsonPro, 2023).

Die Zielsetzung von Mobilfunkblockaden ist es einen erfolgreichen Signalaufbau eines nicht autorisierten Mobilfunktelefons in der JA zu einem echten Sendemast zu unterbinden.

Tabelle 3: Mobilfunkblockaden

| Methode | Vorteile | Nachteile |
|--------------------------------|--|---|
| Störsender | Mikrostörsender können gezielt Mobilfunk in Räumlichkeiten stören | <ul style="list-style-type: none"> • Verhindert den Signalaufbau aller Mobiltelefone in eingeschränkter Umgebung • Toter Winkel möglich • Muss bei Modernisierung des Mobilfunks gegebenenfalls aufgerüstet werden z.B. 3G zu 4G |
| „Grabbing“ - falsche Netzwerke | <ul style="list-style-type: none"> • Abhören möglich • Whitelisting von Mobiltelefonen | <ul style="list-style-type: none"> • Insass:innen sind innovativ, können Maßnahme umgehen (Tibbitt, 2016) |

| | | |
|--------------------|---|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Problem in dicht besiedelten Gebieten • Neue Mobiltelefone können „Grabbing“ Technologie umgehen |
| Bauliche Maßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • Kein laufender Arbeitsaufwand • Keine laufenden Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • Außerhalb der Baulichen Maßnahmen Signalaufbau möglich • Hohe Kosten bei Umbau möglich |

3.1.3. Körperscanner

Zutrittssysteme wie Körperscanner stellen sicher, dass unautorisierten Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nicht in die Räumlichkeiten der JA gelangen. Hierbei wird mit „Millimeter-Wellen-Technologie“ gearbeitet, um Objekte zu erkennen. Die Wellen strahlen durch Kleidung und werden von der Haut und Gegenständen reflektiert (MMCD New Media, 2018, 2018). Dadurch entsteht ein detailliertes Abbild in Form eines Avatars, d. h. eine Software zeigt Stellen verdächtiger Gegenstände als Avatar an.

3.1.4. Bodycams

Bodycams sind kleine Kameras, die auf Brusthöhe getragen werden und im Betrieb konstante Video- und Audioaufzeichnungen liefern auf. Das Ausstatten von Justizpersonal mit solchen Kameras während ihrer Dienstzeit erhöht Verantwortlichkeit und Transparenz für Insass:innen und Personal. Mit Bodycams lassen sich blinde Flecken abdecken und der Schutz vor falschen Behauptungen und Anschuldigen erhöhen. Außerdem kann man dadurch Justizpersonal objektiv bewerten und schulen, um zukünftige Abläufe zu verbessern (Dodd et al., 2020).

3.1.5. Smartwatches

Eine Smartwatch ist ein kleiner Computer der wie eine Uhr am Handgelenk getragen wird. Je nach Modell besitzen sie zum Beispiel eine GPS-Antenne zur Lokalisierung im Außenbereich, Beschleunigungssensoren und Sensoren zum Puls messen. Im Projekt KIIS (siehe „KIIS“) wird unter anderem die Anwendung von Smartwatches an Insass:innen in Haftanstalten untersucht. Darunter fällt das Testen von Indoor-Lokalisation. Weil das GPS-Signal in Innenräumen zu schwach ist, muss dezidierte Hardware in der Haftanstalt angebracht werden. Echtzeit Indoor-Lokalisation von Insass:innen erlaubt einen autonomen Gang von A nach B ohne explizite Begleitung durch Justizpersonal. Die Zielsetzung dieser Technologie ist es Ressourcen in der Verwaltung zu sparen und durch neugewonnene Selbständigkeit der Insass:innen zur Normalisierung des Alltags beizutragen (siehe „Resozialisierungstechnologien“).

Derzeit existieren im Innenbereich von Strafvollzugsanstalten in Europa kaum Anwendungsfälle von Wearables zum Tracking der Position. Nur in Nordirland werden „Fitbit“ Fitnesstracker verwendet, allerdings nur um älteren Insass:innen zu helfen aktiv zu bleiben.

Die Einbeziehung von Positionsdaten in die multimodale Datenfusion im KIIS-Projekt als globale Neuheit anzusehen.

3.1.6. Videoanalyse und Prävention von gefährlichem Verhalten

Videoanalyse und Software ermöglichen rund um die Uhr Beobachtung von potenziell gefährdenden und gefährdeten Personen. Dabei werden Einzelpersonen und deren Interaktion mit anderen über einen zeitlichen Raum analysiert.

Dies ermöglicht

- frühzeitige Intervention bei Gefahrensituationen
- Schutz der direkt am Strafvollzug beteiligten Personen vor physischer und psychischer Gewalt
- Effektivere Gestaltung von Routinetätigkeiten wie die Live-Überwachung von Hafträumen

Die Wahrung der Privatsphäre der Beteiligten steht im Vordergrund. Soweit möglich werden anonymisierende Sensoren wie 3D Tiefen- und Wärmebildsensoren verwendet. Die Zielsetzung dieser Technologie ist die Prävention von gefährlichen Verhalten innerhalb der JA mittels Videoanalyse unter Wahrung der Privatsphäre.

3.2. Resozialisierungstechnologien

Neue Technologien ermöglichen Insass:innen Selbstständigkeit (Mandach, 2019), bereiten für ein Leben in der Gesellschaft vor und minimieren Rückfälligkeit (Ministry of Justice et al., 2022). Durch digitale Inklusion profitieren Insass:innen von einem erhöhten Selbstwertgefühl (Rantanen et al., 2021), welches ungewolltes Verhalten in der Haftanstalt minimiert und dadurch eine sichere Atmosphäre erzeugt (Barkworth et al., 2022).

Folgende Grundwerte für eine erfolgreiche Resozialisierung werden festgehalten (Puolakka & Nurmi, 2022):

1. **Prinzip der Normalität** – Leben in einer Haftanstalt soll dem strukturierten Alltag in der Gesellschaft ähneln. Insass:innen behalten die gleichen Rechte wie außerhalb der Haftanstalt, zum Beispiel den Zugang zu öffentliche Services, Bildung, Arbeit und Freizeitaktivitäten (Toreld et al., 2018). Der Europarat versteht unter Normalität „Life in prison shall approximate as closely as possible the positive aspects of life in the community“ (Council of Europe, 2020, S. 2, 2020) und der Norwegischer Strafvollzugsdienst begründet Normalität wie folgt: „Punishment is the restriction of liberty and no other rights have been removed“ (Kriminalomsorgsdirektoratet [KDI], 2023).
2. **Wiedereingliederung und Prävention von Rückfällen** – Seminare, Ausbildung sowie digitale Unterstützung in der Bewährungszeit mittels Smartphone Applikation (siehe: „Hilfsapplikation in der Bewährungszeit“) tragen zu einer erfolgreichen Wiedereingliederung und einer Minimierung der Rückfälligkeit bei. Nicht nur ehemalige Insass:innen profitieren durch ein fortlaufendes Leben in Freiheit, auch der österreichische Staat spart Geld ein, denn im Durchschnitt kostet ein:e Insass:in 130 Euro pro Tag (Bundesministerium für Justiz, 2020b).

3. **Digitale Inklusion** – Die digitale Inklusion von Insass:innen während der Haftzeit fördert technische Fähigkeiten und ermöglicht auch nach der Haftentlassung eine erfolgreiche Teilnahme an der heutigen digitalen Gesellschaft (Toreld et al., 2018). Kaun und Stiernstedt (2020, S. 1585) schreiben über Insass:innen ohne digitale Zugangsmöglichkeiten als Personen zweiter Klasse in der Gesellschaft. *“... the absence of computers and digital technologies in the everyday lives of prisoners impedes rehabilitation and comes close to a form of censorship that reduces them to second-class citizens and should be considered as being similar to other forms of deprivation such as low income, unemployment and low educational level, ...”*
4. **Dynamic Security** – Ist der beabsichtigte Beziehungsaufbau zwischen Insass:innen und Justizpersonal (McGuckin & Murray, 2018). Durch Digitalisierungstechnologien wird die Spannung zwischen Justizpersonal und Insass:innen reduziert. Außerdem werden Mitarbeiter:innen in Verwaltungsarbeiten entlastet (Barkworth et al., 2022), wodurch neu gewonnene Zeit für die Intensivierung dieser Beziehung eingesetzt wird.

3.2.1. Terminals

Der Zugang zu Terminals (bzw. Laptop, Tablets) für Insass:innen beendet die Isolation zur Außenwelt und trägt zur Normalisierung des täglichen Lebens in der Haftanstalt sowie zur digitalen Inklusion bei. Diese können den Insass:innen entweder im Kiosk-Format (Nentwig et al., 2022) oder als persönliches Gerät zur Verfügung gestellt werden. Terminals ermöglichen Insass:innen sich selbst zu verwalten (Besuche von Familienmitgliedern oder Rechtsberater:innen zu organisieren, Produkte zu bestellen oder Essen der Kantine auszuwählen). Dies führt zu einer Verlagerung der Verwaltung zu den Insass:innen (von Mandach, 2019) und verbessert die Beziehung zwischen Personal und Insass:innen (Barkworth et al., 2022). Eine Umfrage, durchgeführt von Puolakka (Projektleiter des Smart Prison-Projekts bei der finnischen Strafverfolgungsbehörde), hat ergeben, dass Terminals bei Insass:innen wie auch Justizpersonal positiv ankommen (Puolakka & Nurmi, 2022).

Terminals ermöglichen:

- Kontrollierte Kommunikation mit Familie, Freunden und Personal, welches von Insass:innen mit Wohlbefinden und einem Gefühl der Autonomie verbunden wird (Barkworth et al., 2022; Kaun & Stiernstedt, 2020; Toreld et al., 2018)
- Diverse Formen der Beratung und Zugang zu öffentlichen Diensten sowie e-Health (Barkworth et al., 2022; von Mandach, 2019)
- E-Learning (Barkworth et al., 2022)
- Online-Jobsuche (Barkworth et al., 2022)
- autorisierten Zugriff auf Websites, Nachrichten und Unterhaltungsmaterial wie E- und Hörbüchern und Videostreaming (Barkworth et al., 2022)
- ausgewählte Spiele (Barkworth et al., 2022)
- Planung und Bearbeitung täglicher Angelegenheiten; Bestellung bestimmter Produkte, Organisation von Besuchen, Anmeldung zu Seminaren und Essensbestellungen. Eine selbstständige Organisation des Alltags trägt zur Selbstverwirklichung der Insass:innen bei (Barkworth et al., 2022).

Terminals können somit zur Normalisierung des Alltags in der JA beitragen und die digitale Inklusion der Insass:innen fördern.

3.2.2. Virtual Reality

Virtual Reality (VR) erlaubt es Insass:innen durch das Tragen eines Headsets in eine andere Welt einzutauchen. Dies ermöglicht das interaktive Üben von Situationen, die außerhalb der Haftanstalt stattfinden. Insass:innen bereiten sich dadurch schon während Ihrer Haftzeit für Jobinterviews vor und erlernen das richtige Handeln in stressigen Situationen. Weitere Übungen sind zum Beispiel Wäsche machen, selbstständiges Bezahlen im Supermarkt, Autofahren usw. (Teng et al.). Andere Anwendungsfälle sind das Erleben von Naturlandschaften, welches Insass:innen beruhigt. „Inmates who watched nature videos reported feeling significantly calmer, less irritable, and more empathetic, and committed 26% fewer violent infractions as compared to those who did not watch the videos.“ (Nadkarni et al., 2017, S. 1) Aber auch um kulturelle Werte zu vermitteln eignet sich VR. Soccini et al. (2022) präsentieren das Erleben von Museen innerhalb einer Jugendhaftanstalt mithilfe von VR, um auch in totalen Institutionen den Zugang zu Kultur zu ermöglichen. Durch VR können Insass:innen auf das Leben in der Gesellschaft für einen reibungslosen Übergang zwischen Haftzeit und Freiheit vorbereitet werden, um Rückfälle zu vermeiden.

3.2.3. Hilfsapplikation in der Bewährungszeit

Eine Hilfsapplikation während der Bewährungszeit unterstützt ehemalige Insass:innen diese erfolgreich zu beenden. Die Applikation „Utsikt“ (Kaun & Stiernstedt, 2020) entwickelt von Krim:Tech besitzt eine Erinnerungs- und Kalenderfunktion für angesetzte Bewährungstreffen, welches deren Versäumnis mindert. Außerdem stellt die Applikation Übungsaufgaben für herausfordernde Alltagssituationen zu Verfügung. Im Weiteren beinhaltet sie auch Atemübungen, um stressige Situationen zu meistern und Telefon-Hotlines, um Rückfall zu vermeiden. Utsikt ermöglicht seinen User:innen auch ihre Stimmung einzutragen, um dadurch situationsabhängig Tipps zu erhalten. Die Zielsetzung dieser Technologie ist es Personen in Ihrer Bewährungszeit für deren erfolgreiche Beendigung zu unterstützen.

3.2.4. Fußfessel

Die Fußfessel ist ein kleiner Computer, welcher von der zu überwachenden Person dauerhaft am Fußgelenk getragen wird. Sie ermöglicht die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests. Dabei wird ein Leben außerhalb der Justizanstalt geführt, einer Arbeit nachgegangen und die frühzeitige Resozialisierung angestrebt. Je nach Anwendungsfall zeichnet die Fußfessel An- und Abwesenheitszeiten bis hin zur genauen GPS-Position auf. Die Übermittlung der Daten zur Überwachungszentrale erfolgt über eine eigens installierte Basisstation in der Unterkunft der überwachten Person. Die Fußfessel verbindet sich mit dieser über Funksignal, sobald sich diese in Reichweite befindet (Bundesministerium für Justiz, 2020). Die Zielsetzung dieser Technologie ist es Personen frühzeitig in der Gesellschaft zu resozialisieren.

3.3. Verwaltung und Digitalisierung

Auch Justizmitarbeiter:innen profitieren von neuen Technologien in der Haftanstalt. Prozesse laufen effizienter ab (Kaun & Stiernstedt, 2020; von Mandach, 2019). Dadurch wird das Justizpersonal entlastet, was sich wiederum positiv auf die Atmosphäre in der Haftanstalt auswirkt (Barkworth et al., 2022).

3.3.1. Cloud Services in der Verwaltung

Cloudbasierte Lösungen, wie zum Beispiel von Ascom (Ascom, 2023), unterstützen Justizpersonal, indem Daten zentral verwaltet werden. Zugriff auf die Daten erfolgt über ein Handset bzw. ein Smartdevice, entweder durch das Scannen von NFC-Tags oder durch manuelle Eingaben. Dies erlaubt es Justizmitarbeiter:innen Insass:innen und deren Tagesabläufe zentralisiert zu verwalten.

- **Anzeige von Insass:innen Profilen** – Durch Anzeige von Foto, Name, Geburtsdatum, Sprache, Nationalität aber auch Attributen wie Selbstgefährdung oder Fluchtgefahr auf den Smartdevices, ist dem Justizpersonal eine Identifikation der Insass:innen und eine gezielte Betreuung möglich.
- **Anzeige und Bearbeitung von Standortdaten** – Termine und Aktivitäten können mittels NFC-Tag oder manuell eingegeben werden. Durch die Aktivierung werden für die Beschäftigten der Haftanstalt Aufenthaltsorte der einzelnen Insass:innen aktualisiert und zentral abrufbar.
- **Daten zur Betreuung inhaftierter Personen erfassen** – Die Cloud Lösung macht es ersichtlich, welche gesetzlich notwendigen Betreuungsaktivitäten wie Verpflegung, Hofgang, Dusche usw. der inhaftierten Person pro Tag bereits ermöglicht wurden. Relevant bei Schichtwechsel bzw. Dokumentation von besonderen Ereignissen. Außerdem können Justizbeamte digitale Notizen machen, die sicher in der Cloud abgespeichert werden.

Das Smartdevice verbleibt in der Haftanstalt, ein Zugriff von außerhalb auf die Daten ist nicht möglich. Die Zielsetzung dieser Technologie ist die Reduktion des Verwaltungsaufwandes durch einen effizienteren Ablauf und in weiterer Folge die Entlastung von Justizpersonal.

3.3.2. Entscheidungssysteme

Entscheidungsunterstützungssysteme (Decision Support Systems/DSS) sind computerbasierte Informationssysteme zur Bereitstellung von Methoden zur Analyse und Aufbereitung von Daten für Entscheidungsprozesse. In der Regel ist das Ziel von DSS nicht die Automatisierung von Entscheidungen, sondern die Präsentation von relevanten Informationen, die von menschlichen Entscheidungsträger:innen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können. Neben Anwendungen in der Wirtschaft (Kasie et al., 2017), oder im Gesundheitswesen (Sutton et al., 2020), werden DSS auch immer häufiger in der Strafverfolgung eingesetzt. Prominente Beispiele sind hier unter anderem Systeme wie COMPAS (Angwin et al., 2016), ShotSpotter (Feathers, 2021), oder PredPol (Lum & Isaac, 2016), deren öffentlich gewordene systematische und unfaire Diskriminierung von gewissen

Personengruppen eine umfangreiche Diskussion hinsichtlich Bias, Diskriminierung und Fairness von DSS entfacht hat (Noiret et al., 2021).

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der vorliegende Abschnitt gibt einen Überblick der strafvollzugsrechtlichen Rahmenbedingungen zur räumlichen Haftgestaltung und über baurechtliche Grundlagen, denkmalpflegerische, brandschutzrechtliche¹⁶ und arbeitsrechtliche¹⁷ Aspekte.

Auf Unterschiede bei Haftarten außerhalb des Strafvollzugsgesetzes (StVG) wird, soweit relevant, überblicksmäßig eingegangen. Die Begriffe „Strafgefangene“ und „Insass:innen“ werden in diesem Abschnitt synonym verwendet. Die dem vorliegenden Bericht zugrundeliegende Untersuchung schließt aus thematischen und forschungsökonomischen Gründen darüber hinaus die Bereiche Jugendvollzug und Maßnahmenvollzug sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen aus. Auf entsprechende rechtliche Sonderbestimmungen zu diesen Bereichen wird daher in diesem Bericht nicht eingegangen.

4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Strafvollzug

Die zentrale Norm zur Regelung des Strafvollzugs stellt das Strafvollzugsgesetz (StVG) dar. Das StVG regelt bauliche und Hardware-gestalterische Aspekte nur in Ansätzen bzw. sind nur wenige Anforderungen in diesem Sinn darin ausdrücklich definiert. Dennoch sind viele Anforderungen klar aus den Regelungen des StVG abzuleiten. Für die Haftformen außerhalb des StVG sind darüber hinaus die jeweiligen Sondergesetze zu beachten, die vollzugsrechtliche Regelungen oft nur in einigen wenigen Bestimmungen enthalten (Drexler & Weger, 2022, § 1) (Siehe dazu näher auch unter „Arten von Haft“). Je nach Haftzweck ist auf diese Haftformen subsidiär gegebenenfalls auch das StVG anzuwenden (ebd.). Diverse Erlässe des BMJ konkretisieren die rechtlichen Regelungen bzw. geben praktische Handlungsanleitungen. Sie stellen interne Verwaltungsvorschriften dar. Erlässe des BMJ konnten nur insofern berücksichtigt werden als diese publiziert oder uns vom BMJ mit dem Hinweis auf ihre mögliche Relevanz zur Verfügung gestellt wurden. Als interne Verwaltungsvorschriften bleiben ministerielle Erlässe der Öffentlichkeit generell häufig sowohl bezüglich ihrer Existenz als auch ihres Inhalts verborgen. Es ist daher auch hier nicht möglich eine vollständige Liste potenziell relevanter ministerieller Erlässe zu geben.

Ebenfalls relevant für die Rechte von in Haft befindlichen Personen und damit die Haftgestaltung ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die der EGMR in seiner Rechtsprechung anwendet, steht in Österreich im Verfassungsrang und ist damit rechtlich bindend. Daneben existieren durch das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) herausgegebene Standards zu bestimmten Aspekten der Haftraumgestaltung. Das CPT ist ein spezialisiert in diesem Bereich tätiges Kontrollorgan des Europarats. Seine Standards sind rechtlich nicht bindend, werden jedoch durch den EGMR in seiner Rechtsprechung herangezogen (siehe dazu näher auch „Haftraumgröße“). Die European Prison

¹⁶ Hinsichtlich des Themas Brandschutz ist auch das Handbuch für Brandschutz in Justizanstalten samt den Informationen zur Brandfluchthaube zu beachten: Bundesministerium für Justiz (BMJ), 2022.

¹⁷ Siehe u.a. das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung.

Rules stellen eine Empfehlung des Europarats dar, die rechtlich nicht bindend ist, jedoch als Vorlage für nationale Maßnahmen fungiert.

Die Empfehlungen der Volksanwaltschaft haben ebenfalls keine rechtliche Bindungswirkung. Jedoch nimmt sie die Aufgabe als nationaler Präventionsmechanismus zur Verhütung von Folter und anderer unmenschlicher Behandlung nach dem von Österreich umgesetzten UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT – Optional Protocol to the Convention against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment) wahr. Sie führt u.a. Kontrollbesuche an Orten durch, an denen es zu Freiheitsentziehung kommt (Art 148a Abs 3 B-VG; § 11 Volksanwaltschaftsgesetz).

Die genannten Normen und Richtlinien wurden dem Abschnitt ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Rechtsverbindlichkeit und Durchsetzbarkeit zugrunde gelegt. Ebenso wenig beschränkt sich der Abschnitt auf die Strafgefangenen als subjektiv-öffentliche Rechte gewährten Mindeststandards. Vielmehr bezieht er sämtliche strafvollzugsgesetzlich geregelten Haftzwecke, Rechte und Pflichten der Strafgefangenen, die bauliche Aspekte betreffen könnten und Empfehlungen für eine möglichst humane Haftgestaltung ein. Die bei den Regelungsgegenständen jeweils angeführten Normen und Richtlinien vermitteln Leser:innen dennoch einen Eindruck von der rechtlichen Gewichtung der jeweiligen Regelung. Die nachfolgenden Ausführungen sind damit einerseits unter den für die Vollziehung geltenden Grundsätzen von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verstehen. Andererseits sind bei deren Bedachtnahme nicht nur die direkten Kosten, sondern auch die durch eine humane Vollzugsgestaltung vermiedenen bzw. volkswirtschaftlich sinnvoll investierten Kosten im Hinblick auf Gesundheit und langfristige Resozialisierung der Strafgefangenen zu beachten (Siehe dazu vertiefend „Sicherheitskultur und Resozialisierung“).

4.1.1. Arten von Haft

Man unterscheidet nach der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich zwischen Haftformen außerhalb des StVG (§§ 360 ff. Exekutionsordnung [EO]; §§ 175 ff. Finanzstrafgesetz [FinStrG]; §§ 78 ff. Fremdenpolizeigesetz [FPG]; §§ 182 ff. Strafprozessordnung [StPO]; §§ 53 ff. Verwaltungsstrafgesetz [VStG] und Zwangs- und Beugehaft nach anderen Bestimmungen; BMJ, 2022, Rz 63-64) und Haft nach dem Strafvollzugsgesetz (StVG) (Drexler & Weger, 2022). Alle diese Haftformen können unter bestimmten Voraussetzungen in Justizanstalten vollzogen werden (ebd.). Eine Strafhaft nach dem StVG ist Resultat einer entsprechenden rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung. Eine Untersuchungshaft erfolgt vor und unabhängig von einer allfälligen späteren Verurteilung, beim Vorliegen eines dringenden Tatverdachts, gesetzlich geregelter Haftgründe und der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit (§ 173 Abs 1 StPO).¹⁸

Die Strafhaft ist grundsätzlich in Strafvollzugsanstalten oder gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen (§ 8 Abs 1 StVG), die jedoch einheitlich als Justizanstalten bezeichnet

¹⁸ Zweck der Untersuchungshaft ist den Haftgründen entgegenzuwirken (§ 182 Abs 1 StPO). Die Untersuchungshaft erfolgt grundsätzlich im gerichtlichen Gefangenenhaus des für die Entscheidung über die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft zuständigen Gerichts. Weibliche Beschuldigte können die Untersuchungshaft, wenn notwendig, auch in der Justizanstalt eines benachbarten Gerichts verbringen. (§ 183 Abs 1 StPO). § 183 StPO enthält weitere Ausnahmen zu diesem Grundsatz.

werden (Drexler & Weger, 2022, § 8). Die 15 gerichtlichen Gefangenenhäuser sind am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte eingerichtet und dienen auch dem Vollzug von Untersuchungshaft (Drexler & Weger, 2022, § 8). Justizanstalten unterscheiden sich nach sachlicher Zuständigkeit, trotz einheitlicher Bezeichnung als Justizanstalten (Drexler & Weger, 2022, § 8), bzw. können bei entsprechender räumlicher Trennung der Insass:innengruppen einer Justizanstalt auch mehrere Funktionen zukommen (Bundesministerium für Justiz, 2022c; Drexler & Weger, 2022). Freiheitsstrafen über 18 Monate sind in Strafvollzugsanstalten, bis 18 Monate in Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten und bis drei Monate ausschließlich in Gefangenenhäusern zu vollziehen (§ 9 Abs 1 und 2 StVG).

Die Strafvollzugsanstalten werden als allgemeine Anstalten oder als Sonderanstalten geführt (§ 8 Abs 2 StVG). Gesetzlich als Sonderanstalten vorgesehen sind solche für den Erstvollzug, für Straftat wegen Fahrlässigkeitsdelikten, für an Lungentuberkulose Erkrankte, für Strafgefangene mit psychischen Besonderheiten (§ 8 Abs 3 StVG), für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 158 Abs 1 StVG), für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 159 Abs 1 StVG), für gefährliche Rückfallstäter (§ 160 Abs 1 StVG) und für den Jugendvollzug (§ 55 Abs 1 JGG). Tatsächlich bestehen derartige Sonderanstalten derzeit jedoch nur für an Lungentuberkulose Erkrankte, für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für den Jugendvollzug (Drexler & Weger, 2022, § 8). Die anderen Arten von Sonderanstalten werden derzeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht eigens geführt, sondern die entsprechenden Strafgefangenen in eigenen Abteilungen anderer Anstalten untergebracht (Drexler & Weger, 2022, § 8; § 151).

Der Begriff Justizanstalt ist ein gesetzlicher und knüpft an organisatorische Zuständigkeitsfragen an (Drexler & Weger, 2022, § 8 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; (Bundesministerium für Justiz, 2022c). Eine Justizanstalt kann daher aus mehreren Vollzugseinrichtungen an einem Ort bestehen oder auch Vollzugseinrichtungen an geografisch anderen Orten umfassen (Drexler & Weger, 2022, § 8 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; (Bundesministerium für Justiz, 2022c). Das können etwa Außenstellen oder geschlossene Abteilungen in Krankenhäusern sein (Drexler & Weger, 2022, § 8 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; Bundesministerium für Justiz, 2022).

4.1.2. Zwecke des Strafvollzugs

Die vordergründigen Zwecke des Strafvollzugs liegen einerseits in der Sicherheit und andererseits in der erzieherischen Beeinflussung, (Wieder)Eingliederung in die Gesellschaft bzw. (Re)Sozialisierung der Insass:innen, indem er auf die Entlassung aus der Haft bzw. ein straffreies Leben danach vorbereitet (Drexler & Weger, 2022, § 20 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; Murray v. the Netherlands [GC], 2016). Drexler und Weger merken an, dass sich Sicherheit und erzieherische Beeinflussung gegenseitig bedingen und keinem der beiden Aspekte ein grundsätzlicher Vorrang zukommt (Drexler & Weger, 2022, § 20). Ein Vorrang des einen oder des anderen könne nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände festgestellt werden (Drexler & Weger, 2022, § 20). § 20 Abs 1 StVG normiert: „Der Vollzug der Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen. Der Vollzug soll außerdem den Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens aufzeigen.“

In der rechtswissenschaftlichen Literatur und Rechtsprechung versteht man darunter einerseits einen sozialen Lernprozess, der u.a. Fähigkeiten vermittelt, einen Beruf auszuüben, Freizeit sinnvoll zu gestalten, Tagesstrukturen einzuhalten, positive Kontakte zu pflegen und negative Kontakte zu vermeiden bzw. abzubrechen (Drexler & Weger, 2022, § 20 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Weiters kann es um die Adressierung psychischer Besonderheiten bzw. von Suchtmittelerkrankungen gehen (Drexler & Weger, 2022, § 20 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Weitere Aspekte des Sozialisierungsprozesses liegen in einer Auseinandersetzung mit der Tat, den Beweggründen und Umständen für ihre Begehung, ihren negativen Konsequenzen und der Verdeutlichung ihrer gesellschaftlichen Inakzeptanz (Drexler & Weger, 2022, § 20 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur).

Als Mittel, die zur Erreichung dieser Zwecke zur Verfügung stehen, nennt das Gesetz die Abschließung der Strafgefangenen von der Außenwelt, sonstige Beschränkungen der Lebensführung und erzieherische Beeinflussung (§ 20 Abs 2 StVG). Darüber hinaus dienen diese Mittel auch der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten (§ 20 Abs 2 StVG). Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dient dabei der Sicherung der Allgemeinheit, der mit den Insass:innen in Kontakt tretenden Personen und der Insass:innen untereinander (Drexler & Weger, 2022, § 20 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, mit zunehmender Bewährung bzw. in Hinblick auf den Entlassungstermin sollen die Abschließung als auch sonstige Beschränkungen gelockert werden (Drexler & Weger, 2022, § 20). Darüber hinaus wird der Strafvollzug auch von einem Wirtschaftlichkeitsgebot geleitet (Drexler & Weger, 2022, § 20 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur).

4.1.3. Abschließung und Sicherung von Vollzugseinrichtungen

Vollzugseinrichtungen sind nach außen abzugrenzen (Drexler & Weger, 2022, § 8). Die Art der Außensicherung hängt von der Schwerpunktsetzung der Justizanstalt ab (Drexler & Weger, 2022, § 8). Sie kann von mehrfacher Sicherung bis zu normalen Gebäudefronten reichen (Drexler & Weger, 2022, § 8). Jedenfalls erforderlich ist eine ausreichende Kenntlichmachung der Gebäude- bzw. Grundstücksgrenzen (Drexler & Weger, 2022, § 8). Die Abschließung dient einerseits der öffentlichen Sicherheit, als Schutz vor den in den Justizanstalten angehaltenen Personen (Drexler & Weger, 2022, § 101). Andererseits dient sie ebenso der Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Insass:innen von außen und dem Schutz ihrer Rechte (z.B. Anonymität; Drexler & Weger, 2022, § 101).

Strafgefangene dürfen grundsätzlich keinen Kontakt zu Personen außerhalb der Justizanstalt haben, außer wo dieser gesetzlich erlaubt und gegebenenfalls überwacht wird (Drexler & Weger, 2022, § 21 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Darüber hinaus besteht eine Kontrollpflicht der Kontakte der Insass:innen untereinander (ebd.). Zur Sicherung der Ordnung in der Anstalt sind Strafgefangene auch in den Aufenthalts- und Hafträumen zu überwachen (§102 StVG). Hafträume können zu diesem Zweck auch nachts vorübergehend beleuchtet werden (ebd.).

Videoüberwachung

§ 102b StVG regelt unter welchen Voraussetzungen Videoüberwachung zulässig ist, wobei das Gesetz zwischen Echtzeitüberwachung und Bildaufzeichnung unterscheidet (Drexler

& Weger, 2022, § 102b).¹⁹ Das Gesetz sieht hier bei Vorliegen eines der genannten Sicherungs- oder Schutzzwecke – u.a. Vorbeugung und Abwehr der Begehung strafbarer Handlungen; bei ernstlichen und erheblichen Gefährdungen von Leben oder Gesundheit - und der sonstigen Voraussetzungen relativ breite Einsatzmöglichkeiten vor (ebd.). Jedenfalls unzulässig ist eine Videoüberwachung zur Leistungskontrolle der Strafvollzugsbediensteten und damit in deren Aufenthaltsräumen, ebenso wie in gewöhnlichen Hafträumen und gemeinschaftlichen Sanitärräumen (§ 102b Abs 3 StVG; Drexler & Weger, 2022, § 102b). Unter Umständen zulässig ist sie hingegen in Sonderhafträumen (ebd.). Wo Videoüberwachung im Sanitärbereich eingesetzt wird, dürfen Personen nur schemenhaft bzw. verpixelt erkennbar sein (Volksanwaltschaft, 2022). Die Volksanwaltschaft (2022) hält den generellen Einsatz von Infrarotkameras in sämtlichen (Nass-)Räumen für unzulässig. Räume, in denen Personendurchsuchungen mit körperlicher Entblößung stattfinden, sollen uneinsehbar sein und nicht videoüberwacht werden (Volksanwaltschaft, 2022).

Anstaltsbereiche

Die Justizanstalt unterteilt sich in besonders gesicherte Bereiche (das sogenannte „Gesperre“), überwachte Begegnungszonen zwischen Insass:innen und nicht in der Justizanstalt beschäftigten Personen (das sogenannte „Halbgesperre“) und sonstige Anstaltsbereiche (BMJ, 2022). Im Gesperre bestehen besondere Sicherheitsvorrichtungen und es darf von Bediensteten nur zur Dienstverrichtung, von anstaltsfremden Personen grundsätzlich gar nicht bzw. nach Einzelfallgenehmigung betreten werden (BMJ, 2022). Die entsprechenden Bereiche sind von den Anstaltsleiter:innen konkret zu definieren (BMJ, 2022).

Nicht in der Justizanstalt beschäftigte Personen bedürfen für das Betreten eine Genehmigung der Anstaltsleiter:innen bzw. bei einem Besuch zu Besichtigungszwecken, eine Genehmigung des BMJ (§ 101 Abs 2 StVG). In der Anstalt beschäftigt sind Personen, die in der Geschäftseinteilung aufscheinen sowie Bedienstete anderer Justizanstalten oder des BMJ, die sich zur vorübergehenden Dienstverrichtung in der Justizanstalt aufhalten (Drexler & Weger, 2022, § 101). Zugangskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel an Freiheitspersonen und Insass:innen, die keine körperliche Durchsuchung darstellen, dürfen grundsätzlich durchgeführt werden (Drexler & Weger § 101, § 102). Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse, die in die oder aus der Justizanstalt gebracht werden, sind zumindest stichprobenweise zu durchsuchen (Drexler & Weger § 101, § 102). Sie unterliegen nicht den Voraussetzungen für Personendurchsuchungen nach §§ 101, 102 StVG (Drexler & Weger § 101, § 102). Wenn möglich sollen statt einer Durchsuchung mit körperlichem Entblößen, Körperscanner o.ä. eingesetzt werden (Volksanwaltschaft, 2022).

4.1.4. Gestaltung von (Haft-)räumen

Das Gesetz sieht vor, dass die Strafgefangenen in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen, ausreichend belüftet bzw. beheizt und mit genügend Tageslicht unterzubringen sind (§ 40 Abs 1 StVG; Ananyev and Others v. Russia, 2012; Volksanwaltschaft, 2022). Jede:r Strafgefangene hat über einen eigenen Schlafplatz zu verfügen (*Ananyev and Others v. Russia*, 2012). Diese grundsätzlichen Anforderungen beziehen sich auf sämtliche

¹⁹ Auch das Vollzugshandbuch enthält einen Abschnitt zu Videoüberwachungen, der jedoch aus Sicherheitsgründen nicht eingesehen werden konnte.

Räume, in denen Strafgefangene sich längere Zeit aufhalten, somit nicht auf Warteräume. Für Arbeitsräume gilt darüber hinaus zwar das Erfordernis der ausreichenden Belüftung und Beheizung (§§ 40 iVm 66 StVG), jedoch nicht jenes der Tageslichtzufuhr (Drexler & Weger, 2022, § 40).

Es besteht ein Recht auf ausreichende Beleuchtung des Haftraumes bei Dunkelheit außerhalb der Nachtruhe zum Lesen und Arbeiten (§ 40 Abs 3 StVG; Volksanwaltschaft, 2022). Weiters besteht ein Recht auf Nutzung individuell ein- und ausschaltbarer elektrischer Lampen zum Ausleuchten des Haftplatzes oder Bettes auch während der Nachtruhe (§ 40 Abs 3 StVG). Dieses Recht beinhaltet jedoch nicht, dass die Justizanstalt die individuellen elektrischen Lampen beistellen muss (Drexler & Weger, 2022, § 40 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur).

Die Strafgefangenen sind berechtigt, die Hafträume zu schmücken, insbesondere mit Bildern und Pflanzen, solange dadurch Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden (§ 40 Abs 2 StVG). Die Volksanwaltschaft (2022) empfiehlt, gewöhnliche Hafträume mit Kühlschränken und Mehrpersonenhafträume zusätzlich mit versperrbaren Spinden auszustatten.

Das StVG sieht vor, dass den Gefangenen unter anderem Zugang zu Radio und Fernsehen ermöglicht werden soll (siehe „Erziehung, Freizeitbeschäftigung und Seelsorge“). Eine gesetzliche Vorgabe, diese Möglichkeiten in den Hafträumen vorzusehen, besteht bislang nicht, wiewohl dies praktisch weitgehend passiert.

Haftraumgröße

Das menschenrechtliche Verbot von Folter und anderer erniedrigender Behandlung erfordert gewisse Mindeststandards des Strafvollzugs (Art 3 EMRK). In Mehrpersonenhafträumen muss jeder:in Insass:in grundsätzlich eine Bodenfläche von zumindest 3 m² zukommen, andernfalls wird von einer Verletzung des Folterverbots ausgegangen, von der sich der Staat frei zu beweisen hätte (Muršić v. Croatia [GC], 2016). Neben der reinen Haftraumgröße werden für eine Prüfung von Folter etwa auch die Haftdauer, die Möglichkeiten von Bewegung im Freien bzw. außerhalb der Hafträume, die physische und mentale Verfassung der Insass:innen sowie die allgemeine Angemessenheit der Haftanstalt und Haftbedingungen herangezogen (Muršić v. Croatia [GC], 2016). Bei einer Bodenfläche von 3-4 m² wird in die Prüfung zusätzlich der Zugang zu natürlichem Licht und natürlicher Luft, das Vorhandensein von Ventilation, die Angemessenheit der Raumtemperatur, die Möglichkeit der privaten Toilettennutzung und die Befolgung grundlegender sanitärer und hygienischer Voraussetzungen einbezogen (European Court of Human Rights, 2022).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zieht bei seiner Prüfung der Haftbedingungen auch die durch das European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) herausgegebenen Standards heran (ECHR, 2022). Er folgt dabei insbesondere dem CPT, indem die zum Haftraum gehörende sanitäre Einrichtung nicht in der Mindesthaftraumgröße enthalten sein darf, Möbel hingegen schon, soweit sich die Insass:innen noch normal im Haftraum bewegen konnten (Muršić v. Croatia [GC], 2016).

Die CPT-Mindeststandards der Haftraumgröße betragen 6 m² Wohnraum für einen Einzelhaftraum, zuzüglich einer sanitären Einrichtung, sowie 4 m² Wohnraum je Insass:in für einen Mehrpersonenhaftraum, zuzüglich einer voll-abgegrenzten sanitären Einrichtung (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 2015). Die Wände des Haftraums müssen einen Abstand von mindestens 2 m, Decke und Boden von mindestens 2,5 m aufweisen (CPT, 2015).²⁰ Das CPT lehnt Großraumschlafräume generell ab (CPT, 2015). Zusätzlich fordert das CPT (2015) auch über die Mindeststandards hinausgehende erstrebenswerte Standards für Mehrpersonenhafträume, die grundsätzlich zu den 6 m² Größe des Einzelhaftraums, 4 m² pro Insass:in in Mehrpersonenhafträumen addieren. Daraus ergeben sich erstrebenswerte Größen für Mehrpersonenhafträume von 10 m² für zwei Insass:innen, 14 m² für drei Insass:innen und 18 m² für vier Insass:innen (CPT, 2015). Das CPT (2015) empfiehlt, diese höheren Standards insbesondere bei der Neuerrichtung von Haftanstalten anzuwenden.

Die justizinternen Vorschriften sehen darüber hinaus Mindesthaftraumgrößen vor, die teilweise über die nach CPT erstrebenswerten Größen hinausgehen, teilweise jedoch auch geringfügig darunterbleiben. Der Justizierlass unterscheidet dabei nicht nur nach der Anzahl der Insass:innen, sondern auch inwiefern die Insass:innen eines Haftraums Vergünstigungen gemäß § 24 StVG erhalten (Bundesministerium für Justiz, 2006). Vergünstigungen sind Strafgefangenen auf ihr Ansuchen zu gewähren, wenn sie an der Erreichung der Strafzwecke mitwirken (§ 24 StVG). Ein Einzelhaftraum soll nach dem Justizierlass beispielsweise mindestens 7,5 m², mit Vergünstigung 10,4 m²; ein Zweipersonenhaftraum mindestens 9,7 m², mit Vergünstigung 13,8 m², betragen (jeweils exklusive der abgetrennten sanitären Einrichtungen; Bundesministerium für Justiz, 2006). Bei Freigänger:innen, im freien bzw. gelockerten sowie im Wohngruppenvollzug kann laut Erlass von diesen Mindesthaftraumgrößen abgewichen werden (Bundesministerium für Justiz, 2006).

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Flucht-, Gewaltanwendungs- oder Suizidgefahr) sind bei Strafgefangenen besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten (§ 103 StVG). Eine räumliche Dimension betreffen dabei Maßnahmen, die die Unterbringung in besonders gesicherten Zellen sowie die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes erlauben (§ 103 Abs 2 StVG). Die besonders gesicherte Zelle muss über ausreichend Luftzufuhr und genügend Tageslicht verfügen (§ 103 Abs 3a StVG). Aus ihr sind alle Gegenstände zu entfernen, mit denen die Strafgefangenen Schaden anrichten könnten (§ 103 Abs 3a StVG). Laut Empfehlung der Volksanwaltschaft sollte sie „mit einem ca. 50 cm hohen Sitz- und Liegequader aus Hartschaum ausgestattet sein, der mit einer abwaschbaren, desinfizierbaren Folie überzogen ist“ (Volksanwaltschaft, 2022, S. 7). Auch Toiletten in besonders gesicherten Zellen sind entsprechend manipulationssicher auszugestalten (Drexler & Weger, 2022, § 103; Volksanwaltschaft, 2022). Bei Videoüberwachung ist sicherzustellen, dass die Privatsphäre im Toilettenbereich durch technische Maßnahmen gewahrt wird (Drexler & Weger, 2022, § 103; Volksanwaltschaft, 2022). Videoüberwachte Hafträume müssen zur Gänze einsehbar sein (Volksanwaltschaft, 2022). Auch in besonders

²⁰ Die Mindeststandards beziehen sich auf Hafträume, die für eine längere Unterbringung von Strafgefangenen vorgesehen sind.

gesicherten Zellen sollen Insass:innen ihrer Körperpflege nachkommen können (Volksanwaltschaft, 2022).

Eine besondere Form derartiger besonders gesicherter Zellen sind „Bodypacker-Haft-räume“ (Drexler & Weger, 2022, § 103). Diese sind als Einzelhaft-räume und mit speziellen sanitären Vorrichtungen vorgesehen (Drexler & Weger, 2022, § 103). Sie sollen einerseits verhindern, im Körper in die Justizanstalt geschmuggeltes Suchtgift, nach dessen Ausscheiden, verwenden zu können (Drexler & Weger, 2022, § 103). Andererseits soll auch eine Selbstschädigung der Insass:innen vermieden werden (Drexler & Weger, 2022, § 103).²¹

Die Beleuchtung als besondere Sicherungsmaßnahme muss sich auf das für die Überwachung notwendige Maß reduzieren (Volksanwaltschaft, 2022).

4.1.5. Formen des Strafvollzugs und der Unterbringung

Grundsätzlich hat der Strafvollzug tagsüber möglichst in Gemeinschaft, nachts hingegen möglichst einzeln zu erfolgen, es sei denn besondere Gründe sprechen für eine Unterbringung mit Anderen (§ 124 Abs 1 StVG; Rule 18.5 European Prison Rules). In Um- und Neubauten werden daher Einzel- oder Zweipersonenhaft-räume angestrebt (Drexler & Weger, 2022, § 124). In die Entscheidung sind neben den räumlichen Möglichkeiten auch Sicherheits- und Suizidpräventionsaspekte einzubeziehen (Drexler & Weger, 2022, § 124). Soweit zweckmäßig, sind die Strafgefangenen gemeinsam in Wohngruppen oder sonst in nicht-abgeschlossenen Haft- und Aufenthaltsräumen unterzubringen (§ 124 Abs 1 StVG; BMJ, 2022). Daraus ist abzuleiten, dass der Wohngruppenvollzug eine zentrale Vollzugsform sein sollte. Laut Drexler & Weger (2022) ist der Wohngruppenvollzug „aus dem modernen Strafvollzug nicht wegzudenken und hat seine Berechtigung vor allem in der Möglichkeit, Personen mit Defiziten im sozialen Bereich soziale Kontakte und so weit wie möglich normale Alltagssituationen zu bieten, um auf diese Weise soziales Lernen zu fördern (§ 124).

Hinsichtlich der Strafvollzugsformen unterscheidet das Gesetz den allgemeinen Vollzug, den gelockerten Vollzug (auch „offener Vollzug“ bzw. „open prison“; Drexler & Weger, 2022, § 126 Rz 1), den Erstvollzug (§ 127 StVG), den Entlassungsvollzug (§ 144 StVG), den Vollzug an Strafgefangenen, die wegen Fahrlässigkeitsdelikten verurteilt wurden (§ 128 StVG) und den Vollzug an Strafgefangenen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen (§ 129 StVG). Das Gesetz fordert darüber hinaus auf, im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, unterschiedliche Strafvollzugsformen zu entwickeln, die den Strafzweck fördern (§ 123 StVG). Dieses Differenzierungsgebot soll sich einerseits an den unterschiedlichen Täter:innenpersönlichkeiten orientieren (Drexler & Weger, 2022, § 123). Andererseits ergeben sich Unterschiede zwischen Insass:innenpopulationen und/oder Schwerpunktsetzungen verschiedener Justizanstalten (Drexler & Weger, 2022, § 123). Die Schwerpunktsetzungen betreffen einerseits die Bereiche Arbeit und Ausbildung, Freigang, Betreuung von Sexualtäter:innen, drogenfreie Abteilungen sowie den Maßnahmenvollzug und andererseits Sicherheitsaspekte (Drexler

²¹ Auch das Vollzugshandbuch enthält Abschnitte zu besonders gesicherten Zellen und Bodypacker-Haft-räumen, die jedoch aus Sicherheitsgründen nicht eingesehen werden konnten.

& Weger, 2022, § 134). Aus solchen Schwerpunktsetzungen ergeben sich jeweils auch spezifische Anforderungen an die räumliche Gestaltung, die jedoch in den rechtlichen Grundlagen nicht explizit näher dargelegt sind. In der Vollzugspraxis bestehen unter anderem Hochsicherheitsabteilungen, die im StVG nicht konkret vorgesehen oder benannt sind.

Im Rahmen des gelockerten Vollzugs besteht beispielsweise die Möglichkeit einer Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage und/oder eine beschränkte oder keine Bewachung bei der Arbeit (§ 126 Abs 1, Abs 2 StVG). In einer Form des Wohngruppenvollzugs können die Strafgefangenen beispielsweise in einer nach außen abgesicherten Abteilung untergebracht sein, innerhalb der die Haft- und Aufenthaltsräume tagsüber offen sind (Drexler & Weger, 2022, § 124). In sogenannten Freigänger:innenhäusern/-abteilungen kann es tagsüber beispielsweise auch keine Abschießung zur Außenwelt geben (Drexler & Weger, 2022, § 126). Diese Abteilungen werden sinnvollerweise in Anstaltsbereichen weitestgehend „berührungsfrei von den übrigen Haftabteilungen, entweder in einem abgesonderten Bereich der Haftanstalt oder außerhalb der Anstalt im Nahbereich der Torwache, situiert“ (BMJ, 2020, S. 17). Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden und die entsprechenden Einrichtungen in der Justizanstalt vorhanden sind, haben die Strafgefangenen ein Recht auf gelockerte Vollzugsmaßnahmen (Drexler & Weger, 2022, § 126 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Es besteht jedoch kein Recht auf bestimmte Maßnahmen (Drexler & Weger, 2022, § 126 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Die Volksanwaltschaft (2022) empfiehlt, Personen mit Substanzgebrauchsstörungen generell im Wohngruppenvollzug unterzubringen und nur im Ausnahmefall davon abzugehen. In der Literatur wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass eine bauliche und räumliche Trennung der Bereiche für den gelockerten Vollzug von anderen Bereichen erforderlich ist, damit die Lockerungen faktisch und organisatorisch durchgeführt werden können und um Missbrauch möglichst zu vermeiden (Drexler & Weger, 2022, § 126).

Besonderheiten der Unterbringung des Frauenvollzugs

Die erlassmäßig geregelten Mindeststandards für den Frauenvollzug sehen eine grundsätzliche Unterbringung im Wohngruppenvollzug, hingegen einen geschlossenen Vollzug nur noch im Einzelfall vor (Bundesministerium für Justiz, 2015; Volksanwaltschaft, 2022). Die Hafträume in den Frauenabteilungen sind ganztägig zu öffnen und es sind Gemeinschaftsflächen einzurichten (Bundesministerium für Justiz, 2015; Volksanwaltschaft, 2022).

Für die Einzelunterbringung von Insassinnen in besonders gesicherten Zellen (§ 103 Abs 2 Z 4 StVG), die Anhaltung in einem besonderen Einzelraum (§ 114 Abs 1 StVG) und die Absonderung in einem besonderen Einzelraum (§ 116 Abs 2 StVG) ist darüber hinaus keine besondere Ausgestaltung notwendig (Drexler & Weger, 2022, § 8).

Schwangerschaft und Mütter mit Kindern²²

Weibliche Strafgefangene dürfen ihre Kinder bis zur Vollendung des zweiten, unter gewissen Voraussetzungen auch des dritten Lebensjahres, in der Justizanstalt bei sich behalten,

²² Zu beachten ist allenfalls auch der unveröffentlichte Erlass BMJ-VD41750/0003-VD 2/2015, in den keine Einsicht genommen werden konnte.

soweit ihnen das Recht auf Pflege und Erziehung zusteht und das Kindeswohl nicht gefährdet ist (§ 74 Abs 2 StVG; Korneykova and Korneykov v. Ukraine, 2016). In der Literatur findet sich ein Hinweis auf die Notwendigkeit entsprechend adaptierter Hafträume, einer alleinigen Unterbringung von Mutter und Kind und ausreichend Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien (Drexler & Weger, 2022, § 74; Korneykova and Korneykov v. Ukraine, 2016). Die Entbindung findet in öffentlichen Krankenanstalten statt (§ 74 Abs 1 StVG).

Laut dem BMJ existieren derzeit Mutter-Kind-Abteilungen in den gerichtlichen Gefängnishäusern und in der JA Schwarzhau (2022). Entsprechend dem funktionalen Abteilungsbegriff werden in Justizanstalten ohne räumliche Abtrennung die Hafträume der Mütter sowie die von den Müttern und Kindern allgemein genutzten Flächen verstanden. Für das Kindeswohl essenziell ist insbesondere ein umfassender Schutz vor Passivrauch. Mutter-Kind-Abteilungen sind dementsprechend als Nichtraucher:innenabteilungen zu führen, was die Hafträume, Gang- und Aufenthaltsbereiche und die von den Strafvollzugsbediensteten benutzten Räumlichkeiten umfasst. Handelt es sich um keine räumlich abgetrennte Mutter-Kind-Abteilung ist dafür zu sorgen, dass es zu keiner Raucheinwirkung aus den allgemeinen Frauenhafträumen kommt (BMJ, 2022).

4.1.6. Trennung von Insass:innengruppen

Das Gesetz sieht mehrere Grundsätze für die getrennte Anhaltung verschiedener Kategorien von Angehaltenen vor. Innerhalb der Haftformen nach dem StVG gelten hinsichtlich des Erstvollzugs, Vollzugs wegen Fahrlässigkeitsdelikten und Vollzugs bei psychischen Besonderheiten insbesondere Vorschriften in Zusammenhang mit der räumlichen Trennung von anderen Insass:innen(populationen) (§§ 127-129 StVG; Volksanwaltschaft, 2022).²³ Strafgefangene nach §§ 127–129 und Insass:innen des Maßnahmenvollzuges sind in besonderen Abteilungen oder eigenen Anstalten anzuhaltend (Drexler & Weger, 2022, § 8). Für die Insass:innenpopulationen aus dem Erstvollzug und Vollzug wegen Fahrlässigkeitsdelikten ist die Trennung zwingend nachts und während der Freizeit vorgegeben; beim Aufenthalt im Freien, bei der Arbeit, bei Gottesdiensten und Veranstaltungen sowie im gelockerten Vollzug hingegen nach Möglichkeit (Drexler & Weger, 2022, § 127, § 128). Die Trennungspflicht zwischen Strafgefangenen und Insass:innen des Maßnahmenvollzuges gilt nicht für die Verrichtung von Arbeit während der Arbeitszeit (Drexler & Weger, 2022, § 44). Für den gelockerten bzw. Entlassungsvollzug muss eine gewisse bauliche und räumliche Trennung der Bereiche erfolgen, damit die Lockerungen faktisch und organisatorisch durchgeführt werden können und um Missbrauch möglichst zu vermeiden (Drexler & Weger, 2022, § 126).

Untersuchungshäftlinge und andere Haftformen außerhalb des StVG

Beschuldigte in Untersuchungshaft sollen nicht gemeinsam mit Strafgefangenen untergebracht werden (§ 185 Abs 1 StPO; Volksanwaltschaft, 2022). Von diesem Grundsatz kann ebenso für die oben genannten allgemeinen Bereiche abgegangen werden, wenn eine Trennung nicht möglich ist (§ 185 Abs 1 StPO). Weiters ist eine Trennung vorgesehen

²³ Bei Insass:innen mit psychischen Besonderheiten ist eine gemeinsame Anhaltung mit Unterbrachten des Maßnahmenvollzuges nicht gesetzlich ausgeschlossen: Drexler & Weger, § 129; sh auch § 158 Abs 2 StVG.

zwischen Beschuldigten in der Untersuchungshaft, die verdächtigt sind, sich an derselben Straftat beteiligt zu haben (§ 185 Abs 2 StPO).

Auch für den Vollzug der anderen Haftformen außerhalb des StVG gelten teilweise besondere Trennungsbestimmungen (Drexler & Weger, 2022, § 1, § 128; § 53c Abs 1 VStG; § 360 Abs 1 EO).²⁴

Jugendliche, Frauen und LGBTI

Jugendliche sind von erwachsenen (§ 55 JGG; Volksanwaltschaft, 2022) und männliche von weiblichen Insass:innen (§ 8 Abs 4 StVG; § 185 Abs 3 StPO) zu trennen. Zweck dieser Regelung ist, schädliche Einflüsse und Belästigungen zu verhindern (Drexler & Weger, 2022, § 8). Wo somit eine Überwachung der Insass:innen erfolgt, können die Insass:innen-gruppen zusammengebracht werden (Drexler & Weger, 2022, § 8). Bei Jugendlichen sind jedoch auch in diesem Zusammenhang die besonderen Anforderungen des § 55 JGG zu beachten (Drexler & Weger, 2022, § 8).²⁵ In Zusammenhang mit der fremdenrechtlichen Anhaltung von unmündigen Minderjährigen monierte der EGMR in einigen Fällen, dass Anhaltezentren nicht für Minderjährige adaptiert wurden (z.B.: (European Court of Human Rights, 2022; *Kanagaratnam v. Belgium*, 2011; *Muskhadzhiyeva and Others v. Belgium*, 2010; *Popov v. France*, 2012).

Soweit ersichtlich, gibt es in Österreich derzeit keine gesetzlichen Richtlinien für den spezifischen Schutz von LGBTI Insass:innen (European Union Agency for Fundamental Rights, 2019). Justizintern erfolgt ein Einzelfallmanagement in den Justizanstalten in Rücksprache mit der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, wodurch es zur Entwicklung gewisser einheitlicher Praktiken kam. Ein Erlass zur Anhaltung von Transgenderpersonen befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Raucher:innen/Nichtraucher:innen

Raucher:innen und Nichtraucher:innen sind möglichst nicht im gleichen Haftraum unterzubringen, außer die Nichtraucher:innen stimmen ausdrücklich zu oder eine Trennung ist faktisch nicht möglich (z.B. aufgrund der Belagssituation, § 40 Abs 1 StVG; Drexler & Weger 2022, § 40 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Die Strafvollzugsanstalt muss jedoch sicherstellen, dass in absehbarer Zeit eine Verlegung der Nichtraucher:innen in eine Zelle durchgeführt werden kann, in der keine Raucher:innen untergebracht sind (Drexler & Weger 2022, § 40 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Die Trennungserfordernis gilt nicht für Arbeitsräume (Drexler & Weger 2022, § 40 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur).

4.1.7. Hygiene

Die Strafgefangenen haben ein Recht auf eine angemessenen saubere Umgebung (Drexler & Weger, 2022, § 42 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Ebenso besteht ein

²⁴ Schubhäftlinge können ausschließlich in der JA Wien-Josefstadt unter bestimmten engen Voraussetzungen untergebracht werden: § 78 Abs 6, 8 FPG.

²⁵ Siehe auch die Rechtsprechung des EGMR zur Unterbringung Jugendlicher in einem Erwachsenengefängnis, z.B.: *Güveç v. Turkey*, 2009. Die Mitgliedsstaaten haben einen gewissen Spielraum, wie sie die getrennte Unterbringung umsetzen: ECHR 2022.

Recht auf täglich ausreichend warmes Wasser und Bäder bzw. Duschen so oft als nötig, mindestens aber zweimal wöchentlich (§ 42 Abs 2 StVG; Drexler & Weger, 2022, § 42 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; *Ananyev and Others v. Russia*, 2012; Rule 19.4 European Prison Rules). Gemeinschaftlich benutzte sanitäre Anlagen sollten mit einem Sichtschutz oder einer Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen sowie mit einer Notruftaste ausgestattet sein (Volksanwaltschaft, 2022).

Hafräume müssen über abgetrennte Sanitäranlagen verfügen (§ 42 Abs 4 StVG; *Aleksandr Makarov v. Russia*, 2009; Rule 19.3 European Prison Rules; Volksanwaltschaft, 2022). Bei Mehrfachunterbringung muss der Haftraum über ein baulich abgetrenntes WC verfügen (§ 42 Abs 4 StVG; (*Aleksandr Makarov v. Russia*, 2009) Rule 19.3 European Prison Rules; Volksanwaltschaft, 2022). Die Volksanwaltschaft (2022) empfiehlt darüber hinaus die Installation einer Abluftanlage.

4.1.8. Aufenthalt im Freien und Sportausübung

Strafgefangene haben ein Recht auf täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien, wenn sie nicht ohnehin im Freien arbeiten (§ 43 StVG; Rule 27 European Prison Rules). Ausnahmen dazu können in der Witterung und mangelnden Schutzmöglichkeiten (z.B. Fehlen einer Teilüberdachung) im Außenbereich und im Gesundheitszustand der Strafgefangenen begründet sein (Drexler & Weger, 2022, § 43 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; BMJ, 2022). Wenn möglich, ist der Aufenthalt im Freien auszudehnen und eine sportliche Betätigung zu gestatten (§ 43 StVG). Die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung hängt beispielsweise vom Vorhandensein eines Sportplatzes ab (Drexler & Weger, 2022, § 43 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Beides dient der Aufrechterhaltung der physischen und psychischen Gesundheit und wirkt somit auch kostenpräventiv (Drexler & Weger, 2022, § 43 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Die sportliche Betätigung kann auch in einem Sportraum stattfinden, wenn vorhanden (Drexler & Weger, 2022, § 43 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Sporträumlichkeiten sollten belüftbar sein (Volksanwaltschaft, 2022).

Außensportanlagen sollten ausreichend groß sein und, wenn möglich, Schutz vor Schlechtwetter bieten (*Ananyev and Others v. Russia*, 2012). Als nicht adäquat stufte der EGMR einen Hof ein, der nur zwei Quadratmeter größer als die Zelle war, von drei Meter hohen Wänden umgeben war und nach oben hin mit Metallgittern und einem dicken Netz bedeckt war (*Moiseyev v. Russia*, 2008). Ebenso fand der EGMR, dass ein Hof ohne Abdeckung, bei Schlechtwetter, nicht sinnvoll genutzt werden kann (*Mandić and Jović v. Slovenia*, 2011). Um einen täglichen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen, sollte der von den Insass:innen zu benutzende Außenbereich zumindest teilweise überdacht sein (Volksanwaltschaft, 2022).

4.1.9. Arbeit und Ausbildung²⁶

Soweit Arbeitsfähigkeit vorliegt, besteht für Strafgefangene Arbeitspflicht (§ 44 Abs 1 StVG). Dementsprechend haben die Justizanstalten dafür zu sorgen, dass jede:r

²⁶ Zu beachten ist allenfalls auch der unveröffentlichte Erlass „Aus- und Fortbildung für InsassInnen“, BMJ-VD48601/0007-VD 2/2012, in den keine Einsicht genommen werden konnte.

Strafgefangene nützliche Arbeit verrichten kann (§ 45 Abs 1) und dass alle Aufgaben, die im Betrieb anfallen, wenn möglich²⁷, durch Strafgefangene verrichtet werden (§ 45 Abs 2). Neben der Arbeitserbringung in der Anstalt (für diese unmittelbar, einen Anstaltsbetrieb oder einen Betrieb, der durch ein Unternehmen in der Anstalt geführt wird), kann eine solche unter gewissen Voraussetzungen auch im Freigang außerhalb der Anstalt stattfinden (Drexler & Weger, 2022, § 44). Haben Strafgefangene keinen Beruf erlernt oder können im erlernten Beruf nicht beschäftigt werden, sind sie auszubilden, soweit dies im Rahmen der Einrichtungen und innerhalb der Haftzeit möglich ist (§ 48 Abs 1 StVG). „Die Arbeitsbetriebe sind zeitgemäß einzurichten. Arbeiten mit stärkerer Staubentwicklung dürfen in Schlafräumen nicht verrichtet werden, andere Arbeiten nur, wenn davon keine gesundheitliche Gefährdung der Strafgefangenen zu besorgen ist“ (§ 49 Abs 1 und 2 StVG). Unter zeitgemäßer Einrichtung sind insbesondere die Maschinen, Material- und Werkzeugausstattung sowie die Einhaltung des Arbeitnehmer:innenschutzes zu verstehen (Drexler & Weger, 2022, § 49 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Es ist eine gemeinsame Beschäftigung von männlichen und weiblichen Insass:innen anzustreben, insbesondere in den anstaltseigenen Betrieben (Bundesministerium für Justiz, 2015); Volksanwaltschaft, 2022). Der Arbeitnehmer:innenschutz in den Betrieben, in denen Strafgefangene tätig sind, hat jenem Standard zu entsprechen, wie er auch in privaten Unternehmen gilt (Drexler & Weger, 2022, § 49 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur).

Für die Haftformen außerhalb des StVG besteht zwar keine Arbeitspflicht, aber oftmals trotzdem der Wunsch zu arbeiten, bei gleichzeitigem Angebotsmangel (Volksanwaltschaft, 2022). Falls Insass:innen nach diesen Haftformen freiwillig arbeiten, ist das StVG anzuwenden (Drexler & Weger, 2022, § 44).

So weit zweckmäßig, ist Strafgefangenen, deren Schulbildung unter Volksschulniveau liegt, der erforderliche Unterricht zu gewähren (§ 57 StVG; Drexler & Weger, 2022, § 57 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Darüber hinaus sollen „geeignete“ Strafgefangene regelmäßig berufsorientierte, allgemeinbildende oder künstlerische Fortbildungskurse besuchen können und sie dürfen an Fernlehrgängen teilnehmen (§ 57 StVG; Drexler & Weger, 2022, § 57 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Internet- und PC-Nutzung sollte durch einen missbrauchssicheren Zugang ermöglicht werden (Volksanwaltschaft, 2022). Für den Frauenvollzug ist die Ermöglichung des Erwerbs von Computerkenntnissen als Mindeststandard geregelt (Bundesministerium für Justiz, 2015).

4.1.10. Erziehung, Freizeitbeschäftigung und Seelsorge

Eine erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen ist grundsätzlich bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzugs vorgesehen (§ 56 StVG). Dies soll in Einzel- und Gruppensprachen, auf andere geeignete Weise und, wo dies zweckmäßig ist, auch durch psychohygienische und psychotherapeutische Betreuung erfolgen (§ 56 StVG).

Die Strafgefangenen sollen ihre Freizeit „sinnvoll“ verbringen (§ 58 StVG; BMJ 2022). Als Beispiele, deren Vornahme den Strafgefangenen auch ermöglicht werden soll, nennt das Gesetz etwa Lesen, das Hören von Radio bzw. Fernsehen, sportliche Betätigung oder Gesellschaftsspiele (§ 58 StVG). Ebenfalls sind sie berechtigt, sich eigene Bücher und

²⁷ Zu Voraussetzungen und Ausnahmen, siehe § 47 StVG.

Zeitschriften zu verschaffen (§ 60 StVG), in der Freizeit zu arbeiten (§ 61 StVG), schreiben (§ 62 StVG), zeichnen, malen oder sich sonst bildnerisch zu betätigen (§ 63 StVG) und an Veranstaltungen teilzunehmen (§ 65 StVG). Aufzeichnungen, Erzeugnisse bildnerischer Betätigung und Gegenstände, die für sie selbst oder ihre Angehörigen angefertigt werden, sind den Strafgefangenen zu belassen, wenn kein Missbrauch oder Unordnung im Haft- raum droht (§ 64 Abs 2 und 3 StVG).

In den Strafvollzugsanstalten ist eine Gefangenenbücherei mit der standardmäßigen Aus- stattung einer öffentlichen Bücherei einzurichten (§ 59 StVG). Sie kann aber auch Lehr- zwecken dienende Computerprogramme oder elektronische Spiele beinhalten (Drexler & Weger, 2022, § 59). Die Möglichkeit des Zugangs zu Computern ist gesetzlich zwar nicht allgemein geregelt, ist im Sinne der nur exemplarisch angeführten, erzieherisch sinnvollen Freizeitgestaltungsmöglichkeiten heute wohl mitzudenken. In den Justizanstalten sind zu- mindest vierteljährlich belehrende, künstlerische oder unterhaltende Veranstaltungen ab- zuhalten (§ 65 StVG).

Die Strafgefangenen haben das Recht an gemeinschaftlichen Gottesdiensten oder religiö- sen Veranstaltungen teilzunehmen (§ 85 Abs 1 StVG).

Insass:innen ist die Benutzung der Indoor- und Outdoor-Freizeitangebote in den Justizan- stalten zu ermöglichen (z.B. Fitnessraum, Tischfußball; BMJ, 2015). In den Frauenabtei- lungen der gerichtlichen Gefangenenhäuser sind Spielotheken und in jeder Frauenabtei- lung eine abteilungseigene Freihandbibliothek einzurichten (Bundesministerium für Justiz, 2015).

4.1.11. Ärztliche Betreuung

Die Justizanstalt hat für die körperliche und geistige Gesundheit der Strafgefangenen zu sorgen (§ 66 Abs 1 StVG). Sind Strafgefangene von ansteckenden Krankheiten oder Un- geziefer betroffen, sind sie abzusondern (§ 66 Abs 2 StVG). Bei einer Absonderung aus medizinischen Gründen müssen Strafgefangene so untergebracht werden, dass ihren me- dizinischen Bedürfnissen und ihrem Wohlbefinden angemessen nachgekommen werden kann (*Martzaklis and others v. Greece*, 2015).

Alle Justizanstalten verfügen über sogenannte Krankenabteilungen, die sich jedoch in ih- ren Ausstattungen unterscheiden und im rechtlichen Sinn unterschiedlich zu qualifizieren sind (Drexler & Weger, 2022, § 66; BMJ, 2022). Die Krankenabteilungen in den Justizan- stalten sind grundsätzlich berechtigt, Betten zur überwiegend ambulanten Betreuung bett- lägeriger kranker Insass:innen zu führen, „[s]olange sich die in einer Krankenabteilung er- brachten medizinischen bzw. pflegerischen Leistungen im Bereich dessen bewegen, was in zivilen Ordinationen [von] Allgemeinmediziner[:innen] oder [von] Fach[ärzt:innen] er- bracht und nicht die Stufe der Spitals- bzw. Pflegeheimwertigkeit [z.B. kein 24h-Kranken- anstaltenbetrieb] überschritten wird“ (Drexler & Weger, 2022, § 66 Rz 4: siehe dort auch für weitere Details und die krankenanstaltsrechtlichen Grundlagen). Für die Erbringung letzterer Leistungen sind nur Krankenanstalten im gesetzlichen Sinn berechtigt (Drexler & Weger, 2022, § 66). Über eine solche Berechtigung verfügen derzeit ausschließlich die Krankenabteilung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und die gesamte Außenstelle Wil- helmshöhe der Justizanstalt Wien-Josefstadt (Drexler & Weger, 2022, § 66; BMJ, 2022).

Krankenanstalten bestehen aus einem Ordinationsbereich, Warte- und Sanitätsräumlichkeiten und allenfalls angeschlossenen bzw. zugeordneten Hafträumen (BMJ, 2022). Die Krankenabteilungen sollten für die Wartezeit mit Sitzmöglichkeiten und die Untersuchungsräume mit einem Notrufsystem ausgestattet sein (Volksanwaltschaft, 2022).

4.1.12. Menschen mit Behinderungen

Für Insass:innen mit Behinderungen sind Bedingungen zu gewährleisten, die den besonderen Bedürfnissen entsprechen (Drexler & Weger, 2022, § 66; (*Grimailovs v. Latvia*, 2013; *Z.H. v. Hungary*, 2012). Als erniedrigende Behandlung beurteilte der EGMR beispielsweise einen Fall, in dem ein Strafgefangener mit Behinderung sich nicht frei herumbewegen, insbesondere seinen Haftraum nicht selbständig verlassen konnte (*Vincent v. France*, 2006). Die Volksanwaltschaft empfiehlt, je Justizanstalt „zumindest einen Haftraum einzurichten, der ebenso wie der dazugehörige Sanitärraum barrierefrei erreichbar und rollstuhlgangtauglich ausgestattet ist“ (2022, S. 8). Darüber hinaus sollen geeignete Parkplätze für Besucher:innen mit Behinderung nahe des Eingangs eingerichtet werden (Volksanwaltschaft, 2022).

4.1.13. Besuche und Telefonate

Die Strafgefangenen haben ein Recht auf Briefverkehr, Telefonate und den Empfang von Besuchen (§ 86 Abs 1 StVG). Besuche finden grundsätzlich unter physischer Trennung hinter einer Glastrennwand statt, können aber auch ohne physische Trennung als „Tischbesuch“ bewilligt werden (Drexler & Weger, 2022, § 94). Zur Regelung wichtiger unaufschiebbarer Angelegenheiten und zur Aufrechterhaltung wichtiger sozialer Kontakte (Langzeitbesuche) ist den Strafgefangenen unter gewissen Voraussetzungen „in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchen“ zu geben (§ 93 Abs 2 StVG), wobei nicht mehr als drei Besucher:innen pro Strafgefangener:m gleichzeitig zugelassen werden sollen (§ 93 Abs 3 StVG). Die Besuchsräume sollen für die Besprechung oder Kontaktpflege ebenso wie im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Strafgefangenen angemessen sein und ihrer Einrichtung nach, eine private bzw. familienfreundliche Atmosphäre fördern (Drexler & Weger, 2022, § 93 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur; Volksanwaltschaft, 2022). Zu denken ist dabei insbesondere auch an geeignete Räumlichkeiten für Sexualkontakte (Drexler & Weger, 2022, § 93 mit weiteren Nachweisen aus der Judikatur). Die Besuche sollen in den Besuchsräumen, in geeigneten Teilen des Freiluftbereichs oder, bei kranken Strafgefangenen, unter gewissen Voraussetzungen, im Krankenraum stattfinden (§ 94 Abs 1 StVG). Die Volksanwaltschaft empfiehlt Internettelefonie und Videobesuche zu ermöglichen, geeignete Räume für Videobesuche zur Verfügung zu stellen und Telefonate jederzeit vom Haftraum aus führen zu lassen (Volksanwaltschaft, 2022).²⁸ Generell sollen Telefonate so möglich sein, dass die Privatsphäre gewahrt wird (Volksanwaltschaft, 2022).

Für Untersuchungshäftlinge werden in den Justizanstalten darüber hinaus Räumlichkeiten für Vernehmungen (§§ 174 Abs 1, 184 StPO) und Verteidiger:innenkontakte (§ 182 StPO) benötigt. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Pandemie, Anhaltung außerhalb des Sitzes des zuständigen Gerichts) können Vernehmungen oder Verhandlungsteilnahmen

²⁸ Während der COVID-19-Pandemie wurden die Möglichkeiten zur Videotelefonie ausgebaut.

der in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten oder von als Zeug:innen zu vernehmenden Strafgefangenen per Videokonferenz durchgeführt werden (§§ 174 Abs 1, 176 Abs 3 iVm 153 Abs 4 StPO), wofür es ebenfalls geeigneter Räumlichkeiten in den Justizanstalten bedarf.

4.1.14. Administrative Räumlichkeiten

Die Aufnahme in den und die Entlassung aus dem Strafvollzug hat in besonders dafür vorgesehenen Räumlichkeiten zu erfolgen, die insbesondere ein Entkleiden und eine Durchsuchung, unter Abwesenheit von Mitgefangenen und anderen Unbeteiligten, ermöglichen (§§ 132 Abs 1, 149 Abs 2 iVm § 102 Abs 2 StVG). Nach der Durchsuchung ist ein Bad zu nehmen (§§ 132 Abs 1, 149 Abs 2 iVm § 102 Abs 2 StVG). In Toiletten, die zur Harnabgabe bei Suchtmittelkontrollen genutzt werden, sollte ein Spiegel und ein Sichtschutz zum Wartebereich vorhanden sein (Volksanwaltschaft, 2022).

Gegenstände der Strafgefangenen, die diese in der Justizanstalt nicht bei sich haben dürfen, aber grundsätzlich behalten wollen, sind unter bestimmten Voraussetzungen zu verwahren (§ 41 StVG). Gegenstände für die es besonderer Räumlichkeiten oder Vorkehrungen bedürfte, sind nicht zu verwahren (§ 41 StVG).

Wartehafträume sollten über eine Sitzmöglichkeit verfügen (Volksanwaltschaft, 2022).

Zu Aufenthaltsräumen der Justizwachebediensteten finden sich keine strafvollzugsgesetzlichen Regelungen. Die Volksanwaltschaft (2022) empfiehlt, geeignete Sozial- und Ruheräume sowie für weibliche Bedienstete eigene Ruhe- und Sanitärräume zur Verfügung zu stellen.

4.1.15. Fazit

Das StVG als zentrale Norm zur Regelung des Strafvollzugs regelt bauliche und Hardwaregestalterische Aspekte nur in Ansätzen bzw. sind nur wenige Anforderungen in diesem Sinn darin ausdrücklich definiert. Dennoch sind viele Anforderungen klar aus den Regelungen des StVG abzuleiten. Die rechtlichen Regelungen orientieren sich naturgemäß vor allem an strafvollzugsgesetzlich geregelten Haftzwecken, Rechten und Pflichten der Strafgefangenen sowie diversen Mindeststandards für eine möglichst humane Haftgestaltung.

4.2. Baurechtliche Grundlagen für Justizanstalten

Der vorhergehende Abschnitt „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Strafvollzug“ gibt einen Überblick der strafvollzugsrechtlichen Rahmenbedingungen zur räumlichen Haftgestaltung. Darunter fallen die bauliche Außensicherung, die Haftraumgestaltung und -größen sowie die Ausgestaltung der Außenbereiche. Nicht Teil davon sind baurechtliche, denkmalpflegerische, brandschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Aspekte, welche die baulich-technische Haftgestaltung maßgeblich prägen. Diese Bereiche und ihre rechtlichen Grundlagen werden in der Folge erörtert.

Die bauliche Gestaltung von Justizanstalten und Polizeilichen Anhaltezentren erfolgt einerseits auf der Grundlage der auf die jeweilige JA zugeschnittene Bau- und Ausstattungsbeschreibungen von Seiten des BMJ (BMJ) und BMI (Bundesministerium für Inneres, 2019) andererseits auf Basis aller einschlägigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften. Das österreichische Strafvollzugsgesetz (siehe „Rechtliche Rahmenbedingungen für den Strafvollzug“) gibt Auskunft über die Unterbringung (§ 40) und Hygiene (§ 42) der Insass:innen sowie über die Errichtung einer Gefangenenbücherei (§ 59). Darüber hinaus sind diverse Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Richtlinien zur baulichen Sicherheit, Haftraumtüren, Fenstergittern etc. zu berücksichtigen.

Die jeweiligen Landesgesetze wie die letztgültigen Raumordnungsgesetze, Bauordnungen und Bautechnikverordnungen sowie alle anhängigen Gesetze und Verordnungen, einschließlich der technischen Normen und fachtechnischen Richtlinien sind Bestandteil der baurechtlichen Rahmenbedingungen.

1. Strafvollzugsgesetz (bundesweit einheitlich)

2. Raumordnung

- Raumordnungsgesetze (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol)
- Raumplanungsgesetz (Burgenland, Vorarlberg)

3. Baugesetze

- Bauordnungen (Wien, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol)
- Rechtsvorschriften Bauordnung (Wien)
- Baugesetz (Burgenland, Steiermark, Vorarlberg)
- Bauverordnung (Burgenland)
- Baupolizeigesetz (Salzburg)
- Bautechnikgesetz (Salzburg)
- Bautechnikverordnung (Salzburg)
- Bebauungsgrundlagengesetz (Salzburg)

4. Denkmal- und Ortsbildschutz

- Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz)
- Salzburger Ortsbildschutzgesetz (Salzburg)

5. Richtlinien und Verordnungen

- OIB-Richtlinien (bundesweit einheitlich)
- ÖNORMEN (bundesweit einheitlich)
- Richtlinien betreffend Haftraumtüren und Fenstergitter in Justizanstalten (bundesweit einheitlich)
- Richtlinien zur Herstellung von Hafräumen (bundesweit einheitlich)
- ETG - Elektrotechnikgesetz (bundesweit einheitlich)
- ETV - Elektrotechnikverordnung (bundesweit einheitlich)
- OVE (bundesweit einheitlich)
- ÖVE (bundesweit einheitlich)
- DIN VDE V (bundesweit einheitlich)
- Richtlinien des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (bundesweit einheitlich)

6. Brandschutz

- TRVB 160 N (bundesweit einheitliche Richtlinien)
- TRVB 149 A (bundesweit einheitliche Richtlinien)
- Richtlinie Baulicher und technischer Brandschutz für Justizanstalten (bundesweit einheitlich)

7. Arbeitsrecht (Bundesgesetze)

- Bundesbedienstetenschutzgesetz
- Arbeitnehmer:innenschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Behindertengleichstellungsgesetz

Zusätzlich bzw. mangels österreichischer Normen können weitere DIN-Normen²⁹ sowie VDI-Richtlinien³⁰ und VDE-Richtlinien³¹ aus Deutschland angewendet werden.

In Österreich kommen insgesamt neun unterschiedliche Bauordnungen, deren Grundlage die verbindlich einzuhaltenden OIB-Richtlinien 1 bis 6 (OIB-Richtlinien, 2019) bilden, zum Tragen. Die OIB-Richtlinien umfassen, durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) erstellte, österreichweite bautechnische Vorschriften, die von den Bundesländern in das jeweilige Baurecht aufgenommen wurden:

Tabelle 4: OIB-Richtlinien in Österreich

| Richtlinie | Titel | Stand |
|-------------------------------------|---|--------------|
| OIB-Richtlinie 1 | Mechanische Festigkeit und Standsicherheit | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 1, Leitfaden | Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 2 | Brandschutz | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 2, Leitfaden | Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 2.1 | Brandschutz bei Betriebsbauten | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 2.2 | Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 2.3 | Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 3 | Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 4 | Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 5 | Schallschutz | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 6 | Energieeinsparung und Wärmeschutz | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 6, Kostenoptimalität | Berechnung des kostenoptimalen Anforderungsniveaus (2018 und 2019) | August 2019 |

²⁹ Das Deutsche Institut für Normung gliedert internationale Normen in das nationale deutsche Normenwerk.

³⁰ Der Verein Deutscher Ingenieure gibt Empfehlungen und Regeln im Bereich der Fahrzeug-, Medizin- und Verfahrenstechnik aus

³¹ Verband Deutscher Elektrotechniker

| | | |
|---|---|----------------|
| OIB-Richtlinie 6, Leitfaden | Energietechnisches Verhalten von Gebäuden | April 2019 |
| OIB-Richtlinie 6, Leitfaden Ausfüllhilfe | Hinweise zum Ausfüllen der ersten beiden Seiten des Energieausweises | Dezember 2020 |
| OIB-Richtlinie 6, LTRS | Long Term Renovation Strategy | April 2020 |
| OIB-Richtlinie 6, LTRS | Langfristige Renovierungsstrategie | April 2020 |
| OIB-Richtlinie 6, NAT Excel | EXCEL-Tool zur Berechnung der Normaußentemperatur | September 2008 |
| OIB-Richtlinie 6, NAT PDF | Normaußentemperaturen | Juni 2015 |
| OIB-Richtlinie 6, NAT-T13 Excel | EXCEL-Tool zur Berechnung der Außentempera- tur mit einer durchschnittlichen Überschreitungs- häufigkeit von 13 Tagen | Oktober 2009 |
| OIB-Richtlinie 6, Nationaler Plan | Nationaler Plan | Februar 2018 |
| OIB-Richtlinie 6, Nationales Begleitdokument | Nationales Begleitdokument zu ISO-Anhängen | November 2022 |
| OIB-Richtlinien, Begriffsbestimmungen | Begriffsbestimmungen | April 2019 |
| OIB-Richtlinien, Normen und Regelwerke | Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke | April 2019 |
| OIB-Richtlinien, Zip-Gesamtfassung | Komprimierte Gesamtfassung der OIB-Richtlinien 2019 | April 2019 |

Weiters sind das Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG, 1999/2023), das Arbeitnehmer:innenschutzgesetz (ASchG, 1994/2023), das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 82/2005/2023) und die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) zu beachten (BMJ). Letzteres befasst sich mit der Erarbeitung und Herausgabe allgemeingültiger Grundlagen Richtlinien und Empfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von Bildungseinrichtungen sowie Sport- und Bewegungsräumen (ÖISS, 2019).

Die Bau- und Ausstattungsbeschreibungen des BMJ (BMJ) und des BMI (Bundesministerium für Inneres, 2019) dienen der Unterstützung für die Abwicklung von Bauvorhaben. Vorausgesetzt wird allerdings, dass Gesetze, Bauvorschriften, Baubescheide, Normen etc. grundsätzlich eingehalten werden. Die Beschreibungen umfassen unter anderem auch Planungsgrundlagen von Mieter:innen und Nutzer:innen sowie der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) als Eigentümerin vieler Gebäude, in denen Justizanstalten untergebracht sind.

Ein Wegdiagramm für Justizanstalten (Bundesministerium für Justiz) sowie der Grundsatz-erlass betreffend Sicherheit und Bautechnik (BMJ-VD47101/0001-VD 3/2009, 2009) bieten zusätzliche Informationen über bauliche und sicherheitstechnische Aspekte bei Bauvorhaben von Justizanstalten.

4.2.1. Denkmalschutz

Bei Sanierungen, Um- und Zubauten von denkmalgeschützten Gebäuden, Bauteilen oder gar ein Ensembleschutz besteht, ist das Denkmalschutzgesetz (DMSG, 1923/2023) zu berücksichtigen und dieses kann sich bestimmend und/oder einschränkend auf die Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen auswirken. Wenn beispielsweise Bauteile wie Außenwände oder Haftraumtüren bzw. -Öffnungen unter Denkmalschutz stehen, können diese nur unter erschwerten Bestimmungen saniert werden und dürfen vor allem nicht in ihrer Größe verändert werden.

4.2.2. Arbeitsrecht

Das oberste Ziel ist die Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer:innen bei der Arbeit. Folgende Gesetze und Verordnungen für die Errichtung und Nutzung von dementsprechenden Gebäudeteilen sind dafür ausschlaggebend.

Der Verwaltungsbereich soll unter besonderer Bedachtnahme auf das Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG, 1999/2023) und den geltenden Arbeitnehmerschutz sowie den OIB-Richtlinien geplant und ausgeführt werden.

Alle Arbeitsbereiche unterstehen außerdem dem Arbeitnehmer:innenschutzgesetz (ASchG, 1994/2023) sowie der Arbeitsstättenverordnung (AStV, 1998/2023). Bei der Ausgestaltung der Anstaltsküche ist darüber hinaus die Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (BMG-75210/0005-II/2011, 2011) anzuwenden.

4.2.3. Barrierefreiheit

Die barrierefreie bauliche Ausformulierung erfolgt einerseits auf die Empfehlungen der Volksanwaltschaft und der Abstimmung mit den Nutzer:innen vor Ort (Dienststellenleiter:innen) (BMJ) und mit örtlichen Behindertenverbänden oder Behördenvertreter:innen andererseits müssen die Planungsgrundlagen für das Barrierefreie Bauen, dargestellt in der ÖNORM B 1600 (Austrian Standards, 2023), angewendet werden. Die Planung und Ausführung müssen im Sinne der Barrierefreiheit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 82/2005/2023) entsprechen.

Gemäß den Bau- und Ausstattungsbeschreibungen (BAB) muss unter anderem ein taktiles Leitsystem zur Kennzeichnung von Wegen und Hindernissen zumindest bis Eingangskontrolle bzw. Anmeldung, Besuchsbereich und Vernehmung sowie im Verwaltungsbereich eingeplant werden. Dazu sollen die „Taktile Bodeninformationen (TBI) – Technische Hilfe für sehbehinderte und blinde Menschen“ in der ÖNORM V 2102 herangezogen werden. Visuelle Leitsysteme werden in der ÖNORM A 3012 sowie graphische Symbole zur Kennzeichnung behindertengerechter Einrichtungen und Anlage in der ÖNORM A 3011, Teil 3 beschrieben. Die BAB gibt außerdem noch vor Hörhilfen und Induktionsanlagen im Eingangsbereich sowie nach Abstimmung mit der Justizanstaltsleitung einzuplanen (BMJ). Es

sind des Weiteren barrierefreie Durchreiche und Pulte sowie Blitzleuchten für den Alarmfall im Verwaltungsbereich und in den Werkstätten vorzusehen.

Die Barrierefreiheit ist außerdem auch in den Außenanlagen sowie in allen fördertechnischen Anlagen – demnach Aufzügen – (gemäß ÖN B 1600 und EN 81-70) zu gewährleisten (BMJ).

4.2.4. Brandschutz

Eine Justizanstalt ist entsprechend der Behördenvorschriften und einem Brandschutzkonzept lt. Den OIB RL 2 (OIB-Richtlinien, 2019) und der TRVB 160 N (Österreichischer Bundesfeuerwehrverband und Brandverhütungsstelle, 2011) zu planen und zu errichten. Darüber hinaus kommt die Richtlinie „Baulicher und technischer Brandschutz für Justizanstalten“ (Baulicher und Technischer Brandschutz für Justizanstalten) zum Tragen. Diese Richtlinie legt einheitliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes bei der Errichtung von Justizanstalten fest. Im Allgemeinen sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die die Sicherheit des großen Anteils der Insass:innen, deren Bewegungsradius eingeschränkt ist, im Brandfall zu gewährleisten. Die Schutzziele umfassen demnach die Tragfähigkeit des Gebäudes (baulicher Brandschutz) während eines bestimmten Zeitraums, die Begrenzung der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch im Gebäude (Brand- und Rauchabschnitte sowie Anlagentechnischer Brandschutz) sowie auf benachbarte Gebäude und den öffentlichen Verkehr, das sichere Verlassen der Gebäude durch die im Objekt befindlichen Personen (Brandschutzorganisation) sowie die Sicherheit der Lösch- und Rettungsmannschaften (abwehrender Brandschutz). Diese Richtlinie umfasst zusätzlich noch Vorgaben für ein Brandschutzkonzept zu brandschutztechnischen Maßnahmen im Zuge der Errichtung von Neu-, Um- und Zubauten. Im Rahmen dazu verweist sie auch auf die TRVB 149 A „Brandschutz auf Baustellen“ sowie die Abtrennung des Baustellenbereichs vom Bestand mit Baumaterialien, die einen ausreichenden Feuerwiderstand aufweisen.

4.2.5. Haftraumausstattung

Grundsätzlich ist für die verbindliche Ausgestaltung der Hafträume wiederum auf das Strafvollzugsgesetz (StVG., 1969/20.02.2023) zu verweisen.

Die 2009 vom BMJ beauftragte Studie über die Standardisierung der Haftraum-Ausstattung – Empfehlungen zum Bau von Justizgebäuden – Strafvollzugsanstalten (Seelich, 2009b) spricht Empfehlungen zur Haftraumgestaltung aus. Da diese jedoch weder rechtlich bindend noch inhaltlich über die Mindestmaße und -anforderungen hinausgeht und auch keinen Neuigkeitswert aufweist, wird diese hier nicht als rechtliche Grundlage, sondern als Empfehlung gesehen. Darüber hinaus nimmt die Studie nicht Bezug auf gegenwärtige und künftige (wie etwa digitale) Ausstattungselemente, welche den zeitgemäßen, progressiven Strafvollzug unterstützen und somit eine besondere Rolle bei der Resozialisierung und Selbstverwaltung der Insass:innen spielen.

4.2.6. Haftraumtüren und Fenstergitter

Die „Richtlinien zur Herstellung von Hafträumen“ (Vollzugsdirektion Republik Österreich, 2009) sowie der „Grundsatzterlass betreffend die Sicherheit (Bau, Technik) in Justizanstalten bzw. sonstigen Dienststellen der Strafvollzugsverwaltung“ (BMJ-VD47101/0001-VD 3/2009, 2009) von 2009 geben eine einheitliche Anfertigung von Haftraumtüren inklusive

einer dazugehörigen Fotodarstellung vor. Letztgenannter Erlass legt zusammen mit den „Richtlinien betreffend Fenstergitter in Justizanstalten“ (Vollzugsdirektion Republik Österreich, 2009) die Art und Weise des Einbaus neuer Gitter fest.

Für die Errichtung von Raumschießanlagen und Ladeecken gibt das BMJ Unterlagen (Vollzugsdirektion Republik Österreich, 2007) mit Verweisen auf die einschlägigen ÖNORMEN S, H, B, EN (Austrian Standards, 2023) sowie auf die Normen des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik bezüglich Beleuchtungsanlagen und Zuleitungskabel (Verband für Elektrotechnik & Austrian Standards, 2014) aus.

4.2.7. Wärme- und Schallschutz

Der Wärme- und Schallschutz ist grundsätzlich den Anforderungen gemäß den jeweiligen Bauordnungen und den OIB-Richtlinien unterworfen. Fenster- und Glaskonstruktionen sind beispielsweise gemäß OIB Richtlinie 6 (OIB-Richtlinien, 2019) auszuführen. Der Schallschutz ist laut den Anforderungen der ÖNORM B 8115³² (Austrian Standards, 2021) zu planen.

4.2.8. Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

Die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) umfasst alle Anlagen, die der Versorgung von Gebäuden dienen. Dazu zählen Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäreanlagen, Kühlung, Klimatechnik, Wasser und Abwasser, Gebäudeautomation und Akustik.

Haustechnik

Die komplette Haustechnik ist nach den einschlägigen aktuellen Richtlinien, Normen, Gesetzen und behördlichen Auflagen auszuführen. Dazu zählen die notwendige Raumtemperatur (ÖN H7500 und EN 12831), die mechanische Belüftung (ÖNORM EN 16282) sowie der Wärmebedarf (ÖNORM EN 12831 und H7500).

Elektrotechnische Anlagen

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung aller sicherheitstechnischen und relevanten Anlagen³³ ist ein Notstromaggregat mit einer Reserve von 30 % vorzusehen (Bundesministerium für Justiz, 2019). Die Brandmeldeanlage muss über 24 Stunden Pufferspeicher verfügen. Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ist daher zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Alarm- und Videosever, die Zutrittskontrollsysteme und EDV-Anlagen.

Die Art der Installation der Leitungen wird durch die BAB vorgegeben (Bundesministerium für Justiz, 2019). Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend EN 12 464 für die Innenraumbereiche auszuführen. Diese Norm behandelt die Anforderungen an die Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen unter Berücksichtigung der Sehleistung von Personen mit normalem oder auf normal korrigiertem Sehvermögen und des Sehkomforts. Die Erdungs-

³² ÖNORM B 8115-2 (Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Anforderungen an den Schallschutz) sowie ÖNORM B 8115-3 (Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Raumakustik)

³³ Heizungsanlage, Drucksteigerungsanlagen, Lifte mit Brandfallsteuerung, Schranken, Torantriebe, ein Teil der Innenbeleuchtung, ein Teil der Außenbeleuchtung, die Alarmbeleuchtung der allgemeinen Sicherheitstechnik, Außensicherungsanlage, Videodetektion, Hafttraumsprechanlagen, Funkanlagen und die Personenkommunikations-Notrufanlage (PKNA)

und Blitzschutzanlage ist entsprechend der letztgültigen Verordnungen und der europäischen Norm EN 62305-3:2006 (Austrian Standards, 2010) auszuführen.

Zur Einrichtung von Notlichtbeleuchtungen sind bei Justizanstalten erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Dazu müssen folgende österreichischen und deutschen bzw. europäischen Gesetze, Normen und/oder Vorschriften berücksichtigt werden:

- ETG – Elektrotechnikgesetz
- ETV – Elektrotechnikverordnung
- OVE E 8101: Anforderungen für die Planung, Errichtung und Prüfung von elektrischen Niederspannungsanlagen. Sie dienen dem Schutz von Personen, Nutztieren und Sachwerten vor Gefahren und Beschädigungen, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung elektrischer Niederspannungsanlagen entstehen können.
- OVE-Fachinformation E08: Arbeitsstätten – Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nachleuchtenden Orientierungshilfen
- OVE Richtlinie R 12-2: Brandschutz in elektrischen Anlagen – Teil 2: Ergänzende brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Betriebsstätten und an elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in elektrischen Niederspannungsanlagen
- ÖNORM EN 1838: Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung
- ÖVE/ÖNORM EN 50171: allgemeinen Anforderungen an zentrale Stromversorgungssysteme für eine unabhängige Energieversorgung von notwendigen Sicherheitseinrichtungen
- ÖVE/ÖNORM EN 50172: Kennzeichnung von Rettungswegen und die Anforderungen der Beleuchtung an Rettungswege bei Störung der allgemeinen Stromversorgung sowie die Mindestanforderung einer solchen Sicherheitsbeleuchtung je nach Größe, Art und Nutzung der baulichen Anlage
- OVE EN IEC 62485-2: gilt für stationäre Batterien und Batterieanlagen mit einer maximalen Nennspannung von DC 1500 V und beschreibt grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch elektrischen Strom, austretende Gase und Elektrolyt
- DIN VDE V 0108-200: Kennzeichnung, Markierung und Ausleuchtung von Rettungswegen in Arbeitsstätten oder in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen mit einem funktional ergänzend zur Sicherheitsbeleuchtung installierten elektrisch betriebenen optischen Sicherheitsleitsystem

Förderanlagen

Zur Planung und Errichtung von Aufzügen müssen gemäß BAB des BMJ „die einschlägigen Ausführungsbestimmungen, die Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen und Richtlinien, sowie die einschlägigen europäischen und nationalen österreichischen Normen und Vorschriften bzw. in Ermangelung solcher Vorschriften die betreffenden DIN-Normen sowie VDI und VDE Richtlinien in der genannten Reihenfolge“ herangezogen werden

(BMJ). Es gilt auch hier jeweils die letztgültige Fassung. Die Grundlage für die Planung bilden auch hier wieder die einschlägigen ÖNORMEN sowie alle in Österreich geltenden Vorschriften, Normen und Gesetze für die Ausführung von förderrechtlichen Anlagen und Installationen in der letztgültigen Fassung.

4.2.9. Nachhaltigkeit

In der Umsetzung des Nachhaltigen Mindeststandards für Justizanstalten gibt die BIG als Eigentümerin und Bauherrin das Holistic Building Program (HBP) vor. Es handelt sich dabei um ein Programm für energieeffizientes, ökologisches Planen, Bauen und Bewirtschaften von Immobilien und umfasst 70 Maßnahmen innerhalb von sieben Handlungsfeldern (BIG, 2020):

1. Standort & Ausstattung
2. Lebenszyklusplanung
3. Energieeffizienz
4. Ökologisches Gebäude
5. Barrierefreiheit und Orientierung
6. Komfortsteigerung
7. Technische Betriebsführung

Die verpflichtende Umsetzung von mindestens 43 Maßnahmen sollen energieeffiziente Gebäude sowie nachhaltige Energiesysteme und Ressourcenschonung forcieren. Grundsätzlich ist das Programm an ähnliche Bewertungssysteme wie klimaaktiv (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, 2014) und TQB (Österreichische Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) angelehnt, nur sind die einzelnen Bereiche unterschiedlich gewichtet. Diese Bewertungssysteme werden ähnlich den internationalen Programmen wie Building Research Establishment Environmental Assessment Method (BREEAM von Building Research Establishment) und Leadership in Energy and Environmental Design (LEED von US Green Building Council) laufend angepasst und verbessert (Siehe dazu auch „Internationaler Status Quo“)

4.2.10. Fazit

Bei baulichen Maßnahmen für eine neue Justizanstalt sowie Um- oder Zubauten müssen einer Reihe gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt werden. Eine Justizanstalt ist vorrangig ein öffentliches Gebäude mit restriktivem Zugang, daher treffen auch baurechtliche Bestimmungen für öffentliche Bauten zu. Eine Justizanstalt kann allerdings in zwei Bereiche, dem Halbgesperre und Gesperre (Siehe dazu „Anstaltsbereiche“) unterteilt werden. Das Halbgesperre ist jedenfalls als öffentlich zu betrachten, da dort externe Personen wie Besucher:innen und Anwält:innen Zugang haben. Das Gesperre ist eine Einrichtung zur Erfüllung für öffentliche Aufgaben und unterliegt daher nicht unbedingt allen Bestimmungen für öffentliche Gebäude. Allerdings gibt es dazu keine detaillierten Definitionen.

Als übergeordnete Gesetzgebung für eine bauliche Auseinandersetzung mit Justizanstalten kann das österreichische Strafvollzugsgesetz angesehen werden. Die Bau- und Raumordnungsgesetze der Länder geben die baulichen Rahmenbedingungen vor. Die unterschiedlichen Baugesetze erschweren allerdings ein allgemeingültiges Regelwerk, auf das bei der Errichtung bzw. Um- oder Zubau zurückgegriffen werden kann. Falls es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, müssen auch alle Vorgaben des bundesweit gültigen Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt werden. Zusätzlich kann es auch noch lokale oder regionale Bestimmungen wie das Salzburger Ortsbildschutzgesetz geben.

Für die technischen Ausformulierungen sind die OIB-Richtlinien sowie die ÖNORMEN ausschlaggebend. Hier ist insbesondere auch die Barrierefreiheit einzuplanen. Die Themen des Brandschutzes werden in der TRVB (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz) sowie die Richtlinie Baulicher und technischer Brandschutz für Justizanstalten behandelt.

Ein sehr wichtiger Part der baulichen Gestaltung von Justizanstalten ist der Schutz der arbeitenden Personen (Justizwachbedienstete und Insass:innen). Die gesetzliche Basis, die bei der Errichtung bzw. beim Um- und Zubau einer Justizanstalt zu beachten ist, umfasst das B-BSG und das ASchG, das AStV sowie das BGStG.

Über rechtliche Vorgaben hinaus sind noch verpflichtende nachhaltige Zielsetzungen von Seiten der BIG hinsichtlich nachhaltiger Bauweise, Energieeffizienz und Ressourcenschonung zu erfüllen.

Wie hier in diesem Kapitel ersichtlich, sind die baurechtlichen Vorgaben sowohl umfangreich als auch detailliert und erfordern eine komplexe Planung und Errichtung. Ein gesamt gültiges Regelwerk im Rahmen eines Maßnahmenkatalogs ist zu empfehlen, allerdings müsste dieser auf Grund der stetig sich verändernden Rechtslage sowie der europäischen bzw. internationalen Nachhaltigkeitsanforderungen dynamisch angelegt werden.

4.3. Rechtliche Grundlagen der Digitalisierung auf europäischer Ebene

Zentral für den Einsatz von Technik in Justizanstalten ist das jeweils national geltende Strafvollzugsrecht (in Österreich StVG). Des Weiteren sind europäische und nationale Vorgaben des Datenschutzrechts (siehe DSGVO, DSG) relevant aber auch der Überbau durch die Grundrechte Charta (GRC) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Im Fall von U-Haft könnte z.B. auch noch die StPO relevant sein – siehe dort §§ 182 ff.

Im Fall von Forschung und Entwicklung kommen spezielle nationale Regelungen wie das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) hinzu.

Wenn etwa über Tablets die Kommunikation überwacht wird, sind auch das Briefgeheimnis (StGG, 1867, Art 10) sowie auch das Fernmeldegeheimnis (StGG, 1975, Art 10a) und weitere Ausformungen des Art 10 Staatsgrundgesetz (StGG) maßgeblich. Gerade im Bereich der Resozialisierung via Internetzugang sind verschiedene vertrags- oder medienrechtliche Vorgaben zu beachten. In Zukunft wird dem AI-Act und völkerrechtlich der Convention on Artificial Intelligence des Europarats eine Bedeutung zu kommen.

Die genannten Gesetze spannen sich über alle drei Bereiche (Sicherheit, Resozialisierung, Verwaltung) und sind im Folgenden angeführt:

- **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grund- und Freiheiten; StF: BGBl. Nr. 210/1958 (NR: GP VIII RV 459 AB 509 S. 63. BR: S. 137.)**

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) regelt in Artikel 5 das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Das bedeutet, dass Insassen nicht gefoltert oder schlecht behandelt werden dürfen und dass ihre körperliche und geistige Integrität geschützt werden muss. Insbesondere müssen Haftbedingungen so gestaltet sein, dass sie menschenwürdig sind und die Grundbedürfnisse der Insassen (z.B. Ernährung, Hygiene, medizinische Versorgung) erfüllt werden.

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01)**

Wie die EMRK hat die Charta der Grundrechte das Ziel, die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten zu schützen und sicherzustellen, dass sie respektiert werden. Die Charta regelt in Artikel 5 das Recht auf Freiheit und Sicherheit und legt fest, dass niemand willkürlich seiner Freiheit beraubt werden darf. Dies bedeutet, dass die Haftbedingungen auf rechtmäßiger Grundlage und im Einklang mit dem Gesetz erfolgen müssen. Darüber hinaus regelt die Charta in Artikel 47 das Recht auf ein faires Verfahren und einen unabhängigen Richter. Dies bedeutet, dass jeder, der einer Straftat beschuldigt wird, das Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat.

- **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung); <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>**

Allgemein bekannt als Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wird der Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union geregelt. Die DSGVO definiert die Bedingungen und Grenzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen, Organisationen und Behörden. Sie enthält Bestimmungen über die Zustimmung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer Daten, die Transparenz und Informationspflicht der Datenverarbeiter, das Recht auf Datenzugriff und -berichtigung, die Datensicherheit und die Meldung von Datenschutzverletzungen.

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetze über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM/2021/206 final**

Die Verordnung zielt darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher:innen und Unternehmen in KI zu stärken, indem sie sicherstellt, dass KI-Systeme sicher, transparent und verantwortungsvoll entwickelt und eingesetzt werden. Der Vorschlag sieht harmonisierte Regeln für bestimmte Kategorien von KI-Systemen vor, die als "hochriskant" eingestuft werden, wie z.B. Systeme, die in der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden, sowie Systeme, die Entscheidungen mit rechtlichen Auswirkungen treffen.

- **Council of Europe, Committee on Artificial Intelligence (CAI); revised Zero Draft [Framework] Convention on Artificial Intelligence, Human Rights, Democracy and the rule of Law, CAI (2023)011.**

Der Council of Europe (CoE) ist eine internationale Organisation mit Sitz in Straßburg, die 1949 gegründet wurde. Der CoE hat 47 Mitgliedsstaaten und zielt darauf ab, die Menschenrechte, die Demokratie und den Rechtsstaat in Europa zu fördern und zu schützen. Das Committee on Artificial Intelligence (CAI) ist ein Ausschuss des CoE, der im Jahr 2019 eingerichtet wurde, um die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf die Menschenrechte, die Demokratie und den Rechtsstaat zu untersuchen und Empfehlungen zu geben.

Das revised Zero Draft Framework Convention on Artificial Intelligence, Human Rights, Democracy and the rule of Law ist ein Entwurf eines völkerrechtlichen Vertrags, der vom CAI des CoE im Februar 2023 veröffentlicht wurde. Der Entwurf des Vertrags soll als gemeinsamer Rahmen für die Regulierung von Künstlicher Intelligenz dienen und sicherstellen, dass die Entwicklung und Anwendung von KI die Menschenrechte, die Demokratie und den Rechtsstaat respektieren.

- **Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz – StVG.); StF: BGBl. Nr. 144/1969.**

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) ist ein österreichisches Bundesgesetz, das den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen regelt. Es wurde am 26. März 1969 verabschiedet und trat am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das Gesetz definiert die Zuständigkeiten der Strafvollzugsbehörden und legt die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen fest. Es regelt auch die Bedingungen im Strafvollzug, einschließlich der Haftbedingungen und der medizinischen Versorgung von Gefangenen.

- **Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) StF: BGBl. I Nr. 165/1999 (NR: GP XX RV 1613 AB 2028 S. 179. BR: 5992 AB 6034 S. 657.)**

Das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG) ist ein österreichisches Bundesgesetz, das den Schutz personenbezogener Daten regelt. Es wurde im Jahr 1999 erlassen und ist seit dem 1. Jänner 2000 in Kraft.

Das DSG hat zum Ziel, den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und den freien Verkehr solcher Daten innerhalb der Europäischen Union zu erleichtern. Es legt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest und regelt die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf Information, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung und Löschung sowie das Recht auf Widerspruch.

- **Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG); StF: BGBl. Nr. 341/1981 idF BGBl. Nr. 448/1981 (DFB) (NR: GP XV RV 214 AB 778 S. 81. BR: S. 413.)**

Das Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz - FOG) ist ein österreichisches Bundesgesetz, das die Anforderungen der DSGVO im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten in Forschungseinrichtungen regelt. Es trat am 25. Mai 2018 in Kraft.

Das FOG enthält Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken und regelt insbesondere den Schutz der betroffenen Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten in Forschungseinrichtungen. Das Gesetz verpflichtet die Forschungseinrichtungen, die Grundsätze der DSGVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten und insbesondere die Rechte der betroffenen Personen zu wahren.

Das FOG sieht spezifische Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Forschungsvorhaben vor. Es regelt beispielsweise, unter welchen Bedingungen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, wie die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt werden muss und wie die Daten zu schützen sind.

- **Strafprozessordnung 1975 (StPO), StF: BGBl. Nr. 631/1975 (WV)**

Die Strafprozessordnung 1975 (StPO) ist ein österreichisches Gesetz, das das Verfahren bei der Strafverfolgung regelt. Sie ist das zentrale Gesetz für das Strafverfahren und ist seit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

Die StPO enthält Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze, die Aufgaben der Verfahrensbeteiligten (wie Richter:in, Staatsanwaltschaft und Verteidigung), die Ermittlung und Beweiserhebung, die Strafbefugnisse und die Rechtsmittel. Sie soll sicherstellen, dass der oder die Beschuldigte ein faires Verfahren erhält und dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Aufgaben korrekt ausüben.

5. Status Quo 23 Justizanstalten in Österreich³⁴

Der vorliegende nationale Status Quo der österreichischen Haftgestaltung und Justizanstalten beruht einerseits auf der übersichtlichen Beschreibung der ausgewählten österreichischen Justizanstalten anhand von relevanten organisatorischen, baulichen und technischen Kategorien im Rahmen von Einzeldossiers. Andererseits geben explorative Interviews mit Expert:innen zur Haftgestaltung sowie mit Planenden von Justizanstalten Aufschluss über projektrelevante Fragestellungen und Problemfelder. Eine quantitative Umfrage zu Meinungen über organisatorische, bauliche und technische Gegebenheiten von Führungskräften der 23 ausgewählten Justizanstalten ergänzt das nationale Bild.

5.1. Dossier

Das Dossier für das Forschungsprojekt ESBH behandelt von den bestehenden 28 Justizanstalten in Österreich, die für das Projekt ausgewählten 23 Justizanstalten: JA Eisenstadt, JA Feldkirch, JA Garsten, JA Graz-Jakomini, JA Graz-Karlau, JA Hirtenberg, JA Innsbruck, JA Klagenfurt, JA Korneuburg, JA Krems, JA Leoben, JA Linz, JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA St. Pölten, JA Schwarzau, JA Sonnbjerg, JA Stein, JA Suben, JA Wels, JA Wien-Josefstadt, JA Wien-Simmering, JA Wiener Neustadt. Das Dokument gliedert sich in folgende drei Themenfelder: Gesellschaftlicher und Organisatorischer Kontext/Vision, bauliche Aspekte und Digitalisierung. Diese Bereiche werden in weiterer Folge in der Struktur des Dossiers erneut in unterschiedliche Unterpunkte gegliedert.

Bei der Erstellung der Struktur des Dossiers wurde auf Literatur zurückgegriffen, darunter beispielsweise die „Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten“ (BMJ), der „JA-Liegenschaftsdarstellung“ (BMJ, 2020) und das Dokument „Strafvollzug in Österreich“ vom Bundesministerium für Justiz (Bundesministerium für Justiz, 2020b), wie auch die Studie "Gewalt in Haft, Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie in Österreichs Justizanstalten" (Hofinger & Fritsche, 2021) vom IRKS und die Unterlage „Designing For Rehabilitation“ (McDonnell et al., 2019) von der EuroPris Real Estate Expert Group. Zusätzlich wurde der Prozess von Vertreter*innen der JA sowie des BMJ, insbesondere aus dem Cockpits (einer Sammlung relevanter digitaler Daten) unterstützt. Das Dossier selbst besteht aus zwei Teilen, einem Excel-Dokument für eine Auflistung aller erfragten Daten der 23 Justizanstalten und einem Word-Dokument für jede einzelne Anstalt. Diese Ergebnisdokumente sind im Anhang des Zwischenberichts zu finden.

Die im Dossier ersichtlichen Informationen der Justizanstalten sind von unterschiedlichen Parteien erfasst worden. Die Daten wurden einerseits zum Stichtag, dem 31.01.2023, abgefragt, andererseits nach dem Jahresdurchschnitt 2023. Im Prozess der Datensammlung wurden die jeweiligen Justizanstalten kontaktiert, um Informationen zu den baulichen Aspekten, wie auch den Digitalisierungsaspekten zusammen zu tragen. Zusätzlich wurden vom Bundesministerium für Justiz geschichtlich relevante Daten, und Pläne vergangener und zukünftiger Sanierungsmaßnahmen bereitgestellt.

³⁴ Zu diesem Zeitpunkt im Projekt (2022/2023) handelte es sich um 23 Justizanstalten, inzwischen sind es 24 Justizanstalten.

Vor der Abhandlung der drei Themenbereiche im Dossier werden allgemeine Informationen der jeweiligen Anstalten angeführt wie beispielsweise die Anstaltsart, der Ort und das Eigentum. Der Bereich Gesellschaftlicher und Organisatorischer Kontext/Vision behandelt folgende Unterkategorien: Aufbauorganisation, Ablauf/interne (u. externe) Prozesse. Ersterer Themenbereich inkludiert Informationen zu den Personen, die sich in einer Justizanstalt aufhalten, beispielsweise Stand, Belagszahlen und Nationalität. Zweiterer Bereich beschäftigt sich u.a. mit der Anzahl der beschäftigten Insass:innen, dem Tagesablauf sowie den Deliktgruppen. Die baulichen Aspekte werden im zweiten Themenblock behandelt, dieser fasst zu Beginn die Eckdaten der Justizanstalten zusammen, beispielsweise bezüglich Informationen zur Geschichte der Baukörper, der Verortung und der Energieversorgung. Anschließend ergeben sich vier Unterkategorien, diese betrachten jeweils unterschiedliche Sicherheitsbereiche. Die erste Kategorie: „Außerhalb des Gesperres“, umfasst Flächen wie Stellplätze für Bedienstete und Insass:innen. Die „Außensicherung“ umschließt den gesicherten Bereich einer Justizanstalt, sie bildet die zweite der genannten Kategorien und behandelt Kriterien wie z.B. die Umfassungsmauer, den Torposten und die Eingangs- und Zufahrtszone. Innerhalb des Anstaltsgeländes befindet sich der Bereich des „Halbgesperres“, der dritten Kategorie. Hierzu wurden Daten zum Besucher:innenbereich, der Vernehmung und des JW-Kommandos etc. erhoben. Die letzte Unterkategorie der Sicherheitsbereiche in den baulichen Aspekten bildet das „Gesperre“. Informationen über die Abteilungen und Hafträume, der Arbeits- und Systemerhaltungsbetriebe, und der Department-übergreifenden Einrichtungen, etc. werden hier gelistet. Die beiden letzten Unterkategorien der baulichen Aspekte bilden die zwei Bereiche „Orientierungsmanagement/Barrierefreiheit“ und „Aspekte des Wohlbefindens“. Ersteres behandelt das Thema der Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen der Justizanstalt, wobei sich diese auf die Zugänglichkeit für bewegungseingeschränkte und/oder sinneseingeschränkte Menschen bezieht. In der letzten Unterkategorie werden Themen des Befindens behandelt, diese betreffen beispielsweise das Vorkommen von natürlichem Licht, Natur und Farbgestaltung im Justizgebäude. Als letztes der drei großen Themenfelder, wird die Digitalisierung behandelt, die sich wiederum in drei Unterkategorien aufteilt. Die erste der drei Kategorien ist die „Sicherheitstechnologie“, diese fragt den Einsatz unterschiedlicher Technologien ab, z.B. CCTV (Videoüberwachung), Personalnotrufanlage und Drohnenabwehrsysteme. Die zweite Kategorie beschäftigt sich mit der „Resozialisierungstechnologie“, z.B. dem Einsatz von Terminals und Virtual Reality. Die letzte Unterkategorie zur Digitalisierung bildet der Bereich „Verwaltung und Digitalisierung“, hier werden Daten zu „Administration Cloud & Services“ und „Handset bzw. Smartdevice (Smartphone)“ abgebildet.

Im folgenden Abschnitt wird ein Überblick zu den Ergebnissen des Dossiers dargestellt. Dabei werden alle Kategorien und Unterkategorien behandelt sowie auf die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse der Unterlage eingegangen.

Allgemeine Informationen:

Das Dossier befasst sich mit den zum damaligen Zeitpunkt 23 Justizanstalten, die zu Beginn dieses Beitrags aufgezählt sind. Die Anstaltsart betreffend gibt es zum Stichtag 31.01.2023 15 Gerichtliche Gefangenenhäuser und acht Strafvollzugsanstalten. 14 Gerichtliche Gefangenenhäuser sind im Besitz der Bundesimmobiliengesellschaft. Im Eigentum des Bundesministeriums für Justiz befindet sich ein Gerichtliches Gefangenenhaus und acht Strafvollzugsanstalten. Eine besonders wichtige Kategorisierung im Dossier bedeutet die Einteilung der 23 Justizanstalten wie folgt: Neubau, Altbau, starker Umbau. Die Kategorie Altbau bezieht sich auf Bauwerke, die vor 1945 errichtet wurden, wobei als Neubauten alle Gebäude kategorisiert werden, welche nach 1945 erbaut wurden. Vom starken Umbau wird gesprochen, wenn eine Anstalt nach dem Jahre 2000 umfassend saniert worden ist. In der Einteilung Altbau, Neubau, starker Umbau, befinden sich sechs Anstalten in der Kategorie Neubau (JA Eisenstadt, JA Innsbruck, JA Korneuburg, JA Leoben, JA Salzburg, JA Wien-Josefstadt), sieben Anstalten in der Kategorie Altbau (JA Feldkirch, JA Garsen, JA Klagenfurt, JA Linz, JA Ried im Innkreis, JA Schwarzau, JA Stein) und zehn Justizanstalten in der Kategorie starker Umbau (JA Graz-Jakomini, JA Graz-Karlau, JA Hirtenberg, JA Krems, JA St. Pölten, JA Sonnberg, JA Suben, JA Wels, JA Wien-Simmering, JA Wiener Neustadt). Von allen zu betrachtenden Justizanstalten verfügen sechs Anstalten über eine Außenstelle. Die JA Graz-Jakomini mit der Außenstelle Paulustorgasse, die JA Graz-Karlau mit der Außenstelle Lankowitz, die JA Hirtenberg mit der Außenstelle Münchendorf, die JA Klagenfurt mit der Außenstelle Rottenstein, die JA Stein mit den Außenstellen Mautern und Oberfucha, und die JA Wien-Josefstadt mit der Außenstelle Lungenheilstätte Wilhelmshöhe. Betrachtet man die Verteilung der Justizanstalten im nationalen Raum, so ist zu bemerken, dass in Niederösterreich mit acht Justizanstalten im Bundesland die höchste Anzahl an Anstalten verortet sind. Oberösterreich folgt mit fünf Anstalten, daraufhin die Steiermark mit drei Anstalten, Wien mit zwei Justizanstalten und über jeweils eine Anstalt verfügen die Bundesländer Burgenland, Salzburg, Tirol, Kärnten und Vorarlberg. Die Lage betreffend befinden sich 13 Justizanstalten im regionalen Zentrum, neun im urbanen Zentrum und eine Justizanstalt im ländlichen Raum. So liegt die JA Salzburg beispielsweise im ländlichen Raum außerhalb der Stadtgrenzen, während die JA Innsbruck innerhalb der Stadtgrenzen angesiedelt ist.

5.1.1. Gesellschaftlicher und Organisatorischer Kontext/Vision



Aufbauorganisation:

Personal (Durchschnitt 2023):

Das Dossier behandelt das Personal der Justizanstalt in drei Gruppen: Personal der Exekutive, Personal der Nichtexekutive und das Personal der Justizbetreuungsagentur (Fachpersonal der österreichischen Justiz). Das Personal der Exekutive macht zwischen 77% - 87% aus, wobei der Prozentsatz nur in drei Anstalten (JA Graz-Karlau, JA Wien-Josefstadt, JA Schwarzau) mit ca. 77% unter der 80% Linie liegt. Die JA Suben weist mit 87% die höchste Quote des Exekutivpersonals auf. Einen viel geringeren Prozentsatz macht das Personal der Nichtexekutive mit einem Prozentsatz zwischen 11% - 19% aus. Der Prozentsatz des Nichtexekutivpersonals ist in der JA Feldkirch (mit 19%) am höchsten, knapp

gefolgt von den Justizanstalten Eisenstadt und Schwarzau (mit 18%); mit 10%-11% verfügen die Justizanstalten Graz-Jakomini und Stein vergleichsweise über am wenigsten Personal der Nichtexekutive. Das Personal der Justizbetreuungsagentur macht zwischen 1% und 9% aus, dabei liegen im unteren Spektrum die JA Feldkirch und die JA Hirtenberg mit jeweils 1%. Im Gegensatz dazu verfügt die JA Stein mit 9% am meisten Personal in der Justizbetreuungsagentur.

Inhaftierte Stand in der JA (Durchschnitt 2023):

Den niedrigsten Stand weisen die Justizanstalten Feldkirch, Krems, Ried, Schwarzau und Wels auf (Stand zwischen 100-200 Inhaftierte). Einen Stand von 200-400 weisen die Justizanstalten Eisenstadt, Garsten, Korneuburg, Leoben, Salzburg, Suben, Wiener Neustadt, Klagenfurt, Linz, Sonnberg und St. Pölten auf. Größere Anstalten sind diesbezüglich die Justizanstalten Graz-Karlau und Hirtenberg (Stand 400-500), Innsbruck und Wien Simmering (Stand 500-600), Graz-Jakomini (Stand 600-700) und Stein (Stand 700-800). Den höchsten Stand hat die JA Wien-Josefstadt, mit einem Stand über 1000.

Geschlecht Inhaftierte in der JA (Durchschnitt 2023):

In den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Sonnberg, Suben und Stein gibt es ausschließlich männliche Inhaftierte. Durchschnittlich besteht ein Prozentsatz von 2%-10% Frauenanteil in den 23 Justizanstalten, doch in den Justizanstalten Linz (14% weibliche Inhaftierte) und St. Pölten (17% weibliche Inhaftierte) ist ein höherer Prozentsatz an Frauen zu vermerken. Die einzige Ausnahme und damit das einzige Frauengefängnis in Österreich ist die JA Schwarzau mit einem Anteil von 99% an weiblichen Inhaftierten.

Belagszahlen Inhaftierte (Stichtag 31.01.2023):

Die Belagsfähigkeit der unterschiedlichen Justizanstalten wird hier betrachtet. Dabei werden folgende Belagszahlen abgefragt: Frauenabteilung, davon im Gelockerten Vollzug gem. § 126 Abs. 2 Z. 1 StVG; Männerabteilung, davon im Gelockerten Vollzug gem. § 126 Abs. 2 Z. 1 StVG; Freigänger:innenabteilung, Mutter-Kind-Abteilung, Abteilung mit erhöhter Sicherheit, in Untersuchungshaft, in sonstiger Haft und Untergebrachte.

Inhaftierte - Nationalität (Durchschnitt 2023):

Die JA Eisenstadt hat den kleinsten Anteil an Inhaftierten mit österreichischer Staatsbürgerschaft (16%). Ebenfalls einen geringen Anteil haben die Justizanstalten Hirtenberg, Korneuburg, Krems, Wien-Josefstadt und Wiener-Neustadt mit einem Prozentsatz von 20%-30%. Einen besonders hohen Anteil an österreichischen Staatsbürger:innen haben die Justizanstalten Garsten (74%) und Graz-Karlau (63%). In den restlichen 15 Justizanstalten bewegen sich die Prozentsätze zwischen 40% und 60%, womit ca. die Hälfte der Insass:innen eine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

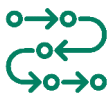
Altersgruppe (Stichtag 31.01.2023):

Jeweils 5% der Inhaftierten lassen sich in den Altersgruppen der 14-21jährigen und der 60-80jährigen zuordnen. Der größte Anteil der Inhaftierten bewegt sich in den Altersgruppen

der 21-30jährigen (27%), der 30-40jährigen (33%) und der 40-50jährigen (20%). Knapp 10% der Inhaftierten sind der Altersgruppe der 50-60jährigen zugehörig.

Religion bzw. Kirche und Religionsgesellschaft (Stichtag 31.01.2023):

Die am stärksten vertretene Religionsgemeinschaft ist mit 38% die katholische Kirche (römisch-katholisch, griechisch-katholisch, armenisch-katholisch, alt-katholisch), gefolgt von den Muslim:innen mit 26%, und den Orthodoxen mit 15%. Inhaftierte, die sich keiner Glaubensgemeinschaft zugehörig fühlen machen 11% aus. Bei 7% ist die Glaubensgemeinschaft unbekannt. Die übriggebliebenen 3% setzen sich aus der evangelischen (A.B. und H.B.), der israelitischen und sonstigen Glaubensgemeinschaften zusammen.



Ablauf/interne (u. externe) Prozesse:

Beschäftigte in den Vergütungsstufen (Durchschnitt 2023):

Am wenigsten Beschäftigung gibt es im Bereich „Arbeiten eines Vorarbeiters“, gefolgt von den „Therapeutischen Arbeiten“, den „Facharbeiten“ und den „handwerksgemäße Arbeiten“. Am meisten Beschäftigung findet im Rahmen der „Leichten Hilfsarbeiten“ und „Schweren Hilfsarbeiten“ statt.

Beschäftigte nach Betriebstypen (Durchschnitt 2023):

In dem Betriebstyp „Arbeiten im Freigang“ findet am wenigsten Beschäftigung statt, gefolgt von Arbeiten im „Anstaltsbetrieb“, und Beschäftigung in der „Fortbildung“. Am meisten Beschäftigung findet im Rahmen der „Unternehmerarbeiten“ statt.

Tagesablauf/Beschäftigung (Durchschnitt 2023):

Die Anzahl beschäftigter inhaftierter Personen im Jahresdurchschnitt 2023, kalkuliert mit der Belagsfähigkeit der jeweiligen Justizanstalt zum Stichtag 31.01.2023 ergibt, dass die Mehrheit aller Anstalten, in Summe 12 Justizanstalten, eine Beschäftigungsquote von zwischen 40% und 60% erreichen. Die vier Justizanstalten, Eisenstadt, Garsten, Wien Josefstadt und Wiener Neustadt, weisen eine Beschäftigungsrate von unter 40% auf, wobei diese in Garsten unter 20% liegt. Die Justizanstalten Graz-Karlau, Hirtenberg, Salzburg, Schwarzau, Sonnberg, Stein und Suben verfügen jeweils über eine Beschäftigungsrate von über 70%, wobei diese in Graz-Karlau bei über 90% liegt.



Führende/Strafsatzbestimmende Delikte (zum Stichtag):

Die am geringsten vorkommenden Deliktgruppen, sind „Delikte gegen die Rechtspflege“, wie auch „Delikte gegen den öffentlichen Frieden“. In den Deliktgruppen „Sonstige Delikte“, „Delikte gegen die Freiheit“ und „Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“ wurden zum Stichtag jeweils zwischen 600 und 700 Delikte in den 23 Justizanstalten verzeichnet. Die Kategorien „Delikte nach dem Suchtmittelgesetz“ und „Delikte gegen

Leib und Leben“ kommen mit über 1000 Delikten am häufigsten vor, wobei die Deliktgruppe „Delikte gegen fremdes Vermögen“ mit fast 5000 Delikten am meisten vertreten ist.

5.1.2. Bauliche Aspekte



Eckdaten Architektur

Daten:

Die Baukörper der sechs Justizanstalten: Garsten, Graz-Karlau, Schwarza, Sonberg, Suben und Wien-Simmering wurden vor 1800 errichtet. Im 19. Jahrhundert wurden folgende sieben Justizanstalten erbaut: Graz-Jakomini, Klagenfurt, Linz, Ried im Innkreis, Stein, Wien-Josefstadt, Wiener Neustadt. Ebenfalls sieben Justizanstalten im österreichischen Raum sind im 20. Jahrhundert entstanden, dabei handelt es sich um Eisenstadt, Feldkirch, Hirtenberg, Innsbruck, Krems, St. Pölten und Wels. Drei moderne Strafvollzugsbauten wurden im 21. Jahrhundert errichtet: Korneuburg, Leoben, Salzburg.

Gebäudekomplex:

Von den 23 ausgewählten Justizanstalten sind 13 teilweise denkmalgeschützt. In den Justizanstalten Feldkirch, Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Schwarza, Sonberg, Stein, Suben und Wien-Simmering sind größere Gebäudebereiche vom Denkmalschutz betroffen. In den Justizanstalten Klagenfurt und Krems sind die Außenfassaden und in der JA Wien-Josefstadt sowie der JA Wiener Neustadt ist nur jeweils die Kapelle denkmalgeschützt.

Energieversorgung:

Der weitaus größte Anteil der Anstalten heizt mit Fernwärme. Gas ist in den vier Justizanstalten Hirtenberg, Stein, Suben und Innsbruck in Verwendung. Die JA Korneuburg setzt eine Wärmepumpe mit Grundwassernutzung ein. Für Justizanstalten ist Notstrom vorgesehen.



Außerhalb des Gesperres

Alle 23 Justizanstalten bieten Kfz-Stellplätze sowie auch Fahrrad-Stellplätze für Bedienstete an. Nur zehn Anstalten, und somit weniger als die Hälfte, können eine geringe Anzahl an Parkplätzen für Inhaftierte anbieten.



Mauer:

Die Umfassungsmauer umschließt das Areal der Anstalten. In den sieben Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau, Klagenfurt, Leoben, St. Pölten, Schwarzau und Wien-Josefstadt sind ebenfalls Gebäudeteile an der Hauptmauer situiert.

Torposten:

In beinahe allen Justizanstalten ist die Torwache in die Gebäudestruktur integriert, hier bildet nur die JA Suben eine Ausnahme, in welcher die Torwache in einem eigenen Gebäude bei der Hauptmauer platziert ist. Da die Räumlichkeit der Torwache ein wichtiger Kontrollpunkt ist und anderen Bereichen der Anstalt nahe gelegen oder angeschlossen sein soll, ist aus planerischer Sicht nachvollziehbar, dass die Torwache meist in die Gebäudestruktur integriert ist. Das BMJ lässt gemäß „Bau- und Ausstattungsbeschreibung“ (BMJ) den Planer:innen die Wahl, ob die Torwache integriert wird.

Eingangs- u. Zufahrtszone:

Alle der 23 Justizanstalten verfügen über eine Einfahrtschleuse, im Falle der JA Feldkirch ist die Anstalt allerdings nur über das Landesgericht Feldkirch zugänglich. Über Vereinzelungsschleusen im Zugangsbereich verfügen nur 13 Justizanstalten.

Verwaltungsbereich/Kanzleien:

Der Verwaltungsbereich ist in allen 23 Justizanstalten vorhanden. Er befindet sich in den zwei Justizanstalten Feldkirch und Salzburg im Bereich des Halbgesperres, in den restlichen Anstalten im Bereich der Verwaltung außerhalb des Gesperres.³⁵

Gästezimmer:

Mehr als die Hälfte aller Justizanstalten verfügen über Gästezimmer, wobei die zehn Anstalten Eisenstadt, Hirtenberg, Innsbruck, Krems, Leoben, Linz, Ried im Innkreis, St. Pölten, Wels und Wien-Josefstadt über keine Gästezimmer verfügen.

Trainingsanlagen f. JWB/Schießstand:

Trainingsräume, Fitnessräume und/oder ein Turnsaal stehen in allen Justizanstalten den Justizwachebediensteten zur Verfügung, nur in der JA Feldkirch und der JA Suben sind solche Einrichtungen nicht vorhanden. Eine JW-Schule für Bedienstete gibt es in den vier Justizanstalten Graz-Karlau, Linz, Salzburg und Stein.

³⁵ Verortung des Verwaltungsbereichs in der JA Wels ist unbekannt.



Halbgesperre

Besucher:innenbereich:

Alle 23 Justizanstalten verfügen über einen Besucher:innenwarteraum, einen Scheibenbesuchraum und einen Raum für Tischbesuch. In zwölf Justizanstalten steht ein Raum für Langzeitbesuche zur Verfügung, dabei handelt es sich um folgende Anstalten: Eisenstadt, Garsten, Graz-Karlau, Klagenfurt, Korneuburg, Leoben, Salzburg, Schwarzau, Stein, Suben, Wels, Wien-Simmering. Die große Mehrheit an Justizanstalten verfügt über einen Videobesuchsraum, nicht aber die JA Feldkirch und die JA Wien-Josefstadt. Einen Besucher:innenhof gibt es ausschließlich in der JA Graz-Jakomini, der JA Leoben und der JA Salzburg.³⁶ Die Besuchsmöglichkeit, die in den Justizanstalten für normalen Besuch genutzt wird, ist zu gleichen Teilen der Scheibenbesuch wie auch der Tischbesuch.

Vernehmung:

Bis auf wenige Ausnahmen verfügen alle Justizanstalten über Räume für besondere Besuche (Vernehmungen, Rechtsanwälte, Betreuungsstellen), wie im Vorführbereich über einen Videokonferenzraum (Gerichts-/Behördennutzung), einen Raum für Verhandlungen bzw. Anhörungen sowie über einen Einstellraum. Die einzige Justizanstalt die über keine Räume für besondere Besuche verfügt ist die JA Suben. In den Justizanstalten Klagenfurt und Linz gibt es keine Räume für Verhandlungen bzw. Anhörungen und in den Justizanstalten Feldkirch und Schwarzau steht kein Einstellraum im Vorführbereich zur Verfügung.

JW-Kommando:

Räumlichkeiten der JW-Kommandant:in wie auch des JW-Kommandos befinden sich in allen 23 Justizanstalten in dem Bereich Verwaltung/außerhalb des Gesperres, außer in den Justizanstalten Garsten und Graz-Jakomini, in denen diese Räumlichkeiten im Bereich des Halbgesperres angeordnet sind.

Wachzimmerbereich:

Der Wachzimmerbereich ist in allen Justizanstalten mit unterschiedlichen Räumlichkeiten ausgestattet (Wachzimmer, Bereitschaftsraum, Einsatzmittelraum, Ruheraum, Sanitärbereich, etc.). Er befindet sich im Bereich Verwaltung/außerhalb des Gesperres, im Übergangsbereich/Schnittstelle, oder auch im Halbgesperre sowie in manchen Justizanstalten im Gesperre.

Aufnahme/Entlassung:

Die Bereiche der Aufnahmestraße wie auch die Zugangs- und Abgangsabteilung befinden sich in den Justizanstalten meist im Bereich des Gesperres oder des Halbgesperres, können aber auch im Bereich der Verwaltung außerhalb des Gesperres angeordnet sein. Die

³⁶ JA Sonnberg ohne Angabe.

Depositensstelle steht in jeder der 23 Justizanstalten zur Verfügung, doch Duschköglichkeit in der Depositensstelle wie auch ein Einlieferungsbereich ist nicht immer vorhanden.

Wirtschaftshof/Anlieferung/Garage:

In vier der 23 Justizanstalten (Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Wien-Josefstadt) ist kein Warenanlieferungshof/Wirtschaftshof vorhanden. In den fünf Justizanstalten Feldkirch, Garsten, Hirtenberg, Korneuburg und Krems gibt es keine Garage für Kraftfahrzeuge innerhalb der Anstalt. Eine Garage für Bedienstete wird kaum angeboten, nur die vier Justizanstalten Korneuburg, Linz, St. Pölten und Wien-Josefstadt verfügen über eine solche Parkmöglichkeit.

Müll/Lager:

In den Justizanstalten Hirtenberg, Klagenfurt und Linz stehen keine ausreichenden Lager- und Technikräume zur Verfügung. Ebenfalls zu wenig Lagerräume haben die Justizanstalten Feldkirch, Sonnberg, Wien-Josefstadt und Wiener Neustadt. Ein zentraler Entsorgungsbereich ist außer in der JA Garsten, der JA St. Pölten und der JA Wien-Josefstadt gegeben.

Beamtenkantine:

Die Justizanstalten, bis auf die JA Feldkirch, verfügen über einen Personalspeiseraum und sämtliche dazugehörige Räumlichkeiten, wie beispielsweise eine Personalküche und einen Versorgungsraum für Krisenfälle, wobei letzteres ebenfalls in den Justizanstalten Graz-Jakomini, Hirtenberg, Krems, Linz, Salzburg und St. Pölten nicht vorhanden ist. Die JA Leoben verfügen auch über keine Personalküche.



Gesperre

Abteilungen:

In den meisten Justizanstalten gibt es vier bis neun Abteilungen. Etwas mehr weisen die Justizanstalten Garsten (13 Abteilungen), Graz-Karlau (14 Abteilungen), Innsbruck (11 Abteilungen) und Wien-Simmering (18 Abteilungen) auf. Die JA Stein, als größte Anstalt, verfügt über 28 Abteilungen, knapp gefolgt von der JA Wien-Josefstadt mit 25 Abteilungen. Eine Frauenabteilung, wie auch eine Abteilung für den gelockerten Vollzug für Frauen gibt es in den 16 Justizanstalten: Eisenstadt, Feldkirch, Graz-Jakomini, Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Leoben, Linz, Ried im Innkreis, Salzburg, Schwarzau, Wels, Wien-Josefstadt und Wiener Neustadt. Die JA Krems verfügt über eine Frauenabteilung, doch keine Abteilung für Frauen im gelockerten Vollzug. Eine Männerabteilung, mit der Abteilung des gelockerten Vollzugs gem. § 126 Abs. 2 Z. 1 StVG (Männer) gibt es bis auf die Schwarzau, in fast allen Justizanstalten, wobei es in der JA Krems, und der JA Wien-Josefstadt nur eine Männerabteilung gibt und keinen gelockerten Vollzug für Männer. Eine Jugendabteilung ist in den folgenden acht Justizanstalten vorhanden: Graz-Jakomini, Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Schwarzau und Wien-Josefstadt. Eine Mutter-Kind-Abteilung steht in den neun Justizanstalten Graz-Jakomini, Klagenfurt, Krems, Leoben, Ried im Innkreis,

Salzburg, Schwarzau, Wels und Wien-Josefstadt zur Verfügung. In den folgenden fünf Justizanstalten steht eine Abteilung mit erhöhter Sicherheit zur Verfügung: JA Graz-Karlau, JA Leoben, JA St. Pölten, JA Stein und JA Wien-Josefstadt.³⁷ Die meisten Justizanstalten verfügen über eine Freigänger:innenabteilung, oder über ein ausgelagertes Freigänger:innenhaus, nicht vorhanden ist diese allerdings in den Justizanstalten Garsten, Hirtenberg, Krems, St. Pölten und Wien-Josefstadt.

Haftraum:

Die Anzahl der Hafträume ist in den Justizanstalten Feldkirch, Ried im Innkreis, St. Pölten und Wels mit unter 100 Hafträumen pro Anstalt am geringsten. In elf Justizanstalten stehen 100 bis 200 Hafträume zur Verfügung. In den drei Anstalten Graz-Jakomini, Hirtenberg und Innsbruck sind 200 bis 300 Hafträume vorhanden. Die vier Justizanstalten Graz-Karlau (370 Hafträume), Stein (525 Hafträume), Wien-Simmering (309 Hafträume) und Wien-Josefstadt (448 Hafträume) weisen die größte Anzahl an Hafträumen auf.³⁸ Hauptsächlich werden Ein-Personen-Hafträume eingesetzt, welche einen Prozentsatz von 48% ausmachen, gefolgt von Zwei-Personen-Hafträumen, welche zu 26% vorkommen. In weiterer Folge gibt es 6% an Drei-Personen-Hafträumen, 11% an Vier-Personen-Hafträumen, 3% an Fünf-Personen-Hafträumen und 5% an Sechs-Personen-Hafträumen. Einen Anteil von jeweils 0,1% vertreten die Hafträume für sieben bzw. acht Personen. In der JA Wien-Josefstadt gibt es ebenfalls Zehn-Personen-Hafträume, die damit einen Anteil von 0,8% ausmachen.

Konstruktion Haftraum:

Die Hafträume sind hauptsächlich in Stahlbetonbauweise wie auch in Ziegelbauweise konstruiert. Lediglich in der Justizanstalt Garsten kommt zusätzlich zu Stahlbeton- und Ziegelbauten auch Holzbau zum Einsatz.

Ausbau Haftraum:

In allen 23 Justizanstalten ist das Fenster im Haftraum offenbar, sie verfügen auch über eine Gemeinschaftsdusche außerhalb des Haftraums. In den meisten Fällen ist das Fenster im besonders gesicherten Haftraum offenbar, nur in den Anstalten Feldkirch, Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Innsbruck, Korneuburg, Leoben und Salzburg nicht. In zwanzig Anstalten gibt es ein baulich abgetrenntes WC im Haftraum, nicht aber in den Justizanstalten Leoben und Sonnberg.³⁹ Nur neun Justizanstalten verfügen über eine abgetrennte Dusche im Haftraum, dabei handelt es sich um folgende Anstalten: Eisenstadt, Graz-Jakomini, Innsbruck, Korneuburg, Salzburg, Schwarzau, Suben, Wien-Simmering, Wiener Neustadt.

³⁷ JA Wien-Simmering ohne Angabe.

³⁸ JA Schwarzau ohne Angabe.

³⁹ JA Graz-Karlau ohne Angabe.

Sonderhaftraum:

Die Sonderhafträume: Absonderungshafträume (§ 116 StVG), Besonders gesicherter Haftraum (§ 103 Abs. 2 Z. 4 StVG), Vollziehung von Hausarresten (§ 114 StVG) und Videoüberwachter Haftraum (§ 102b. StVG) stehen in den meisten Justizanstalten zur Verfügung. In den sechs Justizanstalten Eisenstadt, Feldkirch, Klagenfurt, Korneuburg, Ried im Innkreis und Salzburg stehen nur die Räumlichkeiten des Besonders gesicherten Haftraums (§ 103 Abs. 2 Z. 4 StVG) und dem Videoüberwachten Haftraum (§ 102b. StVG) zur Verfügung. Die Justizanstalten Innsbruck und Krems verfügen über keinen Haftraum zur Vollziehung von Hausarresten (§ 114 StVG). In den Justizanstalten Leoben und Wiener Neustadt gibt es keine Absonderungshafträume (§ 116 StVG).

Krankenabteilung:

Die Bereiche der Krankenabteilung befinden sich im Gesperre oder im Halbgesperre. Außer in den Justizanstalten Korneuburg, Schwarzau und Wien-Simmering, dort steht ein eigenes Dienstzimmer für die Krankenabteilung zur Verfügung. Eine Ordination für Allgemeinmedizin ist in allen 23 Anstalten aufzufinden. In weniger als der Hälfte der Justizanstalten steht eine Ordination für Physiotherapie zur Verfügung, ebenso steht es mit den Räumlichkeiten für Fachärzte. In den vier Justizanstalten Feldkirch, St. Pölten, Schwarzau und Wiener Neustadt gibt es keine Behandlungsräume, wie sie in den anderen 19 Anstalten vorzufinden sind.⁴⁰ Eine Hausapotheke steht wiederum in allen Justizanstalten zur Verfügung. Der Raum für Harndiagnostik mit WC-Anlage für Insass:innen ist in allen, außer in den fünf Justizanstalten Krems, Leoben, Suben, Wien-Josefstadt und Wien-Simmering vorhanden. Die einzige der 23 Justizanstalten ohne Zahnarztordination ist die JA Ried im Innkreis. Über einen Röntgenraum verfügen fünfzehn Anstalten. Mit der Ausnahme der JA Krems steht beinahe allen Justizanstalten ein Warteraum in der Krankenabteilung zur Verfügung.

Fachdienste/Betreuungsdienste:

Betreuungsräume/Besprechungsräume für Fachdienste/Betreuungsdienste lassen sich in jeder Justizanstalt vorfinden und befinden sich meist im Bereich des Gesperres oder im Halbgesperre. Nur in der JA Wiener Neustadt befinden sich diese Räumlichkeiten im Bereich der Verwaltung, außerhalb des Gesperres.

Systemerhaltungsbetriebe:

Die Systemerhaltungsbetriebe: Anstaltsküche für Insass:innen, Wäscherei und sonstige Systemerhaltungsbetriebe (Hauswerkstätten, Entsorgungsbetriebe, etc.), gibt es in allen Justizanstalten, bis auf zwei Ausnahmen. In der JA Ried im Innkreis gibt es zurzeit keine Anstaltsküche, diese steht aber in Planung; derzeit wird die Anstalt von der JA Suben versorgt. Die zweite Ausnahme ist die JA Wiener Neustadt, welche nur über eine Anstaltsküche verfügt, aber nicht über eine Wäscherei oder sonstige Systemerhaltungsbetriebe.

⁴⁰ JA Klagenfurt ohne Angabe.

Arbeitsbetriebe:

Die am häufigsten vorkommenden Arbeitsbetriebe sind der Unternehmerbetrieb, die Schlosserei, die Tischlerei und die Beamtenkantine. Danach folgen der Kfz-Betrieb und der Maurer Betrieb. Die Lackiererei, der Installateur Betrieb wie auch der Friseur Betrieb sind am wenigsten vertreten, aber machen dennoch einen großen Teil der Betriebsstätten der österreichischen Justizanstalten aus.

Bewegungshöfe/Sportanlagen:

In allen 23 Justizanstalten gibt es Spazierhöfe, bzw. Höfe für den Aufenthalt im Freien für Insass:innen, wobei die meisten Anstalten außer Feldkirch, Klagenfurt, Sonnberg und Suben auch einen Sportplatz im Freien anbieten. Die einzigen zwei Anstalten ohne Fitnessraum für Insass:innen, sind die JA Schwarzau und die JA Wien Josefstadt. Ein Turnsaal für Insass:innen wird in fünfzehn Anstalten zur Verfügung gestellt, wobei die Justizanstalten Feldkirch, Graz-Karlau, Krems, Linz, Ried im Innkreis, Suben, Wels und Wien-Simmering ohne Turnsaal auskommen.

Department-übergreifende Einrichtungen für Insass:innen:

In keiner der 23 Justizanstalten steht eine Cafeteria für Insass:innen zur Verfügung. Ausgestattet mit einem Mehrzweckraum, einem Schulungsraum, einem EDV-Raum und einem kleinen Supermarkt sind die Justizanstalten Eisenstadt, Garsten, Graz-Karlau, Hirtenberg, Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Leoben, Ried im Innkreis, Salzburg, St. Pölten, Stein, Wels, Wien-Simmering und Wiener Neustadt. In den vier Justizanstalten Graz-Jakomini, Schwarzau, Sonnberg und Suben stehen diese Räumlichkeiten ebenfalls zu Verfügung, doch gibt es keinen Mehrzweckraum. Am geringsten ausgestattet sind die zwei Justizanstalten Feldkirch und Linz, in welchen ausschließlich ein kleiner Supermarkt angeboten wird. In Korneuburg gibt es keinen Schulungsraum, doch gibt es einen Mehrzweckraum, einen EDV-Raum und einen kleinen Supermarkt. Wien-Josefstadt ist die einzige Anstalt ohne einen kleinen Supermarkt, verfügt aber über einen Mehrzweckraum, einen Schulungsraum und einen EDV-Raum. Einen Leseraum zu der Bibliothek gibt es nur in den Justizanstalten Graz-Karlau, Leoben und Ried im Innkreis.

Räume Kultur für Insass:innen:

Die Kulturräume für Insass:innen befinden sich meist im Gesperre, manchmal im Halbgesperre und selten im Bereich der Verwaltung außerhalb des Gesperres. In allen der 23 Justizanstalten gibt es einen Gebetsraum, eine Kapelle oder auch eine Kirche. 13 Anstalten verfügen über einen Festsaal und 11 Anstalten über einen Theaterraum/Musikraum.



Orientierungsmanagement/Barrierefreiheit

Barrierefreiheit:

Die Barrierefreiheit bezieht sich hier auf die Zugänglichkeit für bewegungseingeschränkte und/oder sinneseingeschränkte Menschen. Nicht alle Justizanstalten werden den

Standards an Barrierefreiheit gerecht. In den sechs Justizanstalten Graz-Karlau, Hirtenberg, Klagenfurt, Linz, Ried im Innkreis und Suben sind weder alle Geschosse des Anstaltsgebäudes noch die Außenanlagen barrierefrei erreichbar, barrierefreien Hafträume sind ebenfalls nicht vorhanden. Im Gegensatz dazu verfügen die neun Justizanstalten Eisenstadt, Garsten, Graz-Jakomini, Innsbruck, Krems, Leoben, Salzburg, Stein und Wiener Neustadt über barrierefrei zugängliche Flächen, wie barrierefreie Hafträume und Außenanlagen, zudem sind alle Geschosse der Anstalten barrierefrei zugänglich.



Aspekte des Wohlbefindens

Natürliches Licht:

Die Belichtung der Hafträume durch natürliches Licht ist in allen 23 Justizanstalten gegeben. Mit der Ausnahme der JA Klagenfurt ist die natürliche Belichtung des Wachzimmersbereichs in allen Anstalten vorhanden.

Grünflächen/Landschaftsgestaltung:

Der Zugang zu Natur/Gärten für Bedienstete und/oder Insass:innen ist in knapp über der Hälfte der Justizanstalten möglich. Nicht dazu zählen die zehn Anstalten Eisenstadt, Feldkirch, Klagenfurt, Korneuburg, Krems, Leoben, Ried im Innkreis, St. Pölten, Suben und Wien-Josefstadt.

Farbe:

Farbliche Abwechslung in der Navigation/Wegfindung (Bedienstete und/oder Insass:innen) lässt sich nur in den wenigsten Anstalten finden, darunter zählen folgende fünf Justizanstalten: Innsbruck, Krems, Salzburg, Suben und Wiener Neustadt.

Natur:

Der Blick auf die Natur für Bedienstete und/oder Insass:innen ist in 17 Justizanstalten gegeben, wobei ein Fernblick in 13 Anstalten möglich ist.

Förderung sozialer Interaktion:

In nur wenigen Anstalten stehen Räume zur Förderung sozialer Interaktion zwischen Personal und Inhaftierten zur Verfügung, dabei handelt es sich um die acht Justizanstalten Graz-Jakomini, Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Leoben, Linz, Sonnberg und Stein.

Kunst am Bau:

Bildende Kunst wird in den acht Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Leoben, Linz, Salzburg, Wels und Wien-Josefstadt ausgestellt.

5.1.3. Digitalisierung



Sicherheitstechnologie

CCTV (Videoüberwachung):

Die CCTV ist in allen Justizanstalten, bis auf in der JA Klagenfurt vorhanden.⁴¹

Digitales Videospeichersystem:

In den zwei Justizanstalten Linz und St. Pölten gibt es kein digitales Videospeichersystem.⁴²

Digitaler Videobildsensor:

Ein digitaler Videobildsensor ist in den sechs Justizanstalten Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Hirtenberg, Innsbruck, Wien-Simmering und Wien-Josefstadt vorhanden.⁴³

Personalnotrufanlage:

In 19 Anstalten ist eine Personalnotrufanlage vorzufinden. In der JA Krems und der JA Wien-Simmering gibt es keine solche Anlage.⁴⁴

Bodycams:

Bodycams sind in keiner Justizanstalt vorhanden.⁴⁵

Elektrische Schließ- und Sicherheitssysteme:

Ein elektrisches Schließ- und Sicherheitssystem ist in 14 Justizanstalten vorhanden. In der JA Wels steht es nur teilweise zur Verfügung (elektronische Türöffner an Durchgangstüren), wobei das System in den Justizanstalten Hirtenberg, Linz, Schwarzau, Sonnberg und St. Pölten gar nicht vorhanden ist.⁴⁶

Zaunerschütterungsalarm:

In den fünf Justizanstalten Eisenstadt, Garsten, Graz-Karlau, Leoben und Salzburg ist ein Zaunerschütterungsalarm vorhanden, wobei es in Korneuburg diesen teilweise in Form einer Zaunkronensicherung gibt.⁴⁷

⁴¹ JA Ried im Innkreis und JA Suben ohne Angabe.

⁴² JA Ried im Innkreis und JA Suben ohne Angabe.

⁴³ JA Korneuburg, JA Leoben, JA Ried, JA Salzburg, JA Sonnberg und JA Suben ohne Angabe.

⁴⁴ JA Ried im Innkreis und JA Suben ohne Angabe.

⁴⁵ JA Salzburg ohne Angabe.

⁴⁶ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg und JA Suben ohne Angabe.

⁴⁷ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

Schließanlage:

In 13 Justizanstalten ist eine Schließanlage vorhanden, nicht vorhanden ist diese in den Anstalten Graz-Karlau, Hirtenberg, Krems, Schwarza, St. Pölten, Wels, Wien-Josefstadt.⁴⁸

Zutrittsberechtigungssystem inkl. Zeiterfassung:

Das Zutrittsberechtigungssystem inkl. Zeiterfassung ist in 15 Justizanstalten vorhanden, nicht aber in den Anstalten Klagenfurt, Schwarza, Sonnberg, Wels und Wien-Josefstadt. Teilweise vorhanden ist es in der Anstalt Graz-Karlau, in welcher es nur ein Zeiterfassungssystem gibt.⁴⁹

Rufmöglichkeit von den Hafträumen:

Die Rufmöglichkeit von den Hafträumen aus ist in allen 21 Justizanstalten gegeben, zwei der 23 bleiben hierbei ohne Angabe.⁵⁰

Haftraumtürüberwachung:

Die Haftraumtürüberwachung ist in den drei Justizanstalten Garsten, Sonnberg und Wels nicht vorhanden. In der JA Leoben ist diese teilweise vorhanden (im Normalvollzug, Krankenabteilung, Frauen- und Jugendabteilung).⁵¹

Beschallungs- und Ausrufanlage:

Die Beschallungs- und Ausrufanlage ist in den zwei Justizanstalten Klagenfurt und Wiener Neustadt nicht vorhanden, und in der JA Schwarza steht nur die Ausrufanlage zur Verfügung.⁵²

Sabotageüberwachung der Haftraumeinheiten:

Die Sabotageüberwachung der Haftraumeinheiten ist in den drei Justizanstalten Eisenstadt, Linz und Sonnberg nicht vorhanden.⁵³

Beamtenalarm bei Anwesenheit im Haftraum:

In den drei Justizanstalten Linz, Wien-Simmering und Wien-Josefstadt ist kein Beamtenalarm bei Anwesenheit im Haftraum vorhanden.⁵⁴

⁴⁸ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben ohne Angabe.

⁴⁹ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁵⁰ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁵¹ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁵² JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁵³ JA Korneuburg, JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁵⁴ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

Selbsttätige Funktionsüberwachung der Haftraumeinheiten:

Die selbsttätige Funktionsüberwachung der Haftraumeinheiten ist in den sieben Justizanstalten Eisenstadt, Klagenfurt, Linz, Sonnberg, Wels, Wien-Simmering und Wien-Josefstadt nicht vorhanden.⁵⁵

Besuchersprechanlage:

Die Besuchersprechanlage ist in beinahe allen Justizanstalten vorhanden, nicht aber in der JA St. Pölten. In der JA Wels gibt es eine Besuchersprechanlage im Langzeitbesuch, bei sonstigem Besuch sind die Justizwachebediensteten anwesend.⁵⁶

Personenkommunikations-Notrufanlage (PKNA):

In sechs Anstalten ist keine Personenkommunikations-Notrufanlage in Verwendung, dabei handelt es sich um die Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Krems, Linz, Wien-Simmering und Wien-Josefstadt. In der JA Wels ist diese Anlage teilweise vorhanden, denn es gibt einen Beamtenalarm, bzw. eine Sprechanlage.⁵⁷

Alarmanlage:

In bis auf zwei Justizanstalten ist eine Alarmanlage vorhanden. Nicht vorhanden ist diese in der JA Linz und nur teilweise vorhanden in der JA Graz-Karlau (dzt. nur im neu sanierten Trakt 1/A-Flügel).⁵⁸

Brandmeldeanlage:

Die einzige Justizanstalt ganz ohne Brandmeldeanlage ist die JA St. Pölten. Teilweise ist solch eine Anlage in den Justizanstalten Graz-Karlau, Wels und Leoben (nicht in allen Abteilungen) vorhanden.⁵⁹

Türmanagementsystem:

In 15 Anstalten ist ein Türmanagementsystem verbaut, nicht aber in den Justizanstalten Graz-Karlau, Klagenfurt, Linz, Sonnberg, St. Pölten und Wien-Josefstadt.⁶⁰

⁵⁵ JA Leoben, JA Ried im Innkreis, JA Schwarzau, JA Suben ohne Angabe.

⁵⁶ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁵⁷ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben ohne Angabe.

⁵⁸ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁵⁹ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

⁶⁰ JA Ried im Innkreis, JA Suben ohne Angabe.

Drohnenabwehrsystem:

Ein Drohnenabwehrsystem ist in den vier Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau, Krems und Stein vorhanden.⁶¹

Mobilfunkblockaden:

Mobilfunkblockaden stehen in keiner der 23 Justizanstalten zur Verfügung.⁶²

Smartwatches/Elektronische Armbänder mit Display:

Smartwatches oder elektronische Armbänder mit Display sind in keiner der 23 Justizanstalten vorhanden.⁶³

Körperscanner:

In den fünf Justizanstalten Innsbruck, Schwarzau, Stein, Wels und Wiener Neustadt werden Körperscanner eingesetzt. In der JA Leoben gibt es eine Teillösung, hier werden Metalldetektoren eingesetzt.⁶⁴

Videoanalyse mit Künstlicher Intelligenz:

In der JA Wien-Simmering wird Videoanalyse mit Künstlicher Intelligenz getestet. In keiner anderen der 23 Justizanstalten wird eine solche Videoanalyse eingesetzt.⁶⁵



Resozialisierungstechnologie

Elektronisch überwachter Hausarrest:

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist in fast allen Anstalten vorzufinden. In den vier Justizanstalten Graz-Karlau, Hirtenberg, Sonnberg und Wien-Josefstadt steht dieser nicht zur Verfügung.⁶⁶

Terminals (Laptop, Tablets) für Insassen:innen:

Nur in drei der 23 Anstalten sind Terminals für Insass:innen vorhanden, dabei handelt es sich um die Justizanstalten Graz-Karlau, Innsbruck und Stein.⁶⁷

⁶¹ JA Salzburg, JA Sonnberg, JA Suben ohne Angabe.

⁶² JA Salzburg ohne Angabe.

⁶³ JA Salzburg ohne Angabe.

⁶⁴ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben ohne Angabe.

⁶⁵ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben ohne Angabe.

⁶⁶ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben ohne Angabe.

⁶⁷ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben ohne Angabe.

Kiosk Anwendung von Terminals:

Eine Kiosk Anwendung von Terminals ist nur in der JA Schwarzau vorhanden.⁶⁸

Virtual Reality:

Virtual Reality wird in keiner Justizanstalt eingesetzt.⁶⁹

Hilfsapplikation während Bewährungszeit:

In der JA Wiener Neustadt kommen Hilfsapplikationen während der Bewährungszeit zum Einsatz.⁷⁰



Verwaltung und Digitalisierung

Administration Cloud & Services:

Administration Cloud & Services werden ausschließlich in der JA Wien-Josefstadt eingesetzt.⁷¹

Handset bzw. Smartdevice (Smartphone):

In den sieben Justizanstalten Garsten, Graz-Jakomini, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Sonnbjerg und Stein werden Handsets bzw. Smartdevices eingesetzt.⁷²

Die Resultate des Dossiers dienen der Auswahl von neun Haftanstalten als Stichprobe für die folgende Projektphase. Besonderer Wert wurde auf die Unterkategorien Altbau, Neubau und starker Umbau sowie auf die Dimension der Anstalten im Hinblick auf den Stand der Inhaftierten gelegt. Die Stichprobenauswahl zu den neun Justizanstalten wird im Kapitel „II. 3. Stichprobenauswahl (nächste Schritte im Projekt)“ näher erläutert.

⁶⁸ JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben ohne Angabe.

⁶⁹ JA Salzburg ohne Angabe.

⁷⁰ JA Leoben, JA Salzburg ohne Angabe.

⁷¹ JA Graz-Jakomini, JA Ried im Innkreis, JA Salzburg, JA Suben, JA Wiener Neustadt ohne Angabe.

⁷² JA Korneuburg, JA Salzburg, JA Wiener Neustadt ohne Angabe.

5.2. Explorative Interviews

Zur Datenerhebung und Datenauswertung für das Projekt dienten eine Reihe an qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden. Neben Literaturrecherche und der qualitativen Inhaltsanalyse von Dokumenten gehört dazu die Durchführung von insgesamt acht explorativen Interviews mit Expert:innen. Diese erfolgten im Zeitraum von November 2022 bis Februar 2023. Dabei handelte es sich sowohl um Präsenzinterviews sowie um Onlineinterviews mit Justizanstaltsleiter:innen, einem Vertreter der European Organisation of Prison and Correctional Services (EuroPris) und mit mehreren Mitarbeiter:innen in leitenden Funktionen im BMJ. Ziel von explorativen Interviews ist die offene Herangehensweise an das Forschungsprojekt, um möglichst noch unbekannte Themenfelder zu erschließen (Honer, 2011).

Zur systematischen Auswertung der erhobenen Daten wurden die verschriftlichten Interviews codiert. Codieren bedeutet, dass einzelne Textausschnitte jeweils Kategorien, sogenannten Codes, zugeordnet werden. Die Ausarbeitung und Anwendung eines adäquaten Kategoriensystems ermöglichte die qualitative Inhaltsanalyse (Dresing & Pehl, 2018; Kuckartz et al., 2008). Dieses Verfahren ist besonders geeignet für die Generierung von Informationen aus Interviews. Das heißt, Expert:innenwissen wird erhoben und strukturiert (Bogner et al., 2014).

Das Kategoriensystem wurde in einem ersten Schritt deduktiv ausgehend von der Fragestellung des Projekts und der Theorie entwickelt. Nach der Theorie wurden zuerst Hauptcodes formuliert. Anschließend lassen sich die Hauptcodes in UnterCodes differenzieren, die sich durch das systematische Durchlesen der Interviews ergeben (Dresing & Pehl, 2018). Die weitere Gliederung der Codes induktiv und anhand des Materials und „nicht nur selektiv nach vorher überlegten Kriterien“ ist notwendig, damit in einem weiteren Schritt alle Textpassagen einer übergeordneten Kategorie zugeteilt werden können (ebd.). Diese sogenannte Offenheit gegenüber dem Gesagten ermöglicht eine feinere Gliederung des Textes (ebd.; (Rieker et al., 2006).

Mittels der Software f4analyse konnten dann Textstellen den Codes zugeordnet werden.

Codesystem und Analyse

Das Codesystem setzt sich aus den vier abstrakten Überkategorien: 1. Vision und gesellschaftlicher, organisatorischer Kontext; 2. Resozialisierung; 3. bauliche Aspekte und 4. Digitalisierung zusammen. Diese teilen sich jeweils wieder in mehrere Unterkategorien. Die erste Hauptkategorie „Vision“ steht in einem logischen Erklärungszusammenhang mit den weiteren Aspekten, wonach die Vision (wohin will ich?) ebenso wie die Ziele (was will ich?) die weiteren Aspekte entscheidend mitbestimmen sollten. Zwischen den drei nachfolgenden Kategorien besteht hingegen kein hierarchisches Verhältnis.

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der explorativen Interviews vorgestellt.

5.2.1. Vision und gesellschaftlicher, organisatorischer Kontext

“The challenge is what do you want to achieve. What access can you give to the prisoner”
(22Nov14_EXP01, Absatz 11).

Die effiziente, sichere bauliche Haftgestaltung hängt in erster Linie von der Vision, also vom erstrebenswerten Zustand einer österreichischen Justizanstalt, ab. Die Umsetzung der Vision wird dabei wiederum von den allgemeinen gesellschaftlichen und organisatorischen Gegebenheiten, dem Kontext, bestimmt. Die Überkategorie subsumiert somit die politischen, finanziellen sowie legalen Rahmenbedingungen, die von den Interviewpartner:innen als ausschlaggebend genannt werden. Zudem beinhaltet die Kategorie die Organisationskultur im Sinne der vorherrschenden Normen und Leitlinien innerhalb einer Justizanstalt.

“So that's one of the key, what is the purpose of the prisons. That's one of the first things you need to ask yourself, nationally what's the approach.” (22Nov14_EXP01, Absatz 9) Es zeichnet sich ab, dass Justizanstalten im europäischen Kontext primär das Ziel der Resozialisierung von Insass:innen verfolgen. Dabei sind die Justizanstalten allgemein mit denselben Herausforderungen konfrontiert. Der Handlungsspielraum einer jeweiligen Justizanstalt hängt jedoch zum einen von den gesamtpolitischen und damit stark von den finanziellen Gegebenheiten eines Staates ab. Eine Aussage dazu ist, dass die effektivste Form einer Justizanstalt jene ist, in der baulich und organisatorisch jede Vollzugsform umsetzbar wäre. Diese Variante ist allerdings die teuerste, wodurch sie schwer umsetzbar ist (EXP02).

Zum anderen gibt es in Österreich starke Unterschiede auf Länderebene beispielsweise hinsichtlich der baurechtlichen Regelungen. Daraus folgt die Notwendigkeit differenziert an die Thematik heranzugehen und gezielt darauf hinzuarbeiten, wo was gebraucht wird (EXP07).

Hinzukommt, dass die gesellschaftliche Akzeptanz für etwaige Bauvorhaben gegeben sein muss, denn die Errichtung einer Justizanstalt kann in einer Gemeinde Ängste schüren, gegen die mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit gearbeitet werden muss, um auch ein Gefühl von Sicherheit zu vermitteln (EXP04).

Neben der baulichen Komponente ist die organisatorische Ebene entscheidend, um die Aufgaben im Strafvollzugsalltag zu erfüllen. Aus diesem Grund wird zuerst auf das Management sowie auf die allgemeinen Prozesse eingegangen, um daraus bauliche Implikationen abzuleiten.

5.2.2. Ziel

Wie bereits angeführt definieren die Ziele die Aufgaben des gesamten Strafvollzugs und wie diese realisiert werden. An oberster Stelle wird als Ziel genannt:

„Die Haft gut überstehen, sich Fortzubilden und mit gewisser Kompetenz entlassen zu werden für den Bereich Insassen. Und im Bereich der Belegschaft, die Tätigkeiten, die sich mit dem Insassen, also sich mit den Insassen zu beschäftigen, dass das im Vordergrund steht. Die Sicherheit zu gewährleisten und den Tagesablauf strukturiert und mit den nötigen sozialen Kompetenzen gestalten zu können.“ (22Dez07_EXP03, Absatz 102 - 103)

Die Strafe des beziehungsweise der Inhaftierten ist der Freiheitsentzug. Alles Weitere in Strafhafte soll möglichst so gestaltet werden, wie im Leben außerhalb der Haft (Bundesministerium für Justiz, 2020). Für die Umsetzung dieser Strategie ist die Rolle der Bediensteten entscheidend (Hofinger & Fritsche, 2021).

5.2.3. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation bezeichnet die hierarchische Organisationsstruktur des gesamten Personalstands des Justizressorts (Bundesministerium für Justiz, 2022a). Sie inkludiert auch extern herangezogene Fachdienste, die für die Aufrechterhaltung der verschiedenen Arbeitsprozesse in einer Justizanstalt essenziell sind. Vor allem betreffen die folgenden Ergebnisse und Empfehlungen aber die Justizwachebediensteten und Fachdienste, die innerhalb der Strafvollzugsanstalt tätig sind und in direktem Kontakt zu den Insass:innen stehen. Bei der Aufbauorganisation geht es um die Fragen welche Abteilungen für welche Aufgaben verantwortlich sind und wer Entscheidungen trifft. Somit handelt es sich um das allgemeine Management sowie im speziellen auch um das Management von Ressourcen.

Herausgestrichen wird besonders der starke Personalmangel, der adäquate bauliche Maßnahmen zur Entlastung verlangt, die insgesamt personalschonend sind. Rückzugsmöglichkeiten und Räume für Erholung tragen nicht nur zur Effizienzsteigerung des Personals bei, sondern haben insgesamt positive psychosoziale Auswirkungen auf die Mitarbeiter:innen (EXP07). Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen gehört es zudem Bedingungen zu schaffen, in denen ausreichend Schulungen für die Mitarbeiter:innen stattfinden können und sie so Anleitung und Unterstützung erfahren (EXP04).

Insass:innen

Die Belagszahl und die Organisation der Unterbringung der Insass:innen ist wesentlich für den reibungslosen Ablauf. Die Einteilung nach Kriterien wie Sprache, Herkunft oder Zugehörigkeit und damit verbundenen kulturell bedingten Verhaltensweisen verlangt die räumliche Trennung von den inhaftierten Personen auf unterschiedliche Abteilungen. Je besser die Kompliz:innentrennung gelingt, desto mehr Sicherheit wird für die Bediensteten ebenso wie für die Insass:innen generiert. Zum Beispiel zeigt sich, dass in Sport- oder Freizeitbereichen, in denen das Klientel aufeinandertrifft, die Konflikte zunehmen. Für diese Form des Klient:innenmanagements müssen jeweils Einzelfallprüfungen durchgeführt werden. Darüber hinaus soll diese Trennung auch für die verschiedenen Haftformen (Strafhafte, Freigang, etc.) vorhanden sein. Sie reicht bis hin zur differenzierten Möblierung von Hafträumen, entsprechend den Bedürfnissen des oder der Insass:in (EXP02; EXP06; EXP07; EXP8).

Außerdem erweisen sich kleine Gruppen beziehungsweise Einheiten als effizienter. Insgesamt bewähren sich kleinere Anstalten mit weniger Inhaftierten, um dem Ziel der Resozialisierung sowie der Wahrung der Menschenrechte gerecht zu werden. Dafür ist es notwendig Haftanstalten baulich so zu gestalten, dass auch in Situationen mit hohen Belagszahlen bis hin zum Überbelag entsprechend flexibel umgegangen werden und die Raumnutzung bestmöglich die Justizwachebediensteten sowie die Insass:innen entlasten kann (EXP01; EXP02).

5.2.4. Ablauforganisation

Abhängig von der Aufbauorganisation und somit den vorhandenen Ressourcen wie Personal legen die Arbeitsabläufe und Prozesse fest, wann und wo welche Tätigkeiten innerhalb der Justizanstalt stattfinden. Die Kategorie Ablauforganisation berücksichtigt sowohl interne Prozesse, wie zum Beispiel das Ansuchen von Insass:innen zu verschiedenen Themen, sowie auch externe Prozesse. Bei Letzteren handelt es sich beispielsweise um bürokratische Abläufe zur Umsetzung von Bauvorhaben.

„[B]ehördlichen Sachen und vor allem was in baulicher Angelegenheit über 20 000 Euro an Baumaßnahmen hinausgeht, also die Justizanstalten haben einen Wirkungsbereich bis 20 000 was Instandhaltung und Instandsetzung betrifft und alles darüber hinaus kommt auf unseren Tisch und wird hier in der Generaldirektion genehmigt und entsprechend weiter behandelt“ (22Nov21_EXP02, Absatz 2).

Die bauliche Gestaltung beeinflusst dabei vor allem zwei Prozesse: 1. die administrativen Arbeitsabläufe und 2. die Abwicklung des Tagesgeschehens, den Vollzugsalltag. Gleichzeitig besteht eine Wechselwirkung zwischen den beiden Aspekten. Ein zentraler Ablauf, ist die Bewegung von Insass:innen von einem zum anderen Ort beziehungsweise generell die Zeit, in der sich die Häftlinge frei auf den Abteilungen aufhalten können. Die Fremd- sowie Selbstschleusung verlangt einerseits eine allgemeine zeitliche und räumliche Koordination des Insass:innenklientels, damit potentielle Übergriffe durch das Aufeinandertreffen von in Konflikt stehenden Personengruppen vermieden werden kann. Die Planung und Abstimmung von solchen Terminen kann durch digitale Hilfsmittel enorm verbessert werden. Auf den Faktor Technologie in der Verwaltung wird an späterer Stelle detaillierter eingegangen. Andererseits spielen Wegführungen und die Anordnung von Räumlichkeiten eine erhebliche Rolle bei der Abwicklung des Tagesgeschehens (EXP02; EXP03; EXP04; EXP07).

Die Insass:innenschleusung verknüpft eine Reihe an Überlegungen und kann unter den verschiedenen Gesichtspunkten von Management, Resozialisierung und Autonomie, Sicherheit, den baulichen sowie digitalen Aspekten beleuchtet werden. Aus diesem Grund wird sie im Laufe der Analyse der explorativen Expert:inneninterviews immer wieder aufgegriffen.

5.2.5. Gelebte Sicherheit

Die Kategorie „gelebte Sicherheit“ orientiert sich am Konzept der dynamischen Sicherheit, wonach die positive Beziehung der Strafgefangenen mit den Justizwachebediensteten und den Fachdiensten einen wichtigen Beitrag dazu leistet, damit Vorgaben von den Insass:innen eingehalten werden, wodurch Sicherheit gewährleistet wird.

„Und ich habe dann gehört, dass Leute, die dort untergebracht waren, also die äußerst schwierig waren, nur Probleme gemacht, Beschwerde und immer Unruhe gestiftet haben und alles, als sie dann in eine andere Anstalt gekommen sind, die baulich um ein halbes Jahrhundert zurück, was ein Altbau ist, wo es wirklich eng ist, finster ist, die Hafträume furchtbar, aber kein Problem. Weil ein anderer Umgang ist.“ (22Nov21_EXP02, Absatz 109)

Gelebte Sicherheit fasst verschiedene Aspekte von Sicherheit zusammen, die insgesamt unterschwellig durch soziale Kontrolle abweichendes Verhalten minimieren (Fuchs-Heinritz, 2007; Kerner, 1991).

„Sicherheit zum einen dort, wo notwendig und in einem Umfang, wo sie unterstützt und hilft. Und im Idealfall so wie bei einem Fußballmatch, wie man sagt ein guter Schiedsrichter ist da, wenn man ihn gar nicht gemerkt hat“ (23Jän12_EXP07, Absatz 15).

Die erwünschten Verhaltensweisen können mittels Videoüberwachung ebenso wie durch das Zugestehen von Privilegien beziehungsweise der Gefahr vom Verlust dieser erreicht werden. Somit hilft das Schaffen von Anreizen wie der Belohnung oder Sanktionierung, dass bestimmte Handlungsmuster vermittelt und verinnerlicht werden. Diese müssen sich in jedem Fall an den formalen rechtlichen Kriterien orientieren und dürfen nicht willkürlich gesetzt werden (Kerner, 1991).

„Interviewer: Kann man ihm dieses Privileg heute auch entziehen? Dann muss man ihn dann verlegen, oder?“

EXP_02: Man kann das entziehen, aber nein, den Fernseher kann man entfernen und gibt einen Radio rein“ (22Nov21_EXP02, Absatz 64 - 65).

Der Faktor Sicherheit hängt auch stark vom Management und der bereits angeführten Trennung von Komplizen ab, um Übergriffe zwischen den Insass:innen zu reduzieren.

„Beim Freigang ist es ganz wesentlich, dass die Personen, die sich dort aufhalten nicht in Zugzwang kommen, nicht unter Druck, dass sie da was reinbringen müssen, Schmuggel und dergleichen. Also wenn sie unter Druck gebracht werden von Inhaftierten, die drinnen sind. Also da ist man wirklich, da haben wir wirklich ein sehr großes Augenmerk, dass das funktioniert, da es da entsprechende Trennungen gibt und dass so im Vollzugsalltag es zu derartigen Problematiken kommt“ (22Nov21_EXP02, Absatz 6).

Eine wichtige Rolle spielen auch bauliche deeskalierende Maßnahmen. Die Schaffung von größeren und breiteren Korridoren und Türeingängen minimiert das Gefühl von Beklemmung und kann somit zu einer gewissen Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des menschlichen Verhaltens beitragen (Kerner, 1991). Insgesamt tragen die verschiedenen Aspekte der sozialen Kontrolle zu einer sicheren und reibungsloseren Bewältigung der Freiheitsstrafe bei und sollen damit raschere Fortschritte bei der Resozialisierung der inhaftierten Personen erzielen.

5.2.6. Resozialisierung

Die Rückfallquote hängt stark davon ab, wie gut die Straftäter:innen anschließend im Leben außerhalb der Haft zurechtkommen. Aus diesem Grund gilt es sie bestmöglich auf ein Leben ohne Straftat vorzubereiten. Damit man dem Auftrag der Wiedereingliederung der inhaftierten Personen in die Gesellschaft gerecht werden kann, müssen Maßnahmen gesetzt werden, die den Insass:innen einen geregelten Tagesablauf näherbringen. In diesem Kontext soll erwähnt werden, dass zum Teil grundlegende Sozialisierungsprozesse im Rahmen der Haftstrafe erstmalig erlernt und elementare Handlungsnormen vermittelt werden müssen. Die oftmals mangelnden Grundkompetenzen der Insass:innen stellen die Justizanstalten vor große Herausforderungen den Resozialisierungsauftrag zu erfüllen (EXP02; EXP8).

„[E]s heißt immer ‚resozialisiert werden‘ also im Vollzug... Meistens ist der Bedarf eher da zum Sozialisieren und weil das zum Teil noch gar nicht stattgefunden hat, also überhaupt in den letzten Jahren, das Klientel mit dem wir hier zu tun haben, kommt ja auch aus ganz anderen Kulturen und so... meistens Kriegsgebiete. Die kennen gar nichts anderes. Also schwierig...“ (22Nov21_EXP02, Absatz 6)

„23Feb01_EXP08: Das hat es früher nicht gegeben, dass es so viele Analphabeten sind, die nicht mal lesen und schreiben können und man am geringsten Ansetzen muss.“

Interviewerin: ...und das sind jetzt nicht die Österreicher:innen?

23Feb01_EXP08: Ganz unterschiedlich, doch auch manchmal. Früher war es etwas anders. Erstens mal, dass man im Vollzug viel mehr Insassen oder auch Insassinnen in der Schwarzau, hatte, die einen Beruf erlernt haben und ausgelemt haben. Wenn man das damals durchgeschaut hat, hat man gefunden einen Fleischer, einen Schlosser, einen Tischler... das sieht man fast nicht mehr und wenn, dann hat er den Beruf nicht ausgelemt oder.. Es kommen auch immer mehr Insassen, mit denen man diese Arbeitseinteilungsgespräche führt ‚Was haben Sie in Ihrem Leben schon gearbeitet?‘ und die Antwort dann: ‚Gearbeitet habe ich noch gar nicht. Ich bin in die Schule gegangen und seither habe ich nichts gemacht oder so ähnlich.‘ Deshalb sie in eine Arbeit zu integrieren ist unglaublich wichtig, auch dass sie etwas lernen, ist unglaublich wichtig, man muss nur das Niveau etwas anders ansetzen“ (23Feb01_EXP08, ohne Absatz).

5.2.7. Abläufe in Bezug auf Resozialisierung

Zur Entwicklung einer Tagesroutine gehört den Insass:innen sinnvolle Beschäftigungsangebote zu bieten. Dazu zählen Ausbildung, Weiterbildung oder in manchen Fällen die Alphabetisierung. Gesetzlich verpflichtend ist auch die Beschäftigung der Insass:innen in Werkstätten oder für Freigänger:innen in Unternehmerbetrieben (Bundesministerium für Justiz, 2020). Wichtig ist zeitgemäße Arbeitsmöglichkeiten anzubieten, die sich am aktuellen Arbeitsmarkt orientieren.

„Ich weiß nicht, ob es in jeder österreichischen Justizanstalt eine Tischlerei geben muss, weil es halt mal vor 20 oder 30 Jahren viele Kollegen gegeben hat, die aus einer Tischlerlehre gekommen sind. Das ist jetzt beispielhaft, das ist ein Beruf mit großem Respekt, das finde ich toll, aber ich denke mir eben auch mit der Differenzierung sollte man sich anschauen, wo will ich Schwerpunkte setzen und welche Berufe sind gerade zeitgemäß? Und nachdem müsste sich das auch ausrichten.“ (23Jän12_EXP07, Absatz 76)

In manchen Berufen kann auch eine Lehre absolviert werden. Die Beschäftigung ermöglicht es den Insass:innen Geld zu verdienen, um im vorhandenen Supermarkt selbstbestimmt einkaufen zu können (EXP02). Beim Arbeiten sowie in der Ausbildung sollen Insass:innen durch möglichst realitätsnahe Prozesse soziale Gemeinschaft und gesellschaftliche Regeln lernen (Bundesministerium für Justiz, 2020b; Justizanstalt Garsten, 2023)

In gleichem Maße relevant ist die Freizeitgestaltung. Zum Zeitvertreib dienen Büchereien, Videospiele, Fernsehprogramme, teilweise kann auch Gartenarbeit erledigt werden oder es gibt Schachgruppen und dergleichen (EXP04; EXP06). Unerlässlich ist der Sport als Ausgleichsaktivität, da körperliche Betätigung hilft Aggressionen abzubauen. Zusätzlich ist täglich ein einstündiger Hofgang im Gesetz vorgeschrieben. Auf diesen müssen die inhaftierten Personen allerdings immer wieder verzichten, beispielsweise aufgrund schlechter Witterung (Hofinger & Fritsche, 2021).

5.2.8. Interaktion

Um den Folgen der Isolation entgegenzuwirken, wird der Interaktion zwischen den In-sass:innen untereinander sowie zwischen Strafgefangenen und Justizwachebediensteten eine besondere Rolle beigemessen. Letztere kommt jedoch aufgrund zu niedriger Personalressourcen meistens zu kurz und es bleibt wenig Raum für den Aufbau von sozialen Beziehungen (EXP04). Therapeutische Effekte müssen somit hauptsächlich in Form von individueller Beschäftigung und Selbstreflexion sowie über den Austausch mit anderen Strafgefangenen erzielt werden. Durch die zu geringe Zahl an psychologischem Betreuungspersonal, ist auch das Angebot von Psychotherapien oder Krisenintervention eingeschränkt verfügbar. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl an psychisch auffälligen In-sass:innen steigt, sind diese Entwicklungen als problematisch einzustufen (Hofinger & Fritsche, 2021).

5.2.9. Autonomie

Gleichzeitig wird zur Schaffung von Normalisierung dem Faktor Autonomie große Wichtigkeit zugeschrieben. Autonomie kann erreicht werden indem den Inass:innen die Option gegeben wird selbst Entscheidungen zu treffen. Diese umfasst die Möglichkeit sich selbstständig auf der Abteilung zu bewegen und sich so gewisse Tagesabläufe selbst einzuteilen, wie sich eigenständig Essen zubereiten zu können sowie zu freigewählten Zeiten zu duschen. Dafür müssen jeweils die baulichen Bedingungen gegeben werden, wie dass sich die Nasszellen im Haftraum befinden oder Kochgelegenheiten vorhanden sind (siehe „Bauliche Aspekte in Bezug auf Resozialisierung“) (EXP01).

5.2.10. Bauliche Aspekte

„Es ist also nicht das Gebäude an sich unbedingt das Problem, sondern letztlich doch das, was man an Ausstattung, was man an sozusagen [an] Umbau in dem Gebäude macht“
(22Dez22_EXP04, Absatz 65)

Der Kontext

Zur Formulierung von baulich-technischen Standards in der Haftgestaltung muss zuerst definiert werden, für welche Vollzugsform etwas gebaut wird und damit einhergehend für welches Klientel. Kann ein Gebäude so flexibel geplant werden, dass jede Vollzugsform anwendbar ist oder handelt es sich beispielsweise um eine Haftanstalt, in der ausschließlich Wohngruppenvollzug stattfindet. Außerdem unterscheidet sich die Planung je nachdem, ob das Gebäude oder einzelne Elemente darin denkmalgeschützt sind oder ein Neubau entsteht (EXP02; EXP04).

Des Weiteren stellt sich die Frage, unter welchen Umständen die Entscheidung fällt, ob ein Gebäude neu gebaut oder umfangreich saniert wird. Zu diesen zählen unter anderem, wenn die Gebäudesubstanz erneuert werden muss oder, wenn starker Schimmelbefall vorhanden ist, wodurch keine gesundheitsverträgliche Unterbringung mehr gewährleistet werden kann (EXP02; EXP04; EXP06; EXP07).

In diesem Zusammenhang ist folgende Aussage aufschlussreich:

„Thema Energieeffizienz eines Gebäudes, also wie heiz ich es, wie beleuchte ich es, wie schaut die Wasserversorgung eines Gebäudes aus? Welchen technischen Standards entsprechen die? Wie schauen die Standards in den Hafträumen aus? Also gibt es da immer nur den Vorhang vorgezogen vor einem, ich übertreibe, vor einem Kübel, auf den er seine Notdurft zu richten hat. Haben wir in dem Fall jetzt eh nicht mehr. Wie schaut die Ausstattung aus? Wie sieht es mit der Möglichkeit überhaupt aus, diese ganze Infrastruktur, die lebt ja hauptsächlich von Drähten und Kabeln, gibt es überhaupt so viel Raum und Fläche und Hohlräume, dass ich diese ganzen Sachen, die jetzt neu sind, nachziehen kann, um eben Gegensprechanlage und Videokameras und etc. Ich rede ja jetzt noch gar nicht von elektrischen Türsystemen, die ich nachrüsten kann. Bieten die Mauerstrukturen und Beschaffenheiten die Möglichkeiten überhaupt. Ist das Gebäude von der Versorgungskette her durch die umliegenden Energieversorger etc. so weit Wasser und Strom, allenfalls Gas oder sonstiges. Soweit noch autark, na nicht (...) so weit noch am Stand der Zeit, dass man das alles allenfalls sanieren könnte. Also diese Parameter hat es ja auch bei uns geben, da hat es Betonbohrungen gegeben von den Gemäuern wie stark müssen die verändert werden? Zuerst wollte man nur eine sanfte Sanierung, dann hat man sich mit dem, wie man die Rohre und Drähte gesehen hat zu einer Generalsanierung des Haftblockes entschieden und weil man dann gesehen hat, es ist eh so nur so wenig Raum, hat man heute den Neubau hinzugefügt“ (23Jän30_EXP06, Absatz 164).

Insofern es zu der Entscheidung kommt, einen Neubau zu errichten, benötigt man einen geeigneten Standort dafür, was eine große Hürde darstellt. Es muss nicht nur ausreichend Fläche zur Verfügung stehen, sondern die einfache Erreichbarkeit, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, muss gegeben sein. Eine gute Anbindung spielt eine wichtige Rolle für das gesamte Personal einer Justizanstalt ebenso wie für die Angehörigen der Insass:innen, die zu Besuchszwecken anreisen (EXP07).

Um Empfehlungen für einheitliche bauliche Standards zu entwickeln, können aus den explorativen Interviews bereits erste Ergebnisse zusammengefasst werden. Diese werden im Folgenden aufgezählt.

Außensicherung

Die Sicherung nach Außen muss maximal ausgebaut werden. Je besser die Außensicherung ist, desto mehr Freiheiten können im inneren der Justizanstalt gegeben werden (EXP02).

Der Haftraum

Bauliche Mindeststandards, wie die Mindestgröße von Hafträumen, die auch einen eigenen Nassbereich beinhalten sowie die Haftraumausstattung sind bereits gesetzlich geregelt ((Bundesministerium für Justiz, 2006). Darüber hinaus ist die Festlegung von Standards für die Haftraumausstattung aufgrund der unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten, Vollzugsformen sowie Insass:innen und damit einhergehend der variierenden Sicherheitsanforderungen herausfordernd (Seelich, 2009). Außerdem müssen die Vollzugsgegebenheiten kontinuierlich angepasst werden, was die Standardisierung der Haftraumausstattung erschwert (ebd.).

Nichtsdestotrotz nennen die Interviewpartner:innen folgende grundsätzlichen Empfehlungen zur Haftraumgestaltung (EXP02; EXP03; EXP04; EXP07; EXP08):

- Die Haftraumgröße soll größer sein, als die Mindestgröße vorgibt (EXP07).

- Es sollen Aspekte erarbeitet werden, damit die Qualität des Haftraums die eines Zimmers annimmt und keine „Zelle“ ist (EXP04).
- Hafträume sollen individueller werden in Bezug auf die Einrichtung, Farbgestaltung sowie Dekoration (ebd.).
- Die Entwicklung soll weg von Mehrhafträumen zur Einzelunterbringung. Die Einzelunterbringung wird allerdings nicht immer von allen Insass:innen gewünscht. Eine Lösung dafür, die sich als praktisch erwiesen hat, ist zwei Zellen mit einer Verbindungstüre zu verknüpfen, um so Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen und gegen Einsamkeit vorzugehen (EXP02).
- Die Fenstergröße spielt eine große Rolle, um genügend Luftzirkulation im Raum erzeugen zu können. Außerdem müssen sich die Fenster individuell öffnen lassen und eine Möglichkeit zur Verdunkelung (Sichtschutz von außen, gegen Hitze, etc.) vorhanden sein (EXP08).
- Die Haftraumtüre soll mit einer Gegensprechanlage ausgestattet sein (EXP02).
- Technische Aspekte wie die Verkabelung, die Überwachung (zum Beispiel entsprechende Sensoren dafür), etc. müssen bei der Haftraumgestaltung von Anfang an bedacht werden. TV-Geräte gehören bereits zur Standardausstattung (EXP03).

Wohlbefinden

Die bauliche Haftgestaltung soll so gestaltet werden, dass sich sowohl die Insass:innen sowie das Personal wohlfühlen können. Die Steigerung der Wohnlichkeit führt zu unterschiedlichen positiven Effekten. Die physische Umwelt hat Auswirkungen auf das Verhalten und die Stimmung von Individuen. Aspekte wie das Tageslicht, die Farbwahl, die Raumgröße und die Ästhetik spielen eine entscheidende Rolle bei der Reduktion von Stressfaktoren und tragen somit zu einem ruhigeren und sicheren Tagesablauf bei (EXP01).

Empfohlen wird dafür unter anderem die Begrünung von Innenräumen. Ihr wird ein therapeutischer Effekt zugeschrieben, der erheblich zur Steigerung des sozialen Klimas beiträgt (ebd.;(Long et al., 2011).

Bauliche Aspekte in Bezug auf Resozialisierung

Um den beziehungsweise die Insass:in in einen geregelten und möglichst normalisierten Alltag zu reintegrieren muss den Personen die Möglichkeit gegeben werden alltägliche Tätigkeiten wie Wäsche zu waschen oder zu kochen selbst erledigen zu können. Dafür ist es entscheidend die entsprechenden Räumlichkeiten in den Justizanstalten zur Verfügung zu haben, in denen beispielsweise eingekauft oder Wäsche getrocknet werden kann. Von den Gesprächspartner:innen werden in den Interviews folgende Räume als wichtig genannt:

- Es werden mehr Lager- beziehungsweise Abstellräume für das Inventar der Insass:innen benötigt (EXP08).

- Grundsätzlich muss bei der Planung sämtlicher Funktionsräume die Praktikabilität bedacht werden. Zum Beispiel sollte in Turnhallen Stauraum für die Kleidung und Gegenstände der Insass:innen vorhanden sein (EXP02).
- Es ist notwendig Gemeinschaftsbereiche, in denen Kommunikation stattfinden kann, auszubauen. Das könnte beispielsweise in Form eines Cafés realisiert werden. In diesem Rahmen kann Druck und Stress abgebaut werden (EXP04).
- Es muss baulich darauf geachtet werden, dass genügend Rückzugsmöglichkeiten ebenso wie Räume für Interaktion sowohl zwischen den Insass:innen sowie zwischen Strafgefangenen und den Bediensteten vorhanden sind (EXP07).
- Es sollen generell genügend Innenräume zur Verfügung stehen, die flexibel und multifunktional für unterschiedlichste Tagesabläufe (Gruppentherapien, für Ausbildungszwecke, etc.) genutzt werden können.

„(...) so einen multi-nutzbaren Raum. Ich weiß nicht, ob da dann immer eine Kraftkammer sein muss in jedem Raum, aber (...) das zumindest für Cardio. So bisschen Ergometer oder so das sollte schon überall der Fall sein, das kann immer, das kann rasch mal der Fall sein, dass du jemanden in einer Abteilung hast, der da auch aus medizinischen Gründen schon die Möglichkeit haben sollte und im Haftraum ist jetzt der Platz auch nicht so üppig, dass man da jetzt jedem einen Heimtrainer reinstellt“ (23Jän12_EXP07, Absatz 149).

- Bei allen Räumlichkeiten gilt es darauf zu achten, die Hellhörigkeit so gut wie möglich zu dämmen, um Privatsphäre zu erzeugen (EXP04).
- Es braucht verschiedene Räume für die unterschiedlichen Besuchsformen (EXP07).
- Es werden ELIS-Schulungsräume benötigt sowie generell mehr Räume für die Ausbildung. In manchen Justizanstalten mangelt es auch an Arbeitsplätzen. Diese sollten für durchschnittlich 80% der Insass:innen vorhanden sein (EXP03; EXP06).
- Ein Supermarkt muss vorhanden sein (EXP01).

Weitere Innenbereiche beziehungsweise -räume, die benötigt werden, sind unter anderem:

- Die Krankenstation, in der die medizinische Grundversorgung gewährleistet sein muss. Außerdem soll jeweils eine Zahnarztpraxis direkt in den Justizanstalten vorhanden sein (EXP08). Für die meisten weiteren Fachärzte ist es ausreichend, diese bei Bedarf extern aufzusuchen (EXP06).
- Genügend Rückzugsräume und Kochmöglichkeiten müssen auch für die Bediensteten berücksichtigt werden (ebd.).
- Es soll auf allen Abteilungen einen Sonderhaftraum geben, um in Konfliktsituationen die herausfordernde Person schnell sicher verwahren zu können (EXP07).
- Es braucht Räume für die Technik (EXP08).
- Auf allen Abteilungen müssen Müllräume zur Verfügung stehen (ebd.).

Sicherheitsaspekte in Bezug auf Innenräume

Die vorhergenannte individuelle Gestaltung und Ausschmückung der Hafträume darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen (StVG 2023: §40(2)).

Grundsätzlich gilt es alle Räume und Gegenstände vandalen-, verletzungs- und manipulationssicher zu konstruieren.

„Wir haben da auch einen Musterhaftraum in Favoriten beispielsweise eingerichtet gehabt, glaub 2019 oder 2020, analog Karlau und die Graz-Jakomini, die mit einem wie immer man so schön sagt, mit einem ausbruchs-, vandalen-, verletzungs- und manipulationssicher (...) auch ausgestattet ist. Fernseher hinter durchwurf-geschütztem Glas, ein Bedienelement dafür in der Mauer, auch eben das braucht daher nicht ausbruchssicher sein, aber verletzungs- und manipulationssicher und vandalensicher und man darin sicher ausgeführt hat“ (23Jän12_EXP07, Absatz 31).

Weitere Sicherheitsaspekte, die im Zusammenhang mit den Hafträumen sowie generell für Innenräume zu beachten sind, werden anschließend aufgezählt.

- Breitere Türen sowie breitere Gänge bieten mehr Bewegungsfreiraum. Die Sicherheit wird gesteigert, indem man das Gefühl von Beengtheit minimiert und Stressfaktoren verringert (EXP06).
- Die Haftraumtüre soll so konzipiert sein, dass sie jeweils von der inhaftierten Person gegenüber anderen Insass:innen versperrt werden kann. Damit können die Inhaftierten sich selbst und deren Gegenstände schützen. Gleichzeitig muss es für die Justizwachebediensteten jederzeit möglich sein die Türe zu öffnen (EXP02).
- Innenräume müssen ständig einsehbar sein (EXP08).
- Regale sollen keine Rückwand haben, damit keine Hohlräume entstehen, in denen Gegenstände versteckt werden können (EXP08).

Außenbereiche

Freiflächen dienen in erster Linie dem Zweck der Erholung und dem Stressabbau. Dafür gilt es sie entsprechend zu gestalten (EXP01; EXP06; EXP08).

- Sportanlagen können multifunktional gebaut werden, so dass verschiedene Gemeinschaftssportarten gespielt werden können (EXP01).
- Die Schaffung von Möglichkeiten zum Gärtnern sowie eventuell Bereiche für landwirtschaftliche Tätigkeiten haben eine positive therapeutische Wirkung auf die Insass:innen (ebd.).
- Es sollten Toiletten in der Nähe des Außenbereichs vorhanden sein. Dies spielt besonders für betagte Insass:innen eine Rolle (EXP06).
- Es sollten Unterstellmöglichkeiten eingeplant werden, damit der Hofgang auch bei schlechter Witterung stattfinden kann (EXP2; EXP08).

Was die Sicherheit betrifft, müssen Pflanzen und Bäume so angeordnet sein, dass sie weder als Aufstiegshilfe auf die Mauer, noch als Sichtschutz für die Insass:innen vor Kameras oder den Justizwachebediensteten fungieren (EXP02).

Des Öfteren wird allerdings genannt, dass der Außenbereich zu klein ist. Auf das Vorhandensein von ausreichend Fläche ist bei zukünftigen Bauvorhaben entsprechend zu achten. Nichtsdestotrotz können durch gute Planung auch Lösungen bei Platzmangel geschaffen werden, wie das Beispiel Salzburg zeigt:

„Es gibt einen Sportplatz, einen Innenhof und sonst nur Bewegung im Freien auf den Dächern, keine Grünflächen. Aber die Funktionalität ist tadellos und die kompakteste Anstalt, ziemlich dicht und eng, aber funktioniert tadellos.“ (EXP02)

Räumliche Organisation

Die Anordnung der Räume ist maßgebend für die Abwicklung des Vollzugalltags und muss so konzipiert werden, dass sie sämtliche Abläufe im ganzen Betrieb entsprechend unterstützt. Das bedeutet, die Wegführungen zur Wäscherei, zum Kiosk, zu den Arbeitsbereichen sowie Küchen oder zum Dienstzimmer müssen unkompliziert angeordnet werden. Bei Neubauten wird das bereits überwiegend umgesetzt, da die unterschiedlichen Räumlichkeiten auf einer Abteilung vorhanden und Wege dadurch kürzer sind. Bei Bestandsbauten wird hingegen versucht, vorhandene Räume auf einer Abteilung umzufunktionieren, damit sich auch dort die Hafräume unmittelbar beim Kiosk oder dem Dienstzimmer befinden und die Distanzen verringert werden. Das ist allerdings nur eingeschränkt möglich (EXP02; EXP07).

Ein weiterer Aspekt ist die Anordnung von Abteilungen zueinander. Bereiche wie die Freiflächen, die Vorführzone oder die Krankenabteilung müssen von sämtlichen Abteilungen leicht zugänglich sein, ohne dabei andere Abteilungen zu durchqueren (EXP02; EXP04).

Zusammengefasst bedeutet das, wenn das Wegemanagement unter Beibehaltung der Sicherheitskriterien Wege reduziert, wird dadurch der Vollzugsalltag erleichtert und das Personal entlastet.

Eine andere Empfehlung ist, die Gebäude in unterschiedliche Bauobjekte für den Bereich Wohnen, Arbeiten, Freizeit, etc. zu trennen. Dadurch wird die Unterbringung in der Justizanstalt mehr dem Leben in Freiheit angeglichen, wonach der Bewegungsablauf beispielsweise zur Arbeit mehr „Normalität“ zulässt. Dieser Vorschlag orientiert sich am Beispiel des Modulbaus in Hirtenberg (EXP07).

Räumliche Organisation in Bezug auf Sicherheit

Wegführungen tragen zur Steigerung der Sicherheit bei. Dem Wegemanagement kommt eine große Bedeutung bei der räumlichen Trennung von in Konflikt stehendem Klientel zu. Räume und Bereiche müssen demnach so angelegt sein, dass sie der Kompliz:innentrennung gerecht werden können. Besonderes Augenmerk soll vor allem auf Berührungspunkte gelegt werden, an denen Personen von innen und außen zusammenkommen. Dazu zählen auch die Freigänger:innen. Diese Personengruppen kommen schneller in Gefahr von Mithäftlingen zu diversen illegalen Aktivitäten wie Schmuggel gezwungen zu werden, da sie Zugang zur Außenwelt haben (EXP02; EXP04).

Darüber hinaus stellt die Verortung der Krankenstation eine Herausforderung dar. Gerade in Situationen von Gewalt und Übergriffen kommt es gelegentlich vor, dass inhaftierte Personen unmittelbar in die Krankabteilung eskortiert werden müssen. Eine sich in Rage befindende Person sollte dann möglichst schnell von einem Ort zum anderen gebracht werden können, mit möglichst wenig Kontakt zu anderen Inhaftierten (EXP07).

Einen weiteren Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit trägt die Positionierung des Dienstzimmers bei. Dieses soll so liegen, dass die Justizwachebediensteten alle Bereiche auf der Abteilung einsehen können. Insgesamt erweisen sich kürzere Wege, neben der zuvor erwähnten Unterstützung des Vollzugsalltags, generell als sicherheitsfördernd (EXP04; EXP02; EXP06).

5.2.11. Digitalisierung

Die bisher dargestellten Kategorien können alle durch digitale Hilfsmittel unterstützt beziehungsweise um eine digitale Komponente ergänzt werden. Im Rahmen dieser Analyse ist es sinnvoll den Bereich Digitalisierung in drei Anwendungsgebiete zu gliedern: 1. Sicherheitstechnologie, 2. Digitalisierung und Verwaltung und 3. Resozialisierungstechnologie. Bevor auf diese Bereiche jeweils im Detail eingegangen wird, sind im Folgenden zentrale Punkte zusammengefasst, die sich allgemein auf Digitalisierung und deren Einsatzbereiche beziehen.

Wie an vorheriger Stelle bereits erwähnt, hängt auch die Digitalisierung von den finanziellen und politischen Rahmenbedingungen ab. Der Kostenfaktor von elektrischen Geräten bezieht sich nicht nur auf deren Beschaffung, sondern insbesondere auch auf die Qualität und Wartung der Ausstattung. Sie muss manipulationssicher ebenso wie robust gegenüber achtlosem Umgang mit ihr sein (EXP03; EXP07).

„[E]ine Herausforderung sind die budgetären Möglichkeiten in dem Bereich natürlich auch immer, kann ich jetzt umsetzen, dass ich gehärtete Geräte kaufe, also Computer, die wir beschaffen, schon entsprechend gehärtet, jetzt nicht im Sinne von Kasterl von der Hülle, sondern technisch gehärtet, manipulationssicher. (...) Ja, und das ist dann natürlich auch immer eine Kostenfrage“ (23Jän12_EXP07, Absatz 159).

Darüber hinaus ändern sich Vorgaben im digitalen Bereich laufend. Dazukommend veraltet die digitale Ausstattung sehr schnell. Da die Hersteller nach nur wenigen Jahren dieselben Geräte oft nicht mehr produzieren, wird deren Austausch zusätzlich erschwert. Equipment ist dann in vielen Fällen nicht mehr kompatibel und die gesamte Ausstattung müsste erneuert werden (EXP07).

Was die Raum- und Gebäudeplanung betrifft, besteht die Schwierigkeit, dass Verkabelungen und dergleichen einen umfassenden Aufbauplan für eine Netzwerkinfrastruktur benötigen. Bei Neubauten kann eine strukturierte Verkabelung des gesamten Gebäudes bereits eingeplant werden. Diese sollte dann konsequent einheitlich bei allen Neubauten umgesetzt werden. Im Gegensatz dazu kann in Bestandsbauten lediglich nachgerüstet werden. Verkabelungen sind dann entsprechend unstrukturiert, wodurch die Netzwerkabdeckungen und damit die Erreichbarkeit nicht gegeben ist. Aus diesem Grund ist es sinnvoll in Bestandsbauten spezielle Wireless-Begegnungszonen einzurichten sowie gezielte

Bereiche, wie die Betriebe oder die Dienstzimmer, mit einem Funknetzwerk und den entsprechenden Geräten auszustatten (EXP03; EXP07).

„Wir haben auch vor Jahren geträumt, dass man alles mit Funk, also mit Wireless ausstatten kann und davon sind wir doch abgegangen. D.h. wir verkabeln und nachverkabeln, aber mit Funk alles auszuleuchten, besonders bei Altbau, sehr schwierig. Und deswegen ist die Idee sozusagen nur gewisse notwendige Begegnungszonen, haben wir sie getauft, mit Funk auszustatten, das wäre praktisch die Abteilung, der Bereich Betrieb und dann diverse Bereiche in Anstalten, wo man sagt, da wäre es auch wichtig. Das wären so Bereiche für die Funkausstattung und alles andere hat sich doch herausgestellt, dass es machbar ist, auch in Altbau. Also dass man sagt aufgrund der Technik muss den Altbau abreißen oder neu bauen wird nicht das Kriterium sein, aus meiner Sicht. Können vielleicht andere Experten bessere Auskunft geben. Aber wir haben uns angepasst an den Bestand und können unsere Dinge auch im Altbau umsetzen“ (22Dez07_EXP03, Absatz 125).

Das heißt, auch in Bezug auf die Digitalisierung muss nicht überall im Gebäude alles verfügbar sein, sondern Maßnahmen können gezielt umgesetzt werden. Genauso verhält es sich mit der Mobilfunkunterdrückung, die nicht im gesamten Komplex erforderlich ist (EXP07).

Zusammengefasst geht aus den Gesprächen hervor, dass ein umfassender Netzwerk-ausbau von Justizanstalten, inklusive der Hafträume sowie der zur Verfügungstellung von Endgeräten für die inhaftierten Personen wünschenswert ist, allerdings finden sich überall dort, wo dies nicht möglich ist, Lösungen. Um allen Insass:innen dafür den Zugang zu ermöglichen, soll dann zumindest auf allen Abteilungen ein Kiosksystem vorhanden sein. Darüber hinaus soll die Technik vor allem im Hintergrund bleiben. Damit ist gemeint, dass durch die zunehmende Verknüpfung von Technologie und Alltagsabläufe, elektronische Geräte besonders dann als Unterstützung dienen, so lange sie einheitlich und leicht zu bedienen sind (EXP03; EXP07).

„Und die Technik sollte halt alles niederschwellig und Routinetätigkeiten übernehmen. Wenn sie das kann und im Hintergrund möglichst abwickeln kann, dann ist es smart. Für mich ist nur Technik smart, die man kaum bemerkt“ (22Dez07_EXP03, Absatz 103).

Wichtig ist dabei, dass die Technik für die Bediensteten sowie für die Insass:innen Nutzen bringt und Routinetätigkeiten für alle erleichtert (ebd.).

Im Vergleich zur Digitalisierung in österreichischen Justizanstalten sind andere Länder technologisch durchaus auf einem höheren Stand. Jedoch vertreten die Interviewpartner:innen überwiegend die Meinung, dass es wichtiger ist, digitale Geräte zielgerichtet zu wählen und in manchen Bereichen mechanische Alternativen zu präferieren.

„Es gibt am Markt glaub ich alles schon, also da sind wir weit hinten noch gegen angloamerikanische Haftsysteme, die da in diese Richtung technisch ganz anders ausgestattet sind. Aber das ist auch gut so und ich bin froh, dass wir es so haben, weil wir hier auch noch als Menschen gefordert sind“ (23Jän30_EXP06, Absatz 116).

Sicherheitstechnologie

An wichtigster Stelle steht der Einsatz von Technologie zur Erreichung der Sicherheitsanforderungen einer Haftanstalt. Baulich-technische Maßnahmen beziehungsweise elektronische Systeme dienen vor allem der Vermeidung von Übergriffen auf das Justizpersonal

und zwischen den inhaftierten Personen. Außerdem sollen sie das Einbringen von unerlaubten Gegenständen und Suchtmitteln sowie das Ausbrechen von Insass:innen verhindern (Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten, 2020; EXP03; EXP04). Zur Steigerung von Sicherheit dienen unter anderem folgende sicherheitstechnische Anlagen (EXP01; EXP02; EXP03; EXP04; EXP06; EXP07):

- Im Bereich der Außensicherung kommen Kameras, Vorfeldsicherung, Detektoren sowie Drohnen zum Einsatz. Was die Außenüberwachung betrifft, können mittels Künstlicher Intelligenz (KI) Verbesserungen erzielt werden. Im Gegensatz dazu überzeugt die Verwendung von KI für die innere Sicherheit noch nicht, da an deren Zuverlässigkeit gezweifelt wird (EXP01; EXP02; EXP03; EXP06; EXP07).
- Videoüberwachung ist in allen Räumlichkeiten und auf den Gängen vorhanden. Davon ausgeschlossen sind Hafträume und gemeinschaftliche Sanitärräume, in denen gesetzlich keine Videoüberwachung stattfinden darf (EXP02). Die besonders gesicherten Hafträume werden wiederum per Video ohne Tonaufzeichnung in Echtzeit überwacht, unter anderem zur Suizidprävention (EXP06; EXP07).
- Eine Vorstellung von zukünftiger digitaler Haftraumüberwachung, die den Datenschutzvorgaben und der Wahrung der persönlichen Freiheit entspricht, ist die Verwendung von Sensoren oder Wärmebildkameras. Damit ist beispielsweise feststellbar, wo sich eine Person im Haftraum aufhält und ob sie sich in einer liegenden oder aufrechten Position befindet (EXP06).
- Sicherheitstechnik im Haftraum konzentriert sich besonders auf die Haftraumtür, an der durch eine Türzustandsanzeige sofort ersichtlich ist, ob eine Tür offen, also nicht zugesperrt ist (Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten 2020). Die Haftraumtürüberwachung ermöglicht dem Personal auch sicherzugehen, dass sich niemand nach Einschluss noch außerhalb des Haftraums aufhält. Da das teilweise manipuliert werden kann, gilt es entsprechende Vorkehrungen dafür zu treffen. Zusätzlich befindet sich an der Haftraumtüre eine Gegensprechanlage (EXP02; EXP03).
- In den Hafträumen besteht die Möglichkeit einen Alarm per Knopfdruck auszulösen (EXP06).
- Dect-Telefone bieten dem Justizpersonal Schutz. Mit den Dect-Telefonen kann eine Person einen Notruf absenden. Die Geräte sind mit einem Ortungssender versehen, womit der oder die Beamt:in sofort lokalisiert werden kann. Aus Kostengründen muss in manchen Fällen auf Funkgeräte zurückgegriffen werden, die denselben Zweck erfüllen. Die Funkfrequenz dafür funktioniert ausschließlich innerhalb des Anstaltsgebietes (EXP02).
- Sämtliche Eingänge verfügen über einen Metall- und Ionendetektor. In der Justizanstalt Josefstadt gibt es zusätzlich auch Röntgengeräte. Einzelne Anstalten verfügen außerdem über Schleusen, die mittels Gewichtsmessung das Einbringen von unerlaubten Gegenständen feststellen können (EXP03).

- Im getrennten Besuchsbereich wie im Langzeitbesuchsbereich, in dem wiederum aufgrund der Wahrung von Privatsphäre und des Datenschutzes keine Videoüberwachung stattfinden darf, müssen Alarmierungssysteme angebracht werden. Dazu gehört zum Beispiel ein Schreialarm (EXP07).
- Neben den Vorteilen und dem Nutzen von digitalen Sicherheitssystemen wird auch die Meinung vertreten, sich nicht umfassend auf elektronische Mittel zu verlassen. Mechanische Systeme sind manipulationssicherer und funktionieren auch in Not- und Krisensituationen (Stichwort Blackout) (EXP06).

Digitalisierung und Verwaltung

Die Digitalisierung bringt auch Umstellungen in der Verwaltung mit sich. Die Veränderung von papiergebundenen auf elektronische Arbeitsschritte treibt die Prozessautomatisierung voran. Zum gegenwärtigen Stand befinden sich die Computer für das Personal in den meisten Fällen noch in den Dienstzimmern. Dateien sind somit zwar teilweise digitalisiert, sie sind jedoch nicht mobil verfügbar. Um die verwaltungsinterne Kommunikation dahingehend zu verbessern, müsste man die Justizwachebediensteten mit einem mobilen Endgerät, zum Beispiel einem Tablet, ausstatten. Damit können die Justizwachebediensteten unmittelbar bei Bedarf auf bestimmte Akten zugreifen, zum Beispiel während der Visite. Außerdem können die mobilen Geräte zu Dokumentationszwecken genutzt werden. Auffälligkeiten während der Haftraumvisite können umgehend mit Fotos sowie mit einer Sprachaufnahme aufgezeichnet werden und bei Bedarf weiterverarbeitet werden. Dies trägt einerseits zur Transparenz, andererseits zum Zeitmanagement in der Ablaufplanung bei (EXP01; EXP03).

„Die ganze Termingestaltung gehört da dazu. Dass das einfach funktioniert, dass der Kollege auf der Abteilung im Betrieb weiß, der Insasse hat heute einen Termin und braucht nicht ständig nachfragen ‚wie schaut das aus‘. Er schaut auf seine To-do-Liste und weiß, der Insasse muss in der Zwischenzeit vom Betrieb eine Stunde weg, weil er zum Arzt muss oder zur Therapie und braucht das dann nur bestätigen und alles ist auf die Sekunde aufgezeichnet und nachvollziehbar“ (22Dez07_EXP03, Absatz 42).

Die digitale Terminplanung unterstützt zudem die Trennung von Komplizen mittels in-house-tracking. Indem die Terminsoftware anzeigt, welche Personen sich zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einer gewissen Ebene aufhalten, können potenzielle Zusammenreffen vermieden werden. Das stellt auch einen wichtigen Sicherheitsaspekt dar. Je besser Arbeitsabläufe digital aufeinander abgestimmt werden, desto effizienter kann das Justizpersonal eingesetzt werden und den vorhandenen Personalmangel entlasten. Positiv bewertet wird auch die teilweise vorhandene interne Vernetzung einer Justizanstalt über eine Telefonanlage, was der Kommunikation zwischen den Justizwachebediensteten hilft (EXP02; EXP03).

In Salzburg und Suben können bereits auch Insass:innen Ansuchen per Tablet stellen. Das erleichtert den Workflow bei der Bearbeitung von Anträgen und minimiert die Ansammlung von Akten und Zettel (EXP06).

Zusätzlich schafft die Digitalisierung den mit der Verwaltung betrauten Personen vermehrt die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten. In diesem Zusammenhang wird verbesserte Ausstattung im Homeoffice gefordert (EXP04).

Resozialisierungstechnologie

“If you are on a long sentence in prison and when you are released from prison all these things like social media, computers, you've forgotten all the niches of social interaction and how the modern world communicates.” (22Nov14_EXP01, Absatz 11)

Die Verwendung von digitalen Geräten und Systemen ist ein wichtiger Faktor bei der Verwirklichung der angestrebten Resozialisierung von Insass:innen. Einerseits tragen Radiohören, Fernsehen und Videospiele zum Zeitvertreib bei. Andererseits ermöglicht die individuelle Nutzung dieser Geräte Selbstbestimmung und dämpft Konflikte über beispielsweise die Programmwahl beim Fernsehschauen ein (EXP01; EXP04).

Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft kann nicht ohne die Vermittlung von digitalen Grundfähigkeiten funktionieren. In Computerkursen und durch den alltäglichen Umgang wird die Bedienung von Computern, Tablets und dergleichen geschult. Tätigkeiten und Aspekte von Digitalisierung im Hinblick auf Resozialisierung werden im Anschluss aufgezählt.

- Insass:innen können am Vollzugsprozess teilnehmen und den Status ihres Ansehens direkt nachverfolgen. Sollten für die Bearbeitung des Antrags etwaige Dokumente fehlen, ist es möglich, diese einfach hochzuladen (EXP03).
- Die Selbstständigkeit soll gesteigert werden, indem die inhaftierten Personen online Bedarfsgegenstände beziehen, Einkäufe erledigen, Termine wie Arzttermine buchen sowie Besucheranmeldungen durchführen können (EXP01).
- Videoanrufe erleichtern Besuche und können der sozialen Isolation entgegenwirken (ebd.).
- Technisch ist es umsetzbar, die Einschlusszeiten individuell anzupassen. Diese sind abhängig vom Sicherheitsstatus oder wenn gewisse Privilegien gewährt werden (EXP03).
- Auf Tablets und Computern können verschiedenste Lerninhalte konsumiert werden, wie zum Beispiel Sprachkurse (EXP04; EXP06).

Unbegleitete Wege

Die autonome Bewegung von Insass:innen innerhalb der Justizanstalt verknüpft alle genannten Einsatzgebiete der Digitalisierung. Technisch stellt das Gehenlassen von Unbegleiteten Wegen durch inhaftierte Personen laut Expert:innen keine Hürde dar. Durch einen Chip ist die Freigabe von definierten Türen möglich und aufgrund der umfangreichen Videoüberwachung in den Gebäuden kann die permanente Kontrolle gewährleistet werden. Die individuelle Bewältigung solcher Abläufe ist personalschonend. Dadurch bleibt den Justizwachebediensteten mehr Zeit für qualitativ höherwertige Interaktion mit den Insass:innen. Zudem generiert die eigenständige Schleusung Autonomie sowie mehr

Normalität und trägt somit insgesamt zu Verbesserungen im Justizalltag bei (EXP01; EXP02; EXP03; EXP04; EXP07).

5.2.12. Kurzer Ausblick

Die Ergebnisse der explorativen Interviews zeigen, dass organisatorische, bauliche sowie digitale Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen, eine wichtige Rolle für eine moderne auf Re-sozialisierung ausgerichtete Haftgestaltung spielen. Die beschriebenen Aussagen und Gesichtspunkten fließen in die Empfehlungen für zukünftige Bauten von Justizanstalten ein.

5.3. Interviews Planende

Auf Basis einer Auswahl von bestehenden und kürzlich sanierten JA in Österreich, die in oftmals ehemaligen Klöstern oder Schlössern situiert sind und den Neubauten, die in den vergangenen 20 Jahren errichtet wurden, soll ein systematischer Prozess zur Auswertung baulicher und technischer Standards abgeleitet werden, der über die Nutzungs- und Ausstattungsbeschreibung (BMJ, 2020) oder standardisierte Hafttraumbeschreibung (Seelich, 2009) hinaus geht. Dazu soll die praxistaugliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit der Projektergebnisse, eine Verbesserung der baulichen und technischen Situation in der zukünftigen Gestaltung von JA hervorbringen. Für die Basis dieses gestaltungs- und planungsrelevanten Wissens und die weitere Entwicklung eines Planungskatalogs mit einheitlichen Vorgaben für die Planungs- und Umsetzungsphase, sind Kenntnisse über den derzeitigen Planungsstand notwendig. Zu diesem Zweck wurden die Planenden zu aktuellen und erfolgreich abgeschlossenen Projekten befragt.

Um Erkenntnisse über bauliche Standards zu erhalten, muss man die Planenden mit einbeziehen. Sie übersetzen den textlich dargestellten Wunsch, den Auslobungstext, der Nutzer:innen und Betreiber:innen in eine dreidimensionale bauliche Form und kennen die räumlichen Zusammenhänge und Notwendigkeiten eines Bauprojekts.

Die interviewten Planenden beschäftigten sich nicht nur mit der ausgewählten JA, sondern sind durchwegs erfahren in der Planung (dazu zählt auch die Beteiligung an diversen Wettbewerben) und Ausführung von weiteren JA oder ähnlich gelagerten Projekten.

Die Auswahl der JA erfolgte nach den getätigten baulichen Maßnahmen, wie Neubau oder Sanierung und den Kategorien gerichtliches Gefangenenhaus und Strafvollzugsanstalt. Da nicht alle Anstalten und deren Planende in die Untersuchung aufgenommen werden konnten, erfolgte die Auswahl nach den in den letzten Jahren ausgeführten Projekten und/oder nach den in diversen Publikationen als besonders wichtig anzusehenden Konzeptionen. Allerdings wurden alle gewählten JA in den vergangenen 10 bis 20 Jahren einer Sanierung zugeführt oder wurden neu errichtet.

Alle Planenden konnten des Weiteren auf Erfahrungen im Bereich der Planung von abgeschlossenen, oder sich in Umbau befindlichen JA, oder auf durchgeführte Wettbewerbe für andere geplante Anstalten zurückgreifen, was ein breiteres Spektrum an Antworten ergab. Dieses erweiterte Spektrum floss ebenfalls in die Interviews mit ein. Die Interviews wurden in einem Fall in persönlicher Form, in allen anderen Fällen online durchgeführt. Die Dauer kann mit jeweils einer Stunde angegeben werden.

Der Fokus der Interviews lag auf diesen Projekten:

- JA Graz-Karlau – Strafvollzugsanstalt (Sanierung)
- JA Klagenfurt - Gerichtliches Gefangenenhaus (Neubau)
- JA Leoben - Gerichtliches Gefangenenhaus (Neubau)
- JA Wien-Simmering - Strafvollzugsanstalt (Sanierung)

Um eine Vergleichbarkeit der Antworten und Themenbereiche zu erreichen, wurde dazu ein eigens erstellter „Interviewleitfaden“⁷³ verwendet.

Abgefragt wurden folgende Schwerpunkte:

- Einleitung mit Planungsfunktion und dem Zeitraum der bearbeiteten JA
- Die Projektvorgaben zum Wettbewerb und den geplanten Maßnahmen
- Die Planung und deren Umsetzung bzw. die Ausführung⁷⁴ des Projektes
- Die geplante und ausgeführte räumliche Organisation innerhalb der JA
- Spezifische Bereiche und deren Gestaltung:
 - Hafträume/Wohnbereich
 - Freigänger:innenbereich
 - Aufenthalts- und Rückzugsbereiche zur Vermeidung von Aggressionsräumen nach der Studie „Gewalt in Haft“ (Hofinger & Fritsche, 2021)
 - Grünbereich und Freiflächen
 - Ausbildungsbereiche
 - Digitalisierung
 - Arbeitsbereiche für Insass:innen, Fachdienste und Justizwache
 - Flexibilität unterschiedlicher Bereiche in der JA und des Materials
- Das Ergebnis des abgeschlossenen Projektes, die Betrachtungen im Nachhinein
- Über das konkrete Projekt hinausgehende Visionen einer neuen Form von JA und der dazugehörigen Gesellschaft, etc.

Zugeordnet sind die Fragen und der folgende Text den folgenden Kategorien:

⁷³ Der vollständige Leitfaden ist im Anhang zu finden.

⁷⁴ Der zeitliche Abschnitt der Bauausführung, d.h. der Zeitraum der Errichtung des Gebäudes“.

- Baulich
- Gesellschaftlich und organisatorischer Kontext / Vision
- Resozialisierung
- Digitalisierung

Die Interviewpartner:innen waren in chronologischer Reihenfolge pfeil architekten ZT GmbH“, „Hohensinn Architektur ZT GmbH“, „atelier.23 architekten zt gmbh“ gemeinsam mit „YF architekten zt gmbh“ und „Zinterl Architekten ZT GmbH“.

5.3.1. pfeil architekten ZT GmbH

Datum: 30.01.2023
Zeit: 9:00 – 10:00
Art: persönlich



Abbildung 6: JA Simmering (Bundesministerium für Justiz, 2023)

Die von den Planenden bearbeiteten Justizanstalten sind die JA Simmering – Objekt 3, JA Stein und die JA Sonnberg, das Zentrum für Besuchende. Der Befragungsschwerpunkt lag auf der JA Simmering.

Der Auftrag an das Planungsbüro war die Generalplanung⁷⁵ der Sanierung des „Zöglings-Traktes“ (auch Objekt 3 bezeichnet), mit bestehendem Denkmalschutz am ehemaligen Schlossgebäude.

Die Interviews wurden nach den vorher genannten Kategorien ausgewertet. Im Gespräch ergaben sich auf Basis des Fragenkatalogs unter anderem folgende Antworten zu den vier Kategorien.

Kategorie: Baulich

Die Einleitung im Gespräch erfolgte über die JA-Simmering und das derzeit in Ausführung befindliche aktuelle Projekt des Besucher:innen-Zentrums der JA-Sonnberg.

Die Sanierung der JA Simmering fand zwischen 2014 und 2017 statt. Der Auftrag an das Planungsbüro für die JA Simmering umfasste die Generalplanung und die Funktion des

⁷⁵ Die Generalplanung beinhaltet alle Planungsleistungen und/oder vergibt einzelne Fachleistungen an andere Konsulent:innen.

Bauführers⁷⁶, wodurch das Büro Einblicke in die Ausführung hatte, aber nicht die örtliche Bauaufsicht⁷⁷. Diese wird bei Aufträgen der BIG getrennt vergeben.

Im Zuge des Wettbewerbs⁷⁸ gab es klar kommunizierte Ausschreibungsunterlagen. Das Raumkonzept war im Raum- und Funktionsprogramm⁷⁹ genau vorgegeben und dieses wurde auch so umgesetzt. Im Zuge des Umbaus wurde nur eine Bäckerei nachträglich eingeplant. Die Bäckerei beschäftigt Insassen und liefert Waren aus.

Bei der Planungsausschreibung⁸⁰ gibt es bei JA einige Unterschiede zu anderen Projekten. Es besteht eine Notwendigkeit bei der Gestaltung des Textes die Nutzer:innen miteinzu-beziehen, da erschwerte Bedingungen im Bauablauf durch die Notwendigkeit des gesicherten Abschottens im Sanierungsbereich entstehen. Dazu kommen schwierige Arbeitszeiten, Voranmeldungen der ausführenden Firmen in der JA oder auch die Untersagung der Verwendung von Mobilfunkgeräten von Seiten der Ausführenden vor Ort. Während der Bauausführung ist auch die Wegeführung für Firmen und deren Beschäftigte zu beachten. Die Logistik der Baustelle ist darauf aufzubauen, dass es keine Kreuzung von Handwerker:innen mit Insass:innen gibt. Eine frühere Einbindung der Planenden für die Konzipierung der Gebäude wäre aber wünschenswert, um sich an die doch sehr ungewohnten Vorgaben anpassen zu können.

Durch die Umbauten der letzten Jahrzehnte in der JA Simmering war die ursprüngliche Gebäudesubstanz des Zöglings-Traktes durch nachträgliche Einbauten sehr mitgenommen. Mit Einverständnis des Bundesdenkmalamtes wurden die in den 1950er und 1960er Jahren getätigten Umbauten entfernt und das Gebäude entkernt. Das Bestandsgebäude hatte sehr unterschiedliche Niveaus. Erreicht wurde die Beseitigung aller Niveausprünge und dadurch die Barrierefreiheit⁸¹ in jedem Geschoß.

Die Wegeführung in der JA Simmering war unkompliziert. Da es sich nur um einen Trakt handelte, gab es fast keine Überschneidungen. Das ist sehr unterschiedlich zu der ebenfalls bearbeiteten JA Stein, die als kleine Stadt mit vielen unterirdischen Kollektorgängen bezeichnet werden kann. Eine bewusst kurze Wegeführung wäre wünschenswert und effizienter, ist aber im Bestand oft nicht möglich umzusetzen. Das ist ein Thema für den Neubau.

Ein ungenutztes Potential liegt bei Bestandsobjekten in den zwar vorhandenen, aber schlecht oder gar nicht genutzten Räumen, die durch Baufälligkeit oder Personalmangel nicht mehr verwendet werden. Hier wäre eine regelmäßig stattfindende Bestandsaufnahme von Vorteil.

76 Verantwortung für die Bauführung und Einhaltung der bewilligten Pläne und gesetzlichen Vorschriften, muss der Baubehörde bekanntgegeben werden

77 Die örtliche Bauaufsicht ist für die laufende Kontrolle, Koordination des Bauvorhabens, Termin- und Kostenverfolgung sowie die Rechnungsprüfung verantwortlich.

78 Bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand sind Wettbewerbe das Instrument zur Sicherung von Qualität und Transparenz beim Planen und Bauen.

79 In den Ausschreibungsunterlagen definierte Raumabfolgen und Raumzusammenhänge. Es werden hier der Flächenbedarf des Auftraggebers und die Ausstattungsqualitäten beschrieben.

80 Die Planungsausschreibung ist die schriftliche Aufforderung, Angebote für Lieferungen oder Leistungen abzugeben. Diese erfolgt vor der tatsächlichen Bauausführung des Gebäudes.

81 Barrierefreiheit nach OIB-Richtlinie 4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

In den Außenbereichen ist ein Mangel an gestalterischen Mitteln zu erkennen. Hier sind Planungsvorgaben zu überdenken, welche die Sicherheit miteinschließen, aber die Umsetzung von landschaftsplanerischen⁸² Aspekten ermöglichen.

In der JA Stein wird der Gang als Sozialraum verwendet. Der Rückzugsraum für Insass:innen ist nur der Haftraum.

Bei einem Neubau wäre im Gegensatz zum Bestand eine auf die aktuell wechselnden und sich verändernden Insass:innen zugeschnittene, flexible Gebäudenutzung durch ein in allen Bereichen einer JA ähnliches Rastersystem denkbar. Der Haftraum selbst ist ein eher unbewegliches System.

Kategorie: Gesellschaftlich und organisatorischer Kontext/Vision

Freibereiche und Sporteinrichtungen werden fast nicht genutzt, obwohl sie vorhanden sind. Das ist der Beobachtung nach ein Personalproblem.

Kategorie: Digitalisierung

Die Erfahrung zeigte bislang, dass mechanische Schließsystemen von den Justizwachebediensteten in der Praxis derzeit noch als sicherer erachtet werden als vergleichbare digitale Systeme. Ein weiteres Problem zeigt sich dadurch, dass durch den Mangel an ausführenden Firmen eine Monopolstellung der derzeit einzigen Firma in diesem Bereich entstanden ist. Die Lösung wäre die Bedarfserhebung mittels Konsulent:innen im Vorfeld durchzuführen.

5.3.2. Hohensinn Architektur ZT GmbH

Datum: 01.02.2023
Zeit: 10:30 – 11:30
Art: online via Zoom



Abbildung 7: JA Leoben
(Bundesministerium für Justiz, 2023)

Die von den Planenden bearbeiteten Justizanstalten waren die JA Leoben, die JA Graz-Jakomini, die JA Krems, die JA Berlin und die JA Graz-Karlau mit einer Entwicklungsstudie. Der Befragungsschwerpunkt lag auf der JA-Leoben.

Der Auftrag an das Planungsbüro war die Generalplanung des Neubaus des Gerichtsgebäudes in Leoben und der JA.

⁸² Die Landschaftsplanung beschäftigt sich mit der Freiraumplanung, Freiraumkonzepten und der gärtnerischen Ausgestaltung in den städtischen und ländlichen Bereichen.

Die Interviews wurden nach den vorher genannten Kategorien ausgewertet. Im Gespräch ergaben sich auf Basis des Fragenkatalogs unter anderem folgende Antworten zu den vier Kategorien.

Kategorie: Baulich

Die Einleitung erfolgte über das zu besprechende Projekt in Leoben und die anderen bereits ausgeführten JA im In- und Ausland.

Der Wettbewerb für die JA Leoben wurde um das Jahr 2000 herum durchgeführt und die Fertigstellung der JA erfolgte im Jahre 2005. Die Grundidee war bereits im Jahre 2000 bauliche Vorgaben und Gegebenheiten zu schaffen, um daraus entstehende Ressourcen für die Justizwachebediensteten anders nutzen zu können. Vor der Realisierung der JA Leoben war die Planung einer JA noch eine Art „Geheimwissenschaft“. Der Schwerpunkt der Planung lag zuerst auf dem Gerichtsgebäude. Die textliche Beschreibung der zu planenden JA war sehr dürftig. Die Entwicklung des Raumprogramms für die JA Leoben erfolgte somit in Workshops gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz. Die vormals angedachten Wohngruppengrößen von 60 Personen wurden durch Gespräche auf 10-15 Personen reduziert und die Idee des gelockerten Vollzugs erstmals baulich umgesetzt. Das Ziel war es, ein möglichst freies Bewegen innerhalb der Wohngruppe und der JA durch bauliche Gegebenheiten zu gewährleisten.

Als ein Teil von Flexibilität wurde die Ausführung des geschlossenen Vollzugs wie der Bereich des gelockerten Vollzugs gesehen. Beide Bereiche haben die gleiche bauliche Struktur. Die Wohngruppen wurden mit einem Freiraum und einer Loggia ausgestattet, um den Insass:innen einen Bezug zum Freiraum zu geben.

Die Hafträume wurden für eine oder zwei Personen ausgelegt und (wegen suizidgefährdeter Insass:innen) auch zum Teil mit Verbindungstüren zwischen den Hafträumen ausgestattet. Diese „Zimmer“ sind für Insass:innen zu versperren, das ist deren Rückzugsraum. Die Rückzugsräume für die Justizwachebediensteten wurden durch eingeplante Erker hinter den Überwachungsräumen und somit geschaffenen Sichtverbindungen in andere Bereiche, wie Stiegenhäuser erreicht. Auch die Insass:innen haben Sichtverbindungen. Genutzt wurde in diesen Bereichen die Möglichkeit des Blickkontaktes zwischen JWB und Insass:innen, eine Form von visueller sozialer Kontrolle. Der Integration von Duschen in den Hafträumen des geschlossenen Vollzugs ging die Strategie zur Vermeidung von Aggressionsräumen voraus, da Gemeinschaftsduschen zu Problemen führten.

Die Schulungsräume für Insass:innen wurden 2005 bereits mit Computern ausgestattet. Die JA Leoben war dazu auch ein Pilotprojekt zum Thema Selbstversorgung durch Einnahmen von außen. Ein Beispiel der Arbeitsleistung einer JA ist der eigenerwirtschaftete Betrag für die Errichtung des Turnsaals.

Wenn möglich sollten die Wege immer kurz gehalten werden, um die Justizwachebediensteten zu entlasten. Für den Fall, dass ein Gerichtsgebäude an die JA angeschlossen ist, wie in Leoben, kann das durch kleine Verhandlungssäle und Vernehmungsräume in der JA selbst erreicht werden. Insass:innen müssen so nicht transportiert werden, sondern die Richter:innen kommen in die JA.

Grün- und Freiräume sind unbedingt erforderlich, sie sind aber auch ein Sicherheitsthema. Die Freiräume müssen groß genug sein, um diese beiden Erfordernisse zusammenzubringen. Das Gleiche gilt für die „baulich flexibel“ zu nutzende JA. Das wäre ein Gebäude, das die Erfordernisse für verschiedene Insass:innen abdecken könnte. Solch eine Anstalt bräuchte mehr Raum und Fläche zur Verfügung, wäre aber von Seiten der Planenden grundsätzlich denkbar.

Kategorie: Gesellschaftlich und organisatorischer Kontext / Vision

Es war und ist das Ziel in einer JA ein menschenwürdiges Umfeld für alle Beteiligten, Insass:innen, Justizwachebediensteten und Fachdienste mit Licht, Belüftung und vor allem Akustik zu schaffen. Die Betreuung der Insass:innen ist wichtiger als das Führen, Warten und Entmündigen. Das ist aber ein Gesellschaftsproblem.

Ein Projekt von „Kunst am Bau“ wurde in Leoben erstmals ausgeführt. Die Menschenrechte wurden hier sichtbar vom Gerichtsgebäude aus, angeschlagen. Mit dem Gedanken dahinter, auch die Richter:innen sollen von ihren Büros und von den so gerichteten Verhandlungsräumen aus, diese sehen und sich derer bewusst bleiben.

Kategorie: Resozialisierung

Der Einschätzung der Planenden zu Folge, wäre bei einem großen Teil der Insass:innen für die Erreichung der Reintegration in die Gesellschaft erst eine Sozialisation davor anzusetzen, aufgrund der fehlenden Verinnerlichung von sozialen Normen der Gesellschaft. Die Selbständigkeit, die Betreuung, die Werkstätten und damit die sinnvolle Beschäftigung der Insass:innen sind dazu das um und auf in einer JA.

5.3.3. atelier.23 architekten zt gmbh/ YF architekten zt gmbh

Datum: 02.02.2023
Zeit: 08:30 – 09:30
Art: online via Zoom



Abbildung 8: JA-Graz-Karlau
(Bundesministerium für Justiz, 2023)

Die von den Planenden bearbeiteten Justizanstalten umfassten die JA Graz-Karlau, die JA Simmering Objekt 5 und 6, die JA Josefstadt und die JA Eisenstadt. Der Befragungsschwerpunkt lag auf der JA Graz-Karlau.

Der Auftrag an die Planungsbüros als ARGE ist die Generalplanung der derzeit in Bau befindlichen Bestands- und Funktionssanierung.

Die Interviews wurden nach den vorher genannten Kategorien ausgewertet. Im Gespräch ergaben sich auf Basis des Fragenkatalogs unter anderem folgende Antworten zu den vier Kategorien.

Kategorie: Baulich

Die Einleitung erfolgt über die aktuell in Bearbeitung befindlichen Projekte und die weiteren bereits ausgeführten oder in Umbau befindlichen JA.

Die JA-Graz-Karlau hat einen schwer veränderbaren baulichen Bestand, doch durch das Schließen von hohen Lufträumen, das Einziehen von Decken, konnte nicht vorhandene und für die Planungsvorgaben notwendige Fläche generiert werden. Eingeplant wurden dazu noch geschoßweise versetzte Aufenthaltsbereiche. Es gibt jetzt einen Sozialraum pro Geschoss und die Rückzugsbereiche wurden durch Gangerweiterungen mit großer Verglasung in den Bestand integriert. Die dazugehörige Loggia wurde aus Sicherheitsgründen ebenso abgelehnt, wie die Teeküchen am Gang. Die Hafträume sind in Graz immer geschlossen. Es gibt wenig Freigang, dafür betreibt die JA große Betriebe und Werkstätten, hier fertigen die Insassen Innenausstattungen und Mobiliar für Hafträume.

Bei der JA Josefstadt war die Ausschreibung der Bestands- und Funktionssanierung im Wettbewerb etwas anders. Es gab kein Raum- und Funktionsprogramm im klassischen Sinne, sondern eine konkrete Aufgabenstellung mit drei Situationen zu bearbeiten. Darunter war ein personalintensiver Werkstätten Trakt, der effizienter umstrukturiert werden sollte.

Der Entwurf für die JA Eisenstadt hingegen wurde nach dem Gewinn des Wettbewerbs für Neubau und Sanierung, räumlich umstrukturiert und neu gruppiert. Die notwendigen Änderungen entstanden aus damals aktuell notwendigen Anpassungen. Eingeplant wurde eine kleine Frauenabteilung mit gering modifizierten Räumen zur Standardausführung und eine kleine Abteilung für Freigänger. In Eisenstadt betreibt die JA im Werkstättenbereich eine Tischlerei und eine Schlosserei.

In der JA Josefstadt werden in der aktuell laufenden Funktionssanierung Hafträume, die mit bis zu zehn Personen belegt sind, reduziert auf eine bis vier Personen. Es gibt keine Rückzugsbereiche und nur wenig Sozialräume aus Mangel an Möglichkeiten. Die Hafträume für Mütter mit Kind sind etwas größer als die Standard-Hafträume und für Frauen gibt es mehr Sozialräume.

In der JA Simmering gab es vor Jahren beim Bau von Objekt 5 und 6 einen Versuch der Integration von Häftlingen in den Bauprozess als Mitarbeiter:innen am Bau, als Zimmerarbeiter:innen, Tischlereiarbeiter:innen, Maurereiarbeiter:innen und Schlossereiarbeiter:innen. Leider musste das Vorhaben bald gestoppt werden, da es schwierig durchzuführen war und auch Verzögerungen des Bauzeitplans mit sich brachte. Der Bau wurde dann konventionell mit Firmen fertiggestellt. Das Freigänger:innen Gebäude ist allerdings offen, wie ein Wohnheim.

Das Personal der Justizwachebediensteten kann man generell durch die Planung von kurzen Wegen und die Optimierung der Abläufe in der JA unterstützen. Hier ist es möglich Zeit einzusparen. Die problematischen Wegkreuzungen und Wegesysteme sind im Neubau allerdings leichter umzusetzen und einzuplanen als im Bestand.

Was die Grünräume betrifft, waren diese bei den bekannten Objekten bislang nur mit dem Gestaltungsmittel Rasen durchzuführen. Eigentlich müsste eine JA aber auch mit Bäumen bestückbar sein, wenn die Abstandsflächen vorhanden sind.

Eine Erleichterung bei der Ausführung und dadurch auch eine Kostenminimierung könnte durch Vereinheitlichung der unterschiedlichen Qualitätsstandards in der Planung, wie die Einblicke in den Haftraum oder der Umgang mit Schiebetüren, erzielt werden. Dadurch gäbe es auch weniger Mängel durch Vandalismus und Abnutzungsspuren. Eine bundesweite Typologie von Hafträumen wäre von Vorteil. Ein weiterer Schritt zur Kostenminimierung und einfacheren Umsetzung wären zusätzlich zu Planungsstandards bundesweit einheitlich geprüfte Bauteile, wie Fugen und Hohlkehlen.

Die gewünschte Flexibilität in einer JA in der Nutzung durch verschiedene Kategorien von Insass:innen einer JA könnte durch massiv verschließbare Verbindungen, wie durch den Einsatz von Stahltüren, erreicht werden. Die Möglichkeit der Erweiterung oder Verkleinerung von verschiedenen Raumgruppen oder ganzen Abteilungen oder ganzer Raumgruppen wäre damit realisierbar, aber auch teurer in der Herstellung.

Ein immer noch wichtiger Impuls ist laut Planenden weiterhin Kunst am Bau.

Kategorie: Digitalisierung

Für die zukünftige Digitalisierung werden bereits Anschlüsse in Hafträumen vorgesehen. Es ist auch denkbar Schließsysteme zu automatisieren, auch um Wege allein, jedoch überwacht zurückzulegen. Befürchtungen gibt es von Seiten der Justizwachebediensteten, dass diese Systeme anfällig sind, daher wird der Schlüsselbund bevorzugt.

5.3.4. Zinterl Architekten ZT GmbH

Datum: 16.02.2023
Zeit: 09:00 – 09:20
Art: online via Zoom



Abbildung 9: JA-Klagenfurt, Wettbewerbsschaubild (GAT, 2020)

Die von den Planenden bearbeiteten Justizanstalten umfassten die JA Klagenfurt, der Wettbewerb für eine Jugend-JA in 1030 Wien, ein Gerichtsgebäude in Portugal, ein Bezirksgericht und ein ähnlich gelagertes Projekt für Jugendliche, ein Sozialzentrum mit Wohngruppen ohne Mauern. Der Befragungsschwerpunkt lag auf der JA Klagenfurt.

Der Auftrag an das Planungsbüro ist die Generalplanung des Neubaus der JA (die baubehördliche Einreichung ist abgegeben).

Im Gespräch ergaben sich auf Basis des Fragenkatalogs unter anderem folgende Antworten zu den oben genannten vier Kategorien.

Kategorie: Baulich

Die Einleitung erfolgt über den Stand des aktuellen Projektes und ähnlich gelagerte, vergleichbare ausgeführte Projekte.

Ein Wettbewerb ist eine Übersetzung des Textes der Auftraggeber in ein dreidimensionales Projekt. Nach der Durchführung und Entscheidungsfindung des Wettbewerbs für die JA Klagenfurt, im Entwurfsstadium sozusagen, gab es trotzdem eine intensive Kommunikation zwischen Planenden und Justizwachebediensteten zur weiteren Detaillierung. Ein Grundelement der Planung bei einer JA sind die Einblicke in die verschiedenen Räume und Abteilungen. Ergänzt wurde der Entwurf des Wettbewerbs allerdings danach mit einem Frauenhof, da für Frauen ursprünglich kein Freibereich vorgesehen war. Die Frauenabteilung selbst ist in einem eigenen Bauteil untergebracht, mit einem Mutter-Kind Bereich ausgestattet und hat jetzt einen uneinsichtigen Freibereich.

Die Haftabteilungen sind geschoßweise angeordnet und wie Wohngruppen zu betrachten, mit Hafträumen auf einer Seite des Baukörpers und den unterschiedlich großen Nebenzo-
nen auf der anderen Seite. Für die Insass:innen ist die Innen-Außen-Verbindung von Haft- und Freiräumen eine wichtige Funktion. Durch die Form des Baukörpers haben die Insass:innen nach Einschluss (abends) in den Hafträumen keine Sichtverbindung zu einem anderen Insass:innen-Bereich und es kann keine Kommunikation stattfinden, das ist wiederum sicherheitsrelevant. In diesem Sinn sind auch Männer und Frauen strikt getrennt.

Die Wegeführungen sind ein wesentlicher Teil einer JA. Das Gebäude verfügt über eine getrennte Wegeführung im horizontalen und vertikalen Bereich und trennt Insass:innen und Justizwachebedienstete. Das erhöht die Kosten für Allgemeinflächen, da im Vergleich zu anderen mehr Stiegenhäuser, Aufzüge und Gänge notwendig sind. Die Haftabteilungen sind über ein Verbindungstück, einen Gebäudeteil, an andere Abteilungen angeschlossen. Das sind die Krankenabteilung, verschiedene Gebetsräumen, die Küche und der Verwaltungstrakt.

Die Möglichkeit der Grünflächen, die auf den Wettbewerbsbildern bereits auffallend vorhanden sind, ist durch die Größe des Grundstücks gegeben. Die zukünftige Pflege der Grünräume mit den darin befindlichen Obstbäumen für den eigenen Betrieb, wird die haus-eigene Gärtnerei erledigen. Die Freiflächen wurden von einem Landschaftsplanungsbüro ausgearbeitet, natürlich unter den notwendigen Sicherheitsaspekten. Neben der Gärtnerei gibt es in der JA noch weitere Werkstätten. Angestrebt wird in der JA Klagenfurt für die Zukunft die Vollbeschäftigung und eine kleine Stadt, in der alles enthalten ist, mit einer Mauer drumherum.

Eine eigene Ruhezone für Justizwachebedienstete hat sich durch die Belichtungsnotwendigkeiten in den Atrien ergeben. In diesen Bereichen gibt es Aufenthalts- und auch Sitzgelegenheiten, die genutzt werden können. Integriert wurden in die Planung der JA auch eigene Sportbereiche auch für Justizwachebedienstete, Sozialräume und ein sogenannter „Beamtenhof“, ein eigener Grünbereich für die Justizwachebediensteten.

Was die Flexibilität in einer JA betrifft, um Hafträume mit unterschiedlichen Insass:innen belegen zu können, würde dies mehr Flächen erfordern als derzeit vorhanden sind oder zur Verfügung gestellt werden.

Kategorie: Resozialisierung

Das Thema sollte Sozialisierung, also das Lernen des Tagesablaufs, sein, bevor die Resozialisierung kommt.

Kategorie: Digitalisierung

Im Bereich der Digitalisierung ist generell eine Leerverrohrung vorgesehen, um nachträglich Änderungen durchführen zu können. Auch auf die Wegeführung hat die Digitalisierung Einfluss. Es wird in der JA Klagenfurt eventuell auch die Möglichkeit geben, dass Insass:innen selbständig in den Bereich für Besucher:innen gehen können.

5.3.5. Fazit zu den Interviews

Auf der Grundlage der neun ausgewählten österreichischen JA soll das geplante Endprodukt dieses Projekts, ein Katalog für Planungs- und Umsetzungsphase, abgeleitet werden. Folgende Potenziale konnten aus den Gesprächen mit den Planenden identifiziert werden.

Kategorie: Baulich

Das Schaffen von optimierten baulichen Vorgaben und Abläufen kann nicht nur in baulicher Hinsicht Ressourcen sparen. Kurze Wege, weniger notwendige Transporte von Insass:innen innerhalb der JA schaffen einen Freiraum für Justizwachebedienstete für andere Tätigkeiten. Die bauliche Vermeidung von Kreuzungen bedingt aber mehr Stiegenhäuser, Aufzüge und Gänge. Die Lösung von Kreuzungen ist auch durch Schleusen und digitale Maßnahmen denkbar.

Bestandsobjekte, wie Schlösser, die vormals einer anderen Nutzung zugeführt waren oder unter Alterserscheinungen leiden, beinhalten sehr oft Raumreserven. Schlecht oder gar nicht genutzte Räume können durch Aufnahme des Bestandes im Vorfeld und dessen Umstrukturierung aktuell notwendigen Nutzungen zugeführt werden.

Eine Verfeinerung der unterschiedlichen Qualitätsstandards in der Planung, wie die Vereinheitlichung der Regelung der Einblicke in den Haftraum mit WC und Dusche oder der Umgang mit Schiebetüren, um Mängel durch Abnutzung und Vandalismus in Zukunft zu vermeiden, enthält Potential zur Kostenreduktion. Ebenso wäre eine Typologie von Hafträumen mit im Vorfeld geprüften Bauteilen, die österreichweit für alle JA Gültigkeit haben, ein (Kosten-) Vorteil. Das betrifft etwa die Ausführung von Fugen oder Hohlkehlen. Die in den Bundesländern divergierenden Vorschriften sind zu hinterfragen, aber auch, ob eine Abstufung der Standards nach den Sicherheitsnotwendigkeiten für verschiedene Nutzungsbereiche innerhalb einer JA Sinn ergibt.

Bei Außen- und Grünbereichen besteht derzeit ein Mangel an gestalterischen Möglichkeiten solche aggressionsmindernden Bereiche in JA miteinzubeziehen. Zur Verfügung gestellte Flächen müssen ausreichend sein, um die Erfordernisse und die notwendigen Sicherheitsaspekte für beispielsweise Bäume unterzubringen.

Eine Flexibilität in der Nutzung und Belegung von JA mit wechselnden und verschieden einzustufenden Insass:innen wäre durch mehr Fläche vor allem im Neubau denkbar. Hier könnte beispielsweise ein Rastersystem bei der Planung eingesetzt werden. Auch Sicherheitsbarrieren durch massiv verschließbare Verbindungen, wie Stahltore zu angrenzenden Räumen und Abteilungen würden eine schnelle Vergrößerung/Verbindung oder Verkleinerung/Trennung von räumlichen Einheiten möglich machen. Die Hafträume selbst werden als unflexibel angesehen.

Kategorie: Gesellschaftlich und organisatorischer Kontext/Vision

Werkstätten und Betreuung sind essenziell. Eine Vollbeschäftigung ist anzustreben. Diese kann in der heutigen Zeit auch über Bildschirmarbeit erfolgen. Die Bedingungen der Haft und die Raumfunktionen sollten grundsätzlich aber an die Insass:innen angepasst werden. Eigene, erweiterte Regeln sollten dabei für die Jugendhaft gelten.

Kategorie: Resozialisierung

Die Betreuung ist grundsätzlich wichtiger als führen, warten und entmündigen. Ressourcen für Justizwachebedienstete können durch Optimierung der Funktionsabläufe oder notwendigen Wege generiert werden.

Kategorie: Digitalisierung

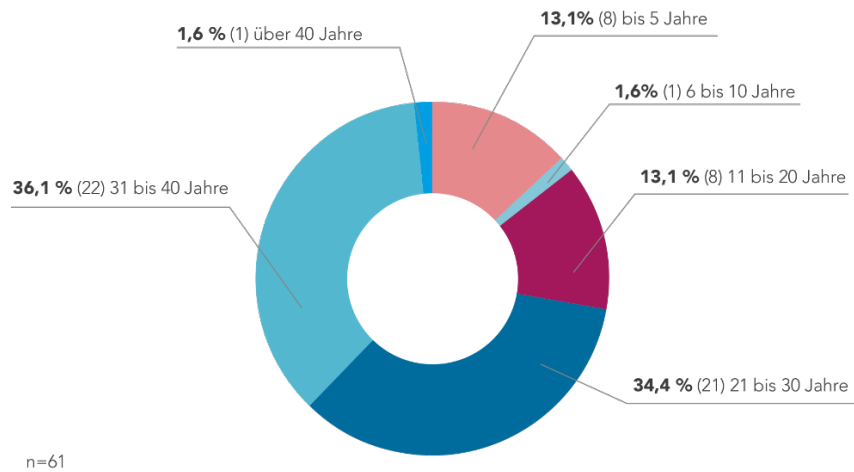
Für die Digitalisierung ist derzeit ein Firmenmonopol zuständig. Hier wären unabhängige Berater:innen, Konsulent:innen notwendig, die in der Planungsphase die Maßnahmen definieren.

5.4. Ergebnisse quantitative Umfrage

Die quantitative Umfrage umfasste insgesamt 48 Fragen und wurde an alle damals 27 Justizanstalten per Link ausgeschildet. Dieser war von 28. März bis 18. April 2023 online zugänglich. In diesem Zeitraum gingen 61 Antworten ein, die aus 20 Justizanstalten stammen (Eisenstadt, Feldkirch, Garsten, Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Hirtenberg, Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Leoben, Linz, Ried im Innkreis, Salzburg, Sankt Pölten, Schwarzau, Sonnberg, Stein, Wels, Wien Simmering und Wiener Neustadt). Die nachfolgenden Grafiken stellen die Ergebnisse dar.

Die Befragten haben unterschiedlichste Positionen innerhalb der jeweiligen Justizanstalten inne. Dazu zählen etwa Anstaltsleiter:in, Leiter:in Direktionsstelle (AL) (E1 bzw. A1), Hauptsachbearbeiter:in Leitung (E2a), Leiter:in Rechtsbüro (A1 bzw. v1), Leiter:in Vollzugsstelle (E1 bzw. V1), Leiter:in Wirtschaftsstelle (E1), Departmentleiter:in (E1), Hauptsachbearbeiter:in Wirtschaft (E2a), Justizwachkommandant:in (Leiter des Exekutivbereichs) (E2a), Justizwachkommandant:in-Stellvertreter:in (Leiter des Exekutivbereichs) (E2a), Leiter:in Sozialer Dienst, Leiter:in Psychologischer Dienst sowie – als freie Optionen ausgefüllt – „Grundausbildungslehrgang E1“, „Referent Rechtsbüro“, „Traktkommandant“ und „Traktkommandant/Sicherheitsbeauftragter“. Insgesamt zehn Befragte machten hier keine Angabe.

3. Wie lange arbeiten Sie bereits in der Justizanstalt?

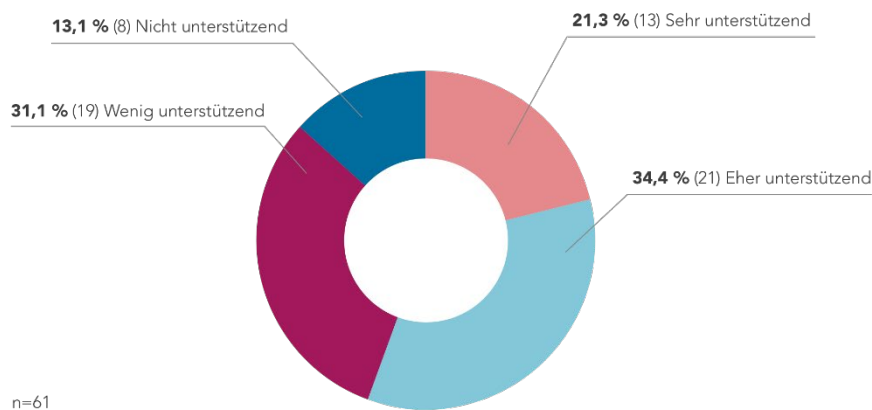


Bei der Frage nach der Länge der Tätigkeit in der Justizanstalt zeigt sich eine Tendenz zur längeren Dienstdauer: 36,1 % (22) sind „31 bis 40 Jahre“ darin tätig, gefolgt von 34,4 % (21) mit „21 bis 30 Jahren“; eine Person ist über 40 Jahre in der JA tätig. Jeweils 13,1 % (3 Personen) sind „11 bis 20 Jahre“ sowie „bis 5 Jahre“ tätig, eine Person dazwischen – also „6 bis 10 Jahre“.

Von den Geschlechtern teilen sich 58 der Befragten in 81 % (47) Männer und 19 % (11) Frauen auf; die drei weiteren Personen machten hier keine Angabe.

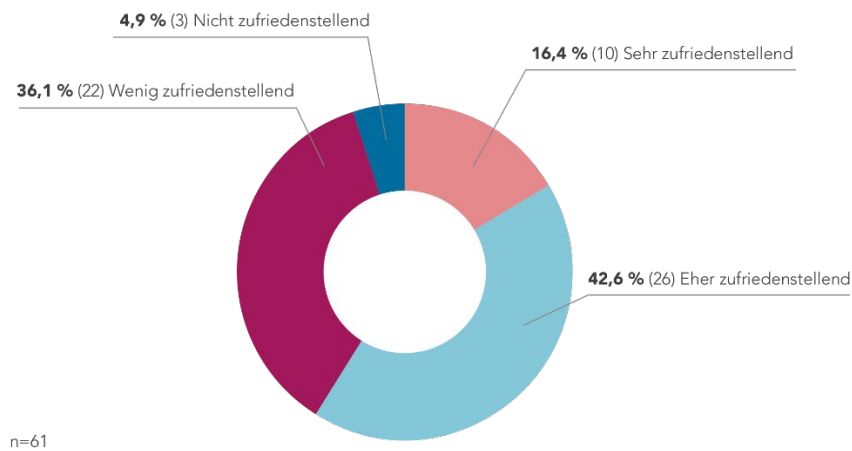
5.4.1. Organisatorische Aspekte

6. Wie unterstützend sind aus Ihrer Sicht die baulichen Gegebenheiten in Ihrer Anstalt für die Umsetzung der Resozialisierungsziele?



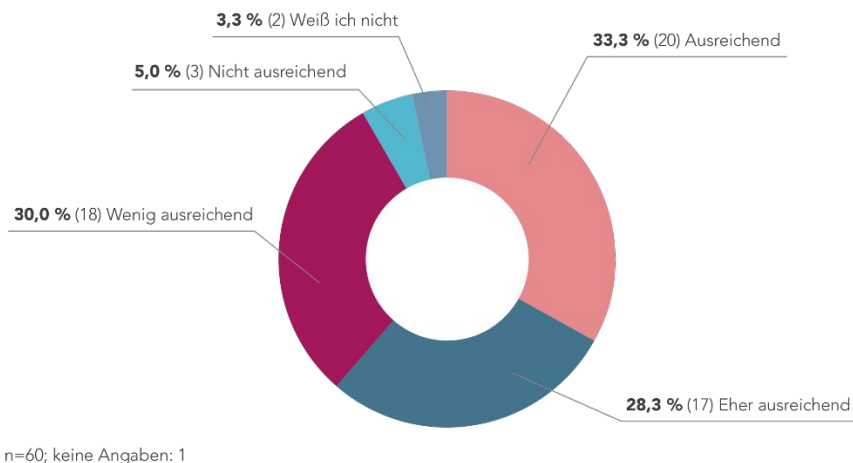
Mehr als die Hälfte schätzen die baulichen Gegebenheiten in ihrer Justizanstalt aktuell als günstig ein. Weniger Nennungen entfielen auf „wenig unterstützend“ 31,1 % (19 Nennungen); weitere 13,1 % (8 Nennungen) schätzen diese aktuell als „nicht unterstützend“ ein.

7. Wie beurteilen Sie die Ausbildungsmöglichkeiten der Insass:innen innerhalb der Justizanstalt?



Die Befragten beurteilen diese überwiegend positiv: 16,4 % (10 Befragte) wählten die Antwort-Option „sehr zufriedenstellend“, weitere 42,6 % (26) „eher zufriedenstellend“. Allerdings ist nach Meinung von 36,1 % (22 Nennungen) die Situation hier „wenig zufriedenstellend“; weitere 4,9 % (3) erleben die Situation als „nicht zufriedenstellend“.

8. Wie beurteilen Sie die E-Learning-Angebote im Zusammenhang mit den Ausbildungsmöglichkeiten der Insass:innen innerhalb der Justizanstalt?

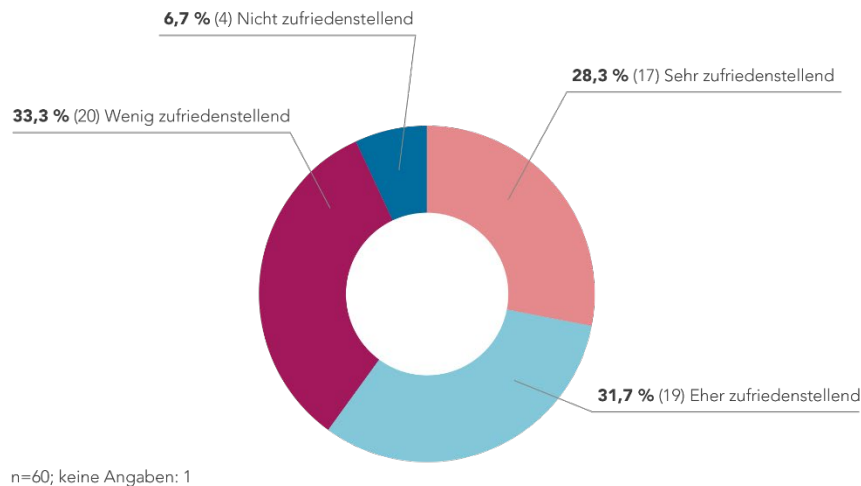


Auch hier sieht eine Mehrheit der Befragten die Situation positiv: Mit 33,3 % schätzt genau ein Drittel (20 Personen) die Situation als „ausreichend“ ein, weitere 28,3 % (17) als „eher ausreichend“. Weitere 30 % (18 Personen) schätzen die E-Learning-Angebote hier als „wenig ausreichend“ an, weitere 5 % (3 Personen) als „nicht ausreichend“. Zwei Personen (3,3 %) gaben „weiß ich nicht“ an und eine Person (1,6 %) machte hier keine Angabe.

Was die Einschätzung dazu angeht, welche Bedeutung E-Learning-Angebote im Rahmen der Ausbildungsmöglichkeiten der Insass:innen haben sollten, schätzten die Befragten dies überwiegend als bedeutend ein: 40,0 % (24 Befragte) wählten die Option „wichtig“, weitere

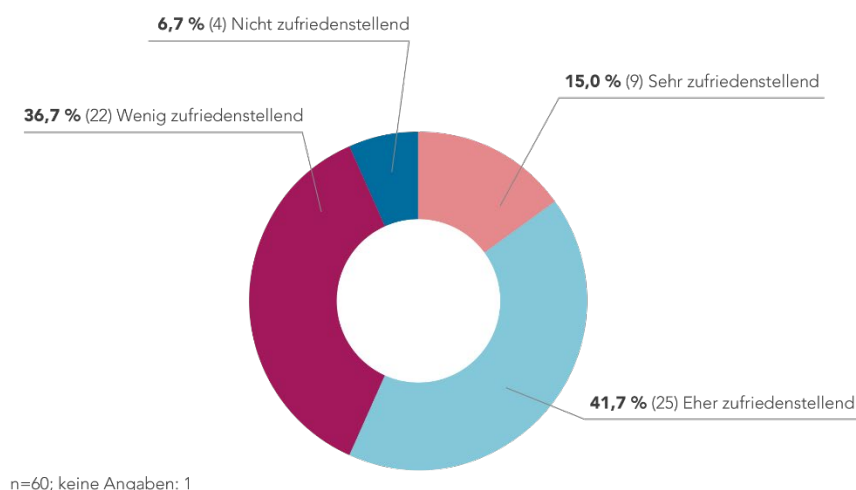
53,3 % (32) als „eher wichtig“. Abgeschlagen sind die Nennungen für „weniger wichtig“: 3,3 % (2 Personen) sowie 1,6 % (1 Person) für „nicht wichtig“. Eine Person wählte die Option „weiß nicht“, eine weitere machte keine Angabe.

12. Wie beurteilen Sie die Arbeitsmöglichkeiten für die Insass:innen in der Justizanstalt?



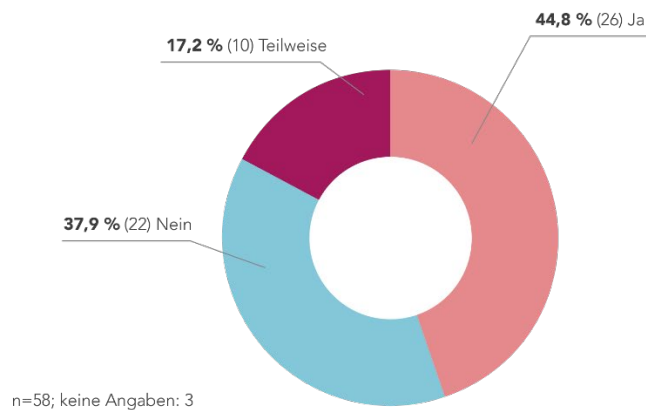
Überwiegend positiv werden aktuell die Arbeitsmöglichkeiten für die Insass:innen beurteilt: Mehr als ein Viertel (27,0 %, 17 Nennungen) antworteten hier mit „sehr zufriedenstellend“, nahezu ein Drittel (31,1 %, 19) mit „eher zufriedenstellend“. Knappe 40 % schätzen sie als „wenig“ bis „nicht zufriedenstellend“ ein. Keine Antwort kam hier von einer Person.

13. Wie beurteilen Sie die Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insass:innen in der Freizeit?



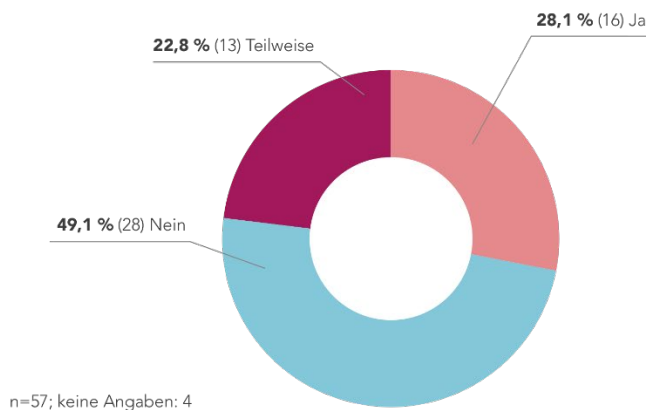
Beschäftigungsmöglichkeiten für die Insass:innen in der Freizeit werden von den Befragten ebenfalls überwiegend positiv eingeschätzt: 14,8 % (9 Nennungen) sehen diese als „sehr zufriedenstellend“ an, 41,0 % (25) als „eher zufriedenstellend“. Dem entgegen stehen 31,1 % (22 Nennungen) bei der Option „wenig zufriedenstellend“ und 6,6 % (4) bei „nicht zufriedenstellend“. Keine Antwort kam hier von einer Person.

14. Ist aus Ihrer Sicht die Anzahl des Personals ausreichend für die Umsetzung der Sicherheitsziele?



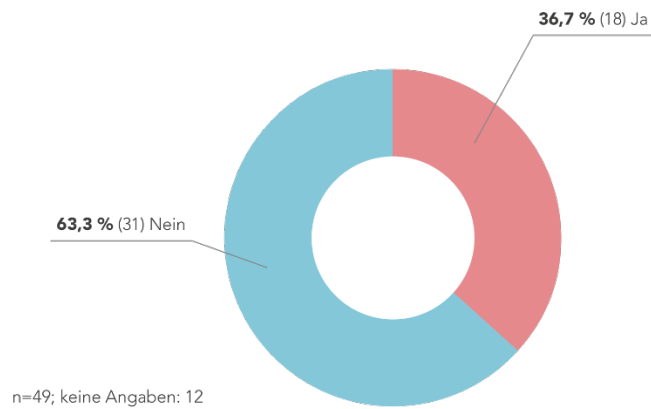
Nahezu die Hälfte der Antwortenden (44,8 %, 26 Personen) bejahten die Frage, dass ausreichend Personal für die Umsetzung der Sicherheitsziele zur Verfügung steht. 17,2 % (10) wählten die Antwortoption „teilweise“ und 37,9 % (22) verneinten dies. Keine Antwort kamen hier von drei Teilnehmer:innen.

16. Ist aus Ihrer Sicht die Anzahl des Personals ausreichend für die Umsetzung der Resozialisierungsziele?



Nahezu die Hälfte der Befragten konstatiert einen Personalmangel in ihrer Justizanstalt (49,1 %, 28 Nennungen), der die Umsetzung der Resozialisierungsziele verhindert; weitere 22,8 % (13) gaben „teilweise“ an. Lediglich 28,1 % (16) bejahten die Frage. Von vier Personen kam hier keine Antwort.

18. Sind Sie mit dem Konzept der dynamischen Sicherheit vertraut?

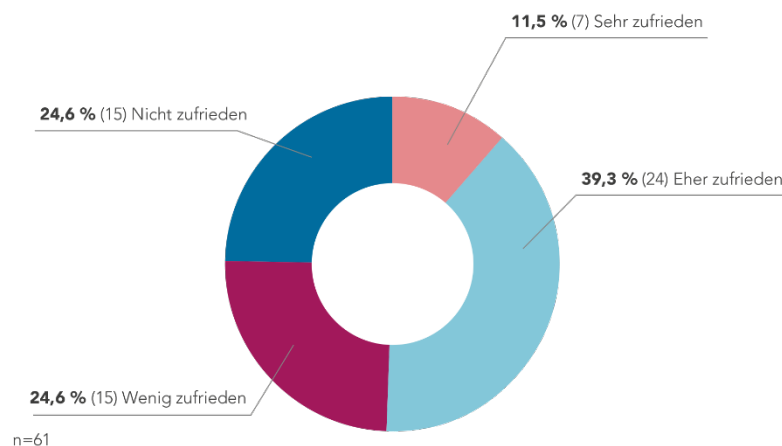


Nahezu zwei Drittel der 49 Antwortenden (63,3 %, 31 Nennungen) gaben an, das Konzept der dynamischen Sicherheit nicht zu kennen. Lediglich 36,7 % (18 Nennungen) gaben an, mit dem Konzept vertraut zu sein. Auffällig ist hier die hohe Anzahl von fehlenden Angaben – 12 Personen, die an der Umfrage teilnahmen, haben hier nichts angekreuzt.

Von den 18, die angegeben haben, mit dem Konzept der dynamischen Sicherheit vertraut zu sein, haben sechs angegeben, dieses Konzept auch in Ihrer Anstalt umzusetzen; weitere 10 wählten die Option „teilweise“, eine weitere Person verneinte. Eine Person hat hier keine Angaben gemacht.

5.4.2. Bauliche Aspekte

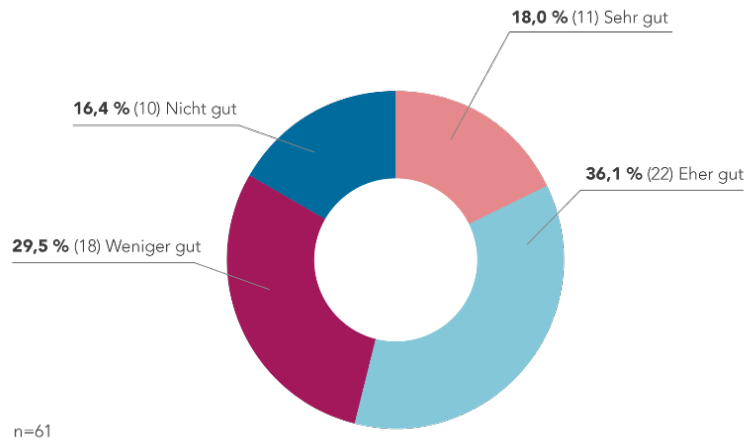
22. Wie zufrieden sind Sie mit der baulichen Gestaltung Ihrer Justizanstalt?



Hier zeigt sich eine Zweiteilung: Rund die Hälfte der Antwortenden zeigen sich mit der baulichen Gestaltung ihrer Justizanstalt sehr bzw. eher zufrieden (11.5 % / 7 Personen

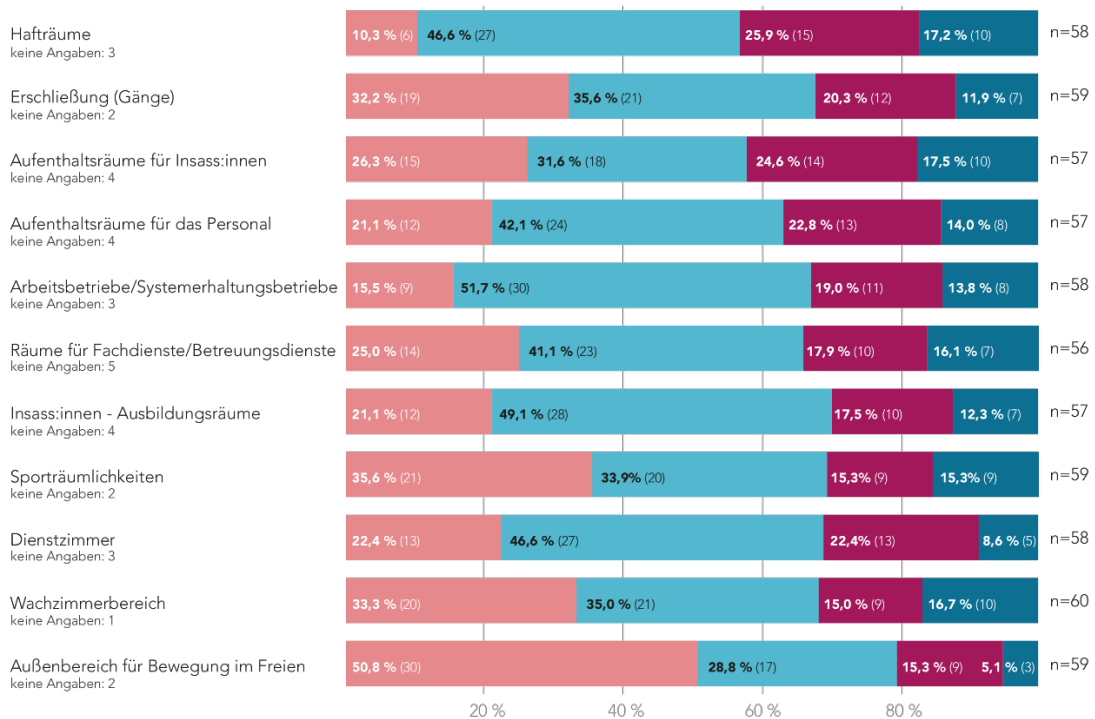
bzw. 39,3 % / 24), die andere Hälfte ist wenig bzw. nicht zufrieden (je 24,6 % / 15 Personen).

23. Wie beurteilen Sie die räumliche Atmosphäre in Ihrer Justizanstalt?



Auch bei der räumlichen Atmosphäre zeigt sich eine Teilung in zwei Hälften: Antworten für die Optionen „sehr gut“ und „eher gut“ (54,1 % / 33 Personen) stehen mit leichtem Überhang jenen für „weniger gut“ und „nicht gut“ (45,9 % / 28) gegenüber.

26. Wie beurteilen Sie das Platzangebot in folgenden Bereichen?

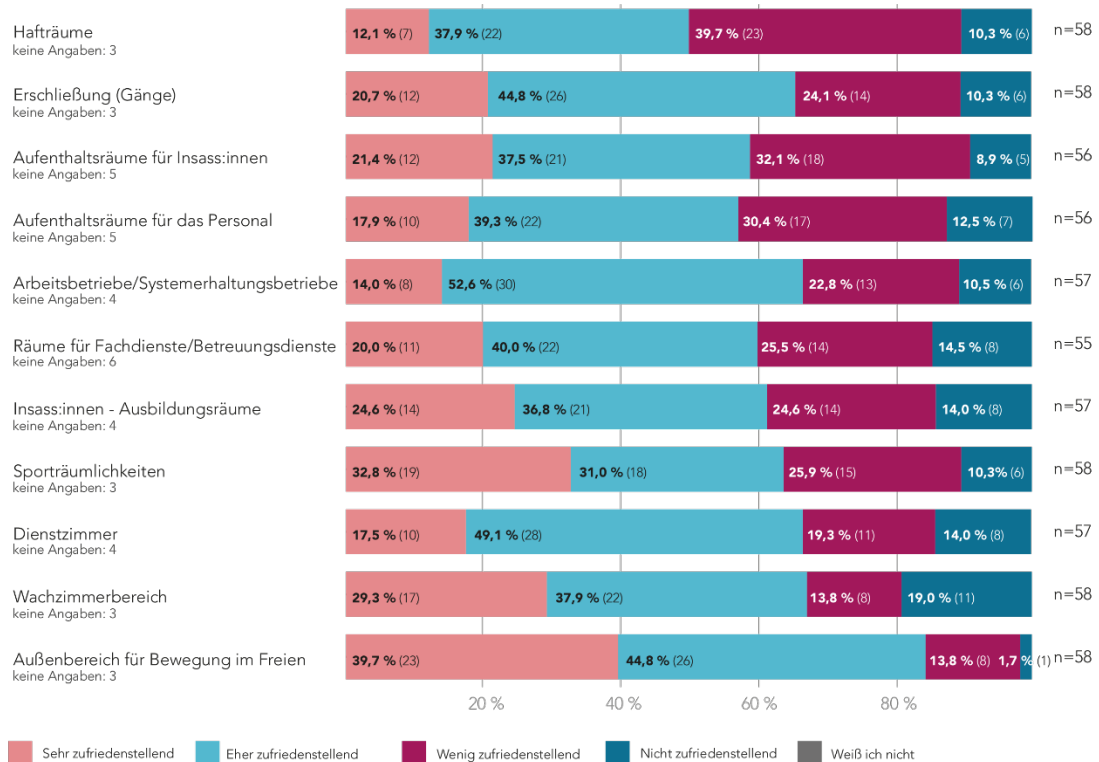


Das Platzangebot in der Justizanstalt wird von den Antwortenden differenziert gesehen. Die geringste Zufriedenheit zeigt sich dagegen bei den Hafträumen. (17,5 % / 10 Antworten)

gab es hier für die Option „nicht zufriedenstellend“; weitere 26,8 % / 14 Antworten für „wenig zufriedenstellend“; keine Angaben kamen von 3 Personen). Die höchste Zufriedenheit zeigt sich für „Außenbereich für Bewegung im Freien“ (50,8 % / 30 Antworten für „sehr zufriedenstellend“; 28,8 % / 17 Antworten für „zufriedenstellend“; keine Angaben: 2).

Je nach Bereich sind hier zwischen 56 und 60 Antworten eingelangt.

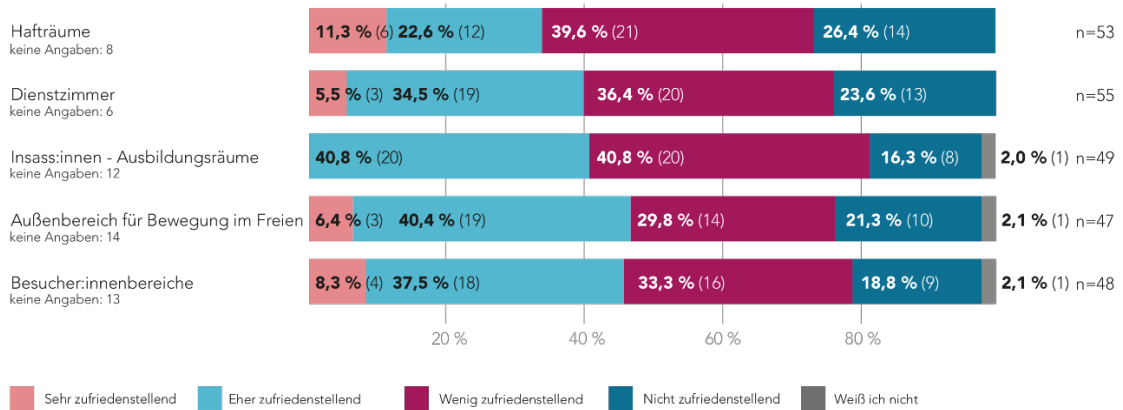
27. Wie beurteilen Sie die baulich/gestalterische Funktionalität der folgenden Bereiche?



Hinsichtlich der baulich/gestalterischen Funktionalität der Hafträume weichen die Antworten für die einzelnen Bereiche stark voneinander ab. Die größte Unzufriedenheit zeigt sich mit den Hafträumen, die für die Hälfte der Befragten wenig zufriedenstellend (39,7 % / 23 Antworten) sowie nicht zufriedenstellend sind (10,3 % / 6). Ebenfalls höhere Unzufriedenheit zeigt sich bei den Aufenthaltsräumen für das Personal. Hier wird die baulich/gestalterische Funktionalität von 30,4 % (17 Personen) als „wenig zufriedenstellend“ sowie von 12,5 % (7) als „nicht zufriedenstellend“ eingeschätzt. Außerdem werden die Aufenthaltsräume für Insass:innen zu einem höheren Anteil als „wenig zufriedenstellend“ (32,1 % / 18 Antworten) sowie „nicht zufriedenstellend“ (8,9 % / 5) eingeschätzt.

Je nach Bereich sind hier zwischen 55 und 58 Antworten eingelangt.

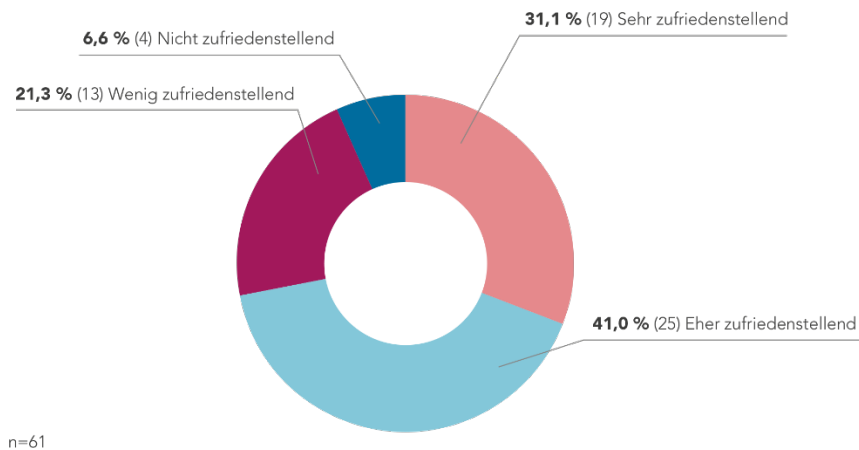
29. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit für Privatsphäre bzw. individuellen Rückzug in folgenden Bereichen?



Die Möglichkeit für Privatsphäre bzw. individuellen Rückzug in folgenden Bereichen wird in sämtlichen abgefragten Bereichen überwiegend negativ beurteilt. Am deutlichsten wird dies sichtbar bei Hafträumen (39,6 % „wenig zufriedenstellend“ und 26,4 % „nicht zufriedenstellend“) sowie Dienstzimmer (36,4 % „wenig zufriedenstellend“ und 23,6 % „nicht zufriedenstellend“).

Je nach Bereich sind hier zwischen 47 und 55 Antworten eingelangt.

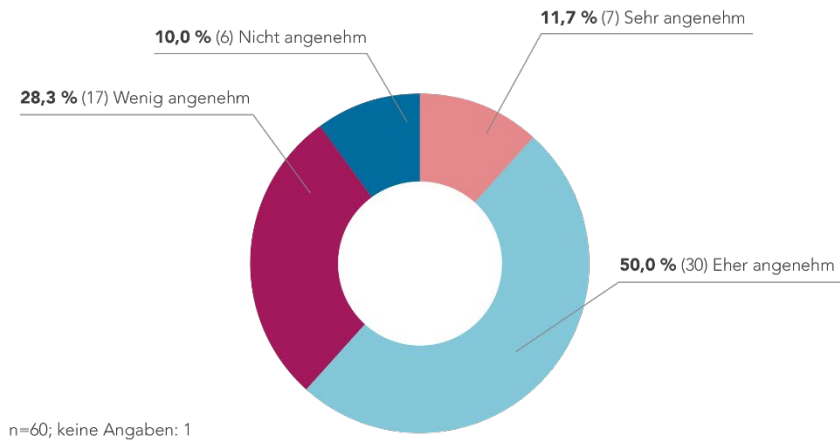
30. Wie beurteilen Sie die Aussichtsmöglichkeiten ins Freie in der Justizanstalt (generell)?



Generell werden die Aussichtsmöglichkeiten ins Freie in der Justizanstalt positiv bewertet. Für 31,1 % (19 Personen) der Antwortenden sind diese „sehr zufriedenstellend“, für weitere 41,0 % (25) „eher zufriedenstellend“. Dagegen beurteilen 21,3 % (13) die

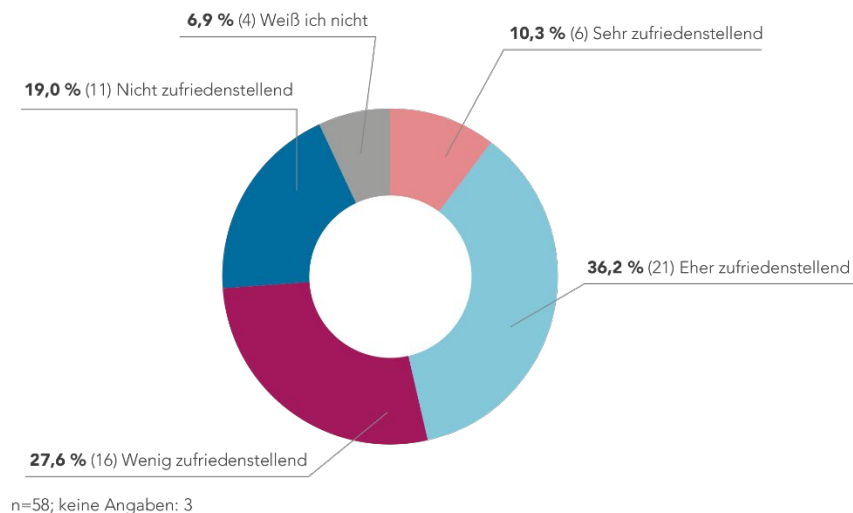
Aussichtsmöglichkeiten als „wenig zufriedenstellend“ und 6,6 % (4) als „nicht zufriedenstellend“.

33. Wie beurteilen Sie das Raumklima (Luftzirkulation, Belüftung, Temperatur) in der Justizanstalt generell?



Das Raumklima wird überwiegend positiv bewertet. 11,7 % (7 Personen) wählten bei dieser Frage die Antwortoption „sehr angenehm“, 50,0 % (30) „eher angenehm. Mit 28,3 % (17 Personen) zeigte sich mehr als ein Viertel der Antwortenden hier weniger zufrieden und wählte die Option „wenig angenehm“, weitere 10,0 % (6) gaben „nicht angenehm“ an. Eine Person machte keine Angaben.

35. Wie beurteilen Sie die Materialqualität der Gebäudes (Fassade, Wände, Böden, Dach, etc.)?



Auf die Frage nach der Materialqualität fielen die Antworten sehr unterschiedlich aus. 10,3 % (6 Personen) beurteilen diese als „sehr zufriedenstellend“, weitere 36,2 % (21) als „eher zufriedenstellend“. Auf der anderen Seite des Spektrums entfielen 27,6 % der Antworten

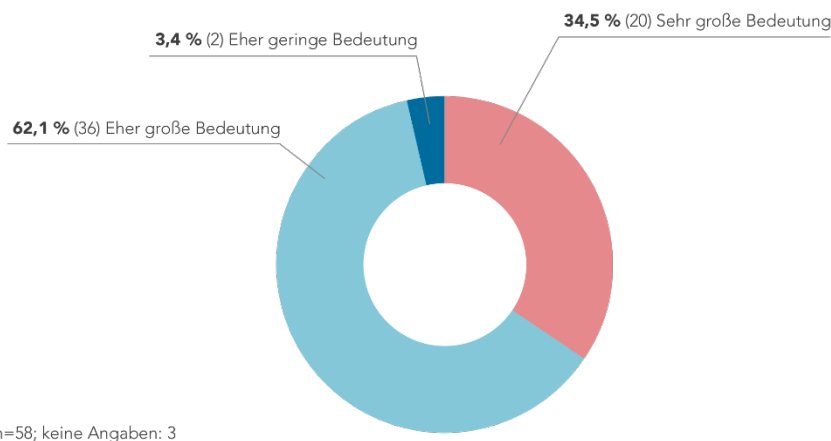
(16) auf „wenig zufriedenstellend“ und 19,0 % (11) auf „nicht zufriedenstellend“. 6,6 % (4 Personen) gaben „weiß ich nicht“ an, außerdem machten 3 Personen keine Angaben.

Frage 38: Welche Räumlichkeiten fehlen Ihnen?

Hier kamen von insgesamt 11 Personen sehr unterschiedliche Angaben. Dieses Spektrum reicht von einer adäquaten Besucherzone, adäquaten Funktionsräumen für das exekutive und nichtexekutive Personal; Sanitärräumen für das Personal, Möglichkeiten für Gruppen- und Einzeltherapien, PC-Arbeitsplätze für das Personal, Lagerräumen, Besprechungsräume, Büros bis hin zu vielfältig nutzbaren Räumen z.B. für kreatives Gestalten in Gruppen, Basteln, Musikgruppe.

5.4.3. Aspekte der Digitalisierung

40. Welche Bedeutung sollten Digitalisierungsmaßnahmen in Ihrer Justizanstalt haben?



Die allgemeine Frage nach der gewünschten Bedeutung von Digitalisierungsmaßnahmen in der jeweiligen Justizanstalt wurde überwiegend positiv beantwortet: Mehr als ein Drittel (34,5 %, 20 Personen) entschieden sich hier für die Option „sehr große Bedeutung“, weitere nahezu zwei Drittel (62,1 %, 36) für „eher große Bedeutung“. Lediglich 3,4 % (2 Personen) sehen hier „eher geringe Bedeutung“; drei Personen machten keine Angabe.

41. Welche Digitalisierungsmaßnahmen finden Sie persönlich am wichtigsten? Bitte nehmen Sie eine Reihung vor.

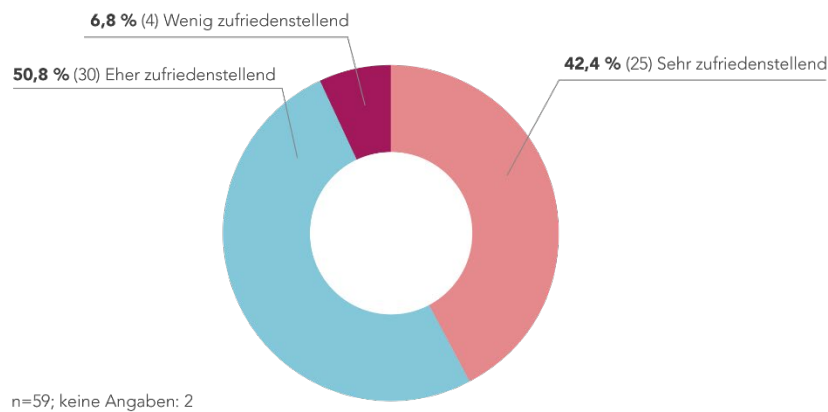
| | 1.Rang | 2.Rang | 3.Rang |
|--------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| 1. Sicherheitstechnologien | 37 Nennungen | 18 Nennungen | 5 Nennungen |
| 2. Digitalisierung in der Verwaltung | 13 Nennungen | 22 Nennungen | 23 Nennungen |
| 3. Resozialisierungstechnologien | 10 Nennungen | 18 Nennungen | 30 Nennungen |
| keine Angabe | 1 | 3 | 3 |

Die Befragten antworteten auf die Bitte nach einer Reihung für die Bedeutung von Sicherheitsmaßnahmen sehr klar für „Sicherheitstechnologien“ an 1. Stelle; die meisten Nennungen an 2. Stelle gab es für „Digitalisierung in der Verwaltung“, während „Resozialisierungstechnologien“ an 3. Stelle zu liegen kamen.

Hier gingen pro Teilfrage zwischen 58 und 60 Antworten pro Frage ein.

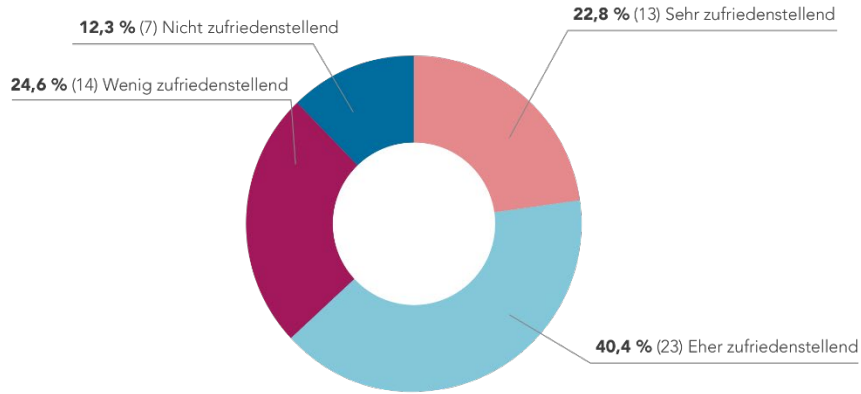
Was die Spezifizierung der Frage nach dem Einsatz von digitalen Hilfsmittel für das In-sass:innenmanagement betrifft können nahezu alle Antwortenden dem etwas abgewinnen: 93,4 %, 57 Personen wählten hier die Option „sehr sinnvoll“ bzw. „eher sinnvoll“. Dagegen wählten 6,6 % die Option „wenig sinnvoll“.

46. Wie beurteilen Sie die technischen/digitalen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Personal in der Justizanstalt?



Die Befragten zeigten sich mit den technischen/digitalen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Personal überwiegend zufrieden. Lediglich 6,8 % (4) wählten hier die Option „wenig zufriedenstellend“. Keine Angabe machten hier zwei Personen.

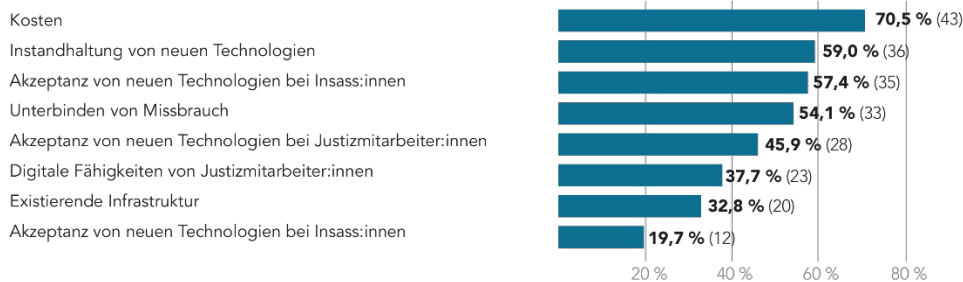
47. Wie beurteilen Sie die technischen/digitalen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Justizwache und Insass:innen in der Justizanstalt?



n=57; keine Angaben: 4

Hier zeigt sich bei einer deutlichen Mehrheit der Befragten Zufriedenheit: 63,1 % (36 Befragte) gaben hier „sehr zufriedenstellend“ bzw. „eher zufriedenstellend“ an. Dem gegenüber stehen 36,9 % der Antworten (21), die die technisch/digitalen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Justizwache und Insass:innen als „wenig“ oder „nicht zufriedenstellend“ beurteilen. Diese Frage wurde von insgesamt vier Personen nicht beantwortet.

48. Welche Herausforderungen sehen Sie im Hinblick auf Digitalisierung im Strafvollzug (Mehrfachnennung möglich)?



n=61

Die Skala zeigt deutlich, dass die möglichen Herausforderungen hier sehr unterschiedlich beurteilt werden. Die meisten Nennungen entfielen hier auf die Kosten (70,5 % / 43 Nennungen), gefolgt von der Instandhaltung von neuen Technologien (59,0 % / 36) und dem Unterbinden von Missbrauch (57,4 % / 35) und die digitalen Fähigkeiten von Insass:innen (54,1 % / 33 Nennungen).

Am Ende der Skala kam die Akzeptanz von neuen Technologien bei Insass:innen mit 19,7 % und 12 Nennungen.

6. Internationale Good and Promising Practices

Um einen Überblick über den Strafvollzug auf internationaler Ebene zu gewinnen, spielte die Auswertung von Sekundärliteratur und somit von bereits vorhandenem Datenmaterial, eine wichtige Rolle. Daraus folgend wurden beobachtende Erhebungen in drei Justizanstalten im Ausland durchgeführt. Die Kriterien für die Auswahl der internationalen Justizanstalten waren Good and Promising Practices hinsichtlich Renovierung in denkmalgeschützten Gebäuden, Digitalisierung in Haft und der Integration der Konzepte Normalisierung und Dynamische Sicherheit in die bauliche Haftgestaltung. Ausgewählt wurden die Justizanstalten Regensburg (Deutschland), Hämeenlinna (Finnland) und Halden (Norwegen). Diese Beobachtungen ermöglichten es mit einem breiten Fokus – das heißt explorativ – an die jeweilige Justizanstalt heranzugehen, um empirische Erkenntnisse zu generieren (Ullrich & Oetting-Roß, 2021). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse bieten einen Überblick über die unterschiedlichen architektonischen und gestalterischen Anforderungen an den Strafvollzug und stellen einen Ausgangspunkt für auditierbare baulich-technische Standards dar.

Um die Beobachtungen festzuhalten, wurden die Eindrücke von den Teilnehmenden während den Begehungen protokolliert und im Nachhinein reflexiv überarbeitet. Der Mehrwert dieser Datenerhebungstechnik im Zuge der Forschungsreise sowie grundsätzlich im Verlauf des gesamten Projektes ergibt sich besonders durch die interdisziplinäre Herangehensweise (Müller & David & Straatmann, 2022). Die Protokolle wurden vorab hinsichtlich der zu beobachtenden Aspekte gemeinsam erstellt und im Anschluss an die erste Forschungsreise nach Regensburg adaptiert (siehe Beobachtungsprotokolle im Anhang). In diesem Sinne erfolgte „die wissenschaftliche Beobachtung zielgerichtet, geplant und auf Basis jeweiliger paradigmatischer ‚Standards‘⁸³“ (Atteslander 2008 zit. n. Müller & David & Straatmann, 2022). Da die Teilnehmenden ihren Fokus auf variierende Aspekte des Forschungsgegenstands gelegt haben, können verschiedene Betrachtungsweisen zusammengetragen werden. Dazu zählen die Schwerpunkte Organisatorisches, Bauliches sowie Digitales.

6.1. Organisatorische Aspekte auf internationaler Ebene

Zwischen Februar und April 2023 besuchten Delegationen des Projektkonsortiums ausgewählte Anstalten in Deutschland, Finnland und Norwegen. Die Justizanstalt Regensburg in Bayern entspricht einem landesgerichtlichen Gefangenenhaus in Österreich und ist insofern von besonderem Interesse, weil hier unter sehr schwierigen Bedingungen (z. B. extensive Denkmalschutzaufgaben) eine bestehende, alte Haftanstaltsstruktur heutigen Erfordernissen und Standards angepasst werden soll. Die Justizanstalt Hämeenlinna in Finnland wird als smart prison bezeichnet, d. h., dass die Resozialisierung der Insass:innen und sicherheitsspezifische Aspekte der Anstalt besonders mit Hilfe digitaler Elemente unterstützt werden. Die Justizanstalt Halden in Norwegen ist ein Hochsicherheitsgefängnis, das international Bekanntheit erlangte, weil sich die Haftbedingungen dort, vor allem angesichts des dortigen Vollzugsschwerpunktes, als vorbildlich darstellen sollen.

⁸³ Das bedeutet, entsprechend der Paradigmen, also der variierenden Denkschulen in der Architektur, den Sozialwissenschaft und in der Informatik.

Wie eingangs erwähnt wurden die nachfolgend präsentierten Berichte auf Basis von Beobachtungsprotokollen der Mitglieder der jeweiligen Reisedelegation verfasst. Darstellungen zu Konzepten, zur Vollzugsgestaltung und zur Insass:innenpopulation stützen sich auf Präsentationen und Berichte von Anstalts- bzw. Justizvertreter:innen vor Ort in den Anstalten, die dafür bzw. für die Führungen zur Verfügung standen. Der Bericht fokussiert auf organisatorische Aspekte bzw. auf das Zusammenspiel von organisatorischen Aspekten mit baulichen bzw. ausstattungsseitigen Gestaltungsaspekten. Neben der praktisch-faktischen Organisation werden hier vor allem auch Konzepte und Zielausrichtungen berücksichtigt.

6.1.1. Justizanstalt Regensburg, Deutschland

Beschreibung der Insass:innen

Die Insass:innen-Struktur der JA Regensburg (dzt. insgesamt 122 Insass:innen) unterscheidet sich in dreierlei Hinsicht maßgeblich von den sonst vergleichbaren österreichischen landesgerichtlichen Gefangenenhäusern: Auch wenn Untersuchungshaft eine zentrale Widmung (landes-) gerichtlicher Gefangenenhäuser ist, liegt ein Anteil von 80 % wie in Regensburg weit über sonst üblichen Anteilen. In Regensburg werden grundsätzlich auch Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr vollzogen (in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern in Österreich bis zu 18 Monaten). In Österreich verbüßt rund ein Fünftel aller Strafgefangenen Strafmaße bis zu einem Jahr. Tatsächlich verbüßen auch die restlichen 20 % in der JA Regensburg nur zu einem geringen Anteil Freiheitsstrafen, sondern vor allem Erziehungshaft (Ersatzfreiheitsstrafen u.ä). Ungewöhnlich hoch stellt sich mit rund 25 % auch der Frauenanteil dar. Im österreichischen Strafvollzug insgesamt waren in den Jahren 2001 bis 2020 Frauenanteile von 4,9 bis 6,5 % zu beobachten. Im Bereich der U-Haft wurde ein Anteil von bis zu 9 % berichtet (Bundesministerium für Justiz, 2022, S. 180). Jugendliche sind entsprechend der Widmung der JA Regensburg, aber anders als in landesgerichtlichen Gefangenenhäusern in Österreich, nicht vorgesehen. Anzunehmen ist, dass das Ausmaß der Unterschiede in den mit dem Umbau und den baulichen Veränderungen bzw. Adaptierungen verbundenen Sondersituation der Justizanstalt Regensburg begründet ist. In dieser bereits seit 2006 andauernden Situation kann die Anstalt nicht voll bewirtschaftet werden und wird offenbar den Untersuchungsgefangenen, deren Anwesenheit im unmittelbar benachbarten (durch einen Tunnel verbundenen) Gericht regelmäßig erforderlich ist, der Vorrang gegeben. Aufgrund mangelnder Optionen für die Verlegung von Frauen in andere Justizanstalten, ist anzunehmen, dass die in den Zuständigkeitsbereich der JA Regensburg fallenden weiblichen Strafgefangenen zu einem großen Teil auch tatsächlich dort untergebracht werden.

Ein Fremdenanteil von 40 bis 50 % entspricht der Situation vieler Anstalten in Österreich, tatsächlich ist der Fremdenanteil im Bereich der Untersuchungshaft vielen Orts noch höher, wobei in Österreich keine Auffälligkeiten hinsichtlich besonders großer Anteile von Insass:innen mit Fluchthintergrund, vor allem aus dem Nahen Osten, berichtet werden. Ein Drittel der Insass:innen ohne Deutschkenntnisse ist auch im Vergleich der Länder Österreich und Deutschland beträchtlich. Auffallend sind die Berichte aus Regensburg, denen zufolge bei 80 bis 90 % der Insass:innen Drogenprobleme zu beobachten wären. Es gibt keine unmittelbar vergleichbaren Zahlen aus Österreich, eine derartige Größenordnung erscheint aber deutlich zu hoch. Zunehmende Beobachtungen hinsichtlich psychischer

Auffälligkeiten von Insass:innen gibt es wie in Regensburg auch in österreichischen Justizanstalten. Obwohl in Regensburg zusätzlich auf zunehmend aggressives Verhalten der Insass:innen hingewiesen wird, gibt es dafür bislang keine öffentlich zugänglichen Berichte.

Die Trennung zwischen Frauen und Männern scheint konsequent eingehalten zu werden, nicht jedoch die Trennung der Vollzugsformen (Strafhaft/U-Haft). Bereiche für gelockerten Vollzug oder für Freigang gibt es nicht, scheinen auch nicht geplant zu sein. Die Erklärung, dass es in Regensburg kaum eine Klientel dafür gäbe, erscheint unter den dzt. eingeschränkten Bedingungen plausibel, unter denen nur sehr wenige männliche Strafgefangene dort angehalten werden, aber nicht generell.

Räumliche Organisation der Anlage und Gesamteindruck des Status Quo

Die Anstalt befindet sich in ca. 15 Minuten Gehdistanz zum Stadtzentrum und sogar noch näher zum Hauptbahnhof, liegt also sehr zentral in dicht verbautem Gebiet, wie es auch in Österreich bei landesgerichtlichen Gefangenenhäusern oft vorkommt. Sie ist insgesamt von einer geschätzt etwa 5 Meter hohen Betonmauer umgeben. Teilweise besteht eine zusätzliche Sicherungszone vor der Mauer. Die mit wenigen Metern Abstand extreme räumliche Nähe der Anstaltsmauer zu relativ neuen, angrenzenden Wohnhäusern irritiert etwas. Angesichts der Raumnot der JA hätten diese Flächen die Möglichkeiten der Gestaltung beträchtlich erweitert, während andererseits das dortige Wohnen wenig attraktiv erscheint.

Sehr rasch vermittelt sich in den Erläuterungen und in den Beobachtungen, dass das dominierende Kriterium für die Erhaltung und den Umbau der Justizanstalt Regensburg die Nähe zum Gericht ist. Das Gewicht dieses Kriteriums ist auch in Österreich bekannt und auch hierzulande nimmt man mitunter beträchtliche Probleme und Kosten bei der baulichen Gestaltung und Adaptierung in Kauf, und vor allem auch Haftbedingungen, die von Kompromissen geprägt werden. In manchen Städten in Österreich, wie in Salzburg oder in Innsbruck hat man sich demgegenüber dafür entschieden, die Justizanstalten am Stadtrand zu errichten und die notwendige Verbindung zum zentral gelegenen Gericht mit Shuttle-Diensten einzurichten. Abgesehen von der Nähe zum Gericht erschließt sich Besucher:innen der Justizanstalt Regensburg nicht, warum man an diesem Standort festgehalten hat. Nicht nur die Raumnot, sondern auch die bestehenden räumlichen Gegebenheiten und der den gesamten Altbestand betreffende Denkmalschutz lassen es nahezu unmöglich erscheinen, hier einen modernen dem Auftrag und den Bedarfslagen der Insass:innen gut entsprechenden Justizvollzug zu errichten, der auch als berufliches Wirkungsfeld geschätzt wird. Wenig verwunderlich brauchen An- und Umbauten bzw. Neugestaltungen Zeit und bedingen eingeschränkte Betriebsmöglichkeiten. Dieser Zustand dauert allerdings bereits 17 Jahre an und ist dem Vernehmen nach noch weitere 12 Jahre von der Fertigstellung entfernt. Die nicht bezifferten, aber aufgrund der Rahmenbedingungen nachvollziehbar sehr hohen Kosten für die An- und Umbauten runden das Bild einer sehr schwierigen Situation nur mehr ab. Es sei hier aber auch festgehalten, dass die präsentierten Pläne maßgebliche Besserungen versprechen. Manches wird dennoch über Kompromisse nicht hinausgehen können.

Der ursprüngliche, aus den Jahren 1900 bis 1902 stammende, viergeschossige Altbaubestand stellt im Grundriss eine H-Form dar. Mit dem bisherigen Ausbau wurde ein West-Trakt dem H angebaut, sowie losgelöst von den anderen Gebäuden ein dreigeschossiger Bau auf annähernd quadratischem Grundriss errichtet, in dem Betriebe untergebracht sind. Ein weiterer Anbau an das H soll folgen. Freiflächen stehen am Anstaltsgelände nur sehr begrenzt zur Verfügung. Für die Insass:innen nutzbar ist tatsächlich nur ein Hofbereich für die Bewegung im Freien. Sportmöglichkeiten bzw. -einrichtungen sind dort nicht ersichtlich. Insgesamt wirkt dieser Hofbereich derzeit eher trist, ohne Sitzgelegenheiten, ohne Sonnen- und/oder Regenschutz, sowie ohne Grün (Pflanzen, Rasen).

Die bereits bestehenden Neubauteile bzw. Ausbauten werben die Anstalt zweifellos beträchtlich auf. So stellt sich der Zugang zur Anstalt modern und zukunftsorientiert dar. Von hier aus kommt man über unterirdische Gänge auf relativ kurzem Weg in die verschiedenen Anstaltsgebäude, sowie auch ins angrenzende Gericht. Die Gänge sind großzügig angelegt und wirken mit gefälligen Lichteinlässen und hellem Sichtbeton durchaus freundlich. Das trifft auch auf den Verwaltungstrakt zu und das neu errichtete Betriebsgebäude, das viel Platz bietet und für unterschiedlichste Nutzungen leicht adaptierbar erscheint. Relativ großzügig und freundlich stellt sich auch der bereits bestehende neue Haftraum-Trakt dar. Im Vergleich zwischen den neuen und den alten Haftraumtrakten wird ein „Zweiklassen-vollzug“ sichtbar, der sich natürlich auch auf die jeweils zum Dienst eingeteilten Beamt:innen auswirkt. Derzeit sind aus dem Blickwinkel der räumlichen Haftbedingungen tatsächlich sogar drei Qualitätsklassen zu beobachten. Neben den noch nicht renovierten und den Neubau-Hafttrakten, gibt es auch renovierte Altbauräume.

Zentrale Konzepte der Haftgestaltung und Aspekte der Organisation

Angesichts der dominanten Umbau- bzw. Bausituation bleibt wenig Raum für die Umsetzung spezifischer Vollzugskonzepte. Die JA Regensburg ist derzeit vor allem damit beschäftigt den Vollzug aufrecht zu erhalten. Um das bewältigen zu können passiert offenbar eine Verteilung vor allem der ansonsten dort in größerer Zahl inhaftierten männlichen Strafgefangenen auf andere Vollzugsanstalten. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund gibt es auch keine unterschiedlichen Vollzugsformen bzw. -stufen, wie etwa einen gelockerten Bereich.

Für die hier derzeit vor allem angehaltenen Untersuchungsgefangenen muss man keine so umfassenden Betreuungs- bzw. auf die Reintegration ausgerichteten Angebote bereitstellen wie für Strafgefangene. Ausgesprochene Reintegrationsmaßnahmen (z.B. Bildungsmaßnahmen, Therapien, etc.) könnten tatsächlich als Widerspruch zur Unschuldsvermutung betrachtet werden, die für Untersuchungsgefangene gilt. Arbeit im Vollzug muss bei Untersuchungsgefangenen in Deutschland (wie in Österreich) von der Staatsanwaltschaft genehmigt werden. Bei den meisten U-Gefangenen wird das kein Problem sein und tatsächlich wollen die meisten U-Gefangenen, wie Strafgefangenen, arbeiten, um der Eintönigkeit des Haftraumlebens so viel wie möglich entkommen zu können. Das hauptsächliche Angebot für die Inhaftierten in Regensburg ist Arbeit – in der hauseigenen Schlosserei, der Küche, einer Wäscherei, bei Reinigungsarbeiten und einem Unternehmerbetrieb (Zusammenbau von Spielzeug). Allerdings kann man nur 40 % der Gefangenen mit Arbeit versorgen. Der Großteil der Inhaftierten ist demnach rund 23 Stunden auf den Haftraum beschränkt, zumal nur eine Stunde Hofgang vorgesehen ist. Das entspricht tatsächlich der

Situation in vielen landesgerichtlichen Gefangenenhäusern, auch in Österreich, nichtsdestoweniger sollten solche Haftbedingungen bekämpft werden.

Nicht davon betroffen sind die in der JA Regensburg untergebrachten Frauen, die es dort vergleichsweise besser haben. Der Frauenvollzug wird hier in einer Art eingeschränktem Wohngruppenvollzug organisiert, in dem sich die Frauen insgesamt rund 3,5 Stunden außerhalb der Hafträume bzw. in den Gemeinschaftsbereichen bewegen können (mittags und abends). Dazu gehört auch eine Küche. Einschlusszeit ist allgemein zwischen 19.30 und 6.00 Uhr.

Aus- und Weiterbildung gibt es in der JA Regensburg sehr selten – manchmal Hubstaplerführerscheinkurse, gelegentlich Deutschkurse, erste-Hilfe-Kurse oder Kochkurse. Bescheiden sind auch die Freizeitmöglichkeiten: Bibliothek und Work-Out-Raum.

Sehr gut stellt sich der Schlüssel Justizwachebeamten:innen/Insassen:innen dar. 122 Insassen:innen stehen 96 Vollzugsmitarbeiter:innen gegenüber, davon 26 Frauen (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 reduzierte Besetzung). Die Versorgung der Insassen:innen durch Fachdienste ist allerdings sehr eingeschränkt: Nur eine Psychologin, die verständlicherweise nur Krisenintervention, aber keine Therapien oder Behandlungen machen kann (z.T. auch mit Videodolmetsch (SAVD)); drei Sozialarbeiter:innen (zwei davon Teilzeit); zwei Seelsorger, deren Bedeutung für die Insassenbetreuung betont wird (Gottesdienste werden auf den Abteilungen gehalten); zusätzlich kommen Suchtberater:innen von außen (Caritas) in die Anstalt, die auch nach der Entlassung weiterbetreuen können; drei Stunden täglich ist ein Arzt in der Anstalt (keine Krankenpflege – Telemedizin ist auch möglich); regelmäßig kommt ein Zahnarzt in die Anstalt.

Im Vollausbau soll in der JA Regensburg Platz für 290 Insassen:innen sein. Abgesehen von der besseren Haftraumsituation soll es in Zukunft einen unterirdischen Mehrzweck (Sport-)Raum geben.

Hafträume und Aufenthaltsbereiche im Detail – Zusammenleben

Die Hafträume sind auf Einzel- oder Dreifach-Belegung ausgerichtet. Einen Haftraum gibt es für vier Personen. Zweimann/frau-Hafträume werden in Bayern generell nicht gemacht, weil man dem Vernehmen nach in dieser Konstellation mehr Konflikte/Probleme hatte.

Trist stellen sich die alten Hafträume dar: Rechteckiger Grundriss mit ca. 8 m² bei Einmann/frau-Zellen; vergitterte Fenster hoch angebracht und daher mit Blickmöglichkeit in den Himmel beschränkt; Stahlbett, Waschbecken, Holztisch und Stuhl, Wasserkocher, weiße (hohe) Verfliesung, ansatzweise abgetrennter Toilettenbereich. Jeder Haftraum verfügt über einen Gegensprechkontakt zum Dienstzimmer der Beamten:innen. Problematisch ist der Haftraum-Zugang mit sehr engen und niedrigen Türen, die aufgrund des Denkmalschutzes erhalten werden müssen. Im Krisenfall in einem Haftraum ist der Zugang für die Vollzugsmitarbeiter:innen schwierig bzw. kritisch. Fernseher können den Gefangenen nach Genehmigung gestattet werden. In den nächsten Jahren (2025) sollen in Bayern alle Hafträume mit Fernseher ausgestattet werden, bzw. sollen Multimedia-Touch-Screens eingerichtet werden.

Duschkmöglichkeiten bestehen nicht auf den Hafträumen, sondern in Gemeinschaftsduschen auf den Abteilungen, die drei Stunden täglich genutzt werden können. Hier sind jeweils fünf Duschen mit kleinen Abtrennungen, gut einsehbar eingerichtet.

Die renovierten Hafträume und die Hafträume im Neubau stellen zweifellos eine markante Verbesserung dar. Diese sind vor allem auch heller und freundlicher gestaltet, die räumlichen Bedingungen bleiben allerdings gleich. Im Frauenbereich sind auch Gemeinschaftsbereiche eingerichtet, die ein Zusammenleben der Insass:innen ermöglichen. Für männliche Insassen bleiben die Interaktionsmöglichkeiten mit anderen Gefangenen scheinbar auf den Hofgang und die Arbeit in den Betrieben beschränkt.

Wegemanagement

Der Großteil der Gänge stellt sich ausreichend breit dar. Nur im Altbaubereich waren Stieghäuser zu sehen die relativ eng waren. Durchaus gefällig und zweckmäßig wirken die unterirdischen Verbindungsgänge. Allerdings scheinen Insass:innen auf den Wegen durch die Justizanstalt bzw. zwischen Gebäuden oder Abteilungen durchwegs begleitet zu werden. Anzumerken ist am Rande, dass die Anstalt nicht barrierefrei ist.

Bedeutung von Technik

Hierzu wurden in Regensburg keine besonderen Beobachtungen gemacht und abgesehen von den Multimedia-Geräten auf den Hafträumen keine Zukunftspläne berichtet. Die Justizanstalt scheint vor allem auf herkömmliche, technische (z.B. Kameras, Alarmfunkgeräte) und organisatorische Sicherheit ausgerichtet zu sein.

Kurzes Fazit

Die Vorgabe bezüglich der Erhaltung des Standortes angrenzend an das Gericht war/ist offenbar der entscheidende Faktor dafür die Anstalt trotz der schlechten Rahmenbedingungen hier zu belassen und baulich im Rahmen der Möglichkeiten zu verbessern. Würde man für die Verbindung zum Gericht andere Möglichkeiten zulassen, würde das mit großer Sicherheit Lösungen ermöglichen, die sowohl für die Insass:innen, als auch die Vollzugsmitarbeiter:innen und die bayrischen Steuerzahler:innen besser wären.

1.1.2. Hämeenlinna Smart Prison, Finnland

Die Justizanstalt Hämeenlinna ist ein sog. smart prison, d. h., dass die Resozialisierung der Insass:innen und sicherheitsspezifische Aspekte der Anstalt mit Hilfe digitaler Elemente unterstützt werden, die in weiterer Folge näher erörtert werden. Der vorliegende Bericht wurde basierend auf den Beobachtungsprotokollen der Exkursionsteilnehmer:innen verfasst.

Beschreibung der Insassinnen

Bei der besuchten Justizanstalt handelt es sich um ein reines Frauengefängnis. Zum Zeitpunkt der Besichtigung im März 2023 waren 90 der 100 zur Verfügung stehenden Plätze belegt. Von diesen 90 hatten neun Insassinnen keine Finnische Nationalität, sondern kamen aus anderen europäischen Ländern, oftmals aus den ehemaligen Ostblockstaaten.

Die Mehrheit der Insassinnen war lutherischen Glaubens, andere Konfessionen kommen generell eher selten vor, wenn, dann handelt es sich dabei um Muslime oder Jüdinnen. In österreichischen Haftanstalten findet sich ein deutlich heterogeneres Bild, sowohl was Nationalität als auch Konfessionszugehörigkeit anbelangt.



Die Insassinnen von Hämeenlinna verbüßen Strafhaft sowie Ersatzfreiheitsstrafe, oder befinden sich in Untersuchungshaft. Die aktuell abzusitzenden Strafen wurden mehrheitlich für Alkohol- und Drogendelikte verhängt und haben eine durchschnittliche Haftzeit von vier bis sechs Monaten. Die durchschnittlich kurze Dauer der hier verbüßten Strafen ist als besondere Anforderung an die Vollzugsgestaltung zu betrachten, der zum Teil durch die Angebote des smart prison begegnet werden kann.

90 % der Insassinnen haben ein Suchtmittelproblem, das nicht näher definiert wurde. Ebenfalls 90 % sind Raucherinnen, geraucht werden darf aber ausschließlich im Freien. Fast jede Frau, die in Hämeenlinna einsitzt, hat Gewalt erlebt, sei es als Opfer oder/und als Täterin.

Räumliche Organisation der Anlage und Gesamteindruck

Bei der Justizanstalt handelt es sich um einen strahlenförmigen zweistöckigen Gebäudekomplex, bestehend aus vier Trakten, die in einem größeren Gebäude zusammenlaufen. Innerhalb der Trakte befindet sich in jedem Stockwerk eine Abteilung, in der jeweils 12 Insassinnen in Einzelhaftsräumen untergebracht werden können und sich einen Gemeinschaftswohnraum teilen. Die Insassinnen eines Traktes, also von zwei Abteilungen, teilen sich einen eigenen abgegrenzten Hof, den sie direkt über ihren Trakt betreten können. In dem an die vier Trakte angrenzenden Gebäude befinden sich Verwaltung, Diensträume, Fachdienste, Krankenstation, Besucherbereich, Kapelle, Bibliothek, Friseursalon, Sporthalle, Sauna sowie Werkstätten und Schulungsräume, aber auch die besonders gesicherten Hafträume.

Alle Personen, die die Justizanstalt betreten, tun dies über einen videoüberwachten Eingangsbereich, der auf der linken Seite den Empfangsbereich und auf der rechten den Besucher:innenbereich beinhaltet, von welchem man sich weiter in die Justizanstalt

Abbildung 10: Hämeenlinna Gefängnis (Penal Reform International, 2021)

hineinbegibt. Besucher:innen werden weder durch einen Metalldetektor geschickt, noch ist ein Gepäckscanner vorhanden.

Zentrale Konzepte der Haftgestaltung und Aspekte der Organisation

Besondere Sicherheitsaspekte

In Hämeenlinna wird auf die Außenbegrenzung durch Betonmauern verzichtet, stattdessen wird das Gelände, wie auch die einzelnen Freibereiche für die Insassinnen, durch einen Drahtzaun begrenzt und darüber hinaus durch Kameras gesichert. Um die Anlage herum befindet sich Wald bzw. Grünfläche. Der Blick aus den meisten Hafträumen lässt eine Sicht auf diese Naturfläche zu, dem eine beruhigende und rehabilitative Wirkung auf Insass:innen nachgewiesen werden konnte (Bernheimer et al., 2017; Barton & Pretty, 2010).

Die Türen zu den Hafträumen werden digital verschlossen, können aber alternativ mit batteriegeladenen Schlüsseln aufgesperrt werden. Sollte es zu einem Stromausfall kommen, können diese Türen, wie auch der Rest des Geländes, für maximal 20 Stunden über einen Generator gesteuert werden. Türen werden generell durch das Personal mittels Chip-Karten geöffnet, wobei nicht alle Chip-Karten alle Türen öffnen, sondern für die individuellen Zuständigkeiten der/des Angestellten freigeschaltet sind. Theoretisch wäre es möglich, auch die Insassinnen mit solchen Chip-Karten auszustatten und ihnen dadurch mehr Autonomie einzuräumen. Welche, z.B. sicherheitsrelevanten oder organisatorischen Überlegungen hinter der Vorgabe stehen, dass Insassinnen sich nicht unbegleitet im Gebäude bewegen dürfen, sind nicht bekannt.

Es gibt sechs besonders gesicherte Hafträume, die mit massiven Stahltüren geschlossen werden. Drei davon sind Absonderungszellen, mit einem Bett und einem WC mit integriertem Waschbecken. Jede Absonderungszelle befindet sich in einem Raum und nimmt etwa 2/3 der Fläche dieses Raumes ein. Sie ist durch ein Metallgitter, durch dessen Stäbe aufgrund von Plexiglas nicht durchgegriffen werden kann, vom Rest des Raumes abgegrenzt. Dieser Rest kann vom Personal betreten werden. Insassinnen werden meist aufgrund von drogeninduzierten psychischen Episoden oder Entzug in die Absonderungszellen verlegt und verbringen dort maximal 10 Tage am Stück. Die drei zusätzlichen besonders gesicherten Hafträume sind Ankunfts- und Auszugszellen für die erste und letzte Nacht in Haft. Zwar sind auch diese, wie die Absonderungszellen, videoüberwacht, bestehen aber aus einem ganzen eigenen Raum mit abgegrenztem Sanitärbereich.

Resozialisierung

Laut eigener Aussage steht Resozialisierung im Zentrum der Haft in Hämeenlinna. Zu diesem Zweck wird für jede Insassin ein sentence plan unter Berücksichtigung individueller Risikoaspekte ausgearbeitet, der den Ablauf der Haftzeit gestalten soll. Wird der sentence plan nicht eingehalten, kann sich das etwa negativ auf die mögliche Verlegung in ein open prison⁸⁴ auswirken oder den Entzug gewisser Privilegien mit sich bringen.

⁸⁴ Teil der Exkursion nach Hämeenlinna war die Besichtigung der nahegelegenen Justizanstalt Ojoinen. Dabei handelt es sich um ein sog. open prison, das weder eingezäunt ist noch Einschlusszeiten hat, sondern die

Das smart prison Hämeenlinna setzt besonders auf den Einsatz digitaler Tools, um die Resozialisierung zu unterstützen. Die Tools berücksichtigen auch die Bedürfnisse der Insassinnen, mit denen zu diesem Zweck im Vorfeld der Implementierung der Digitalisierungsmaßnahmen Workshops durchgeführt wurden. Das Personal wurde im Umgang mit den digitalen Tools geschult und ist in der Lage, die Insassinnen anzulernen und bei Bedarf zu unterstützen.

Jeder Haftraum enthält ein digitales Terminal, ausgestattet mit einem fixierten Laptop und einem Set Kopfhörer für Videotelefonie. Über das Intranet sowie den begrenzten Zugang zum Internet, ist es den Insassinnen möglich, Kurse unterschiedlicher Bildungsstufen bis hin zu Universitätskursen zu absolvieren, selbständig Termine mit Fachdiensten und Anwälten zu vereinbaren sowie Essen oder Lebensmittel von außen zu bestellen. Auch werden Kurse zum Erwerb digitaler Kompetenzen, insbesondere zu künstlicher Intelligenz, in Kooperation mit der Universität Helsinki angeboten.

Ein weiteres Tool des smart prison in Hämeenlinna ist der betreute Einsatz von virtueller Realität. Damit werden Alltagssituationen nachgestellt, die es den Insassinnen ermöglichen sich bspw. mit dem Ablauf eines Vorstellungsgesprächs vertraut zu machen. Daneben soll das Tool aber auch beim Drogenentzug und dem Abbau von Sozialphobien unterstützen und den Stressabbau durch das Eintauchen in eine virtuelle Naturlandschaft fördern.

Zusätzlich wird den Insassinnen ermöglicht, eine Ausbildung im **Facilitymanagement** oder als Schneiderin in der hauseigenen Schneiderei zu absolvieren. Die Schneiderei ist nicht nur mögliche Ausbildungsstätte, – obwohl es fraglich ist, wie dies innerhalb der kurzen Haftzeiten, die in Hämeenlinna zu verbüßen sind, umgesetzt werden kann – sie ist, neben Wäscherei, Küche und Gärtnerei, auch Arbeitsstätte der Insassinnen, in welcher sich diese ihre Uniformen nähen, die sie während der Arbeit und bei den Aktivitäten tragen müssen. Auch erhalten sie eine Bankomatkarte, die sie noch nach der Haft verwenden können.

Den Insassinnen stehen auch unterschiedliche Aktivitäten zur Freizeitgestaltung zur Verfügung. Es gibt einen Fitnessbereich mit Sporthalle, der nur in Begleitung des/der Trainer:in besucht werden darf, eine Bibliothek mit 2.000 Büchern, die mehrheitlich auf Finnisch sind und eine Sauna, für deren wöchentliche Benutzung man sich rechtzeitig anmelden muss.

Hafträume und Aufenthaltsbereiche im Detail – Zusammenleben

Der Wohnbereich eines Haftraums hat eine Größe von ungefähr 12m², wird von einer Person bewohnt und ist mit einem Bett, einem kleinen Sofa, einem Schreibtisch mit integriertem digitalem Terminal bestehend aus Laptop und Kopfhörer, einem Fernseher und einem Fenster mit Vorhängen ausgestattet. Die Möbel sind aus Holz und somit weniger steril als Möbel aus Metall, was einen generell freundlicheren Eindruck erweckt. Das Fenster, aus

dort untergebrachten Personen mittels elektronischer Fußfessel überwacht. Die in Ojoinen untergebrachten Männer, können sich frei auf dem großangelegten Gelände eines ehemaligen Gutshofs bewegen und gehen Arbeiten oder Ausbildungen in den naheliegenden Ballungsgebieten nach. Auch sind Inhaftierte in open prisons selbstverantwortlich für Einkäufe, Essensversorgung, Termine mit Ärzten, Anwälten, Fachdiensten etc., wodurch sie graduell auf das Leben nach der Haft vorbereitet werden sollen.

welchem man sowohl sitzend als auch stehend gut hinausschauen kann, ist zweigeteilt, wobei der deutlich größere Teil keine Gitter davor hat, sich daher aber auch nicht öffnen lässt. Der zweite, kleinere Teil des Fensters besitzt Metalllamellen und kann geöffnet werden, wodurch Frischluft problemlos in den Raum gelangen kann. Neben dem kleinen Fenster können die Insassinnen auch das Licht in ihrem Haftraum selbst regulieren. Zusätzlich befindet sich in jedem Haftraum ein baulich abgetrennter Sanitärbereich mit platzsparender Schiebetür, WC, Waschbecken und Dusche.

Die Hafträume sind über den gemeinsamen Wohnbereich zugänglich. Dieser ist ausgestattet mit einer Küchenzeile, Sofas, Fernseher und Telefonzelle. Das Zusammenleben der Insassinnen innerhalb einer Abteilung beschränkt sich auf die gemeinsame Zeit im Hof und im Wohnbereich, wobei die Einschlusszeiten untertags variieren. Fix ist nur, dass die Hafträume zwischen 7:05 und 7:45 Uhr geöffnet und um 19:30 Uhr wieder geschlossen werden, von 7:45 Uhr bis 15:00 Uhr gearbeitet wird und es eine Mittagspause von 11:00 Uhr bis 11:45 Uhr gibt. Die zusätzlichen Einschlusszeiten werden in den einzelnen Abteilungen geregelt.

Bauliche Gestaltung und Einrichtung der Trakte

Die Justizanstalt wurde 2020 fertiggestellt und vermittelt einen modernen und gut durchdachten Gesamteindruck. In den allgemeinen Räumen finden sich viele, teils sehr große Fenster ohne Gitter, die gut Tageslicht durchlassen. Die Wände sind weiß oder in hellem grau, die Anstalt ist ganz generell im Industrial Design gehalten, was sich vielerorts in Finnland wiederfindet. Neben der Berücksichtigung von baulichen Sicherheits-Aspekten wurde auch mit regionalen Designern zusammengearbeitet, die die mehrheitlich weißen Wände stellenweise bemalt und mit kleineren Kunstobjekten für die Wände gestaltet haben. Auch die Gänge zu den Werkstätten sind hell und großzügig und vermitteln kein Gefühl der Enge. Ein deutlicher Hinweis, dass es sich um eine geschlossene Anstalt handelt, sind die in regelmäßigen Abständen platzierten Metalldetektoren, durch die die Insassinnen durchmüssen, wenn sie zurück in ihre Abteilung gehen oder sich innerhalb der allgemeinen Bereiche bewegen (bspw. von der Nähwerkstatt zur Kapelle). Auch die Kapelle wurde in Zusammenarbeit mit lokalen Produzenten und dem Pfarrer der Justizanstalt gestaltet.

Neben den Hafträumen sind auch die Abteilungen und Trakte mehrheitlich mit Holzmöbeln ausgestattet und beinhalten Wohlfühlelemente wie Pflanzen, Sofas und Polster, oder Vorhänge. Dennoch entsteht ein steriler Eindruck, der zum einen an der Gestaltung liegen kann, zum anderen aber auch daran, dass die Justizanstalt sich stellenweise noch im Bau befindet und einiges somit provisorischen und pragmatischen Charakter aufweist.

Wegemanagement

Die Insassinnen können sich in ihrer Abteilung sowie im daran angrenzenden Freibereich frei bewegen, werden aber, bis auf die Hafträume, videoüberwacht bzw. befindet sich auf jeder Abteilung ein mit zwei Bediensteten besetztes Wachzimmer, das einen guten direkten Überblick über die Abteilung erlaubt. Zusätzlich ermöglicht diese Positionierung des Wachzimmers, dass die Insassinnen in persönlichen Kontakt mit dem Personal treten

können, was ein wesentlicher Aspekt in der Umsetzung von dynamischer Sicherheit ist.⁸⁵ Außerhalb dieser Bereiche werden die Insassinnen immer von einem/einer Justizwachebediensteten begleitet, wodurch auch der Gang durch den Metalldetektor gewährleistet wird. Die Begleitung ist auch nötig, da die Türen mittels Chip-Karten geöffnet werden, die das Personal bei sich trägt.

Verbindung zur Außenwelt

Im Zuge der 2021 fertiggestellten Digitalisierung der Anstalt haben alle Insassinnen ein eigenes Terminal in ihren Hafträumen erhalten, wodurch sie mit der Außenwelt in Kontakt treten können. Das Terminal erlaubt Videotelefonie mit Verwandten und nahestehenden Personen, sowie zu Insass:innen anderer Justizanstalten, sofern diese ebenfalls mit dem System ausgestattet sind. Die Möglichkeit der Videotelefonie ist reglementiert und muss zuvor beantragt werden. Es besteht die Möglichkeit von bis zu zwei Anrufen pro Woche, die nur am Wochenende getätigt werden dürfen und nicht länger als 30 Minuten dauern. Die Anrufe werden überwacht, wenn auch ohne Ton, und können jederzeit durch die Justizwachebediensteten unterbrochen werden. Die Überwachung ohne Ton soll die Privatsphäre der Telefonierenden schützen, eingegriffen wird nur dann, wenn eine andere als die dafür zugelassene Person im Kamerabild erscheint. Videotelefonie wird nicht zusätzlich zu physischen Besuchen angeboten. Entweder kommen Besucher:innen am Wochenende in die Anstalt, zu einem Scheibenbesuch oder einem Treffen im Besucherraum, oder die Insassinnen beantragen die Möglichkeit der Videotelefonie. Mit dieser Option kann gewährleistet werden, dass der Kontakt zu weiter weg wohnenden Verwandten oder nahestehenden Personen nicht abbricht, was eine positive Auswirkung auf die Wiedereingliederung nach der Haft mit sich bringen kann.⁸⁶ Der Rechtsbeistand der Insassinnen ist von dieser Einschränkung ausgenommen und kann, nach Rücksprache mit der Anstalt, seine/ihre Klientin jederzeit aufsuchen.

Sonderregelungen gibt es in Bezug auf Kinder, mit denen drei Mal die Woche Videotelefonie erlaubt ist und für die, bei Besuch vor Ort, ein eigener Mutter-Kind-Bereich vorhanden ist mit direktem Zugang zu einem eigenen kleinen Garten mit Spielplatz; sowie bei Familienbesuchen, die einmal monatlich für drei Stunden möglich sind.

Daneben haben die Insassinnen über ihr Terminal auch eingeschränkten Zugriff auf das Internet (whitelisted Websites). Zugelassene wird bspw. der Zugriff auf Moodle, bestimmte Online-Shopping Seiten zum Bestellen von Essen und Lebensmitteln von außerhalb der Anstalt oder individuell ausgewählte Webseiten, die die Resozialisierung unterstützen sollen.

⁸⁵ Zwar wurde dynamische Sicherheit nicht als Sicherheitskonzept in Hämeenlinna präsentiert, das genannte Beispiel zeigt aber, dass Aspekte dieses Konzeptes in der Justizalltag umgesetzt werden. Vergleiche dazu insbesondere das Kapitel „Dynamische Sicherheit“ in diesem Bericht.

⁸⁶ Empirische Studien, die die Auswirkungen von Besuch während der Haft untersuchen, werden im Kapitel „Haft- und Betreuungsanforderungen“ vorgestellt.

Kurzes Fazit

Im finnischen Strafvollzugssystem werden Insass:innen schrittweise aus der Haft entlassen. Beginnend mit einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug, werden sie darauffolgend in ein open prison überstellt, um dann in einem letzten Schritt in einer Art betreuter Wohngemeinschaft untergebracht zu werden. Ziel ist eine graduelle Eingliederung in die Gesellschaft, deren Erfolg an eine zunehmende Selbständigkeit der Insass:innen gekoppelt ist. Die Justizanstalt Hämeenlinna ist ein geschlossener Vollzug und fungiert somit als erster Schritt in diesem Ausgliederungsprozess. Der 2020 erstmals bezogene Neubau wurde von Anfang an als smart prison konzipiert, das mit Hilfe digitaler Tools die Selbständigkeit der Insass:innen fördern und die Umsetzung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten erleichtern soll. Auch soll durch die Möglichkeit der Videotelefonie die Anbindung zur Außenwelt besser gewährleistet werden, indem es Verwandten und nahestehenden Personen, für die eine Anreise aus verschiedenen Gründen nicht oder nur schwer umsetzbar ist, ermöglicht wird Insassinnen zu „sehen“. Dadurch sollen Beziehungen besser aufrechterhalten bleiben, die im späteren Eingliederungsprozess nach der Haft eine stützende Funktion für Insassinnen haben können.

Die Justizanstalt Hämeenlinna wurde von den Exkursionsteilnehmer:innen primär positiv beurteilt. Das subjektiv erlebte positive Anstaltsklima wurde zu Teilen auf die Größe der Anstalt (max. 100 Insassinnen), die Einzelbelegung der Hafträume und den – im Vergleich zu Österreich – hohen Personalschlüssel zurückgeführt. Mögliche Vorteile des finnischen Strafvollzugsmodells können aber aufgrund der fehlenden Datenlage an dieser Stelle nicht präsentiert werden. Auch gibt es derzeit keine vergleichenden Daten zwischen finnischen smart prisons und weniger digitalisierten Anstalten im Land.

1.1.3. Justizanstalt (Hochsicherheitsgefängnis) Halden, Norwegen

Beschreibung der Insassen

Die Anstaltsinsassenpopulation erscheint zu weiten Teilen mit der Klientel einer österreichischen (Männer-) Strafvollzugsanstalt (Strafen über 18 Monaten) vergleichbar, mit dem Unterschied, dass in Halden auch Untersuchungsgefangene (ca. 25 %) untergebracht sind, die aber dem Vernehmen nach von den anderen Gefangenen nicht besonders getrennt untergebracht sind. Verbüßt werden dort Haftzeiten zwischen ein und 12 Jahren, im Durchschnitt 6 Jahre, vor allem wegen Drogendelikten (31 %) und Sexualdelikten (27 %), relativ oft auch wegen Tötungsdelikten (14 %).

Rund 18 % der Insassen sind aufgrund einer festgestellten besonderen Gefährlichkeit in einer „Restricted Area“ untergebracht, die im beträchtlichen Kontrast zu den sonstigen Unterbringungen in Halden mit sehr weitgehenden Freiheitsbeschränkungen verbunden ist. Aggression und Gewaltpotential ist vor allem bei diesen Gefangenen anzunehmen, Übergriffe kommen unter den anderen Gefangenen selten, aber doch auch vor.

Alle in Halden untergebrachten Männer sind über 18 Jahre alt, bei einem Altersdurchschnitt von 39. Mit einem Anteil von rund 30 % im Alter über 50 Jahren ist diese Altersgruppe relativ stark vertreten. Ein Fremdenanteil von 33 % stellt sich im Vergleich zur gesamten österreichischen Vollzugspopulation (ca. 50 %) etwas niedriger dar. Die meisten sind

Christen, viele aber auch Muslime. Bei 90 % der Halden-Insassen wurden Symptome psychischer Probleme dokumentiert, bei 70 % Persönlichkeitsstörungen. Für den österreichischen Strafvollzug liegen keine Vergleichszahlen vor, aus der Vollzugspraxis wird allerdings auch regelmäßig berichtet, dass bei einem Großteil der Gefangenen psychische Probleme anzunehmen sind. Bei 65 % wurden Drogenprobleme (im Vollzug vor allem Medikamente) dokumentiert. Der soziale Hintergrund der Klientel stellt sich ebenfalls relativ schwierig dar. Wie in Österreich hat der Großteil keinen Bildungsabschluss und war langzeitarbeitslos. Ein größeres Problem als in Österreich dürfte die Zugehörigkeit vieler Insassen zu Gangs sein.

Räumliche Organisation der Anlage und Gesamteindruck

Die 2008 fertiggestellte Anlage ist in einer Art Campus-Stil angelegt, mit hohem, sehr massivem Betonzaun rund um die gesamte Anlage und einer Sicherheitszone mit Kameras bis zu einem hohen Drahtzaun als unmittelbare physische Begrenzung des weitläufigen Geländes. Das gesamte Gelände ist von einem kleinen, locker bepflanzten Nadelwald eingeraht, der die massive Außenmauer z.T. abdeckt oder zumindest den Anblick „entschärft“. Im Überblick stellt sich die Anstalt wie ein kleiner, nach außen hin abgeschotteter Ort dar. Die Weitläufigkeit des Geländes, das umgebende Grün der Wälder und auch die baulichen Einrichtungen (die durchwegs keine Gitter haben), vermitteln ein durchaus gutes Bild, das aber durch die massive Mauer gewissermaßen doch wieder „zurechtgerückt“ wird: Man befindet sich in einer Haftanstalt. Rund 250 Insassen leben in dieser kleinen Gesellschaft im Durchschnitt, betreut von 265 Vollzugsmitarbeiter:innen und zusätzlichen rund 50 regelmäßig von außen kommenden Fachdienstmitarbeiter:innen.

Nach dem Eingangsbereich mit Flughafen-ähnlicher Kontrolle geht man über einen großen Hof zum linker Hand liegenden Verwaltungsgebäude. Von dort aus geht es weiter zum auf der gleichen Seite liegenden Gebäude A, in dem im Erdgeschoss die „Restricted Area“ (28 Haftplätze) untergebracht ist. Im dortigen Obergeschoss befindet sich der Zugangsbereich (28 Haftplätze), der bis zur Zuteilung in eine der anderen Abteilungen ebenfalls mit weitgehenden Beschränkungen verbunden ist. Gegenüber diesem Gebäude, jenseits eines großen, von allen Seiten einsichtigen Platzes (Sportmöglichkeiten und offenes Gelände mit z.T. überdachten Bänken), auf einem leichten Hügel und hinter einem kleinen Wald sind die zweigeschossigen Haftraum-Gebäude B und C für den „Normalvollzug“. Pro Gebäude sind rund 80 Insassen mit Abteilungen von 10 bis 12 Gefangenen untergebracht mit jeweils einem zentralen Dienstzimmer pro Geschoss. Lässt man das Gebäude A links liegen und geht geradeaus entlang des Platzes weiter, stößt man auf eine große Gebäudezeile in der die Betriebe, Schulungsräume etc. untergebracht sind.

Die Gänge in den Insassenbereichen sind sehr breit und großzügig angelegt. Alle Räume, auch die Gänge, wirken mit heller Farbe und viel Fensterflächen ohne Gitter sehr hell. Auffallend ist, dass es im Verwaltungstrakt sehr viele, allerdings eher kleine Büros an engen Gängen liegend gibt.

Losgelöst vom Anstaltsgelände liegt im Bereich der großen Parkflächen vor der Anstalt das Freigängerhaus mit weiteren 24 Haftplätzen.

Zentrale Konzepte der Haftgestaltung und Aspekte der Organisation

Die norwegische Vollzugsverwaltung veröffentlicht ihre Konzepte und Leitlinien zum Strafvollzug in sogenannten Whitepapers. Der Vollzug in Halden wird auf vier Säulen gestützt dargestellt: Humanität, Normalität, Dynamische Sicherheit und Reintegration. Die Anlage von Halden wird in diesem Zusammenhang als wichtiger Rahmen beschrieben, der leicht auch anderenorts errichtet werden könnte. Der wesentliche Unterschied würde aber dadurch erreicht, wie die Leute behandelt werden. Die kolportierte Rückfallrate von unter 30 % stellt sich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern beeindruckend gut dar und ist als Beleg dafür zu betrachten, dass das Halden-Modell funktioniert. Der Sicherheitsbericht der Österreichischen Justiz 2020 weist für 2016 Haftentlassene z.B. eine Wiederverurteilungsrate von 40% aus (Bundesministerium für Justiz, 2022b).

Reintegration stellt sich aufgrund der ermöglichten Einblicke durchaus glaubhaft als zentrales Vollzugsziel dar, wenngleich die Mauern, sonstige Sicherheitseinrichtungen und die Organisation auch wenig Zweifel daran aufkommen lassen, dass strenge Regeln vorherrschen und Sicherheit nach Innen und Außen kein nachgereihtes Gestaltungselement ist. Erklärt wird, dass es nicht darum gehe, was der Gefangene verdiene, sondern darum, was er braucht. Die Strafe ist nicht eine „Schlechtbehandlung“, sondern der Freiheitsentzug.

Norwegen bewirbt sein Strafvollzugskonzept generell mit dem Slogan: „Welchen Nachbarn willst du?“. Möglichst weitgehende „Normalität“ wie draußen wird in Hinblick darauf als konzeptionelle Leitlinie besonders betont. Das zeigt sich auch in der Ausstattung und Gestaltung der Justizanstalt – Betreuungs- und Unterstützungsangebote, Arbeitsbereiche, umfassende Bildungsangebote und Freizeitmöglichkeiten – und das vermittelt sich auch im beobachteten offenen, freundlichen und respektvollen Umgang der Mitarbeiter:innen mit den Gefangenen, auch wenn eingestanden wird, dass es Unterschiede zwischen den Mitarbeiter:innen gibt. Für alle gelte: „Du musst den Gefangenen nicht mögen, aber du darfst ihn nicht ablehnen“.

Der vorherrschende Wohngruppenvollzug und die bestehenden im Vergleich zu den meisten europäischen Justizanstalten umfassenden Bewegungs- und Gestaltungsfreiräume sind im Zusammenhang mit dem Normalitätsziel zu sehen. Unterstützt wird dieser Eindruck unter anderem durch einen gut bestückten Supermarkt, die Möglichkeit private Kleidung zu tragen und Berichte über Baumschneiden durch ausgewählte Insassen außerhalb des Geländes (unter Nutzung schweren Werkzeugs).

Überzeugt ist man in Halden vom dort umgesetzten Konzept der Dynamischen Sicherheit, demgegenüber technische Sicherheit als nachgereiht und ergänzend dargestellt wird. Ergebnis wäre höhere Sicherheit auf persönlichem und auf Systemlevel. Im österreichischen Strafvollzug ist ein entsprechendes Konzept nicht offiziell anerkannt. Zentral für dieses Konzept, dem auch in der Ausbildung umfassend Aufmerksamkeit geschenkt wird, ist ein gutes Verhältnis zwischen den Insassen und den Mitarbeiter:innen. Kennt man die Leute aufgrund einer guten Beziehung gut, wird erläutert, so kann man individuell und besser entscheiden, welche Beschränkungen vorzunehmen bzw. Möglichkeiten anzubieten sind. Gestärkt wird dieses Konzept, wie generell die Haftgestaltung bzw. die Umsetzung des Reintegrationsziels in Halden, durch einen bemerkenswerten Betreuungsschlüssel von rund 1:1 (Mitarbeiter:innen zu Insassen), in den die rund 50 „importierten“ Mitarbeiter:innen

der Fachdienste noch gar nicht eingerechnet sind. Im österreichischen Strafvollzug sind Betreuungsschlüssel zwischen 1:2,5 bis 1:3 anzunehmen. Ergänzend anzumerken ist, dass 44 % des Anstaltspersonals Frauen sind, deren Präsenz/Rolle im Anstaltssystem man auch als Bestandteil der Dynamischen Sicherheit betrachtet. In Österreich sind große Unterschiede hinsichtlich der Frauenanteile zwischen den Justizanstalten zu beobachten. In vergleichbaren Strafvollzugsanstalten lag der Frauenanteil in der Justizwache 2015 durchwegs unter 10 % (Hammerschick, 2015), S 18) und hat sich seither vermutlich nur wenig verändert. Hinzuweisen ist hier auch darauf, dass norwegische Justizwachemitarbeiter:innen eine zweijährige Ausbildung absolvieren (In Österreich 1 Jahr), die sich zu rund 40 % psychosozialen Kompetenzen widmet. Die Rolle der Justizwache wird zudem als eine Entwicklung „from guard to social worker“ beschrieben. Faktisch umfasst die Arbeit der Justizwache auch in Österreich betreuende Anteile, im Selbstverständnis stellt sich dieser Anteil umstritten dar (ibid, S 62 ff). Jeder Insasse hat ab der Aufnahme auch eine/n Kontaktperson:in zugeteilt, der/die seine Hauptbezugs- und Ansprechperson ist. Unter anderem nehmen sich diese Beamten:innen auch Probleme der Insassen draußen an (zurückbleibende Haustiere, Wohnungen etc.).

Teil des dortigen Vollzugsplans ist die Verpflichtung aller Insassen der Häuser B und C in Anstaltsbetrieben zu arbeiten oder eine Ausbildung zu machen. Die Anstaltsbetriebe dienen der Systemerhaltung, aber auch Auftragsarbeiten von außen, etwa an die Holzwerkstatt oder die KFZ-Werkstatt, die sich sehr gut ausgerüstet darstellen und in denen nichts unmittelbar erkennen lässt, dass es sich nicht um einen Betrieb der freien Wirtschaft handelt. Der Beschäftigungsverpflichtung wird besonders durch ein breites (Aus-) Bildungsangebot und dafür erforderliche, gute Ausstattungen Rechnung getragen: Sprachkurse, High School, Primary & Secondary School, Kochen, KFZ-Mechaniker, Elektriker, Tischler, Koch. Vor Beginn von Berufsausbildungen können ein Monat lang Praktika in den Betrieben gemacht werden. Die Berufsausbildungen dauern zunächst zwei Jahre Grundausbildung und weitere zwei Jahre vertiefende Praxis nach denen das Diplom direkt in der Anstalt erworben werden kann.

Für spezifische Betreuungserfordernisse (Psychotherapie, Suchtprobleme, Sozialarbeit, Schulden, Wohnen etc.) baut man auf Fachkräfte aus der Umgebung (Importmodell) um einerseits zu deklarieren, dass auch Strafgefangene Anrecht auf Leistungen haben, die anderen Bürger:innen zugänglich sind und um damit auch den Transfer von der Haft in die Freiheit zu unterstützen.

Ein fürsorglicher Umgang mit den Insassen wird selbst im Umgang mit Problemen hochgehalten: Im Vordergrund müsse immer Deeskalation stehen, zumal ein problembereitender Insasse hilfsbedürftig ist und nicht zu bekämpfen. Diese Haltung wird auch im Zusammenhang mit Absonderungs- bzw. besonders gesicherten Zellen präsentiert, die alleine der Sicherung dienen sollen und keinen Strafzweck erfüllen dürfen. Den Berichten zufolge werden die besonders gesicherten Hafträume nur wenige Male im Jahr und dann nur für wenige Stunden genutzt.

Mit dem Erdgeschoss im Trakt A führt Halden einen Anstaltsbereich, für besonders schwierige oder gefährliche Insassen. Diese Insassen sind offenbar weitgehend vom „normalen“ Anstaltsleben ausgeschlossen und verbringen die meiste Zeit auf dem (Einzel-)Haftraum.

So keine besonderen Gründe dagegensprechen, dürfen diese Insassen täglich zwei Stunden mit einem anderen Insassen der Abteilung auf einem ihrer Hafträume verbringen.

Hafträume und Aufenthaltsbereiche im Detail – Zusammenleben

Wohngruppenvollzug ist die vorherrschende Vollzugsform in Halden. Die besichtigten Einzelhafträume erinnern an durchaus geräumige (ca. 11 m²) Studierendenzimmer, nüchternfreundlich, mit viel Tageslicht. Fixe, gitterlose Fenster mit offenbarem schmalen Seitenflügel und drehbaren Lamellen, Haftraumtüren aus Holz, mit Holzbett, -Tisch und -Schrank, Kühlschrank, Fernseher, Gegensprechanlage beim Sanitärraum mit WC, Dusche und Waschbecken, Licht selbst regulierbar. Laptops können für den Haftraum gestattet werden, haben aber dann keinen Internetzugang.

In allen offenen Abteilungen (B und C) gibt es großzügige und gut ausgestattete Aufenthaltsräume und nicht zuletzt große, sehr gut ausgestattete (Gemeinschafts-) Küchen, in denen sich die Insassen selbst versorgen können und das auch tun, mitunter unter Einbeziehung von Anstaltsmitarbeiter:innen. Es entspricht dem Konzept, dass die Insassen in diesen offenen Bereichen einen Großteil der Zeit mit geöffneten Zellen gemeinsam verbringen (Einschlusszeit von 20.00 bis 8.00 Uhr und rund 2 Stunden zu Mittagszeit (Pause der Beamt:innen)).

Täglich können die Insassen 1-2 Stunden nach 17.00 Uhr ins Freie bzw. zu Sportmöglichkeiten – Bewegung, Gemüseanpflanzung, Turnhalle, Fitnessgeräte (einmal wöchentlich Zugang für die einzelnen Abteilungen), Sportplätze. Bei jedem Gebäude gibt es überdachte Sitzmöglichkeiten – in den Gebäuden ist Rauchen verboten. Hervorzuheben ist die gut ausgestattete Bibliothek, die vor allem sehr viele DVDs anbietet, unter anderem auch Pornographisches.

Die Hafträume in der „Restricted Area“ des A-Gebäudes sind gleich gestaltet wie in den anderen Gebäuden. Die dortigen Insassen dürfen jedoch das Gebäude im Allgemeinen nicht verlassen. Für Aufenthalt und Bewegung im Freien stehen dort mehrere kleine, von drei Seiten durch hohe Betonwände und eine Glasfront begrenzte Freiraum-Bereiche zur Verfügung, in denen auch Insassen dieses Gebäudes, wenn erforderlich, separiert von Anderen, zumindest eine Stunde täglich im Freien verbringen können.

Wegemanagement

Die Zugangskontrollen zur Anstalt stellen sich streng dar: Körperscanner, Mobiltelefone müssen abgegeben werden, Taschen werden durchleuchtet. Verwaltung, Hafträume als auch Arbeits- und Schulungsräume sind in jeweils eigenen Gebäuden untergebracht.

Das Anstaltsgelände ist weitläufig und mit viel offener Fläche großzügig angelegt, was unter anderem auch bedeutet, dass zwischen den Gebäuden mitunter relativ lange Fußwege zurückzulegen sind, die Anstaltsmitarbeiter:innen z.T. mit E-Rollern bewältigen. Die Insassen (außer Gebäude A) können sich zwischen den Gebäuden zum Teil ohne Begleitung bewegen. Überall sind allerdings Kameras angebracht, überall begegnet man Beamt:innen und der Zugang zu den verschiedenen Trakten, Abteilungen, Beschäftigungsbereichen etc. erfordert Chip-Karten und eine zusätzliche manuelle Code-Eingabe.

Bedeutung von Technik

In den Darstellungen wird Technik im Bereich der Sicherheit als wohl wichtig, aber nachrangig dargestellt. Besonders nach außen hin (Zugangsbereich), aber auch in den Freibereichen der Anlage scheint es durchaus viel technische Sicherung zu geben – Handydetect-System, viele Kameras am Gelände, digitale Zugangssysteme in den Gebäuden und Abteilungen.

Angesichts der allgemein sehr offenen Vollzugsgestaltung überrascht der sehr zurückhaltende Einsatz von IT im Bildungsbereich. Die Schulungsräume sind gut mit PCs ausgestattet, Zugang zum Internet wird aber eher zurückhaltend genehmigt und auch dann erlaubt das norwegische Vollzugs-E-Learning-System nur den Aufruf von „whitelisted“ Webseiten.

Verbindung zur Außenwelt

Besuche können einmal wöchentlich, nach Genehmigung der Besucher:innen, für 60 Minuten empfangen werden. Es kommen auch Volunteers zu Besuch. Für Familienbesuche – Partner:innen mit Kindern (Partner:innen allein sind nicht erlaubt) – steht ein Besuchshaus für einen Besuch mit Nächtigung zur Verfügung.

Briefsendungen werden kontrolliert, sowie auch der Großteil der wöchentlich erlaubten, vorab anzumeldenden Telefongespräche (maximal 30 Minuten) überwacht werden. Überwachte Gespräche müssen auf Norwegisch geführt werden. Damit bleibt nicht-norwegischen Insassen ohne entsprechende Sprachkenntnisse bzw. bei Kontaktwünschen zu nicht Norwegisch sprechenden Personen diese Kommunikationsmöglichkeit nach außen verwehrt. Eine Strenge die vor dem Hintergrund der sonst hier gebotenen Möglichkeiten und angesichts des hohen Fremdenanteils verwundert.

Gerichtliche Vernehmungen werden überwiegend via Videokonferenzen gemacht, es gibt aber auch Ausführungen zu diesem Zweck.

Kurzes Fazit

Die Justizanstalt Halden beeindruckt zweifellos als Gesamtpaket: Ein großzügig angelegtes Anstaltsgelände, das zu weiten Teilen – vor allem wenn man von den gewaltigen (zum Glück nicht überall sichtbaren) Außenmauern absieht – einen durchaus guten, jedenfalls nicht unfreundlichen Eindruck vermittelt. Hinzukommt eine, aus dem Blickwinkel der Aufgaben und Angebote der Vollzugsanstalt, sehr gute Ausstattung der Vollzugseinrichtungen. Der Sicherung nach außen scheint besondere Aufmerksamkeit geschenkt zu werden, was durchaus schlüssig erscheint – Die starke Sicherung nach außen unterstützt die vergleichsweise großen Bewegungsfreiräume im Inneren. So wichtig die bauliche Hardware, deren Gestaltung und Ausstattung ist, ihr Nutzen kann aber erst durch die dort vorgestellten Vollzugskonzepte, die Angebote für die Insassen und den faktischen Umgang mit Ihnen realisiert werden. Auch in Halden bleibt das Faktum des Einsperrens, der Zwang bzw. der schwere Eingriff in Persönlichkeitsrechte und das ist auch sichtbar. Bedenkt man die Ausrichtung dieser Anstalt als Hochsicherheitsgefängnis, so scheint man hier dem Ziel der Humanität, der möglichst weitgehenden Normalität und der adäquaten Vorbereitung auf die Reintegration nach der Haft näher zu kommen als in den meisten Vollzugsanstalten mit ähnlichem Auftrag. Die Kosten für die Einrichtung und vor allem für die Führung von Halden

übersteigen die Kosten der meisten, ähnlichen Einrichtungen sicher bei weitem, aber es sind offenbar gut investierte Gelder, nicht zuletzt, wenn man die vergleichsweise niedrigen Rückfallzahlen betrachtet. Dennoch, will auch Norwegen so hohe Kosten wie für die Errichtung von Halden in Zukunft vermeiden.

6.2. Bauliche Aspekte auf internationaler Ebene

Zur Beurteilung der heterogenen 23 JA im Hinblick auf Komfort und Sicherheit braucht es richtungsweisende auditierbare bauliche-technische Standards. Die international anerkannten Nachhaltigkeitsbewertungssysteme BREEAM (BRE Global Ltd., 2016) und LEED (LEED, 2023) sowie das nationale Bewertungstool TQB der ÖGNB (ÖGNB, 2018b) bieten detaillierte Anleitung, um Bauwerke standardisiert auf Nachhaltigkeitsaspekte zu überprüfen und somit die Planung und Umsetzung nachhaltiger Architektur im Bestand und Neubau zu ermöglichen. Diese Tools werden sowohl während der Errichtung als auch nach der Fertigstellung der Gebäude angewendet und betrachten somit den gesamten Lebenszyklus (ÖGNI). Zertifizierte und prämierte BREEAM-Projekte sind das Littlehey II young offenders institute (BRE Global Ltd., 2016), UK, sowie die Justizanstalt Tabellen 4 (BRE Global Ltd.) in Schweden. Ein LEED ausgezeichnetes Projekt ist das Federal Correctional Institution (FCI) an der United States Penitentiary facility in Hazelton, West Virginia, USA (Moseley Architects, 2023).

Bei allen Zertifizierungssystemen steht die ökologische Qualität im Vordergrund, soziokulturelle Aspekte werden zwar bewertet, wenn auch mit weitaus weniger Gewichtung (Draeger; IBO). Während bei BREEAM Gesundheit und Komfort bei 15% der Gesamtgewichtung (BREEAM, 2014) liegen, werden diese Aspekte bei LEED im Themenbereich Innenraumqualität mit max. 15 % gewertet (IBO). Beim österreichischen Bewertungssystem TQB wird Gesundheit und Komfort mit 20 % den ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeitsaspekten gleichgestellt (ÖGNB, 2018a). Ein weiteres nationales auf Energie fokussiertes Zertifizierungsprogramm „klimaaktiv“ (BMK, 2023) hat beispielsweise die JA Salzburg ausgezeichnet (IBO). Diese Systeme stellen einen Ausgangspunkt für auditierbare Standards im Bereich Bauen und Gestalten im Zusammenhang mit sozialer Nachhaltigkeit dar. Unabhängig davon hat das Thema der sozialen Nachhaltigkeit in JA im internationalen Raum bereits Fuß gefasst.

Die Universität Ljubljana setzte sich mit den architektonischen und gestalterischen Anforderungen an den Strafvollzug auseinander. Deren Projektziel war es, räumliche Indikatoren für die Resozialisierung als Richtlinien für Neu- und Bestandsbauten zu definieren (Fikfak et al., 2015). Vessella untersuchte organisatorisch-funktionale Werkzeuge für Mindestsicherheitsstrukturen im offenen Strafvollzug und versuchte die wichtigsten Prinzipien für eine effiziente Gestaltung zu identifizieren sowie die internen Abläufe zu rationalisieren (Vessella, 2017). Die Kooperation zwischen der Universität La Sapienza, Rom, und der Universität College of Norwegian Correctional Service, KRUS, Oslo, beschäftigte sich mit der Gefängnisgestaltung und dem täglichen Gefängnisleben. Ein Fokus innerhalb dieses Forschungsprojektes war der Einfluss der elektronischen Überwachung auf die Gestaltung des Vollzugs (Fransson et al., 2018). Moran und Jewkes (2017) (Moran & Jewkes, 2017) untersuchten die Verbindung zwischen der Gestaltung der Gefängnisse und der Gefangenschaft an sich. Diese Ansätze sollen im Rahmen des vorliegenden Vorhabens auf ihre

Tauglichkeit im Hinblick auf soziale Nachhaltigkeit und deren Umsetzbarkeit in Österreich überprüft werden.

Der Swedish Prison and Probation Service (SPPS) ist sehr stark in den Kapazitätserweiterungsbedarf der Haftanstalten involviert, sowohl in Bezug auf räumliche Erweiterungen, wie auf die Instandhaltung, die spezifischen Sicherheitsanforderungen und Resozialisierungsmaßnahmen, wobei das Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Humanismus gesucht wird (Kriminalvarden, 2018). Auf diese Weise kann die Haftanstalt als sozio-materielles Objekt verstanden werden, das sich einerseits mit der historisch bedingten Materialisierung des Strafvollzugs auseinandersetzt, andererseits aber auch Gegenstand der aktuellen gesellschaftlichen Debatte über den modernen Strafvollzug ist (Petersen, 2013).

Der Wiedererkennungswert, den die Gebäudestrukturen des Strafvollzugs mit sich bringen, ist unbestreitbar, auch wenn diese Strukturen im städtischen Kontext oft zu verschwinden scheinen, da sie sich mühelos in das Stadtbild einfügen. Die vergitterten Fenster, die hohen Mauern und Zäune können als Ausdruck staatlicher Macht verstanden werden, der durch die Eingangskontrollen beim Betreten dieser Gebäude und die nahezu lückenlose Überwachung verstärkt wird. In einem solchen Umfeld haben Kontrolle und Sicherheit Vorrang, die einerseits die Inhaftierten schützen, ihnen andererseits aber auch vermitteln, eine Gefahr darzustellen, unzuverlässig zu sein. Der starke institutionelle Charakter der klassischen Gebäudestruktur von Haftanstalten wird jedoch zunehmend in Frage gestellt. So legt die skandinavische Strafvollzugspolitik das Schlüsselprinzip der „Normalisierung“ fest, das sich in der architektonischen und innenräumlichen Gestaltung ausdrückt und die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Inhaftierten in die Gesellschaft unterstützt (Giertsen, 2021).

Vom amerikanischen Experten für Strafvollzugsarchitektur, Richard Wener, stammt das Buch „The Environmental Psychology of Prisons and Jails: Creating Humane Spaces in Secure Settings“ (2012), das sich mit dem Einfluss architektonischer Kriterien auf die Inbetriebnahme der Einrichtung und mit dem Verhalten von Inhaftierten und Personal befasst. Wener beschreibt beispielsweise die Auswirkung von zu viel Lärm durch die Verwendung von harten Materialien (Beton, Glas, Metall) und zu wenig Textilien oder schallabsorbierenden Materialien, sowie die Rolle des Lichts für den menschlichen Organismus, das sowohl durch den Einsatz von künstlichem als auch natürlichem Licht gestaltet werden kann. Ebenso beschreibt er den Einsatz von Farbe, die z.B. die Helligkeit eines Raumes bestimmen kann. Er setzt sich auch mit der Betonung des institutionellen Charakters einer Einrichtung durch monochrome Oberflächen auseinander und verweist auf die Wirkung von Wandöffnungen, die den Blick nach außen freigeben und damit Aktivität und Ablenkung von der Monotonie ermöglichen (Kriminalvarden, 2018).

Das Prinzip der Normalisierung und die Fokussierung auf Rehabilitationsmaßnahmen gaben zu Beginn des 21. Jahrhunderts den Anstoß für die Weiterentwicklung des Strafvollzugs. Bauliche Strukturen wurden freier gesetzt, sozial-urbane Konzepte aufgegriffen und im Maßstab 1:1 in die Gestaltung der Haftanstalt übersetzt. Dieser offene Zugang kann in ländlichen Gebieten nahezu ungehindert umgesetzt werden, im Gegensatz zu Einrichtungen in engen urbanen Räumen, in denen bauliche Maßnahmen durch die Bestandsstruktur häufig eingeschränkt sind.

Das State Prison of Eastern Jutland (2006), erbaut vom Architekturbüro Friis & Moltke, stellt eine geschlossene Haftanstalt in Dänemark dar, in der das Konzept der Gefängnisarchitektur mit einer "sozialen Choreografie" gleichgesetzt wird. Diese folgt der Umsetzung bestimmter Handlungsmuster in der Gebäudestruktur sowie in der Innenraumgestaltung des Gefängnisses, die darauf abzielen, eine moderne Art von Gefängnisdienst zu realisieren. Dadurch wird eine soziale "Ordnung" geschaffen, in welcher Verhalten durch die Struktur entweder gefördert oder gehindert wird. In dieser Strafvollzugstheorie wurde der Schwerpunkt auf die folgenden Grundprinzipien gelegt: Sektionierung, Normalisierung und Resozialisierung. Die Gestaltung des State Prison of Eastern Jutland ist daher eng mit den Strafvollzugstypologien der neuen Generation verbunden, die durch kleinere Einheiten in einer dorffähnlichen Struktur gekennzeichnet sind.

Die dänische Strafvollzugsanstalt konzentriert sich daher nicht nur auf die Überwachung, sondern insbesondere auf die Resozialisierung der Häftlinge, indem die Gruppendynamik in den jeweiligen Abteilungen genau verfolgt wird, wobei jede Abteilung unter eigener Leitung steht. Um dem institutionellen Charakter des Strafvollzugs zu entkommen, wurde ein alltäglicher Lebensstil nachgeahmt, indem z.B. der Lärm reduziert und Möbel im Nicht-Gefängnisstil sowie dekorative Elemente für die Inneneinrichtung verwendet wurden. Im Gegensatz zu späteren architektonischen Modellen der freistehenden Struktur wird hier der Fokus der Gesamtstruktur der Architektur sowie der Bewegungsführung in den Innenraum verlagert und als Instrument zur Reduktion der Haftbelastung angesehen. Das State Prison of Eastern Jutland liegt außerhalb der Stadt, im Gegensatz zu seinem Vorgängerbau, der als Wahrzeichen in der Nähe der Stadt platziert war. Die sich der Topologie anpassende Mauer lässt den Blick über das Anstaltsgelände hinaus zu und schließt acht Anstaltsgebäude mit ein (Petersen, 2013).



Abbildung 11: State Prison of Eastern Jutland aus der Vogelperspektive, von Friis & Moltke Architekten (Petersen, 2013)

Die acht Gefängnisgebäude gruppieren sich um einen kleinen zentralen Teich. Vier der acht Bauten beinhalten die „normalen Abteilungen“, wobei die „Hochsicherheitsabteilung“ in einer Ausbuchtung in der Umfassungsmauer untergebracht ist und somit unabhängig vom Rest der Einrichtung betrieben werden kann. In den übrigen Gebäuden befinden sich der Eingangsbereich, die Verwaltung, ein kleiner Supermarkt, eine Kirche, eine Bibliothek und eine Sporthalle. Die Anordnung der einzelnen Baukörper soll ebenso wie der Teich, der das Zentrum der Anlage definiert, den Eindruck eines kleinen dänischen Dorfes erwecken. Die normalen Abteilungen sind jeweils in drei nebeneinander liegende Abteilungen unterteilt, die aus Hafräumen, Büros, Schulungsräumen und einer Abteilung für Werkstätten bestehen, in denen die Häftlinge ihre Arbeitszeit verbringen. An jeden Hafttrakt sind Balkone angefügt, die außerhalb der Einschlusszeiten genutzt werden können, allerdings

sind diese mit einem Gitter verschlossen. Die strenge Formensprache des Gesamtkonzepts arbeitet mit dem Kubus als wiederkehrendes Element, wie sich in folgendem Grundriss erkennen lässt. Die hauptsächlich verwendeten Materialien in der Ausführung waren Ziegel, Zink und Beton (Petersen, 2013).

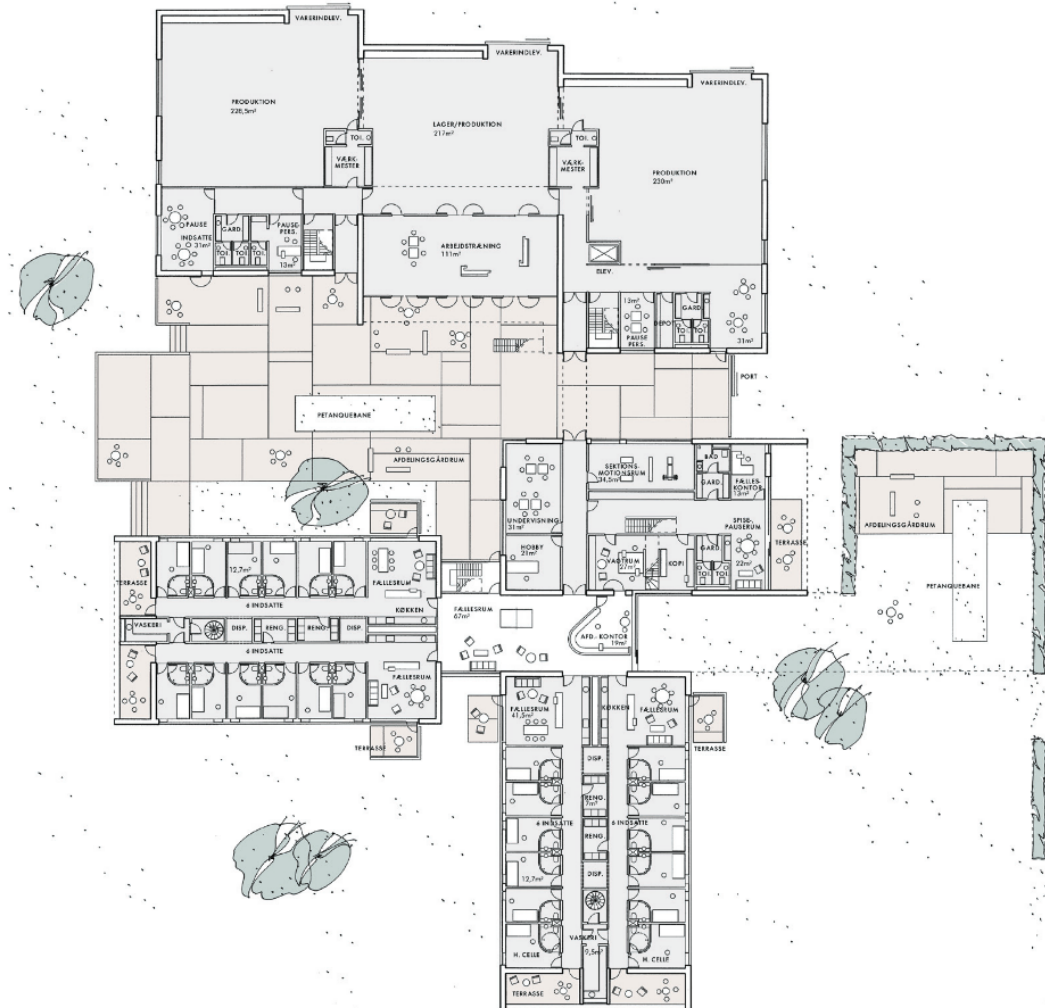


Abbildung 12: Grundriss Erdgeschoss, State Prison of Eastern Jutland. Entwurf einer "normalen Abteilung".
Zeichnung von Friis & Moltke Architekten (Petersen, 2013)

Die Haftanstalt ist in kleinere Einheiten innerhalb der größeren Anstaltsstruktur gegliedert. Dies ermöglicht die Trennung der Inhaftierten, sodass den jeweiligen Bedürfnissen einer bestimmten Gruppe von Strafgefangenen entsprochen werden kann. Die Unterbringung von Gefangenen in kleineren Gruppen wird als „Sektionierung“ bezeichnet. Dies ermöglicht nicht nur eine bessere Kontrolle, sondern erleichtert auch die Kommunikation und das gegenseitige Kennenlernen von Häftlingen und Personal, um einen besseren Resozialisierungsprozess zu gewährleisten. Eine bauliche Maßnahme zur Verbesserung der dynamischen Sicherheit stellt z.B. die Zusammenlegung des Gemeinschaftsraumes mit dem Dienstzimmer dar. An diesem Schnittpunkt treffen zwei Hafttrakte mit dem Personaltrakt zusammen; 24 Gefangene der Etage können einander hier treffen. Durch die Abschottung des Gemeinschaftsraumes/Dienstzimmers können die beiden Hafttrakte auch voneinander getrennt werden. Zudem kann jeder Hafttrakt in die Hälfte geteilt werden, sodass sich eine

Kapazität von sechs Personen pro Hafteinheit ergibt. Im Allgemeinen sind die normalen Abteilungen in drei zweistöckige Abschnitte unterteilt. In zwei Flügeln der Abteilung befinden sich die Hafträume, im dritten Flügel die Personalräume, Büros und der Wachraum, von dem aus die Haftanstalt überwacht wird. Zu den Werkstätten und Schulungsräumen der Anstalt, die von den Inhaftierten zum Arbeiten und Lernen genutzt werden, gelangt man über einen gläsernen Korridor, der am Personalbereich vorbeiführt (Petersen, 2013).

Das State Prison of Eastern Jutland kann als Vorreiter späterer Haftanstaltstypologien verstanden werden, da hier ein moderner Ansatz, also eine starke Orientierung an baulich umgesetzten Resozialisierungszielen, wie auch Ziele der dynamischen Sicherheit, verfolgt wurden. Die einzelnen Abteilungen agieren dabei introvertiert und beziehen ihre Umgebung kaum in ihre alltäglichen Routinen mit ein, bzw. wird ein möglichst kurzes und übersichtliches Wegemanagement generiert. Diese Herangehensweise wird sich in künftigen Entwürfen verändern, wodurch ein wesentlich freierer Umgang mit den unterschiedlichen Baukörpern, die flexiblere Gestaltung ihrer Funktionen und ihrer Beziehung zueinander möglich wird. In der modernen Haftanstalt Storstrøm Prison, die ebenfalls in Dänemark erbaut wurde ist die gesamte Haftanstalt in kleinere Abteilungen unterteilt, die jedoch durch die gemeinsame Nutzung von Gemeinschaftsbauten (z.B. Aktivitätsgebäude, Werkstattgebäude) miteinander interagieren und so nicht völlig unabhängig voneinander funktionieren, wodurch das Bild der dörflichen Struktur stärker ausgeprägt ist als in der Anlage des State Prison of Eastern Jutland.

Storstrøm Prison (2010-2017) wurde von C.F. Møller Architekten zusammen mit den Landschaftsplanern Marianne Levinsen Landskab Aps im ländlichen Bereich auf einer Fläche von 32.000 m² geplant (C.F. Møller Architects).



Abbildung 13: Situationsplan Storstrøm Prison (C.F. Møller Architects, 2018)

Das Storstrøm Prison legt nicht nur Wert darauf, einen angenehmen Arbeitsplatz für das Personal zu schaffen, sondern auch einen positiven Beitrag zum physischen und psychischen Wohlbefinden der Inhaftierten und zu deren Rehabilitation zu leisten. Die Haftanstalt ist mit insgesamt 250 Strafgefangenen belegt, die in vier normalen Hafentrakten sowie in einem Hochsicherheitstrakt untergebracht sind. Die Straßen und Plätze bilden zusammen mit den zusätzlichen Bauten (Besucher:innenbereich, Aktivitätsgebäude,

Werkstattgebäude, Eingangsgebäude und Personalgebäude) das Bild einer kleinen städtischen Gemeinschaft. Ähnlich wie bei seinem Vorgängerbau, dem State Prison of Eastern Jutland, wird hier versucht, den institutionellen Charakter der Umfassungsmauer durch eine Reihe von Rücksprüngen zu reduzieren, wobei die gleiche Methode bei den Fassaden der Haftrakte angewandt wurde (C.F. Møller Architects).

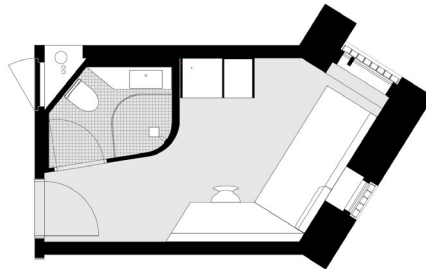


Abbildung 14: Grundriss Einzelhaftraum, Storstrøm Prison (C.F. Møller Architects, 2018)

Vier bis sechs Hafträume bilden eine Wohneinheit, die über einen gemeinschaftlichen Wohnbereich und eine Gemeinschaftsküche verfügt. Der Haftraum selbst (Siehe Abbildung 14) lässt auf zwei Seiten Tageslicht zu, durch ein kleines Fenster über dem Bett und einem großen Fenster am Fußende des Bettes, letzteres erstreckt sich bis zur Decke. Aufgrund der gezackten Fensterfront ist es den Gefangenen nicht möglich, in die benachbarten Hafträume zu blicken. Der Raum selbst ist 12,8 m² groß und verfügt über einen baulich abgetrennten Sanitärraum mit Toilette, Dusche und Waschbecken. Dieser ist mit abgerundeten Wänden konzipiert, um optimale Einsicht zu ermöglichen. Die Hafträume sind jeweils mit einem Bett, einem Schreibtisch mit Stuhl, einem Schrank, einem Kühlschrank, einem Fernseher und entsprechender Beleuchtung ausgestattet (C.F. Møller Architects).

Bei der Gestaltung der einzelnen Gebäude wurde, wie die lebendige Fassade des Haftraktes zeigt, versucht, unterschiedliche Strukturen und Muster zu etablieren, um den vielschichtigen Gesamteindruck einer Kleinstadt zu vermitteln. Storstrøm Prison setzt die verschiedenen Funktionen des Gefängnisses in ein größeres Verhältnis zueinander und ordnet jeder Funktion einen eigenen Baukörper zu, um der Idee einer dörflichen Struktur näher zu kommen. Die Gebäude sind entsprechend ihrer Funktion auf dem Gefängnisgelände getrennt angeordnet und durch Straßen und Plätze miteinander verbunden. Auf diese Weise wird das Konzept der Resozialisierung und nicht nur der Bestrafung strukturell in einem urban-heterotopischen Objekt verankert, das sich nicht nur in Dänemark, sondern parallel dazu auch in Norwegen entwickelt. Das norwegische Gefängnis Bastøy kann als historisches Beispiel für ein Konzept einer solchen dörflichen Haftanstalt betrachtet werden.

Die Haftanstalt Bastøy, mit minimaler Sicherheitsstufe, erhielt 1988 den Status einer unabhängigen Haftanstalt. Es handelt sich nicht um ein von einer Mauer begrenztes Areal, sondern um eine gleichnamige Insel, die von 115 Insass:innen und 69 Bediensteten bewohnt wird (fünf Bedienstete übernachten dort). Nur ein kleiner Teil der Insel ist für die Öffentlichkeit zugänglich, wobei der Bereich der Strafanstalt nur teilweise durch einen Zaun abgegrenzt ist. Die Dorfstruktur besteht aus 80 Gebäuden (darunter z.B. eine Schule, eine Bibliothek, eine Kirche, ein Geschäft, ein Informationsbüro, ein Wachhaus, ein

Gesundheitszentrum und ein Begegnungszentrum), vielen Grünflächen, Straßen, Stränden, Sportanlagen, landwirtschaftlichen Flächen und Wald. Die Landwirtschaft steht hier im Mittelpunkt der Beschäftigung der Häftlinge. Die Inhaftierten leben in typisch norwegischen Hütten aus Ziegeln, Stein, Glas, Holz und Dachziegeln. Sechs Häftlinge teilen sich eine Holzhütte, wobei sich die Gemeinschaftsräume, die Küche und der Wohnbereich im Erdgeschoss befinden, während die Einzelzimmer und das Bad im Obergeschoss liegen (Hoffs, 2014).

Diese sehr freie bauliche und organisatorische Struktur, mit der die Haftanstalt Bastøy operiert, scheint sich in späteren Projekten der skandinavischen Strafvollzugsarchitektur zu einem eigenen Konzept zu verfestigen, durch das bestimmte Standards etabliert werden, die für den modernen Strafvollzug entscheidend werden. Diese manifestieren sich vor allem in einem Strafvollzugsbau, der Haftanstalt Halden. In dieser Strafanstalt wurde, ähnlich wie in der Strafanstalt Bastøy, die dorfähnliche Gefängnistypologie konsequent verfolgt.

Die Haftanstalt Halden (2002-2009) wurde von HLM Architekten und Erik Møller Architekten entworfen und verfügt über eine Bruttogeschossfläche von ca. 27.600 m². Der Gedanke der Resozialisierungsmaßnahmen für Häftlinge wurde hier im Konzept von „hart und weich“ gefestigt, wobei sich „hart“ auf den Freiheitsentzug und „weich“ auf die Resozialisierung der Häftlinge bezieht. Die Einteilung in „hart“ und „weich“ bestimmt die Positionierung der Gebäude auf dem Gefängnisgelände. Das Gelände ist in zwei Bereiche unterteilt und ermöglicht so die entsprechende Differenzierung der Gebäude. Die Verwaltungsfunktionen und die Hochsicherheitstrakte sind im größeren Teil der Anstalt zusammengefasst, vom übrigen Gelände separiert und auf einer unteren Ebene mit dem Haupttor und dem Sportpark verbunden. Darüber hinaus ist die Einrichtung in „öffentliche“ und „private“ Bereiche unterteilt, sodass die 350 Bediensteten die Möglichkeit haben, sich in einem anderen Umfeld aufzuhalten als die Inhaftierten. Bei der Anordnung der verschiedenen Funktionen und ihrer baulichen Ausgestaltung wurde darauf geachtet, Symmetrie in der Planung zu vermeiden, da dies häufig mit der Unterwerfung des Individuums in Verbindung gebracht wird. Ein weiteres Konzept, das in diesem Zusammenhang entwickelt wurde, ist der „Grundsatz der Normalität“, der folgende Punkte umfasst: Der Freiheitsentzug sollte nicht belastender sein als für die Sicherheit notwendig; es sollte keine zusätzliche Bestrafung durch Zurückhalten bestimmter Vergünstigungen (z.B. soziale Kontakte, Besuche, Zugang zu Massenmedien) stattfinden; Mitarbeiter:innen sollen als Vorbilder dienen und den Inhaftierten vor allem Unterstützung bieten (Halden Fengsel, 2019).

Die zeitgemäßen Ansprüche an eine moderne Justizvollzugsanstalt erfordern eine entsprechende Umsetzung der architektonischen Konzepte. Um den Rhythmus des „normalen“ Lebens zu imitieren, muss ein gewisser Abstand zwischen den Gebäuden mit unterschiedlichen Funktionen eingehalten werden, damit die Gefangenen ihre Unterkunft verlassen können, um zur Schule oder zur Arbeit zu gehen. Das von einer 1,3 km langen und 6 m hohen Mauer umgebene Gelände umfasst drei Wohnbereiche, ein Aktivitätszentrum, ein Kulturzentrum, ein Besucher:innenzentrum und ein Verwaltungsgebäude. Das „Freigängerhaus“ befindet sich außerhalb der Mauer und bietet 24 Plätze für Häftlinge, wobei im Sicherheitsbereich Platz für 228 Häftlinge vorhanden ist. Das Aktivitätszentrum bietet die Möglichkeit der Unterteilung, sodass verschiedene Gruppen von Häftlingen gleichzeitig an unterschiedlichen Aktivitäten teilnehmen können (z.B. Lesen in der Bibliothek, Lernen in den Unterrichtsräumen etc.). Das benachbarte Kulturzentrum umfasst eine Sport- und

Kulturhalle mit Bühne, einen Kraftraum und einen Zeremonienraum. Der angrenzende Sportpark, der für sportliche Aktivitäten oder Versammlungen im Freien gedacht ist, wird im Osten von einem bewaldeten Hügel begrenzt. Diese Freifläche erstreckt sich bis zu den Hafentrakten. Der Außenbereich neben Abschnitt C ist nach den Grundsätzen des Universal Design (flexible Nutzung, geringe bauliche Anforderungen etc.) gestaltet und umfasst zwei Hafträume für Gefangene mit besonderen Bedürfnissen (Halden Fengsel, 2019).

In den unterschiedlichen Gebäuden sind wiederum verschiedene Abteilungen untergebracht, wobei sich auf jeder Etage vier Einheiten (jeweils 10-12 Insassen) befinden. Von den einzelnen Hafträumen aus hat man einen guten Blick auf die umliegende Naturlandschaft. Von den zwei zur Verfügung stehenden Außenbereichen (mit einer Fläche von jeweils ca. 1000 m²) ist der eine für sportliche Aktivitäten und der andere für die kontemplative Nutzung vorgesehen. Bei der Gestaltung der Innenräume wurde auf die Wirkung verschiedener Farben geachtet: In den Hafträumen, Gesprächsräumen und Gruppenräumen werden gedämpfte Farben verwendet, um eine beruhigende Atmosphäre zu schaffen, während in den Aktivitätsräumen und Gemeinschaftsräumen kräftige Farben zum Einsatz kommen (Halden Fengsel, 2019).

Wenn die Insassen längeren Besuch erwarten, kann das Gästehaus für diesen Zweck genutzt werden. Die in sich geschlossene Einheit verfügt über einen Garten, eine Wohnküche, ein Schlafzimmer und ein Bad. Für den Übergang von der Haft in die Außenwelt gibt es das Freigängerhaus. Dieses bietet Platz für zwölf Insassen. In dem zweigeschossigen Gebäude befinden sich neben den Hafträumen auch Gemeinschaftsräume und Büros für das Personal (Halden Fengsel, 2019).

In Norwegen wurde 2017 ein Standardmodell für Strafvollzugsanstalten mit der Bezeichnung „Modell 15“ eingeführt. Die standardisierte Planung von Haftanstalten soll zu erhöhter Effizienz der Bauweise und Senkung der Baukosten führen. Dabei kommt eine Modulbauweise zum Einsatz, die an unterschiedliche Umgebungen angepasst werden kann. Das Modell 15 wurde für den Bau zusätzlicher Gebäude für die Justizvollzugsanstalten Ullersmo und Eidsberg sowie für den Bau von zwei neuen Haftanstalten eingesetzt. Das Standardmodell verfügt über einen Erdgeschossbereich mit einem Mehrzweckraum, Werkstätten, Aufnahmeräumen, Räumen für Leibesvisitationen und einem Supermarkt. Die Hafträume befinden sich in den beiden darüber liegenden Stockwerken. Auf einer Etage sind vier Einheiten kreuzweise angeordnet, die jeweils zwölf Hafträume umfassen. Die Hafträume haben eine Fläche von 9,8 m² (einschließlich Badezimmer, wie bereits aus der Haftanstalt Halden bekannt). Auf den Etagen stehen den Inhaftierten Gemeinschaftsräume und umzäunte Balkone zur Verfügung, die zu bestimmten Tageszeiten genutzt werden können (Giertsen, 2021).

Das norwegische Modell 15 zielt in erster Linie darauf ab, das Strafvollzugssystem in seiner Gesamtheit effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Dabei spielt auch die digitale und technische Ausstattung einer Haftanstalt eine bedeutende Rolle für die Resozialisierung. Im finnischen Gefängnismodell, das auf den Erkenntnissen des nordischen Strafvollzugs basiert, liegt der Schwerpunkt auf digitalen Lösungsansätzen, die den Inhaftierten bei der späteren Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Auf diese Weise werden Lernumgebungen für die Häftlinge geschaffen, die auf ein Leben ohne Kriminalität

vorbereiten sollen. In der Frauenstrafanstalt Hämeenlinna wurde ein solches digitales Rehabilitationskonzept bereits verwirklicht.

Die Strafanstalt für Frauen in Hämeenlinna (2020) bietet 100 Plätze für weibliche Inhaftierte. Hier werden moderne Digitalisierungs- und Baumaßnahmen eingesetzt, um den Anforderungen eines modernen Gefängnisses gerecht zu werden. So gibt es im Gefängnis keine Gitterstäbe, die Sicherheit wird stattdessen durch Zäune, Überwachungskameras und andere Sicherheitseinrichtungen geregelt. So verfügt beispielsweise jeder Haftraum über ein eigenes Tablet mit begrenztem Internetzugang. Auf den Stationen sind die langen Gänge durch Räume ersetzt worden, in denen sich die Insassinnen aufhalten und ihr eigenes Essen zubereiten können. Außerdem gibt es eine Familienabteilung, in der Untersuchungshäftlinge mit Kindern bis zu zwei Jahren untergebracht werden können (Yleisradio Oy, 2019).

Die einzelnen Abteilungen sind in zwölf Einzelhafträumen organisiert, wobei jeder Raum mit elektrischen Geräten wie einem Fernseher und einem digitalen Terminal ausgestattet ist. Der Einzelhaftraum wird durch ein großes, nicht zu öffnendes und nicht vergittertes Fenster belichtet, das seitlich einen kleineren vergitterten Fensterausschnitt aufweist, der von den Inhaftierten selbstständig geöffnet werden kann. Außerdem sind die Hafträume mit einem kleinen Sofa, einem Bett, einem Schreibtisch, einem Kasten und einem Whiteboard ausgestattet. Im Haftraum selbst befindet sich eine baulich abgetrennte Sanitärzelle, die mit einer Toilette, einem Waschbecken und einer Dusche ausgestattet ist (Protokoll Hämeenlinna, 2023).



Abbildung 15: Einzelhaftraum, Haftanstalt Hämeenlinna, Finnland (Bednarek, 2023)

Die zwölf Hafträume sind über einen großen zentralen Gemeinschaftsraum zugänglich. Dieser bietet unter anderem einen Fernseher, Sofas, Spiele und eine Kabine zum Telefonieren an. Angrenzend an diesen Raum befindet sich eine Küchenzeile sowie ein zur Abteilung gehörender Hof, der von den zwölf Insassinnen genutzt werden kann. Am Abschluss der Abteilung befindet sich der Dienstraum, von dem aus der gesamte Bereich

überwacht werden kann. Zusätzlich zum Wäschereibetrieb der Anstalt gibt es in jeder Abteilung eine Waschküche, in der die Insassinnen ihre eigene Wäsche waschen können (Protokoll Hämeenlinna, 2023).



Abbildung 16: Gebetsraum, Haftanstalt Hämeenlinna, Finnland (Bednarek, 2023)

Der Neubau in Hämeenlinna verfügt unter anderem über einen Gebetsraum, der für multi-religiöse Zwecke genutzt werden kann, eine Bibliothek, zwei Saunen, die einmal pro Woche für die Insassinnen geöffnet sind, und eine Sporthalle mit einem kleinen Fitnessraum. In der Haftanstalt gibt es verschiedene Betriebe, wie z.B. eine Textilwerkstatt, in der Kleidung für die Häftlinge und das Anstaltspersonal produziert wird. Außerdem gibt es einen Küchen- und einen Wäschereibetrieb (Protokoll Hämeenlinna, 2023).

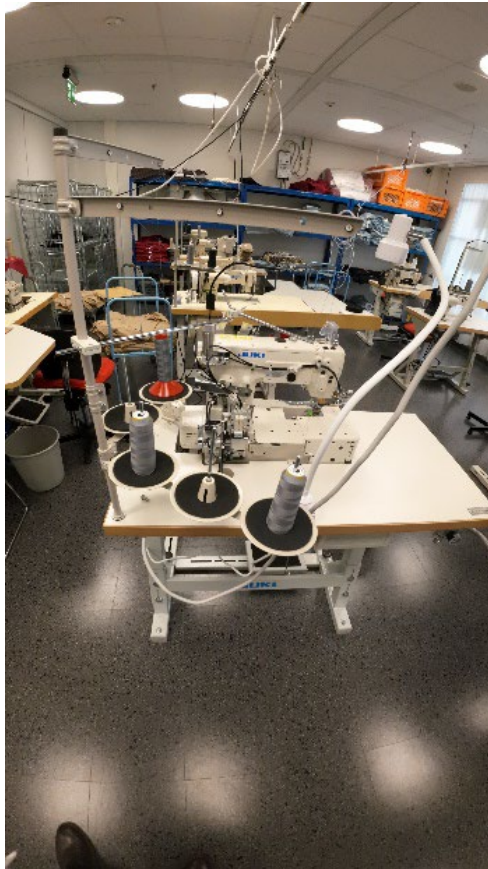


Abbildung 17: Textilwerkstätte, Haftanstalt Hämeenlinna, Finnland (Bednarek, 2023)

Der Neubau in Hämeenlinna folgt den finnländischen modernen Strafvollzugsmaßnahmen. Die Insassinnen werden ermutigt, ihren persönlichen Tagesablauf einzuhalten, aber auch selbst darüber zu entscheiden (z.B. welche Kurse sie im Fitnessstudio besuchen). Sie haben des Weiteren die Möglichkeit, vom „Closed Prison“, wie es in der Frauenhaftanstalt Hämeenlinna der Fall ist, in ein „Open Prison“ verlegt zu werden. Dies bedeutet mehr Freiheit und Unabhängigkeit für die Inhaftierten, da sie (mit Fußfesseln ausgestattet) in der Außenwelt arbeiten oder zur Schule gehen dürfen (Protokoll Hämeenlinna, 2023).

Oft wird es als einfachere Lösung angesehen, ein Gefängnisgebäude als Neubau zu konzipieren, anstatt alte Strukturen zu renovieren, um moderne Lösungen für das Gefängnis-system zu schaffen. In einigen Fällen wird jedoch beschlossen, die alte Gebäudestruktur zu nutzen und diese so gut wie möglich zu modernisieren, um die baulichen und technischen Anforderungen zu erfüllen. Daraus ergeben sich häufig längere Bauzeiten als bei Neubauten und die Schwierigkeit, den Betrieb der Haftanstalt während des Umbaus aufrechtzuerhalten. Vor dieser Herausforderung steht beispielsweise die Justizvollzugsanstalt Regensburg in Deutschland.

Die Justizvollzugsanstalt Regensburg wurde 1902 als „Königlich Bayerisches Landgerichtsgefängnis Regensburg“ eröffnet. Das Gebäude im Stil der Neorenaissance wurde von dem Architekten Friedrich Niedermayer geplant und als H-förmiger Grundriss mit zwei Innenhöfen gestaltet (Peter, 2022).



Abbildung 18: Altbau und Neubau, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023)

Im Jahr 2006 gab es eine Initiative zur Renovierung der Justizvollzugsanstalt Regensburg und zur Erweiterung der Anstalt um neue Gebäude. Die praktische Umsetzung begann im Jahr 2009. Es war geplant, die Baumaßnahmen in zwei Abschnitten durchzuführen. Der erste Abschnitt wurde im Jahr 2021 abgeschlossen. Die Interimsmaßnahmen werden bis 2024 fertiggestellt. Im Jahr 2035 ist das Bauvorhaben des zweiten Abschnitts vollendet. Es wurde beschlossen, aufgrund der Nähe zum Amts- und Landesgericht Regensburg sowie zur Staatsanwaltschaft Regensburg in der Stadt auf einen Neubau im ländlichen Raum zu verzichten, obwohl diese Entscheidung zahlreiche Herausforderungen birgt (Dauer der Renovierung des bestehenden Gebäudes: 24 Jahre; Dauer des Neubaus: 5 Jahre).

Das bestehende Gebäude steht unter Denkmalschutz und erfordert daher eine vorausschauende Planung, verursacht hohe Kosten und ist mit einem hohen Bauaufwand verbunden (z.B. Bau zusätzlicher Wände, um die Trennung von Häftlingen und Baustelle zu gewährleisten; statische Probleme mit flach geständerten Ziegeldecken im Altbau; feuchte Böden; halbjährliche Inspektionen, um Risse zu erkennen). Außerdem muss der Betrieb während der Umbauarbeiten aufrechterhalten werden; die etagenweise Renovierung ermöglichte zwar den Betrieb, aber es ist schwierig, den Grundsatz der Insass:innentrennung einzuhalten. Darüber hinaus bereiten die Hafträume im Altbau erhebliche Schwierigkeiten, um einem modernen Strafvollzug gerecht zu werden. Die schmalen Türen und die zu hohen Fenster in den Hafträumen müssen aufgrund des Denkmalschutzes beibehalten werden (Protokoll Regensburg, 2023).



Abbildung 19: Fotografie, Spielzeugbetrieb, Justizvollzugsanstalt Regensburg, 2023 (Habisreutinger & Trummer, 2023)

In der Justizvollzugsanstalt sind Männer (Untersuchungshaft; Straftaft bis zu einem Jahr) und Frauen (Untersuchungshaft; Straftaft bis zu drei Monaten) untergebracht. Diese sind sowohl in den Hafttrakten des Altbaus als auch des Neubaus einquartiert. Die neu errichteten Gebäudeteile der Justizvollzugsanstalt Regensburg betreffen die Torwache und die Umfassungsmauer, das Betriebsgebäude und den Westbau, sowie sämtliche Erschließungen und das Freigelände. Die Umbauten sollen einen besseren Vollzug ermöglichen und bessere Arbeitsbedingungen für die Inhaftierten schaffen. Eine 6 m hohe und 300 m lange Umfassungsmauer begrenzt das gesamte Areal der Justizvollzugsanstalt, die am südwestlichen Ende durch das Torwächtergebäude und die Fahrzeugschleuse unterbrochen wird. Die Torwache ist der einzige Zugang zur Haftanstalt, in dem die gesamte Sicherheitstechnik integriert ist. Das restliche Gelände der Anstalt ist über einen unterirdischen Korridor zu erreichen. Er führt beispielsweise zum neu errichteten Westbau, der die H-förmige Struktur des Bestandsgebäudes abschließt. Der neue Baukörper verfügt über einen Besucherbereich im Untergeschoss. Im Erdgeschoss gibt es für die Gefangenen einen Zugang zu verschiedenen Funktionsräumen. Im 1. Stock befindet sich die Erweiterung der Frauenabteilung, im 2. Stock die Erweiterung der Verwaltungsräume. Ebenfalls unterirdisch ist das dreigeschossige Betriebsgebäude zu erreichen, in dem im untersten Geschoss die Haustechnik und die Wäschelogsitik untergebracht sind, im darüber liegenden Geschoss befinden sich die Lagerflächen und darüber die Arbeitsbetriebe. Im Obergeschoss befindet sich die Kücheneinheit (mit zugehörigem Technikraum und Speisesaal/Mehrzweckraum) (Staatliches Bauamt Regensburg).



Abbildung 20: Fotografie, Gemeinschaftsdusche im Neubau, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023)

Die Justizvollzugsanstalt ist in drei Abteilungen organisiert, mit einer zusätzlichen Zugangsabteilung und einer Frauenabteilung. Die Anstalt verfügt über kein Freigängerhaus, da laut Anstaltsleiter Marcus Hegele immer weniger Inhaftierte für eine Vollzugslockerung geeignet sind. Die Hafträume im Alt- und im Neubau unterscheiden sich weit weniger voneinander, als man zunächst vermuten würde, die Größe bleibt in etwa gleich und auch die schmalen Haftraumtüren (60 cm breit, nach innen zu öffnen) werden beibehalten. Der Haftraum im Altbau hat eine große Raumhöhe, ist aber dunkel, weil die Fenster hoch angebracht sind, sodass die Häftlinge zwar den Himmel sehen können, es aber nicht möglich ist, direkt aus dem Fenster zu blicken. Diese Hafträume verfügen über ein kleines Waschbecken (kaltes Wasser) und eine italienische Toilette, die vom Wohnbereich, der mit Bett, Tisch und Sessel ausgestattet ist, baulich nicht abgetrennt ist. Im Altbau ist es den Inhaftierten nicht möglich, die Temperatur des Haftraums selbst zu regulieren, im Neubau hingegen schon. Für die Körperhygiene stehen im Altbau wie im Neubau Gemeinschaftsduschen zur Verfügung, die sich in derselben räumlichen Struktur wie die Hafträume befinden. Die besonders gesicherte Zelle hat die gleiche schmale Tür wie die normalen Hafträume. Auch hier gibt es eine italienische Toilettenanlage, aber kein fließendes Wasser (es werden mit Wasser gefüllte Pappbecher bereitgestellt). Eine Gegensprechanlage und Licht sind vorhanden (Protokoll Regensburg, 2023).



Abbildung 21: Fotografie, links: Hafraum Altbau, rechts: Hafraum Neubau, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023)

Für die Freizeitgestaltung steht in der Frauenabteilung ein Aufenthaltsraum zur Verfügung. Des Weiteren gibt es einen Kraftraumcontainer, der allen Gefangenen für Sport zur Verfügung steht. Auch eine Bibliothek ist im Männerhaftbereich vorhanden. Es wird ein Deutschkurs angeboten, der im Mehrzweckraum abgehalten wird. Für die Bewegung im Freien stehen die beiden Innenhöfe des Altbaus zur Verfügung, wobei nach der Umbauphase auch außerhalb dieser Höfe ein Bewegungsraum im Freien geplant ist. Die Dienstzimmer der Justizwachebediensteten sind verhältnismäßig klein und bieten keine Rückzugsmöglichkeiten (Protokoll Regensburg, 2023).



Abbildung 22: Fotografien Frauenabteilung, links: Multifunktionsraum/Freizeitraum, rechts: Haftraum, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023)

Die JVA Regensburg verdeutlicht die Schwierigkeiten im Umgang mit bestehenden Gebäuden, insbesondere die baulichen Einschränkungen aufgrund des Denkmalschutzes. Eine Anpassung der bestehenden Struktur an das moderne Modell des Strafvollzugs ist nur bedingt möglich. Darüber hinaus führen die qualitativen Unterschiede zwischen dem neuen und dem alten Trakt zu Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Aufteilung der Inhaftierten auf die jeweiligen Bereiche. Anders wurde die Situation in Augsburg-Gablingen in Deutschland gelöst, wo ein neues Strafvollzugsgebäude errichtet wurde.

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (2015) wurde von Dömges Architekten und Karl + Probst geplant (Wettbewerb und 1. Entwurf: Schuster Architekten GmbH), hat eine Nutzfläche von ca. 21.000 m² und bietet Platz für 609 Häftlinge. Hier sind männliche Strafgefangene sowohl für den Vollzug der Untersuchungshaft als auch für den Vollzug von Freiheitsstrafen (bis zu sechs Monaten) untergebracht. Das Gelände wird von einer 6 m hohen Mauer aus 350 Stahlbetonfertigteilen begrenzt, die durch das Torwächtergebäude unterbrochen wird. Von dort aus erschließen unterirdische Gänge die anderen Gebäudeeinheiten, wobei die Zugänge für Besucher:innen (Besucher:innenbereich) und Mitarbeiter:innen (Arbeitsbereiche) voneinander getrennt sind.

Das Gelände der Justizvollzugsanstalt wird durch eine 250 Meter lange Magistrale in zwei Bereiche geteilt: Im Norden befinden sich die Funktionsgebäude (mit Verwaltung, Sport-/Freizeiträumen, Versorgungs- und Wirtschaftsbetrieben), im Süden die Haftrakte. Alle Bereiche sind durch den Erschließungskorridor witterungsunabhängig erreichbar (Riepl et al., 2015).



Abbildung 23: Fotografien aus der Vogelperspektive, Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (Riepl et al., 2015)

Die zentrale Magistrale verbindet alle Gebäude, sowohl im Untergeschoss als auch im Erdgeschoss. Dieser lange Korridor ist durch ein Farbschema zur Orientierung gekennzeichnet. Das im Norden gelegene Verwaltungsgebäude verfügt im Untergeschoss über Umkleieräume für das Personal, im Erdgeschoss befindet sich der Zugangs- und Abgangsbereich für die Inhaftierten, und in den oberen Stockwerken sind die Verwaltungsräume, die Personalküche und die Anstaltsleitung untergebracht. Im nördlichen Teil befinden sich außerdem die Sport- und Freizeitgebäude (Fitnessraum, Unterrichtsräume, Bibliothek, Friseursalon, Ausbildungszentrum), die Betriebsgebäude (multifunktionale Arbeitsbereiche) sowie die Versorgungsgebäude (Küche, Lager, Werkstätten) (Riepl et al., 2015).

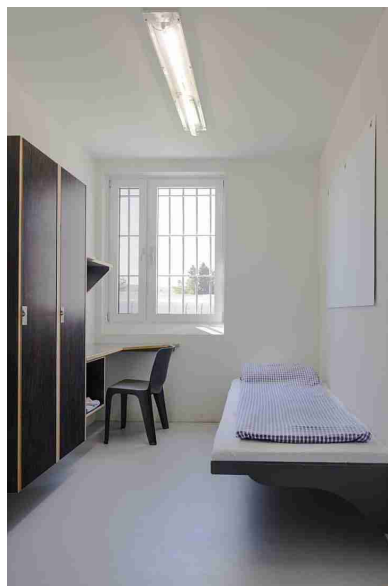


Abbildung 24: Fotografien Haftraum, Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (Riepl et al., 2015)

Auf der anderen Seite der Magistrale befinden sich die viergeschossigen Hafttrakte. Der Grundriss ist hier so gestaltet, dass sich alle Hafträume auf einer Seite des Traktes und alle Nebenräume auf der anderen befinden, d.h. die Hafträume liegen im Gesamtgrundriss immer den Nebenräumen gegenüber. Die einzelnen Hafträume haben eine Größe von ca. 9 m², wobei eine baulich abgetrennte Toilettenanlage (aus einem Stahlbetonfertigteile) mit einem Waschbecken (Kaltwasser) vorhanden ist. Der Raum ist mit einem Bett, zwei kleinen Schränken, einem Schreibtisch, einem Regal und einer Pinnwand ausgestattet. Der Blick aus den Hafträumen geht in den Außenbereich. Bei der Gestaltung der Außenanlagen wurde wieder ein Farbschema verwendet, um die Orientierung auf dem Gelände zu vereinfachen. Die Spazierhöfe sind farblich gekennzeichnet, verfügen über Wiesenabschnitte, Bänke, eine Tischtennisplatte und ein Schachbrett (Riepl et al., 2015).

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen verfolgt bei der Anordnung der Gebäude einen anderen Ansatz, als man ihn von skandinavischen Vorbildern kennt. Das Zentrum ist nicht frei gestaltet, die Anlage erhält keine dörfliche oder parkähnliche Struktur, sondern ist kompakt und dicht bebaut. Die untergeordnete Funktion des Außenbereichs ist deutlich erkennbar, ebenso wie die strenge Organisationsstruktur und Gliederung der verschiedenen Zonen. Die konsequente Wiederholung der Gebäudestruktur der Gefängnistrakte unterstreicht den institutionellen Charakter der Haftanstalt und stellt ihre Repräsentationsfunktion in den Vordergrund.

6.3. Digitalisierung im internationalen Strafvollzug

Die Digitalisierung im Strafvollzug hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und wird einerseits verstärkt thematisiert und auch in Österreich und anderen Ländern umgesetzt. Dazu gehören vor allem Maßnahmen wie die Einführung von elektronischen Akten und die Nutzung von digitalen Überwachungssystemen. Ein wichtiger Aspekt der Digitalisierung ist die Resozialisierung von Insassen und Insassinnen, indem Technologien wie E-Learning-Plattformen, Online-Unterrichtsmaterialien und digitale Lernspiele eingesetzt werden. Ein erster Schritt ist dabei die Bereitstellung von Computern mit einer geeigneten Vernetzung. Das wiederum setzt eine entsprechende Infrastruktur (z. B. Verkabelung) und Knowhow in der jeweiligen Justizanstalt voraus. Hier sind erste Pläne in der Ausarbeitung bzw. Umsetzung, in der Justizanstalt Linz wird beispielsweise an einer Verkabelung gearbeitet.

Eine umfassende Digitalisierung im Strafvollzug erfordert neben den Investitionen in Infrastruktur und Personal die Auswahl der richtigen Technologie und die Akzeptanz und Zusammenarbeit der Insassen bzw. Insassinnen und des Personals. Ein Beispiel dafür sind die Hafträume der Justizanstalt Hämeelina in Finnland, in welchen eine Haftraumausstattung mit TV und Laptop beobachtet wurde. Der Internetzugang ist eingeschränkt bis auf die Nutzung eines internen Shopping Bereiches, eines „Inmate Bank Accounts“, eines Moodle Zugangs zum Schulbesuch und weitere Online Services auf ausgewählte Seiten. Des Weiteren stehen den Insassinnen Open Office Tools und Insassinnen Email zur Verfügung. Insgesamt bietet die Digitalisierung im Strafvollzug Potenzial, um die Sicherheit und Effizienz in Gefängnissen zu verbessern und die Resozialisierung von Insassen und Insassinnen zu fördern, jedoch müssen die Herausforderungen bei der Umsetzung berücksichtigt werden, um eine erfolgreiche Digitalisierung im Strafvollzug zu erreichen.

7. Stichprobenauswahl für nationale Erhebungen

Ein wichtiges Ziel der Grundlagenphase bestand darin, den Status Quo der 23 Justizanstalten hinsichtlich Belagszahlen, Anzahl der Beschäftigten, Organisationsstruktur, baulicher Rahmenbedingungen und Infrastruktur qualitativ und quantitativ zu beschreiben. In ausführlicher Form wurden diese Informationen in den einzelnen Dossiers (Kapitel II. 1.1. Dossier) zusammengetragen. Gemeinsam mit den in diesem Bericht erläuterten Erkenntnissen, stellt dies die Ausgangsbasis für die Stichprobenauswahl von neun Justizanstalten dar, die im Arbeitspaket 03 (AP03) vertieft untersucht wurden.

Im Gegensatz zur quantitativen Sozialforschung sind aus Sicht der qualitativen Methodik neun Fallbeispiele ausreichend, um eine Aussage über die Gesamtpopulation treffen zu können (Merksens, 1997 zit. n. Walter, 2020). Stichproben sollten dabei eine breite Varianz der Grundgesamtheit aufweisen und auf das Erkenntnisinteresse der Untersuchung ausgerichtet sein, um eine „konzeptuelle bzw. inhaltliche Repräsentativität“ (Petrucci & Wirtz, 2007) zu erreichen. Dieses „Prinzip der Varianzmaximierung“ nach Patton wird durch eine hohe Heterogenität hinsichtlich bedeutsamer Informationen erzielt (ebd.).

Um eine solche qualitative Repräsentativität zu erreichen, wurden folgende messbare Merkmale der Grundgesamtheit für die Ziehung der Stichprobe festgelegt: Baujahr, Sanierung, geografische Verortung, der Stand der sich in Haft befindenden Personen sowie gendersensible Überlegungen in Hinblick auf den geringen Frauenanteil in Haft.

Daraus ergibt sich in einem ersten Schritt die Aufschlüsselung der Justizanstalten nach folgenden baulichen Kriterien:

- **Altbau** (vor 1945 errichtet):
Feldkirch, Garsten, Klagenfurt, Linz, Ried im Innkreis, Schwarza, Stein
- **Starker Umbau** (nach 2000 umfassend saniert):
Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Hirtenberg, Krems, St. Pölten, Sonnberg, Suben, Wels, Wien-Simmering, Wiener Neustadt
- **Neubau** (nach 1945 errichtet):
Eisenstadt, Innsbruck, Korneuburg, Leoben, Salzburg, Wien-Josefstadt

Wie oben beschrieben, stellt die Belagszahl ein weiteres Auswahlkriterium dar. Im Jahr 2023 ergaben sich daraus folgende Größenkategorien (Kapitel II. 1.1. Dossier):

Tabelle 5: Justizanstalten nach Größenkategorie (eigene Definition)

| Größenkategorie | Justizanstalt | Durchschnittlicher Belag 2023 |
|-----------------|---------------|-------------------------------|
| 100-250: klein | Ried | 140 |
| | Feldkirch | 156 |
| | Krems | 158 |

| | | |
|--------------------------|---------------|------|
| | Schwarzau | 159 |
| | Wels | 180 |
| | Leoben | 202 |
| | Wr. Neustadt | 219 |
| | Korneuburg | 243 |
| 251-400: mittel | Salzburg | 255 |
| | Eisenstadt | 262 |
| | Suben | 264 |
| | Garsten | 272 |
| | Klagenfurt | 337 |
| | St. Pölten | 337 |
| | Linz | 352 |
| | Sonnberg | 353 |
| 400-650: groß | Graz-Karlau | 454 |
| | Hirtenberg | 482 |
| | Innsbruck | 501 |
| | Simmering | 577 |
| | Graz-Jakomini | 615 |
| Ab 651: sehr groß | Stein | 771 |
| | Josefstadt | 1006 |

Die Tabelle 5 beschreibt die Einteilung der österreichischen Justizanstalten nach ihren Belegzahlen und der daraus resultierenden projektbezogenen Größenkategorien, die im Rahmen des vorliegenden Projekts für die Stichprobenziehung herangezogen werden:

- Klein (100-250 Insass:innen)
- Mittel (251-400 Insass:innen)
- Groß (401-650 Insass:innen)
- Sehr groß (ab 651 Insass:innen)

Unter Berücksichtigung der dargestellten Auswahlkriterien (Baulicher Status Quo, Belag, geografische Verortung, Geschlecht) und den Empfehlungen aus den qualitativen Interviews mit Expert:innen ergab sich die nachstehenden Stichprobe:

- **Altbau:** Stein (NÖ, sehr groß), Linz (OÖ, mittel), Schwarzau (NÖ, klein, JA für Frauen,)
- **Starker Umbau:** Graz-Karlau (STMK, groß), Suben (OÖ, mittel), Krems (NÖ, klein),
- **Neubau:** Innsbruck (T, groß), Salzburg (S, mittel), Leoben (STMK, klein)

Die Justizanstalt Garsten war nicht Teil der Stichprobe, da sie ab 2024 in einen Maßnahmenvollzug umgewandelt wird. Da der Bau bzw. Umbau der Justizanstalten Klagenfurt und Wien-Josefstadt bereits in der Planungsphase sind, werden sie ebenfalls in der Auswahl nicht berücksichtigt.

8. Zwischenfazit

National und international zeigt sich die Tendenz, dass Insass:innen vermehrt psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken und mangelnde psychosoziale Kompetenzen aufweisen (Hofinger & Fritsche, 2021; McDonnell et al., 2019). Fehlende deutsche Sprachkenntnisse bei ausländischen und österreichischen Insass:innen mit Migrationshintergrund sowie oftmals nicht-abgeschlossene Pflichtschulausbildung sind zusätzlich bedeutende Herausforderungen für die Umsetzung der Resozialisierungsmaßnahmen (Hofinger & Fritsche, 2021).

Da Haftstrafen zeitlich begrenzt sind, wird bereits im Strafvollzugsgesetz auf die Wichtigkeit der negativen Bewertung der strafbaren Handlung einerseits aber ebenfalls auf die notwendige Unterstützung der (Wieder-)eingliederung in die Gesellschaft hingewiesen (Bundesministerium für Justiz, 2020b). Dies setzt voraus, dass die Insass:innen in der Haft die Möglichkeit erhalten sollten, das notwendige Wissen dafür zu erlernen und die Kompetenzen, die für eine eigenständige Lebensführung benötigt werden, zu entwickeln und zu festigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine erfolgreiche eigenständige Lebensführung der erneuten Begehung von Straftaten entgegenwirkt. Diese Annahme wird unterstützt durch Erfahrungen in Ländern wie Finnland oder Norwegen, die Konzepte wie Normalität in der Haft und Dynamische Sicherheit umsetzen (McDonnell et al., 2019; Norwegian Ministry of Justice and the Police, 2008). Dahinterliegende strategische Dokumente unterstützen dort die einheitliche Implementierung nachhaltiger organisatorischer und baulich-technischer Umstrukturierungen. Internationale Statistiken deuten darauf hin, dass die dort angestrebten Resozialisierungsziele besser erreicht werden (McDonnell et al., 2019; Norwegian Ministry of Justice and the Police, 2008).

Wie die internationale Literatur zeigt, sind einheitliche strategische Vorgaben zur Umsetzung der Haftziele, um mittel- und längerfristig unterstützende bauliche-technische Standards etablieren zu können, erforderlich. Die Wirkungsziele des Straf- und Maßnahmenvollzuges definieren Faktoren welche einen effektiven, humanen und sicheren Straf- und Maßnahmenvollzug mit Fokus auf Rückfallprävention und (Re)integration sicherstellen. Die Wirkungszusammenhänge sind dabei jedenfalls aus folgenden, beispielhaften Interventionen und Tätigkeiten abzuleiten:

Beschäftigung, Forcierung von Bildungsmaßnahmen, Wiederherstellung und Erhaltung von physischer und psychischer Gesundheit, Behandlung und Abschwächung von Risikofaktoren, welche das Entstehen von strafbaren Handlungen begünstigen, Unterstützung bei (re)integrativen Maßnahmen aller Art, Vermittlung von Struktur und von allgemein gesellschaftlich anerkannten Werten und Haltungen, Allgemeinversorgung und Gewährleistung eines sicheren Straf- und Maßnahmenvollzuges sowie Forcierung von modernen Haftformen, sodass Integration erhalten bleibt und Kollateralschäden und zusätzliche Kosten für die Gesellschaft vermieden werden. Weitere Hinweise sind darüber hinaus in internationalen rechtlichen Vorgaben, dem StVG und dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität“ (Bundesministerium für Justiz, 2021) zu finden.

II. Empirische Erhebungen in ausgewählten Justizanstalten

Die in der Stichprobenziehung ausgewählten neun JA wurden im Zuge des AP03 (Erhebungsphase) einerseits mittels sozialwissenschaftlicher Methoden untersucht, andererseits anhand der Bestandspläne und mittels Vorortbegehungen hinsichtlich baulich-räumlicher und technischer Gegebenheiten analysiert. Hierbei standen vor allem die Bedürfnisse, Problemfelder und Use Cases der Nutzer:innen (Leiter:in, Mitarbeiter:innen und Insass:innen) im Vordergrund.

Für die vertiefende Untersuchung der baulichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen wurden, wie oben beschrieben, folgende neun JA, Gerichtliche Gefangenenhäuser (GGH) und Strafvollzugsanstalten, herangezogen:

- Altbau: Stein, Linz, Schwarzau
- Starker Umbau: Graz- Karlau, Suben, Krems
- Neubau: Innsbruck, Salzburg, Leoben

1. Methodische Vorgehensweise der Erhebungen im AP03

Die Erhebungsphase lief von Anfang April 2023 bis Anfang Oktober 2024. Im Rahmen der Erhebung wurden in jeder ausgewählten JA folgende qualitative Methoden angewandt:

- Leitfadeninterviews mit Anstaltsleitung und leitenden Beschäftigten (JWB, Fachdienste)
- Fokusgruppen mit JWB und Fachdiensten
- Leitfadeninterviews mit Insass:innen (Stichprobe aus Insass:innen)
- Analyse Bestandspläne hinsichtlich Nutzung Arbeit-Gemeinschaft-Privat sowie logistische Abläufe und Infrastruktur
- Leitfadeninterviews Maintenance mit JWB (baulich, technisch, digital)
- Vorortbegehungen zur Dokumentation und Analyse der tatsächlichen baulich-technischen Gegebenheiten, Sicherheitstechnik und Digitalisierung sowie organisatorischer Abläufe
- Workshops zum Thema „unbegleitete Wege“ mit JWB und Anstaltsleitungen

Die neun ausgewählten JA aus der Stichprobe umfassen sowohl Neubauten als auch Bestandsobjekte mit und ohne größere Sanierung in der Vergangenheit bzw. Gebäude, deren Substanz zu verschiedenen großen Teilen unter Denkmalschutz steht. Somit sind alle baulichen Möglichkeiten in der Untersuchung abgedeckt. Das vorliegende Kapitel dient aus architektonischer Sicht der Dokumentation des Gesamteindrucks der Stichprobe im Hinblick auf räumliche und materielle Funktion, Atmosphäre, Barrierefreiheit und Wohlbefinden, aber kann auf Grund des Umfangs keine Detailanalyse jeder einzelnen JA wiedergeben.

Erkenntnisse zur Digitalisierung von organisatorischen Abläufen, Resozialisierungstechnologie und Sicherheitstechnik wurde durch App Informatics ZT GmbH (Ai) im Rahmen von Vorortbegehungen und Interviews mit JWB in den neun ausgewählten JA erhoben. Während der Begehungen lag der Fokus darauf, Eindrücke bzw. relevante Aspekte in Bezug auf den Status quo der Digitalisierung zu sammeln und durch die anschließenden Interviews ein tieferes Verständnis hierfür zu erlangen. Das gewonnene Wissen wurde

zusammen mit den bestehenden Kompetenzen der App Informatics ZT GmbH, die auch in der Funktion als Ziviltechnikbüro agiert, analysiert und in diesem Bericht zusammengefasst.

Linienreich Generalplanung und Projektmanagement GmbH (Linienreich) generierte Ergebnisse aus Plananalysen, Vorortbegehungen und Interviews.

Die baulichen Zusammenhänge und die Planausschnitte entstammen zum Großteil den Plänen, die von der BIG zur Verfügung gestellt wurden. Die übermittelten Planunterlagen im CAD-Format waren allerdings Raumbelungspläne anstatt der gewünschten Bestandspläne. Daraus gehen Schnitte und Ansichten nur vereinzelt hervor. Räumliche Zusammenhänge und die Lage der einzelnen Gebäude zueinander innerhalb des gesamten Gebäudekomplexes der jeweiligen Anstalt sind in diesen Plänen nicht gegeben. Die Raumbelungspläne enthalten Grundrisse mit Raumbezeichnungen ohne Möblierung. Lagepläne der ausgewählten JA wurden bis auf eine Ausnahme von der BIG nachträglich übermittelt. Zusätzliche Planunterlagen mit enthaltener Möblierung wurden vom BMJ für einen Teil der Objekte zur Verfügung gestellt.

Der Fokus der Analyse aus Sicht von Linienreich lag auf der geographischen Lage einer JA, der Außensicherung, der Verortung des Zugangs für Besucher:innen und JWB, der Bereich der Anlieferung und des Abtransportes von Waren sowie den Verkehrsflächen innerhalb der Gebäude. Weitere wichtige Punkte dabei waren die Lage des Wachzimmers sowie der Torwache, die der weiteren Dienstzimmer der JWB im Gesperre und deren mögliche Ein- bzw. Übersicht in die Abteilungen und Erschließungsbereiche.

Ein wesentlicher Schwerpunkt lag auf den Hafträumen und deren Einbindung in Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen. Damit verbunden war in weiterer Folge die Analyse der verschiedenen Abteilungen hinsichtlich Form und Struktur, weiterer Nutzungsbereiche für Fach- und Betreuungsdienste, Besucher:innen sowie Freizeitaktivitäten, wie Sport- und Freiflächen außerhalb der Abteilungen. Die Analyse und Auswertung der Planunterlagen und die Begehungen der JA haben Nutzungsvarianten zu den genannten Themenbereichen gezeigt.

Im Juli 2023 führte das Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie der Universität Innsbruck (IRKS) insgesamt 27 teilstrukturierte Leitfadenterviews mit Insass:innen der neun ausgewählten JA durch. Pro JA wurden drei Insass:innen zu den individuell wahrgenommenen Auswirkungen baulicher, gestalterischer und technischer Gegebenheiten in den JA befragt. Im Vorfeld der Interviews wurden Auswahlkriterien an die JA verschickt, um eine möglichst breit aufgestellte Stichprobe zu erhalten. An der Studie teilnehmen sollten volljährige Insass:innen aller Altersgruppen, die sich weder in Untersuchungshaft, im Freigang noch im Maßnahmenvollzug befinden, mit denen das Interview auf Deutsch geführt werden konnte und die sich freiwillig dazu bereit erklärten. Von den drei Insass:innen einer Anstalt sollte immer mindestens eine beschäftigte und eine unbeschäftigte Person dabei sein. Handelte es sich bei der JA um ein GGH, so sollten die Befragungsteilnehmer:innen mindestens seit acht Monaten in der JA sein, auch sollte mindestens eine Frau darunter sein. Insass:innen in Strafvollzugsanstalten sollten seit mindestens zwei Jahren in der jeweiligen Anstalt untergebracht sein. Die JA wurden gebeten uns eine Auswahl der Insass:innen zu schicken, die den Kriterien entsprachen und die zugestimmt hatten, an der Erhebung teilzunehmen. Zur Vorbereitung der Interviews und der Teilnehmer:innenauswahl wurde ein kurzes Informationsschreiben angefertigt und an die JA geschickt, das die Insass:innen über Inhalt und Zweck der Studie informieren sollte. Im Sinne der Anonymität

wurden die JA gebeten in der Liste nur die Häftlingsnummer anzuführen. Leider konnte die Teilnehmer:innenauswahl nicht in allen JA in der geplanten Form realisiert werden. Es zeigte sich, dass die je Anstalt ausgewählten drei Insass:innen vielfach nicht den vorgegebenen Kriterien entsprachen. Übermittelt wurden durchwegs die Haftnummern der Ausgewählten, sowie Informationen zu deren Alter, Geschlecht, Haftstatus und/oder Arbeitsstatus. Bei der Durchführung der Interviews hat sich allerdings gezeigt, dass die wenigsten der Insass:innen die waren, die im Vorfeld übermittelt bzw. genannt worden waren. Auf Nachfrage wurde erklärt, dass Insass:innen krank seien, nicht mehr teilnehmen möchten oder es aufgrund von Besuch, Arbeit oder anderer Aktivitäten zu einem Interessenkonflikt gekommen sei. Auffallend viele der Interview-Partner:innen hatten nach eigener Aussage keine Ahnung, warum sie an einem Interview teilnehmen oder worum es in der Studie geht. Die Aufklärung darüber und die darauf basierende Einholung der Zustimmung zur Teilnahme an der Studie erfolgte in einigen Fällen somit ausschließlich durch die Interviewer:in.

Festgehalten werden kann, dass die Stichprobe ein breites Spektrum von Insass:innen und damit verschiedener Erfahrungen, Wahrnehmungen und Blickwinkel abdeckt. Aus dem Blickwinkel der allgemeinen Haftbedingungen stellt die Stichprobe, dem Anschein nach, eine eher positive Selektion dar, wiewohl ebenfalls Insass:innen darin vertreten waren, auf die diese Zuschreibung kaum zutrifft. Die Stichprobe setzt sich aus acht weiblichen und 19 männlichen Insass:innen zusammen, von denen 15 in Einzelhaftsräumen untergebracht waren. Einer Arbeit gingen 20 Insass:innen nach, acht davon als Hausarbeiter:innen. Knapp die Hälfte der Insass:innen befand sich im gelockerten Vollzug/Erstvollzug. Bei zwei Personen stellte sich im Laufe des Interviews heraus, dass sie sich im Maßnahmenvollzug befanden. Die Gespräche von einer Dauer von jeweils etwa 60 Minuten wurden mit dem Einverständnis der Insass:innen aufgezeichnet und anschließend anonymisiert transkribiert. Die Transkripte wurden unter Nutzung der Auswertungssoftware atlas.ti codiert. Codieren bezeichnet das systematische Zuordnen einzelner Textausschnitte zu bestimmten Kategorien, sogenannten Codes. Die Ausarbeitung und Anwendung eines adäquaten Kategoriensystems ermöglicht die qualitative Inhaltsanalyse (Dresing & Pehl, 2018; Kuckartz et al., 2008). Dieser Prozess ist entscheidend, um die Textdaten zu ordnen und Muster bzw. Regelmäßigkeiten sowie Diskrepanzen aus den Informationen der Interviews zu identifizieren (Bogner et al., 2014).

Anschließend wurden die Transkripte einer deduktiven Kategorienbildung unterzogen und systematisch nach Themenbereichen strukturiert, verschriftlicht und analysiert.

Die Fachhochschule Campus Wien (FHCW) führte neben der Projektleitung auch Leitfadenterviews, Fokusgruppen und Vorortbesichtigungen in den neun JA durch. Hierbei wurden eine sozialwissenschaftliche sowie eine architektonische Perspektive eingenommen.

Im Zeitraum von Juli 2023 bis Jänner 2024 wurden in den neun JA insgesamt 34 leitfadengestützte Interviews mit Beschäftigten durchgeführt. Es war geplant pro JA jeweils vier Personen zu befragen, die zum Zeitpunkt des Interviews in den Funktionen Anstaltsleitung, Justizwachekommando, Wirtschaftsleitung sowie Leitung des Sozialen und Psychologischen Dienstes tätig waren. Die Leiter:innen des Sozialen und Psychologischen Dienstes wurden gemeinsam interviewt. Bis auf die Ausnahme von zwei Online-Interviews fanden die Erhebungen in Präsenz statt. Aufgrund von Urlauben, Krankheiten oder mangelnder zeitlicher bzw. personeller Ressourcen der JWB bzw. Fachdienste konnten nicht in allen

neun JA jeweils vier Leitfadeninterviews und zwei Fokusgruppen durchgeführt werden. Zudem waren die zu befragenden Personen teilweise in Doppelfunktionen angestellt, weshalb diese nicht zwei Mal befragt wurden. Es kam auch vor, dass gewisse Positionen zum damaligen Zeitpunkt nicht besetzt waren und das Interview daher nicht stattfinden konnte.

Zusätzlich sollten pro JA je zwei Fokusgruppen durchgeführt werden. Eine Fokusgruppe ist eine moderierte Gruppendiskussion, die der Datenerhebung dient (Kühn & Koschel, 2012). Die Durchführung sowie die Anzahl und Zusammensetzung der Teilnehmenden variieren je nach Forschungsziel, wobei diese entweder aus einer homogenen oder heterogenen Gruppe bestehen können (Tausch & Menold, 2015). Die Teilnehmenden der Fokusgruppe waren durch ihre Arbeits- und Aufgabenbereiche verbunden, was ihnen umfangreiche Einblicke ermöglichte bzw. ermöglicht. Sie brachten die notwendigen Einblicke und Erfahrung mit, um Abläufe und möglicherweise damit verbundene Herausforderungen einschätzen zu können (Kühn & Koschel, 2012). Es fanden insgesamt 13 Fokusgruppen, jeweils acht mit einer Gruppe der JWB und fünf mit Fachdiensten, statt. Bei den Fokusgruppen wurde insgesamt auf eine heterogene Zusammensetzung der Diskutant:innen, was Alter, Geschlecht und Dauer des Dienstverhältnisses (Berufserfahrung) betrifft, geachtet.

In den neun ausgewählten Justizanstalten wurden zusätzlich Leitfadeninterviews zur Instandhaltung durchgeführt. Die Interviews fanden, wie die Begehungen, zwischen dem 12. September 2023 und dem 21. Februar 2024 grundsätzlich in Präsenz und vor oder nach der Begehung statt. Zwei Interviews mussten aus organisatorischen Gründen getrennt von den Begehungen mittels Zoommeeting durchgeführt werden.

Die Themen der Befragung wurden den Anstalten im Vorfeld übermittelt. Die befragten Personen wurden von der jeweiligen Justizanstalt ausgewählt. Voraussetzung war das Wissen, wie die Anstalt in baulicher und technischer Hinsicht strukturiert ist. Ausgewählt wurden zwischen ein und drei Personen. Die Interviews dauerten zwischen 60 und 90 Minuten und wurden entweder in der Gruppe oder nach Themen getrennt (Bau und Digitalisierung) durchgeführt. Interviewende waren der Fachbereich Architektur-Green Building der FHCW, Linienreich und Ai. Abgefragt wurden folgende Schwerpunkte: Position und Tätigkeit der befragten Person, Abläufe hinsichtlich Wartungen baulicher und technischer Natur, Haustechnik, Notfallpläne inklusive die des Brandschutzes, Objektdokumentation und Digitalisierung. Die Auswertung der verschriftlichten Interviews erfolgte mittels der Software F4analyse. Hierzu wurde das Textmaterial wie oben beschrieben codiert. Das Kategoriensystem wurde deduktiv, ausgehend von der zugrundeliegenden Forschungsfrage, entwickelt. Nach dem Abschließen des Codier-Prozesses konnten die codierten Daten analysiert und verschriftlicht werden.

Die Besichtigung im Rahmen der Vorortbegehungen der Gebäude und Gesamtanlagen diente neben der genaueren Betrachtung von zentralen Bereichen, die aus den Raumbelegungsplänen nicht hervorgehen, der Gewinnung eines Eindrucks über die baulichen, organisatorischen und digitalen Gegebenheiten. Der Schwerpunkt der Besichtigungen lag auf den Haft-, den Gemeinschafts-, den Schulungs-, den Betriebs-, den Besuchs-, den Sport- und Freiräumen. Teil der Begehung waren auch die Räume der JWB und deren Lage in der Anstalt. Dabei handelte es sich um die Torwache, die Dienstzimmer und das Wachzimmer sowie die Räume der Fachdienste inklusive der medizinischen Räume. Den Hafträumen mit den Nasszellen und den Fenstern galt dabei besondere Aufmerksamkeit. Teil der Erhebung waren zudem die bauliche Ausführung der Räume hinsichtlich

Materialien, Belichtung und Mobiliar sowie technischer Ausstattung. Die Besichtigung umfasste zudem die Werkstätten und die Ausbildungsbereiche sowie die Haustechnik.

Zusätzlich fanden auf Wunsch des BMJ zwischen Juni und Oktober 2024 insgesamt drei Workshops zum Thema „unbegleitete Wege“ statt, welche vom Team der FH Campus Wien geleitet wurden. Zwei wurden vor Ort in den JA Graz-Karlau und Salzburg sowie einer online durchgeführt. Zu den Teilnehmer:innen der ersten beiden Workshops zählten überwiegend JWB und Anstaltsleitungen aus gerichtlichen Gefangenenhäusern. Beim dritten Workshop, welcher via Zoom abgehalten wurde, nahmen auch vermehrt Anstaltsleitungen und JWB aus Strafvollzugsanstalten teil.

2. Ergebnisse und Resümee des AP03

Die Ergebnisanalyse erfolgte auf Basis der unterschiedlichen Perspektiven des transdisziplinären Teams, die sich an theoretischen Kriterien aus der Literaturrecherche und dem empirischen Material orientierten. Im Rahmen eines Workgroup Meetings am 22. Februar 2024 mit dem Projektteam konnten folgende Kriterien für die Auswahl von baulichen, technischen und organisatorischen Themenbereichen für die Strukturierung der Erkenntnisse identifiziert werden:

- Sicherheit
- Bauliche und/oder organisatorische Relevanz
- Effizienz
- Resozialisierung (Arbeit, Bildung, Freizeit)
- Reintegration/Normalität (Aufbau von Kompetenzen zur Selbständigkeit)
- Privat versus Gemeinschaft
- Wohlfühlen
- Psychische und physische Gesundheit

Die Ergebnisse wurden in elf Themenschwerpunkte gegliedert:

1. Lage und Außensicherung
2. Innere Erschließung
3. Abteilung
4. Hafträume
5. Arbeit, Aus- und Weiterbildung
6. Freizeitaktivitäten
7. Fach- und Betreuungsdienste
8. Gesundheitsfürsorge/Krankenabteilungen
9. Außenkontakte
10. Sonstige gebäuderelevante Themen
11. Digitalisierung

Die Reihung der Themenschwerpunkte gibt keine Auskunft über eine Priorisierung der beschriebenen Ergebnisse nach Wichtigkeit oder Dringlichkeit. Die Auseinandersetzung mit

diesen unterschiedlichen baulichen, technischen und organisatorischen Schwerpunkten erfolgte durch die fachperspektivische Betrachtung der einzelnen Expert:innen des Konsortialteams.

Im Zuge der Erhebungen hat sich gezeigt, dass kaum einheitliche bauliche, technische und organisatorische Vorgaben in den JA der Stichprobe umgesetzt werden, da die JA jeweils eigene Vorgehensweisen zu den unterschiedlichen Themenschwerpunkten verfolgen. Organisatorische Prozesse und baulich-technische Lösungen, die sich in einer JA bewährt haben, werden in anderen JA aufgrund von diversen Sicherheitsbedenken bzw. Hürden nicht umgesetzt, wie z.B. außenliegender Sonnenschutz bei Hafträumen als Maßnahme gegen sommerliche Überhitzung.

Die Untersuchung der einzelnen JA hat zudem ergeben, dass der Zugang und die Lage in Zusammenhang mit Warenanlieferung, Personenverkehr und Außensicherung besonders relevant ist. Dadurch wird unter anderem die Erreichbarkeit und der Kontakt nach außen unterstützt oder erschwert. Darüber hinaus determiniert die Lage meist die Größe und die nachträgliche Erweiterung und Adaptierbarkeit.

Die baulichen Gegebenheiten sind nicht nur zwischen verschiedenen JA, sondern ebenfalls innerhalb einer einzelnen JA als heterogen zu bezeichnen. Unterschiede bestehen u.a. bei der räumlichen Verfügbarkeit (Gemeinschaftsräume, Freizeiträume, Betriebe, Räume für Fachdienste, Besuchsräumlichkeiten, Außenräume etc.), der Anordnung und Größe von Räumen (Haftraum- und Abteilungsgrößen, Gangbreiten und -längen, Dienstzimmer, Wachzimmer, Betriebe etc.), der Raumausstattung (Möbiliar und technische Ausstattung in Haft-, Gemeinschafts-, Ausbildungs-, Besprechungsräumen etc.), den Lichtverhältnissen, der Akustik, Raumklima, Verwendung von Materialien sowie der Wartung (Haustechnik, Abfall- und Energiewirtschaft etc.). An dieser Stelle ist insbesondere auf die Haft-raumfenster, die hinsichtlich Größe, Lage und Parapethöhe verschiedenartig ausformuliert sind, sowie die Ausgestaltung der Nasszellen zu verweisen.

Die Kenntnis über die Systematik von Planungs- und Bauprozessen ist ein entscheidender Faktor für die Abwicklung von Bauvorhaben und kann die unterschiedliche bauliche Ausgestaltung der JA wesentlich beeinflussen. Ausschlaggebend sind hierfür die Eigentumsverhältnisse der JA und weniger, wie ursprünglich angenommen, das Alter der Gebäude. Vor allem die Koordination der Abläufe mit externen Partner:innen wie etwa der BIG, Behörden oder Unternehmen und die jeweiligen Zuständigkeiten innerhalb der JA variieren deshalb in der Stichprobe stark. Etwaige Auflagen des Denkmalschutzes sind neben den Bauprozessen eine zusätzliche Herausforderung und erfordern eine etwas längere Planungs- und Ausführungszeit inklusive entsprechender Kommunikation zwischen Eigentümer:innen, Nutzer:innen, Behörden und Ausführenden.

Zusätzlich zu den für die Befragten nicht eindeutigen Zuständigkeiten innerhalb der Abwicklung von Bauprozessen können nicht ausreichende Fachkenntnisse der verantwortlichen Personen in JA die effiziente und nachhaltige Planungs- und Baudurchführung bei vor allem kleineren Eingriffen in die Bausubstanz erschweren. Eine zusätzliche Herausforderung sind bauliche bzw. technische Adaptierungen im laufenden Betrieb, die einer noch sorgfältigeren Planung und Durchführung bedürfen. Für effiziente und nachhaltige bauliche Eingriffe sind generell klar definierte Zuständigkeiten und Prozesse Voraussetzung. In weiterer Folge erfordern ressourceneffiziente Wartung und Instandhaltung von JA neben einer gut durchdachten baulichen Basis eine laufende und detaillierte Dokumentation der Haustechnik.

Neben baulich-technischen Voraussetzungen beeinflussen organisatorische Strukturen und Abläufe die Haftgestaltung. Dazu zählen verschiedene Formen von Arbeit, Aus- und Weiterbildung, die dazu dienen Insass:innen während ihrer Haft auf das Leben nach der Entlassung vorzubereiten.

Die Erhebung verdeutlicht ebenfalls starke Unterschiede in Bezug auf Angebot von und Zugänglichkeit zu Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie Freizeitangeboten innerhalb und zwischen den JA. Das teilweise eingeschränkte Angebot lässt sich primär auf nicht vorhandene, ungeeignete, nicht genutzte, unzureichend angebundene oder zweckentfremdete Räume und Freiflächen sowie auf knappe Personalressourcen zur Durchführung und Überwachung möglicher Aktivitäten zurückführen. Daher ist der Zugang nicht immer für alle Insass:innen gleichermaßen möglich.

Betreuungs- bzw. Besprechungszimmer für Fachdienste dienen unter anderem dem Sozialen sowie Psychologischen Dienst, um Gespräche mit Insass:innen, Therapien u. Ä. durchzuführen. Insgesamt zeigt sich, dass die Verortung sowie Anzahl an benötigten Besprechungszimmern von der Belagskapazität und den unterschiedlichen Bedienstetengruppen (Sozialer und Psychologischer Dienst, Sozialpädagog:innen sowie externe Therapeut:innen) zur sozialen und psychischen Unterstützung der jeweiligen JA abhängt. Die Anzahl, Lage und die damit verbundene Verfügbarkeit sowie Ausstattung dieser Räume ist in den JA ebenfalls unterschiedlich. Generell zeigt sich in fast allen JA der Stichprobe großer Bedarf an weiteren Besprechungszimmern sowie größeren und adäquat ausgestatteten Räumen für Gruppensettings. Dies resultiert einerseits aus dem starken Personalzuwachs der Fachdienste sowie der Zunahme der Insass:innenpopulation, andererseits aus dem gestiegenen Bedarf nach therapeutischen sowie generellen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen.

Ähnlich divers erscheint die räumliche Situation zur Gesundheitsversorgung von Insass:innen. Alle JA der Stichprobe verfügen über sogenannte Krankenabteilungen. Diese bestehen aus einem Ordinationsbereich, Warte- und Sanitätsräumlichkeiten und allenfalls angeschlossenen bzw. zugeordneten Hafräumen. Vorhandene Behandlungsräume werden in einigen Fällen von unterschiedlichen Allgemeinmediziner:innen und Fachärzt:innen genutzt. Die verschiedenen Nutzer:innengruppen beurteilen die Anordnung und die Anzahl der Räume in einigen JA hinsichtlich Diskretion und Sicherheit als ungünstig sowie die baulichen Gegebenheiten und die medizinisch-technische Ausstattung als nicht immer zeitgemäß. Pflege von Kranken ist zumeist aus Gründen wie Personalkapazitäten, zu kleine bzw. fehlende oder zweckentfremdete Räumlichkeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Zur Unterstützung von Resozialisierungs- bzw. Reintegrationsbestrebungen gehört u.a. der Kontakt nach außen, der in JA mittels Telefonie, Videotelefonie sowie unterschiedlichen Formen des persönlichen Besuchs erfolgt. Hier zeigt sich ebenso eine große Diversität in der Umsetzung. Zugang und Dauer sind wiederum zwischen JA uneinheitlich geregelt.

In der Stichprobe lässt sich ebenfalls keine einheitliche Vorgehensweise zum Einsatz von Sicherheits-, Resozialisierungs- und Verwaltungstechnologien feststellen. Resozialisierungstechnologien werden bislang nur eingeschränkt umgesetzt, obwohl diese großes Potential zur Unterstützung von Normalisierungsbestrebungen und zur Entlastung des Personals aufweisen.

Die Ergebnisse des AP03 und somit der Begehungen und den damit zusammenhängenden persönlichen Wahrnehmungen wurden zusammen mit der Auswertung der Interviews und Fokusgruppen in einen eigenen vertraulichen Bericht eingearbeitet. Dieser Bericht wurde dem Bedarfsträger BMJ übermittelt.

Im Rahmen des letzten AP04: Analyse- und Ergebnisphase wurden die vorliegenden Ergebnisse der AP02 und AP03 aufgegriffen, um entsprechende Maßnahmen, dargestellt im nachfolgenden Kapitel, abzuleiten.

III. Maßnahmen- und Planungsempfehlungen

Die Ergebnisse des Endberichts Erhebungsphase AP03 dienen als Grundlage für das vorliegende Kapitel Maßnahmenkatalog, das sich im Speziellen mit baulich-technischen Themen befasst. Die Auswahl und Ausarbeitung der Themen erfolgte durch das transdisziplinäre Projektteam in Abstimmung mit dem BMJ. Hierbei spielte vor allem eine qualitative Einschätzung der Relevanz, die sich aus den Ergebnissen der Erhebungsphase ergab, eine Rolle.

1. Maßnahmenkatalog

Der österreichische Strafvollzug benötigt dringend einheitliche Standards hinsichtlich baulich-gestalterischer Aspekte. Diese würden mittel- bis langfristig eine einheitlichere Vollzugslandschaft fördern, Leitlinien darstellen, wohin die Entwicklungen gehen sollen bzw. müssen, Stimuli für Entwicklungen darstellen und Argumente für eine erforderliche budgetäre Bedeckung bieten. Zweifellos werden auch in Zukunft Budgets die Entwicklungsmöglichkeiten bestimmen. In Bezug auf Haftbedingungen, die Menschenrechte gefährden können, sei auf die EPR hingewiesen, die in der Empfehlung Nr. 4 ausdrücklich festhalten, dass Mittelknappheit keine Rechtfertigung für solche Bedingungen sein darf. Die mitunter beobachteten Mängel oder „suboptimalen“ Lösungen lassen darauf schließen, dass Behebungen oder Verbesserungen oft nicht nur an fehlenden finanziellen Mitteln scheitern, sondern z.B. auch an organisatorischen Fragen. Mindestausstattungen der Hafträume z.B. würden wohl Geld kosten, aber arbeitsaufwendige Antragsverfahren ersparen, wenn die Insass:innen solche Gestaltungswünsche selbst vornehmen wollen. Das würde Zeit auf Seiten der Vollzugsverwaltung sparen, die für wichtigere Dinge genutzt werden könnte, es würde eine Wahrnehmung der Gleichbehandlung unter den Insass:innen unterstützen und das Haftklima verbessern.

Die Entwicklung von allgemeingültigen Standards für bauliche, baulich-gestalterische und damit verbundene strukturelle Rahmenbedingungen sieht sich rasch mit relativ engen Grenzen konfrontiert. Die verschiedenen Anforderungen, die sich aus unterschiedlichen Haft- und Vollzugsformen, sich unterscheidenden und darüber hinauslaufend verändernden Klientelen, alten oder neuen Gebäuden, aus unterschiedlichen Bausubstanzen und strukturellen Bedingungen, aus ländlicher oder städtischer Umgebung etc. ergeben, sind sehr schwer erfassbar. Die Justiz hat ein gutes Verständnis davon, was geeignete Standards sind. Das zeigt sich z.B. im vom Bundesministerium für Justiz erstellten Handbuch „Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten“ (2020, unveröffentlicht), unter anderem bei den dortigen Ausführungen zu den Nassräumen (in jedem Haftraum, baulich abgetrennt etc.), oder darin, dass in Justiz internen Dokumenten mittlerweile oft von Zimmern und nicht von Hafträumen gesprochen wird. Am Rande sei hier angemerkt, dass in den Erhebungsgesprächen z.B. von einem/er Insass:in darauf hingewiesen wurde, dass im Anstaltssprachgebrauch die Hafträume im Altbau der betreffenden Justizanstalt als „Zellen“ bezeichnet würden, während die besser ausgeführten, erhaltenen und ausgestatteten Hafträume im Neubau der Anstalt, der vor allem dem gelockerten Vollzug gewidmet ist, „Zimmer“ genannt würden. Es wäre ein gutes und geeignetes Gestaltungs-Ziel für den Strafvollzug, nicht nur sprachlich, sondern auch baulich-gestalterisch alle Hafträume zu Zimmern zu machen.

Solche Standards auch für bestehende, mitunter sehr alte Strafvollzugseinrichtungen zu definieren, stellt sich allerdings als wesentlich schwierig dar. Es würde den hier dargelegten Argumenten widersprechen, wenn solche Standards am unteren Level des Faktischen ausgerichtet würden. Gleichzeitig legt man mit ambitionierteren Standards die Zielvorgaben für manche bestehende Strafvollzugseinrichtungen (Justizanstalten oder Abteilungen) wahrscheinlich zu hoch, um eine realistische Aussicht auf eine (einigermaßen zeitnahe) Umsetzung zu haben.

Die im Rahmen des Projektes „ESBH - Effiziente, sichere bauliche Haftgestaltung in Justizanstalten in Österreich“ vorgeschlagene Strategie trägt daher einerseits dem Anliegen Rechnung, die Vollzugsziele zu unterstützen und den Strafvollzug zu einem attraktiveren Arbeitsplatz zu machen. Andererseits berücksichtigt sie die Tatsache, dass sich die Möglichkeiten, entsprechende Standards zu realisieren, je nach Bestand und Rahmenbedingungen unterschiedlich darstellen. Vorgeschlagen werden dreistufige Standards, die sich, abgesehen von den rechtlich definierten Mindeststandards, als eine Mischung von Standarderweiterung und Aufwand darstellen, der zu ihrer Realisierung erforderlich ist.

1. Der im vorliegenden Bericht dargestellte höchste Standard beschreibt jeweils (je nach Gestaltungsbereich) die möglichst anzustrebende bauliche Gestaltung, Ausstattung und Einrichtung, die den Erfordernissen und Aufgaben des Strafvollzugs am besten entspricht und bei Neubauten eine Vorgabe sein sollte. Er ist dadurch charakterisiert, dass er über den Mindeststandard hinausgeht und Gestaltungen bzw. Ausstattungen umfasst, die auch bauliche Eingriffe bzw. Veränderungen erfordern können, wie etwa Sonnenschutz-Einrichtungen. Diese Entwicklungsstufe bzw. dieser hohe Standard wird in weiterer Folge mit drei Pluszeichen gekennzeichnet (+++).
2. Als Mindeststandard dargestellt werden hier Gestaltungsaspekte und Entwicklungen, die nicht unterschritten werden sollen und unbedingt umgesetzt werden müssten. Als Beispiel sei hier die Festlegung einer einheitlichen Mindestausstattung der Hafträume und deren Umsetzung genannt. Festzuhalten ist hier, dass diese Stufe jedenfalls auch die rechtlich erforderlichen Mindeststandards erfüllen muss, auch wenn diese aufwendigere (Um)Gestaltungen erfordern. Im folgenden Bericht werden solche Standards mit zwei Plus gekennzeichnet (++)
3. Die hier dargestellte einfachste Entwicklungsstufe beschreibt tatsächlich keinen Standardlevel, sondern vielmehr Kompensationsmöglichkeiten für (noch) nicht umsetzbare, eigentlich aber erforderliche bzw. zu empfehlende Standardanhebungen. Es handelt sich hierbei um Maßnahmenempfehlungen, die kurz- bis mittelfristig, mit relativ einfachen, eher kostengünstigen, allenfalls geringen baulichen Veränderungen umgesetzt werden können. Solche Kompensationsmöglichkeiten werden mit einem Plus gekennzeichnet (+). Der Vollständigkeit halber ist hier abermals darauf hinzuweisen, dass die rechtlich erforderlichen Mindeststandards auch unter baulich schwierigen Rahmenbedingungen nicht unterschritten werden dürfen.

Die niedrigste Entwicklungsstufe trägt der Einsicht Rechnung, dass auch beim besten Willen davon auszugehen ist, dass trotz aller Bemühungen an manchen Orten die gewünschten Standards aufgrund bestehender baulicher oder anderer Gegebenheiten wahrscheinlich nicht oder nur schwer erreicht werden können. Der Bericht fokussiert in weiterer Folge

auf diese baulich-gestalterischen Kompensations-Empfehlungen. An dieser Stelle sei jedoch festgehalten, dass es ebenso wichtig ist, organisatorische Ausgleichsmöglichkeiten vorzusehen. Angesichts sehr unterschiedlicher Haftbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten in den Justizanstalten und in Hinblick auf die obigen Ausführungen zu den Haftgründen und dem Haftklima wären solche Maßnahmen nicht nur geeignet, einen zumindest ansatzweisen Ausgleich zu schaffen, sondern auch ein Bemühen, um Fairness in diesem Sinne auszudrücken. So könnten etwa erweiterte Zeiten mit offenen Haftraumtüren ein wenig Ausgleich dafür schaffen, dass Hafträume nicht den wünschenswerten Standards entsprechen. Insass:innen in Hafträumen ohne Dusche sollten nicht zusätzlich dadurch benachteiligt werden, dass sie einen zeitlich sehr eingeschränkten Zugang zu den Gemeinschaftsduschen haben, vielmehr sollte es Bemühungen geben, deren Zugang auszuweiten. Justizanstalten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln vergleichsweise schlecht zu erreichen sind, sollten in der Ausstattung mit Videotelefonie bevorrangt werden, etc.

Der Maßnahmenkatalog fokussiert auf sechs Schwerpunkte, die jeweils aus einer Soll-Ist Darstellung, einem Maßnahmenüberblick und einer detaillierteren Beschreibung der Maßnahmen bestehen.

„Soll“ beschreibt den internationalen Stand der Forschung sowie rechtliche Grundlagen, während „Ist“ den Stand aus der Erhebung der dokumentierten Stichprobe darstellt.

Alle Maßnahmen sind im Hinblick auf unten angeführte Kriterien zu betrachten. Die durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) getroffenen Vorgaben werden teilweise aufgegriffen, insbesondere wenn sie bisher nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden. Beispiele hierfür sind Maßnahmenempfehlungen zur Unterbringung von Insass:innen in Einzelhafträumen oder die Ausstattung aller Hafträume mit Kühlschränken.

Die Realisierung der Maßnahmen muss immer so gestaltet sein, dass sie den gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene (Richtlinien, Gesetze, Normen usw.) entspricht. Zusätzlich müssen interne Erlasse, sofern vorhanden, sowie der aktuelle internationale und nationale Stand der Technik berücksichtigt werden.

Weitere wichtige Kriterien, die grundlegend bei der Formulierung der Maßnahmenempfehlungen bedacht wurden und bei deren Umsetzung erfüllt werden sollten, sind:

Sicherheit

Es dürfen keine Versteck- oder Fluchtmöglichkeiten gegeben sein. Die Maßnahmenempfehlungen müssen sicherstellen, dass keine Kletterhilfen und Fluchtmöglichkeiten existieren. Außerdem müssen sie gewährleisten, dass sie robust sowie verletzungs-, vandalismus- und manipulationssicher sind. Zudem müssen sie den Anforderungen des Brand-schutzes gerecht werden.

Bauliche Anforderungen

Die Vorgaben des Bundesdenkmalamts müssen bei der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen berücksichtigt werden und können auf einzelne Maßnahmen einschränkend oder verändernd wirken.

Wartung

Die Maßnahmen sollten so gestaltet sein, dass sie einen geringen Wartungsaufwand und eine einfache Handhabung gewährleisten sowie, wenn möglich, keine hohen Kosten verursachen.

Wohlbefinden

Insgesamt sollen alle Maßnahmen dazu beitragen, das Wohlbefinden sowohl des Personals als auch der Insass:innen zu fördern und die Resozialisierung sowie Reintegration der Insass:innen zu unterstützen.

1.1. A_ Allgemeine gebäuderelevante Themen

Justizanstalten unterscheiden sich von anderen Gebäuden insbesondere durch ihre hohen Sicherheitsanforderungen, speziellen Bau- und Betriebsvorgaben, die sich nicht zuletzt an den Vollzugszielen orientieren müssen, strengen Zugangs- und Kontrollmechanismen und der Notwendigkeit kontinuierlicher Betriebsbereitschaft. Herausforderungen, die Justizanstalten bei Wartung und Betrieb mit anderen Gebäuden teilen, sind beispielsweise Anforderungen aufgrund klimatischer Bedingungen sowie die nachhaltige Evaluierung über die Lebenszykluserfassung. Der Schwerpunkt Allgemeine gebäuderelevante Themen behandelt jene Bereiche, die sich in der Stichprobe als besonders relevant für den Umbau, den effizienten Betrieb und die Sicherheit von Justizanstalten erwiesen haben.

SOLL

Insbesondere zwei Aspekte sind entscheidend für den zeitgemäßen Betrieb und die Qualitätssicherung der Gebäudesubstanz österreichischer Justizanstalten. Erstens die übergeordnete Lebenszykluserfassung der einzelnen Gebäude und zweitens Zuständigkeiten und Prozesse rund um Dokumentation, Wartung und Adaptierung. Kriterien innerhalb von Bewertungssystemen für nachhaltiges Bauen, wie etwa dem HBP (Holistic-Building-Programm) der BIG oder dem DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) 87-Zertifizierungssystem, können als Grundlage dienen, um sowohl die Zusammenführung von Daten zu planen als auch die relevanten Richtlinien für einen nachhaltigen Betrieb zu prüfen. Ziel ist es dabei nicht vordergründig Zertifikate für Justizanstalten zu erstellen, sondern vielmehr Parameter für einen nachhaltigen und effizienten Betrieb mit den besonderen Anforderungen an Justizanstalten zusammenzuführen, um Abläufe zu vereinheitlichen und einer stetigen Adaptierung hin zu nachhaltigen Mindestanforderungen zu entsprechen. Diese sind besonders relevant in Hinblick auf den dringenden Bedarf Justizanstalten an die klimatischen Bedingungen anzupassen, um eine sommerliche Überwärmung sowie Auswirkungen durch andere Extremwetterereignisse zu vermeiden. Der Neubau von Justizanstalten folgt den Vorgaben der Bau- und Ausstattungsbeschreibung, welche beispielsweise bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von sommerlicher Überwärmung wie außenliegende, flexible Sonnenschutzelemente vorschreibt (BMJ, 2020). Maßnahmen rund um die Vermeidung sommerlicher Überwärmung sind jedoch auch für Bestandsbauten von

⁸⁷ Für Österreich innerhalb der ÖGNI (Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft) verfügbar

Bedeutung, da Anpassungen notwendig sind, um den gleichen Standards zu entsprechen. Dies kann durch die Evaluierung über den Lebenszyklus geprüft werden.


Um ein spezialisiertes Wartungsverfahren für Haftanstalten umzusetzen, legt das Internationale Rote Kreuz (ICRC, 2023), im Kontext von Maintenance, einige Leitgedanken vor. Dazu gehört die Notwendigkeit, eine Wartungsstrategie sowie einen Wartungsplan festzulegen, unter Berücksichtigung der damit verbundenen technischen, organisatorischen und menschlichen Aspekte sowie der finanziellen Ressourcen. Im Weiteren wird die Notwendigkeit genannt, Informationen zu verwalten, insbesondere um Trends zu erkennen und um evidenzbasierte Entscheidungen zu treffen. Schließlich gehört die Notwendigkeit dazu, Verfahren zu ermitteln, die ein solides Wartungsmanagement fördern und zuletzt die Bedeutung von Schulung und Sensibilisierung auf allen Ebenen (ICRC, 2023). Daraus ergeben sich die folgenden Vorgaben, um Prozesse zu optimieren, wie etwa die Entwicklung einer übergeordneten Strategie unter Berücksichtigung der relevanten Parameter sowie daraus abzuleitende stufenweise angelegte Leitfäden für den Betrieb. Von großer Bedeutung ist in diesem Kontext der Aspekt der Digitalisierung, da es auch ein Ziel ist, Maßnahmen zu wählen die Prozesse automatisieren, um Ressourcenersparnis zu gewährleisten. In weiterer Folge ist auf Schnittstellen in der Umsetzung der Routine durch Justizanstalten zu achten, um etwa Prozesse der Datenerfassung zu vereinfachen und entsprechend den Aufwand für die Bediensteten zu reduzieren.

Auf die Bedeutung der kontinuierlichen Auswertung von Daten verweist auch die EuroPris Studie aus 2019 - Designing for Rehabilitation – welche ein Engagement für eine koordinierte Forschungsanstrengung voraussetzt, um evidenzbasierte Daten rund um Justizanstalten zu sammeln, das Wissen weiter auszubauen und letztlich die Ergebnisse für alle, die in unseren Justizanstalten arbeiten oder betreut werden, zu verbessern (McDonnell, 2019).

IST

Folgende aus der Erhebung der Stichprobe hervorgegangene Hürden werden in diesem Schwerpunkt aufgegriffen. Dazu gehört die inhomogene bauliche Substanz der Justizanstalten in Österreich als zentrale Herausforderung für die Adaptierung an aktuelle Standards. Ferner wird auf das Fehlen einer einheitlichen und sicherheitsgeprüften Objektdokumentation eingegangen, welche eine geordnete Vor-Ort-Nutzung aller Plandaten in den Justizanstalten ermöglichen sollte. Ein weiterer relevanter Faktor sind die unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse österreichischer Justizanstalten (A-, B- und C-Liegenschaften), die zu Abweichungen in der Instanzenkette führen. Hinzu kommt die umfangreiche und zeitintensive Koordination sicherheitsrelevanter Aufgaben durch Justizwachebedienstete, welche oft zu einem Mangel an Ressourcen für deren Hauptaufgaben wie „die Betreuung der Insass:innen in den Abteilungen, deren Anleitung und Überwachung bei der Arbeit, die Unterstützung bei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie die Anleitung zur Freizeitgestaltung“ führt (Strafvollzugsbroschüre BMJ, 2020). Für zuvor Genanntes ist es zudem von Bedeutung, dass das Wartungsmanagement in den ausgewählten Justizanstalten ebenfalls keiner einheitlichen Vorgehensweise folgt. Schließlich wird in einigen Fällen das Wissen um komplexe Zusammenhänge nur von Einzelpersonen getragen, wodurch Daten verloren gehen können.

1.1.1. A_ Maßnahmenüberblick: Allgemeine gebäuderelevante Themen

| Thema | # | Maßnahme | Umsetzung | Zeit- raum | Zielwert- empfeh- lung |
|---|-------------|---|--|--------------------|--|
| Nachhaltig- keit und Resi- lienz | MA01 | Datenbasierte Gebäudeer- fassung | Lebenszyklus und digitale Objektdokumentation - Konzeptentwicklung | mittel- fristig | (+++)  |
| | | | Vereinheitlichung der Ob- jektdokumentation und Wartung vor Ort in den JA | mittel- fristig | (+++) |
| | MA02 | Prävention sommerlicher Überwärmung | Analyse und umfassende Konzepte zur nachhalti- gen Adaptierung des Be- stands | mittel- fristig | (++) |
| | MA03 | Notfallpläne anpassen | Datenbasierte Berech- nung und Adaptierung | mittel- fristig | (+++) |
| Bautechni- sche Pro- zesse | MA04 | Qualitätssi- cherung für Gebäu- deadaptierun- gen | Qualitätssicherung Veror- tung | mittel- fristig | (+++) |
| | | | Entwicklung eines Leitfa- dens in Baubelangen für Justizanstaltsleitungen | kurzfris- tig | (++) |
| Allgemeine bauliche Maßnahmen und War- tungsma- nagement | MA05 | Einsatzmittel- raum für Brandschutz Positionierung prüfen | Adaptierung der Positio- nierung des Einsatzmittel- raums | kurzfris- tig | (++) |
| | MA06 | Datenintegra- tion Brand- schutz | Kontrolle der Brand- schutzeinrichtung und Brandschutzpläne an- hand digitaler Objektdo- kumentation | mittel- fristig | (+++) |
| | MA07 | Haus- und ge- bäude-techni- sche Anlagen im Bestand prüfen | Entspr. Lebenszyklusopti- mierung und technischer Standards | mittel- fristig | (++) |

| | | | | | |
|--|-------------|---|---|---------------|-------|
| | MA08 | Nachhaltige Abfallwirtschaft | Prüfung der Raumressourcen für Mülltrennung und Recycling im Bestand | kurzfristig | (+++) |
| | MA09 | Überprüfung und Adaptierung der Raumakustik im Bestand | Erhebung je JA und Adaptierung entspr. Bau- und Ausstattungsbeschreibung 2019 Klgt. | mittelfristig | (+++) |

Legende:

(+++) anzustrebender Zustand (Soll, Vorgabe Neubau)

(++) Mindeststandard (Standard der nicht unterschritten werden darf)

(+) Kompensation (temporäre Maßnahme zur Erreichung des anzustrebenden Zustands)



hier besteht weiterer **grundlegender Forschungsbedarf beziehungsweise bedarf es eines Konzepts** als Grundlage **für alle Justizanstalten**

MA01 Nachhaltigkeit und Resilienz - Datenbasierte Gebäudeerfassung Lebenszyklus und digitale Objektdokumentation - Konzeptentwicklung

Die Objektdokumentation von Gebäuden stellt sicher, dass alle relevanten Informationen zu einem Bauwerk systematisch erfasst, dokumentiert und verwaltet werden, um den Lebenszyklus des Gebäudes von der Planung über den Bau bis hin zur Nutzung und Instandhaltung effizient zu halten.

Standards aus bestehender Gebäudezertifizierung⁸⁸ für Nachhaltigkeit können als Grundlage dienen, um einer Datenanalyse und entsprechender Dokumentation nachzukommen. In weiterer Folge sind die besonderen Anforderungen der Justizanstalten in die Parameter zu integrieren. Weiters sind die sichere Datenverwahrung und Analyse zu bedenken. Die digitale Objektdokumentation, welche die Grundlage für eine Lebenszyklusanalyse bildet, wird aktuell an mehreren Orten unabhängig verwaltet, dazu zählen die Bundesimmobilien-gesellschaft, die Generaldirektion für den Strafvollzug sowie vor Ort in den einzelnen Justizanstalten.

Um Prozesse zu gliedern und Aufgaben in Hinblick auf Objektdokumentation, Lebenszykluserfassung und Wartungsstrategie den jeweils relevanten Standorten zuzuweisen, wird empfohlen ein Nachhaltigkeitskonzept zu entwickeln und übergeordnet zu steuern. Es wird weiters empfohlen, auf bestehende digitale Tools zurückzugreifen, etwa BIM Modelle⁸⁹

⁸⁸ Für einen Überblick siehe: <https://www.klimaaktiv.at/energiesparen/tourismus/produktzertifizierungen/gebaeudezertifikate.html> (Zuletzt 02.09.2024)

⁸⁹ „Building Information Modeling [...] ist ein Planungs- und Steuerungskonzept, das den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks virtuell darstellt.“ <https://baublog.brz.eu/studien-vorteile-und-nutzung-von-bim> (Zuletzt 30.09.2024)

oder Wartungstools wie sie innerhalb der Bundesimmobiliengesellschaft genutzt werden (BIG Facility Management, 2024).

Vereinheitlichung der Objektdokumentation vor Ort in den Justizanstalten

Dem übergeordneten Konzept entsprechend sollen für die Objektdokumentation vor Ort sowie für das Wartungsmanagement zentral steuerbare, einheitliche Softwareanwendungen bereitgestellt werden. Eine entsprechende Einschulung für die qualifizierte Nutzung soll weiters vorgesehen werden. Dies legt etwa auch die Bau- und Ausstattungsbeschreibung 2019 für Klagenfurt fest und verweist auf die Methode der Anwendung: „Das Betreiben und Überwachen der haustechnischen Ver- und Entsorgungsanlagen soll einfach, sicher und wirtschaftlich gestaltet werden“ sowie „Personalsparende Steuerungsstatistik und Wartungsplanung soll gewährleistet sein“ (BMJ, 2019). Um dies flächendeckend umzusetzen und in den Lebenszyklusdaten erfassen zu können, wird empfohlen, einen einheitlichen mit der Objektdokumentation gekoppelten Wartungskalender zu etablieren. Zur Zeitersparnis sollen die Eingabemethoden für die Bedienung stark verkürzt werden.

MA02 Nachhaltigkeit und Resilienz - Prävention sommerlicher Überwärmung Analyse und umfassende Konzepte zur nachhaltigen Adaptierung des Bestands

Sommerliche Überwärmung ist die Problematik eines Anstiegs der Innenraumtemperaturen über den Toleranzbereich, aufgrund von Wärmeeinwirkung auf das Gebäude. Bei entsprechendem Anstieg ist mit einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Nutzer:innen zu rechnen. Im Fall von Justizanstalten kann dies unter anderem zu sicherheitsrelevanten Problemen führen, da aktuelle Forschung auf ein erhöhtes Aggressionspotenzial aufgrund von Hitze verweist (Hutter, 2017).

Prognosen deuten auf einen fortgesetzten Anstieg der Messwerte im aktuellen Trend steigender Temperaturen hin (ZAMG, 2024). Um notwendige Adaptierungen an Bestandsgebäuden vorzunehmen, werden umfassende Konzepte empfohlen. Insbesondere im Bestand ist die Umsetzbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit der erforderlichen Maßnahmen anhand von Modellen, datenbasiert im Vergleich zum Neubau, zu prüfen. Laut Bau- und Ausstattungsbeschreibung ist mit Ausnahme von Dienstzimmern, Technik- und EDV Räumen keine Kühlung in JA vorgesehen (BMJ, 2020). Daraus ergibt sich eine entsprechend hohe Anforderung an Gebäude und an technische Gebäudeausstattung.

Es wird empfohlen, folgende bauliche und gebäudetechnische Maßnahmen zu berücksichtigen:

Bauliche Maßnahmen

- Wärmedämmung, Bauart, Speichermasse
- Beschattung mittels außenliegender, flexibler oder starrer Sonnenschutzelemente
- Absenken der Umgebungstemperatur durch Begrünung
- Lichtreflektierende Oberflächen

Gebäudetechnische Maßnahmen

- Wärmerückgewinnungsanlagen

- Thermische Bauteilaktivierung⁹⁰

MA03 Nachhaltigkeit und Resilienz - Notfallpläne anpassen Datenbasierte Berechnung und Adaptierung

Es wird empfohlen, die Überprüfung des Energiebedarfs für den Notfall auf Grundlage der Lebenszykluserfassung zu berechnen und den Umfang der Notstromaggregate anzupassen. Die Lebenszykluserfassung wird anhand eines digitalen BIM- Modells dargestellt und ermöglicht dadurch die Simulation des Notfalls, um Versorgungszusammenhänge zu erfassen und Stromkreise entsprechend zu adaptieren.

MA04 Bautechnische Prozesse - Qualitätssicherung für Gebäudeadaptierungen Qualitätssicherung Verortung

Um eine stetige Evaluierung der baulichen Adaptierungen von Justizanstalten zu gewährleisten sowie um Bauprozesse personell begleiten zu können, wird empfohlen eine zentral agierende Arbeitsgruppe mit bau-, digitalisierungs- und sicherheitsrelevanter Expertise einzusetzen. Aufgrund der Zunahme von Extremwetterereignissen und um Anforderungen an Gebäude, für Justizanstalten zumindest gleichbleibend, zu entsprechen, wird eine Erweiterung der personellen Ressourcen empfohlen (BMK, 2023).

Auf den Vollzug bezogen soll diese nicht nur die Aufgabe der planerischen Kontrolle übernehmen, sondern auch ein regelmäßiges Monitoring vor Ort während eines Bauvorhabens sicherstellen, um die speziellen Sicherheitsanforderungen sowie die bauliche Qualitätssicherung des Vollzugs zu gewährleisten. Darüber hinaus soll diese in Belangen der Planung und Ausführung den Nutzer:innen des Objekts beratend zur Seite stehen.

Entwicklung eines Leitfadens in Baubelangen für Justizanstaltsleitungen

Insbesondere zur Überbrückung der Unterschiede in den Instanzenketten aufgrund divergierender Eigentumsverhältnisse⁹¹ wird die Erstellung eines Leitfadens für Bauvorhaben empfohlen. Etwa um anhand einer Anleitung (Checklist) Prozesse zu vereinfachen.

MA05 Allgemeine bauliche Maßnahme und Wartungsmanagement - Brandschutz Adaptierung in der Positionierung des Einsatzmittelraums

Der Einsatzmittelraum für die Betriebsfeuerwehr/Brandschutzgruppe ist aus Sicherheitsgründen im Erdgeschoss oder höher und im Nahbereich des zentralen Wachzimmers und/oder der Spinde für die Einsatzkleidung zu positionieren, da im Brandfall von einer CO₂ Belastung in der Luft auszugehen ist, welche absinkt und die Erreichbarkeit der Atemschutzgeräte bei einer Lage im Untergeschoss verhindert. Es wird empfohlen, den Bestand entsprechend anzupassen. Dies gehört in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung ergänzt.

Datenintegration: Kontrolle der Brandschutzeinrichtung und Brandschutzpläne

⁹⁰ „Heiz- oder Kühlsysteme, bei denen wasserführende Rohrleitungen durch Wände, Decken oder Böden führen und der Speichermassen dieser Bauteile zur Temperaturregulierung dienen.“ <https://www.baunetzwissen.de/nachhaltig-bauen/fachwissen/konstruktionen-elemente/bauteilaktivierung-1465273> (Zuletzt 09.09.2014)

⁹¹ A, B und C Liegenschaften (Reihenfolge entspr. zuvor genanntem: BIG, Fremdmiete, BMJ)

Es wird empfohlen, die regelmäßige Kontrolle der Brandschutzeinrichtung durch den Brandschutzbeauftragten in das allgemeine Wartungsmanagement (Wartungsplan) zu integrieren. Weiters wird empfohlen, Brandschutzpläne in die Maske der digitalen Objektdokumentation aufzunehmen.⁹²

MA06 Allgemeine bauliche Maßnahme und Wartungsmanagement - Haus- und gebäude-technische Anlagen im Bestand prüfen
Entsprechende Lebenszyklusoptimierung und technischer Standards

Für Bestandsbauten wird empfohlen, die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) zu prüfen und gegebenenfalls zu adaptieren, um der Lebenszyklusoptimierung und den technischen Standards zu entsprechen.

MA07 Allgemeine bauliche Maßnahme und Wartungsmanagement - Nachhaltige Abfallwirtschaft

Prüfung der Raumressourcen für Mülltrennung und Recycling im Bestand

Für den Bestand wird empfohlen, das Abfallwirtschaftskonzept (mit entsprechendem Konzept zum Ablauf) sowie die Raumressourcen für Mülltrennung und Recycling in der gesamten Justizanstalt zu prüfen.

Eventuell können Re-Use Konzepte⁹³ in die Beschäftigung einfließen und bedürfen entsprechender Räume für Aufbereitung und Recycling.⁹⁴

Weiters soll an dieser Stelle auf die Mülltrennung im Haftraum verwiesen werden. Der Empfehlung von 2009 folgend, ist die Mülltrennung im Nassraum mit entsprechender Verwahrung anzudenken. „Bei einem Neubau kann man von der Teilung des Haftraumes in Wohnraum und Nasszelle ausgehen. Im Vergleich zum Wohnen in Freiheit steht demnach der Haftraum für die Wohnung. Das bedeutet, der Wohnraum ist Wohnzimmer und Schlafzimmer. Die Nasszelle steht für Bad, Dusche, WC und bildet den einzigen Nebenraum. So betrachtet macht es Sinn, im Geschlossenen Vollzug die Mülltrennung im Haftraum in der Nasszelle“ durchzuführen (Seelich, 2009).

MA08 Allgemeine bauliche Maßnahme und Wartungsmanagement - Überprüfung und Adaptierung der Raumakustik im Bestand
Erhebung je JA und Adaptierung entsprechend Bau- und Ausstattungsbeschreibung 2019 Klagenfurt

Es wird empfohlen, Nachbesserungsbedarf im Bestand zu erheben und im Bedarfsfall entsprechende Messungen nach letztgültiger ÖNORM B 8115-3 (Schallschutz und Raumakustik im Hochbau, Raumakustik) durchzuführen (BMJ, 2019). Es ist hier der Bau- und Ausstattungsbeschreibung 2019 auch für den Bestand zu folgen, um akustische Maßnahmen zu unterscheiden, für Räume mit guter Hörsamkeit etwa ein Mehrzwecksaal und

⁹² entspr. DGNB, https://www.ogni.at/wp-content/uploads/OeGNI_GIB20-ChecklistezurTransparenzderObjektdokumentation.pdf (Zuletzt 09.2024)

⁹³ Wiederverwendung, Reparatur, Recycling, etc. siehe dazu: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/abfallvermeidung/reparatur/re_use.html (Zuletzt 09.2024)

⁹⁴ Waste Management Beispiel: For Prisons in the Netherlands „de afval hub“(EuroPris Sustainability Workshop 2024)

Räume mit Lärminderungsbedarf wie etwa Hafträume und Gemeinschaftsräume sowie Gänge (für weitere spezifischen Anforderungen siehe BMJ, 2019).

1.2.B_ Haftraum

Der Haftraum kann als primärer Lebensraum und Rückzugsort der Insass:innen angesehen werden. Wie viele in diesem untergebracht sind und wie lange sie täglich eingeschlossen sind, variiert genauso wie seine Form, Größe, Ausstattung oder sein individueller Gestaltungsspielraum. Bedingt wird dies etwa durch bauliche Voraussetzungen, gesetzliche Vorschriften oder die Vollzugsform. Eine große Herausforderung in diesem Zusammenhang ist auch, dass JA vermehrt mit Überbelag konfrontiert sind, weswegen Belagskapazitäten überschritten werden (müssen). Dies führt in einigen der untersuchten JA dazu, dass Hafträume, die für ein bis zwei Personen konzipiert wurden, durch Stockbetten oder systemisierte Zusatzbetten mit weiteren Insass:innen vorübergehend belegt werden.

SOLL

Überbelegung ist bestmöglich zu vermeiden, da diese nachweislich das individuelle Stressniveau erhöht, sich negativ auf die körperliche und psychische Gesundheit auswirken kann und die räumliche, visuelle und akustische Privatsphäre verletzt (Engstrom & van Ginneken, 2022; Molleman & van Ginneken, 2015; Wener, 2012). Auch kann sie zu sozialem Rückzug, Schlafstörungen und zu negativem oder gar aggressivem Verhalten führen sowie die schnellere Abnutzung des Materials bei Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen verursachen (Wener 2012; Cox et al., 1980). Internationale Empfehlungen heben hervor, dass bei der Unterbringung von Verurteilten die Wahrung der Menschenwürde sichergestellt und, wenn möglich, individuelle Schlafunterkünfte bereitgestellt werden sollten. Im Sinne des Justizerrlasses zu Haftraumgrößen sollten maximal vier Insass:innen in einem Haftraum untergebracht werden (BMJ, 2006).

Die internationale Studienlage empfiehlt den Einsatz von Farben im Haftraum, da diese ein Gefühl von Individualität vermitteln können und vermehrt weiche Materialien (z.B. Holz oder Kork) zu verwenden, die weniger steril wirken, dafür aber besser Geräusche aufnehmen und generell das Komfortempfinden erhöhen können (Sloan, 2012; Wener, 2012; Jewkes, 2018). Es wird auch empfohlen, dass Insass:innen zumindest teilweise die Beleuchtung in ihrem Haftraum selbst regulieren können, was den visuellen Komfort erhöhen und sich positiv auf Schlafprobleme auswirken kann (Frontczak & Wargocki, 2011; Wener, 2012). Es wird ferner empfohlen, dass Insass:innen eine Aussicht auf etwas abseits der Mauern der JA haben, idealerweise auf Grünflächen, da dies nachweislich eine positive psychologische Wirkung haben kann (Bernheimer et al., 2017; Barton & Pretty, 2010). Insbesondere Fernblick kann mit einer Verringerung von Langeweile, Müdigkeit und Reizbarkeit in Verbindung gebracht werden (Clearwater & Coss, 1991). Sollten weder eine geeignete Aussicht noch ein Fernblick möglich sein, kann durch den Einsatz von Pflanzen Abhilfe geschaffen werden. Diese tragen zur Aufwertung des Haftraums bei und können Symptome wie Müdigkeit, Husten oder Kopfschmerzen lindern (Späker, 2016).



IST

Die Erhebungen in den neun JA ergeben ein sehr heterogenes Bild zwischen und innerhalb der untersuchten JA was Größe, Form und Ausstattung der Hafträume anbelangt. Dies kann zu Teilen wohl auch auf das Fehlen einheitlicher und verbindlicher Mindeststandards zurückgeführt werden. Das StVG und das Strafvollzugshandbuch bleiben in vielen Aspekten vage. So ist beispielsweise in § 40 StVG lediglich von „einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügendem Tageslicht“ die Rede, während das Strafvollzugs-handbuch auf nicht näher definierte „Standardhafträume“ verweist (BMJ, 2022). Bezüglich der Raumgröße finden sich jedoch im Justizerlass von 2006 klare Richtlinien zu den Mindestgrößen für Hafträume mit ein bis vier Insass:innen. Dennoch fehlen auf nationaler Ebene konkrete und vor allem verbindliche Standards für die Möblierung, Sanitärbereiche und Ausstattung, insbesondere hinsichtlich technischer Geräte.

Bestehende Fenster werden aus verschiedenen Gründen als belastend bewertet: Parapet Höhen, die keinen Ausblick ermöglichen, fehlende Vorrichtungen zur Verdunkelung sowie zum Schutz vor Sonneneinstrahlung, wodurch sich die Räume aufheizen oder Mehrfachvergitterungen, die sowohl Lichteinfall als auch Luftzirkulation erheblich beeinträchtigen. Auch konnte erhoben werden, dass fehlende Ventilatoren und Kühlschränke in warmen Monaten und insbesondere im geschlossenen Vollzug (aber auch darüber hinaus) gesundheitliche und hygienische Herausforderungen mit sich bringen. Eine Varianz findet sich auch mit Blick auf die Möblierung der Hafträume. Beispielsweise scheint es aufgrund von Platzgründen nicht überall möglich zu sein, bei Mehrfachbelegung individuelle Sitzmöglichkeiten mit Tisch zur Verfügung zu stellen oder, wie von der Volksanwaltschaft empfohlen, abschließbare Spinde bereitzustellen (Volksanwaltschaft, 2022). Die vorhandenen Möbel in den Hafträumen der untersuchten JA bestehen überwiegend aus Holz oder Metall. In einigen Anstalten können Holzmöbel von den Insass:innen in den hauseigenen Tischlereien repariert oder sogar selbst gefertigt werden. Auch die verwendeten Materialien in den Nasszellen variieren: Es kommen sowohl Fliesen als auch wasserabweisende Beschichtungen zum Einsatz. Dabei erscheinen Fliesen als wenig widerstandsfähig und werden gelegentlich als Versteckmöglichkeiten zweckentfremdet. Duschen in Hafträumen, insbesondere solche, die sich in einem separaten, abgeschlossenen Bereich befinden, sind nicht in allen untersuchten JA vorhanden. Dies stellt insbesondere im geschlossenen Vollzug, wo die Duschzeiten streng geregelt sind, ein erhebliches Problem dar.

1.2.1. B_ Maßnahmenüberblick: Haftraum

| Thema | # | Maßnahme | Umsetzung | Zeitraum | Zielwertempfehlung |
|------------------|-------------|---|--|---------------------------|--------------------|
| Haftraumbelegung | MB01 | Umsetzung von Einzel bzw. Zweipersonenhafträumen | Prüfen derzeitiger Hafttraumbelegung hinsichtlich Adaptierung hin zu Einzel- bzw. Zweipersonenhafträumen | mittelfristig/langfristig | (++) |

| | | | | | |
|-------------------|-------------|--|--|---------------|--|
| Bauteil Standards | MB02 | Geprüfter Bauteilkatalog für JA in Ö | Zertifizierung von Aufbauten und Materialien - Projektentwicklung | langfristig | (+++)  |
| Hafttraumfenster | MB03 | Bauteil Hafttraumfenster entwickeln | Stetige Weiterentwicklung und Integration in den Bauteilkatalog | mittelfristig | (+++)  |
| | MB04 | Parapethöhe adaptieren | Hafttraumfenster adaptieren und Standard-Parapethöhe für Aufenthaltsräume herstellen | langfristig | (+++) |
| | | | Falls ein Versetzen des Parapets nicht möglich ist - Einzug von Podesten | mittelfristig | (+) |
| | MB05 | Engmaschige Fenstergitter prüfen | Belüftungs- und Belichtungsaspekte sind zu prüfen | mittelfristig | (++) |
| | MB06 | Sonnenschutz errichten | Außenliegender Sonnenschutz, starr oder beweglich | mittelfristig | (+++) |
| Nasszelle | MB07 | Ausführung Nasszelle Hafträume standardisieren - Bestand adaptieren | WC, Dusche und Waschbecken räumlich getrennt innerhalb jedes Hafttraums | mittelfristig | (+++) |
| | MB08 | Adaptierung Nasszellentüre – Einsehbarkeit Hafttraum | Schiebetüre | mittelfristig | (+++) |
| | MB09 | Oberflächen für Nasszellen standardisieren | Integration in Bauteilkatalog für Justizanstalten in Österreich (MB01) | mittelfristig | (+++) |

| | | | | | |
|---|-------------|---|--|--------------------|-------|
| Haftraumtüre | MB10 | Ausführung Zargen Haft-raumtüre | Stahlzarge für Hafträume unabhängig der Vollzugsform | mittel- fristig | (+++) |
| Verbindliche Mindeststandards für Haftraumausstattung | MB11 | Festlegen eines Mindeststandards für die Haftraumausstattung | Vereinheitlichung der Ausstattung | mittel- fristig | (++) |

Legende:

(+++) anzustrebender Zustand (Soll, Vorgabe Neubau)

(++) Mindeststandard (Standard, der nicht unterschritten werden darf)

(+) Kompensation (temporäre Maßnahme zur Erreichung des anzustrebenden Zustands)



hier besteht weiterer **grundlegender Forschungsbedarf beziehungsweise bedarf es eines Konzepts**, als Grundlage für alle Justizanstalten

MB01 Haftraumbelegung - Umsetzung von Einzel- bzw. Zweipersonenhafträumen Prüfen der derzeitigen Haftraumbelegung hinsichtlich der Adaptierung hin zu Einzel- bzw. Zweipersonenhafträumen

Grundsätzlich soll die Einzel- oder max. Doppelbelegung in Hafträumen umgesetzt werden (BMJ Grundsatzterlass, 2006; EMRK). Das Ziel soll sein, Mehrpersonenhafträume sukzessive aufzulassen.

MB02 Bauteil Standards - Geprüfter Bauteilkatalog für Justizanstalten in Österreich Zertifizierung von Aufbauten und Materialien - Projektentwicklung

Es wird empfohlen, standardisierte und geprüfte Bauteile (Aufbauten) für Justizanstalten in Österreich zu entwickeln. Diese sollen zumindest Wände, Decken und Böden, mit entsprechenden Anschlussdetails (insbesondere für den Haftraum) sowie Haftraumfenster umfassen. Ein Bauteilkatalog soll ergänzend zu Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten erarbeitet und den Verantwortlichen zu Verfügung gestellt werden. Empfohlen wird weiters die Integration des Bauteilkatalogs in die Planungs- und Bauprozesse. (Verweis MA02 Bautechnische Prozesse)

MB03 Haftraumfenster - Bauteil entwickeln Stetige Weiterentwicklung und Integration in den Bauteilkatalog

Das Haftraumfenster ist in seiner Gesamtheit, wie Parapethöhe, Form, Vergitterung und inklusive Sonnen- und Blendschutz zu betrachten. Es wird deshalb empfohlen, das Fenster mit genannten Parametern als Bauelement stetig zu evaluieren und zu verbessern sowie dem Bauteilkatalog zuzuordnen.

MB04 Haftraumfenster - Parapethöhe adaptieren

Haftraumfenster adaptieren und Standard-Parapethöhe für Aufenthaltsräume herstellen

Fenster in Bestandsgebäuden, die aufgrund eines zu hohen Parapets keine Sicht ins Freie gewährleisten, sind durch bauliche Maßnahmen entsprechend anzupassen, um die waagrechte Sicht von 1,20 m ins Freie zu gewährleisten (OIB-RL 3).

Falls ein Versetzen des Parapets nicht möglich ist, sollen Podeste einzogen werden.

Ist eine bauliche Adaptierung etwa aufgrund von Denkmalschutz nicht gestattet, wird empfohlen stufenartige Podeste einzuziehen, um die waagrechte Sicht nach außen zu gewährleisten.

Schaffung von Privatsphäre bei Fenstern ohne Parapet

Das Verhängen der unteren Teilbereiche von bodenhohen Fenstern zum Schutz der Privatsphäre kann durch das Anbringen von undurchsichtigen, transluzenten Folien (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Belichtungsfläche) an der Außenseite der Fenster vermieden werden.

MB05 Haftraumfenster - Engmaschige Fenstergitter Belüftungs- und Belichtungsaspekte sind zu prüfen

Es wird empfohlen, die Auswirkungen, die das Anbringen zusätzlicher engmaschiger Gitter, die nicht unter die Richtlinien für Fenstergitter in Justizanstalten fallen, zu prüfen (BMJ-Richtlinie 2009). Einschränkungen, etwa der Belichtungs- und Belüftungsfläche, sind entsprechend OIB-Richtlinie 3 zu evaluieren.

MB06 Haftraumfenster - Sonnenschutz Außenliegender Sonnenschutz, starr oder beweglich

Um sommerliche Überwärmung zu vermeiden, bedarf es umfassender Konzepte zur nachhaltigen Adaptierung des Bestands (Verweis MA01 Nachhaltigkeit und Resilienz - Prävention sommerlicher Überwärmung).

Es wird jedoch empfohlen, unter Berücksichtigung der Orientierung, Belichtung und der Einsicht zur Überwachung, den Bestand entsprechend der Bau- und Ausstattungsbeschreibung 2020 mit außenliegendem, starrem oder beweglichem Sonnenschutz auszustatten (BMJ, 2020; Seelich, 2009).

MB07 Nasszelle - Ausführung WC, Dusche und Waschbecken räumlich getrennt innerhalb jedes Haftraums

Es wird empfohlen, auf Grundlage einer wirtschaftlichen Evaluierung (Vergleich Adaptierung Bestand und Neubau) eine mittelfristige Planung zu erstellen, mit der Zielsetzung jeden Haft-raum mit einer vollständigen Nasszelle mit WC/Dusche und Waschbecken auszustatten, die räumlich getrennt auszuführen ist. Entsprechend der Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten 2020 ist im Bestand auf eine ausreichende mechanische Be- und Entlüftung der innenliegenden Nasszelle zu achten (OIB-RL 3; BMJ, 2020).

MB08 Nasszelle - Türe

Schiebetüre

Zur Verbesserung der Einsicht in den Haftraum wird empfohlen, Schiebetüren zu Nasszellen auszuführen, da Drehtüren mit der Öffnungsrichtung in den Haftraum das Sichtfeld blockieren. Schiebetüren sind im Vergleich zu Drehtüren anfälliger für Störungen und erfordern eine intensivere Wartung, werden jedoch als platzsparende und einsichtigere Variante empfohlen.

MB09 Nasszelle - Oberflächen

Integration in Bauteilkatalog für Justizanstalten in Österreich

Die Prüfung der Oberflächen für Nassräume soll unter der Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Anforderungen in die Erstellung des Bauteilkatalogs integriert werden. Es wird empfohlen darauf zu achten, materialschonende Vorkehrungen in der Planung zu treffen, etwa, dass der Auslass der Dusche nicht gegenüber der Türe der Nasszelle positioniert wird.

MB10 Haftraumtüre - Ausführung Zargen

Stahlzarge für Hafträume unabhängig der Vollzugsform

Es wird empfohlen, Stahlzargen für Haftraumtüren auszuführen, welche sowohl für ein Haftraum- Türblatt als auch für ein Standard-Wohnraumtürblatt geeignet sind (BMJ-Richtlinie 2009). Damit Hafträume sowohl im geschlossenen als auch im gelockerten Vollzug flexibel genutzt werden können, ist es notwendig, dass der Haftraum über ein separates WC verfügt, insbesondere wenn eine Standardzimmertür durch eine Haftraumtür ersetzt wird.

MB11 Verbindliche Mindeststandards für Haftraumausstattung - Festlegen eines Mindeststandards für die Haftraumausstattung

Im Grundsatzterlass betreffend der Mindesthaftraumgrößen von 2006 wird keine klare, einheitliche und verbindliche Standardausstattung für Möbel im Haftraum definiert, sondern dies wird lediglich im Anhang thematisiert (BMJ- Grundsatzterlass 2006; Seelich, 2009).

Für einheitlich ausgestattete Hafträume wird empfohlen, einen Mindeststandard für die Haftraumausstattung pro Insass:in festzulegen. Jedem/jeder Insass:in soll jeweils zumindest ein Tischbereich, ein Sessel und ein Schrank mit Stauraum im Haftraum zur Verfügung stehen.

Hafträume, die noch über keinen Kühlschrank oder adäquate Kühlmöglichkeit verfügen, sollen entsprechend nachgerüstet werden. Die Verkabelung zur Versorgung ist für zukünftige Nutzungen vorzuplanen und in die Standards aufzunehmen.

Für den Bestand wird dahingehend eine Überprüfung der Möblierung nach Anzahl der Insass:innen pro Haftraum empfohlen.

Ein zu entwickelndes Modulsystems für Haftraummöblierung würde darüber hinaus eine effiziente und effektive Ausstattung unterstützen. Parameter dafür sind robuste Ausführung und Verhindern von Versteckmöglichkeiten. Die Herstellung der Möbel könnte in den Justizanstaltsinternen Betrieben umgesetzt werden

1.3.C_ Abteilung

In den Abteilungen vollzieht sich der Großteil des Alltags der Insass:innen, wodurch diese den Lebensmittelpunkt der dort untergebrachten Personen bilden. Die Nutzung einer Abteilung hängt von der vorhandenen Fläche und den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten ab, aber auch von der Anzahl der Haftplätze, Haftart und Vollzugsform sowie den organisatorischen Vorgaben. In Abteilungen befinden sich unterschiedliche Räume, die vielfältig genutzt werden können, wie Hafräume, Dienstzimmer, Gemeinschaftsduschen, WCs, Waschküchen, Gemeinschaftsräume wie z.B. Teeküchen oder Fitnessräume sowie Loggias oder Terrassen. Es zeigt sich, dass Abteilungen mit verschiedenen Herausforderungen und Bedürfnissen konfrontiert sind, denen durch eine flexible Nutzung der vorhandenen Räume begegnet werden kann. In Bezug auf Sicherheit ist die Lage des Dienstzimmers relevant. Ein Dienstzimmer kann einer oder mehreren Abteilungen zugeordnet sein, und abhängig von seiner Lage variiert die Einsicht in die zu beaufsichtigenden Abteilungen. Beispielsweise ermöglichen Dienstzimmer in der Gangmitte bei abgewinkelten Gängen nur eine eingeschränkte Einsicht, wodurch die Überwachung der Insass:innen erschwert wird.

SOLL

Idealerweise zeichnen sich Abteilungen durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, effizienter Raumnutzung und dem Wohlbefinden der Insass:innen und des Personals aus. Die baulichen Gegebenheiten müssen eine effektive Überwachung und Kontrolle ermöglichen, wobei Sicherheitsvorkehrungen und Überwachungssysteme optimal integriert sein sollten (bspw. durch strategische Platzierung von Dienstzimmer und Kameras). Gleichzeitig sollten die Räume – sowohl die Hafräume als auch die gemeinschaftlich genutzten Bereiche – im Sinne der an den Vollzugszielen ausgerichteten Vollzugsgestaltung funktional und flexibel gestaltet sein, um verschiedene Zwecke wie Bildung, Freizeit und Therapie zu unterstützen. Insbesondere Gemeinschaftsräume sollten für soziale Interaktionen und therapeutische Aktivitäten ausgelegt sein. Empfehlenswert sind designierte Räume für Freizeit, Sport und Therapie in jeder Abteilung. Sind aber nur wenige Räume vorhanden und Mehrfachnutzung unumgänglich, so sollte eine flexible und gut organisierte Raumnutzung etabliert werden, um schnell und mit wenig Aufwand auf veränderte Anforderungen reagieren zu können und Räume je nach Bedarf unterschiedlich zu nutzen. Dies würde zu einer effizienteren Ressourcennutzung führen und den Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten reduzieren. Zudem können bei erhöhtem Sicherheitsbedarf Räume temporär umfunktioniert und, wenn erforderlich, allenfalls auch verstärkt überwacht werden. Die Schaffung von teilbaren Abteilungen ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in Richtung Flexibilität. Grundsätzlich sollten zukünftige Um- und Neubauten so angelegt sein, dass auf sich verändernde Gegebenheiten adäquat reagiert werden kann.

Dem Wohlbefinden der Insass:innen und des Personals ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Angenehme Lichtverhältnisse, gute Belüftung und Lärminderung können ebenso zu einer positiven Atmosphäre beitragen wie Pflanzen oder andere Gestaltungselemente.

IST


Die baulichen Voraussetzungen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume (insbesondere zur gemeinschaftlichen Nutzung), die Größe, die Auslastung und die Ausstattung variieren sowohl innerhalb als auch zwischen den JA der Stichprobe erheblich. Auch hat sich gezeigt, dass die Lage einer Abteilung – etwa in welchem Stockwerk sie sich befindet oder ob sie ins Innere der Anstalt oder zur außen gelegenen Straße hin ausgerichtet ist –

die Lichtverhältnisse und die Lautstärke maßgeblich beeinflussen können und sich somit auf das alltägliche Leben und Arbeiten in den Abteilungen auswirken kann. Die Anzahl der Haftplätze in einer Abteilung variiert ebenfalls stark innerhalb und zwischen den untersuchten Justizanstalten, wobei einige Abteilungen bis zu 100 Insass:innen verzeichnen. In solch großen Abteilungen sind die Hafräume in einigen Fällen bis zu 23 Stunden am Tag geschlossen, was die Bedingungen für die Insass:innen zusätzlich verschärft. In diesem Zusammenhang konnten Abteilungen identifiziert werden, die in Zonen unterteilt werden können, wodurch im geschlossenen Vollzug bei Bedarf einzelne Bereiche als gelockerter Vollzug geführt werden können. Dies bietet eine gewisse Flexibilität, um besser auf die Bedürfnisse und Sicherheitsanforderungen reagieren zu können.

Ein häufig dokumentierter Missstand ist fehlende, ausdrücklich als solche gewidmete, Gemeinschaftsräume in den Abteilungen. Dies führt zu suboptimaler Mehrfachnutzung der oft ohnehin zu wenigen, vorhandenen Räume, was zu verschiedenen berichteten Herausforderungen führt. Beispielsweise sind die Räume dann oft nicht optimal für die jeweilige spezifische Funktionen ausgestattet und zeichnen sich, wenn verschiedene Tätigkeiten gleichzeitig stattfinden sollen (z.B. Therapie und Fitness), durch eine für die Insass:innen stark eingeschränkte Zugänglichkeit aus. Sie können ebenfalls den Lärmpegel auf den Abteilungen zusätzlich erhöhen.

Positiv aufgefallen ist, dass mehrere der untersuchten Justizanstalten Farbsysteme zur besseren Orientierung innerhalb der Abteilungen nutzen, wobei diese Farben auch an der Außenfassade fortgeführt werden. Dies ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der dahinterliegenden Abteilungen auch von außen und trägt zur strukturellen Übersichtlichkeit bei.

1.3.1. C_ Maßnahmenüberblick: Abteilung

| Thema | # | Maßnahme | Umsetzung | Zeit- raum | Zielwert- empfeh- lung |
|----------------------|-------------|---|--|--|---|
| Raumpro- gramm | MC01 | Umstrukturie- rung im Be- stand | Kontinuierliche Adaptie- rung der Abteilungen in Bestandsgebäuden, in Hinblick auf Empfehlung Raumprogramm | mittel- fris- tig/langf- ristig | (+++) |
| Flexibilität | MC02 | Trennung zur flexiblen Adaptierung von Abteilun- gen | Trennung von Abteilun- gen, zu deren Verkleine- rung oder Vergrößerung | langfris- tig | (+++) |
| Dienstzimmer (DZ) | MC03 | Systematik für die Zuordnung der Dienstzim- mer unter den Aspekten | Bewertung der optimalen Lage der DZ pro JA | langfris- tig | (++)  |

| | | | | | |
|----------------|-------------|---|--|---------------|------|
| | | Kontakt und Sicherheit | | | |
| Farbleitsystem | MC04 | Farb- und Material-unterscheidungen für Abteilungen in Gesperre und Halbgesperre | Umsetzung eines Leitsystems in einzelnen JA in Form individueller Planungen im Bestand | mittelfristig | (++) |

Legende:

(+++) anzustrebender Zustand (Soll, Vorgabe Neubau)

(++) Mindeststandard (Standard der nicht unterschritten werden darf)

(+) Kompensation (temporäre Maßnahme zur Erreichung des anzustrebenden Zustands)



hier besteht weiterer **grundlegender Forschungsbedarf beziehungsweise bedarf es eines Konzepts**, als Grundlage für alle Justizanstalten

MC01 Raumprogramm - Umstrukturierung im Bestand Kontinuierliche Adaptierung der Abteilungen in Bestandsgebäuden, in Hinblick auf Empfehlung Raumprogramm

Es wird empfohlen, ein allgemeines Raumprogramm für die unterschiedlichen Vollzugsformen zu erarbeiten, welches als Grundlage für Neubauten dienen soll sowie für Umstrukturierungen im Bestand herangezogen werden soll. Das allgemeine Raumprogramm nach Vollzugsform soll der „Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten“ zugefügt werden bzw. für die Entwicklung der speziellen Raum- und Funktionsprogramme im Zuge von Neubauten in die entsprechende Planungsphase integriert werden. Ziel ist es, soziale Interaktion, Therapien, sportliche Betätigung sowie Aus- und Weiterbildung, unter Gewährleistung der Sicherheit, innerhalb der Abteilungen zu fördern. Entsprechende Räume sollen darüber hinaus für Insass:innen leicht zugänglich und idealerweise in unmittelbarer Nähe zueinander situiert sein.

Basierend auf den Erhebungen sieht das Raumprogramm für Abteilungen zumindest folgende Räume vor:

- Dienstzimmer
- Hafträume
- Großzügige Gangzonen
- Gemeinschaftsküche
- Raum für Freizeit- und Sportmöglichkeiten
- Raum für Aus- und Weiterbildung
- Raum für Einzelgespräche mit Fachdiensten

- Müllsammelstelle
- Wirtschaftsraum für Hausarbeiter:innen
- Abstellraum

Für größere Abteilungen mit bis zu 30 Haftplätzen wird empfohlen das angeführte Raumprogramm in seiner Gesamtheit umzusetzen. In kleineren Abteilungen können gegebenenfalls Räumlichkeiten gemeinsam genutzt werden. In solchen Fällen sollten die Räume für eine abteilungsübergreifende, gemeinschaftliche Nutzung geplant werden.

In Räumen, die gemeinschaftlich oder auch vielfältig genutzt werden, sind bewegliche, robuste und nicht-manipulierbare Möbel und/oder modulare Einrichtungsgegenstände zu bevorzugen. Weiters wird der Einsatz von beruhigenden Farben, wie z.B. Grüntöne, für gemeinschaftlich genutzte Räume empfohlen.

MC02 Flexibilität - Trennung zur flexiblen Adaptierung von Abteilungen

Die Möglichkeit der Trennung lässt die Verkleinerung von Abteilungen sowie die Zusammenlegung von Abteilungen im Sinne einer flexiblen Abstimmung auf die sich verändernden Bedingungen in Justizanstalten zu. Türen, die den erforderlichen Sicherheitsstandards entsprechen und offen oder geschlossen gehalten werden können, wie z.B. Stahltüren, bieten sich zur Trennung an.

Die Flexibilisierung soll darauf ausgerichtet sein, dass in Abteilungen grundsätzlich nicht zu viele Insass:innen untergebracht werden. Die tatsächliche Größe für eine Abteilung hängt von verschiedenen Faktoren wie z.B. der Vollzugsform oder den baulichen Gegebenheiten ab. Mit Bezug auf internationale Literatur zeigt sich, dass sich kleinere Abteilungen für Personal und Insass:innen positiv auswirken (McDonnell, 2019). Die empirischen Ergebnisse weisen darauf hin, dass Abteilungsgrößen von rund 20 bis 30 Haftplätzen zu empfehlen sind.

Bei der Wegeführung muss darauf geachtet werden, dass die unterschiedlichen (gemeinschaftlich) genutzten Räume und Versorgungseinheiten (Raum für Freizeit, Wirtschaftsraum, Müllsammelstelle etc. – siehe MC01 Raumprogramm) sicher von den geschaffenen, ggf. verkleinerten Teilabschnitten in der Abteilung zugänglich sind, ohne dass dafür andere Abteilungen durchquert werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine flexible Lösung für die zukünftigen Anforderungen an Justizanstalten langfristig die beste, jedoch auch kostenintensivste Option darstellt.

MC03 Dienstzimmer - Systematik für die Zuordnung der Dienstzimmer unter den Aspekten Kontakt und Sicherheit

Die Überwachung der Abteilungen durch die optimierte Anordnung der Dienstzimmer an strategisch günstigen Stellen ist entscheidend für die effiziente und sichere Aufgabenerfüllung der JWB, wodurch deren Stresslevel gesenkt und somit das Wohlbefinden gesteigert werden kann. Eine Überprüfung der Effizienz in der Positionierung der Dienstzimmer im Bestand kann den Arbeitsablauf verbessern und die Interaktionen zwischen Insass:innen und Personal erleichtern. In der Bau- und Ausstattungsbeschreibung von 2020 wird dazu der „möglichst optimale Überblick“ über die Abteilungen vorgeschrieben (BMJ, S. 14). Regelmäßige Adaptierungen im Bestand sind vorzusehen.

MC04 Farbleitsystem Farb- und Materialunterscheidungen für Abteilungen in Gesperre und Halbgesperre

Farben erleichtern die Zuordnung von Teilbereichen eines Gebäudes im Innen- und Außenbereich sowie zum Gesperre oder Halbgesperre. Darüber hinaus erlauben sie eine rasche Unterscheidung der Abteilungen bei der Überwachung mittels Kameras bzw. auf Videoaufnahmen. Außerdem kann der Einsatz von Farben sowie unterschiedlichen Materialien als Leitsystem dienen. Unterschiedliche Wandfarben und Materialwechsel erlauben schnelle Orientierung für das Personal sowie die Insass:innen und können ebenso im Besucherbereich für anstaltsfremde Personen zusätzlich zu bestehenden Orientierungssystemen eingesetzt werden. Orientierungssysteme mittels Farbe und Material bieten den Vorteil, dass sie in der Regel unabhängig von Alphabetisierung und Sprachkenntnissen verstanden werden können.

Zudem beeinflusst verschiedenfarbige Gestaltung das persönliche Empfinden und trägt zu mehr oder weniger Wohlbefinden beim Personal sowie bei Insass:innen bei (McDonnell et al., 2019). Es wird empfohlen, die Standards für den Neubau auch im Bestand umzusetzen (BMJ, 2020).

Das Farbkonzept soll folgende Aspekte erfüllen:

- Jeder Abteilung oder Funktionseinheit wird eine spezifische Farbe zugeordnet, die für Wände bzw. Wandbereiche, Türen und/oder Beschilderungen einheitlich ist. Die in der Abteilung eingesetzte Farbe soll an der Außenfassade weitergeführt werden, um die dahinterliegende Abteilung von außen zuordnen zu können.
- Die Verwendung von kontrastreichen bzw. sich stark unterscheidenden Farben wird empfohlen, um die Zuordnung bei der Überwachung mittels Kamera und auf Videoaufnahmen zu erleichtern.
- Farbige Streifen oder Markierungen können entlang der Wände oder auf dem Boden zur Navigation als Wegweiser fungieren.

1.4.D_ Räume für Therapie und Soziales

Neben der Anhaltung verurteilter Straftäter:innen dienen Justizanstalten auch dazu, diese auf ihre Entlassung und ein straffreies Leben vorzubereiten. Zu diesem Zweck bieten Justizanstalten eine Vielzahl von Resozialisierungsangeboten an, die beispielsweise die therapeutische Aufarbeitung der begangenen Tat(en) in Einzel- oder Gruppensitzungen, den Abschluss oder das Nachholen von Schulabschlüssen sowie Ausbildungsprogramme und Kurse zur Unterstützung des Berufseinstiegs nach der Haft umfassen können. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Angebote erfordert nicht nur eine ausreichende Anzahl qualifizierten Personals, sondern auch vorhandene und geeignete Räumlichkeiten, die sowohl baulich als auch hinsichtlich ihrer Ausstattung den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots gerecht werden und dabei die Sicherheit aller beteiligten Personen gewährleisten. Gemeinschaftlich genutzte Räume (relevant sind an dieser Stelle insbesondere Freizeit- und Fitnessräume) spielen ebenfalls eine entscheidende Rolle, da sie das soziale Miteinander fördern und den Insass:innen ein Gefühl von Normalität vermitteln können. Die Verfügbarkeit und Lage dieser Räume, ihre Nutzung als Mehrzweckräume, der Zugang zu ihnen sowie ihre Bauweise und Ausstattung können die Zugänglichkeit der Insass:innen zu Therapieangeboten, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Beschäftigungs-

programmen maßgeblich beeinflussen, was wiederum unmittelbar Auswirkungen auf die Resozialisierungs- und Reintegrationschancen der Insass:innen haben kann.

SOLL

Die Räume, die Fach- und Betreuungsdienste für Einzelgespräche mit Insass:innen nutzen, sollten mit passenden Möbeln wie Tischen, Stühlen und abschließbaren Schränken ausgestattet sein. Zudem ist es wünschenswert, dass diese Räume großzügig geplant werden. Kleinere Räume können zwar gemütlich wirken und eine vertrauensvolle Atmosphäre fördern, jedoch auch als beengend empfunden werden und keine ausreichende räumliche Distanz zu den Insass:innen ermöglichen. Aus Sicherheitsgründen bietet es sich an, diese Räume in der Nähe des Dienstzimmers zu platzieren. Räume für Gespräche, insbesondere für therapeutische Zwecke, sollten ansprechend gestaltet sein. Dies kann durch Frischluft, Tageslicht, Fenster mit Blick auf die Natur, eine ansprechende Farbgestaltung und Dekoration sowie bequeme Möbel, vorzugsweise aus Holz, erreicht werden. Sie sollten zudem hohe Sicherheitsstandards erfüllen, dabei jedoch die Privatsphäre der Insass:innen schützen. Um eine effektive Kommunikation zu gewährleisten, sollte eine adäquate technische Ausstattung für Videodolmetschen sowie PCs zur unmittelbaren Dokumentation vorhanden sein. Designierte Räume in Vorführzonen können diesen Anforderungen zwar oft besser entsprechen, liegen diese jedoch in einem anderen Teil der Justizanstalt, so können gegebenenfalls lange Wege organisatorische Nachteile mit sich bringen. Das befragte Personal spricht sich vermehrt für Räume für Einzelgespräche mit Insass:innen in den Abteilungen oder in deren unmittelbarer Nähe aus.

Zur Förderung eines Miteinanders der Insass:innen sollten Justizanstalten über mehrere Fitness- bzw. Sporträume sowie Freizeiträume verfügen. Können solche Räume nicht oder nicht ausreichend bereitgestellt werden, erscheint es unumgänglich, dass ohnehin knappe Angebot an Aktivitäten durch die notwendige Mehrfachnutzung nicht noch zusätzlich einzuschränken. Sport sollte grundsätzlich regelmäßig ermöglicht werden, da er nachweislich „bei der Bewältigung haftbedingter Herausforderungen wie Stress, Isolation, Monotonie, Angst und Ohnmachtsgefühl helfen [kann]“ (Hofinger & Fritsche, 2021, S. 308).

IST

Die Erhebung verdeutlicht signifikante Unterschiede in den untersuchten Justizanstalten betreffend Vorhandensein, Lage und Ausstattung von Räumen für den Sozialen und Psychologischen Dienst. Wenn vorhanden, dann befinden sich diese im Halbgesperre oder Gesperre, in letzterem Fall teils direkt auf oder unmittelbar vor den Abteilungen. In den meisten Fällen existieren jedoch nur wenige oder keine dieser Räume pro Abteilung. Die Bestandsaufnahme zeigt eine Varianz von einem Raum für Gespräche mit Insass:innen pro Abteilung bis hin zu keinem einzigen ausgewiesenen Raum für Fachdienste in der gesamten Justizanstalt.

Finden Gespräche mit den Fachdiensten in den jeweiligen Abteilungen statt, dann beispielsweise in speziell dafür vorgesehenen Räumen, auf den Gängen, vor den Hafträumen oder in Gemeinschaftsräumen. Diese Praxis ermöglicht es den Fachdiensten, tagesaktuelle Eindrücke vom Zustand der Insass:innen zu gewinnen und in Akutsituationen gezielter zu reagieren. Der Informationsaustausch zwischen den Fachdiensten und den Justizwachebeamten wird dadurch ebenfalls beschleunigt. Die Nachteile der Durchführung von

Besprechungen auf den Abteilungen umfassen die geringe Diskretion und Privatsphäre aufgrund hellhöriger Besprechungszimmer sowie die Lautstärke auf den Gängen, die die Gesprächssituation beeinträchtigt und langfristig als belastend für das Personal beschrieben wird.

Vorhandene Räume für Gespräche werden, unabhängig von ihrer Situierung, von Insass:innen und den Fachdiensten wiederholt als unzureichend beschrieben. Dies liege vor allem an einer mangelhaften Ausstattung, die als klinisch, kahl, praktisch oder zusammengestückelt wahrgenommen wird. Auch fehle es oft an notwendiger technischer Ausstattung und sicheren Aufbewahrungsmöglichkeiten für Dokumente. Darüber hinaus werden die Räume als spärlich dekoriert beschrieben, was zur negativen Wahrnehmung beiträgt. Zudem berichteten die Fachdienste häufig, dass ihnen keine festen Räume zugewiesen werden, was die Lagerung von Dokumenten und die Gestaltung des Raumes erschwere.

Explizit gewidmete Gemeinschaftsräume fehlen ebenfalls in den meisten Abteilungen der neun untersuchten Justizanstalten. Dies ist besonders problematisch in Justizanstalten, die generell nur wenige oder keine Räume für Gruppenaktivitäten wie Therapieformen, Gruppengespräche, spielerische, sportliche oder kulturelle Aktivitäten bieten.

Das Fehlen von Gesprächs- und Gemeinschaftsräumen führt oft zur Mehrfachnutzung der wenigen vorhandenen Räume, was deren Eignung und Verfügbarkeit einschränkt. Diese Räume sind häufig nicht ausreichend ausgestattet, beispielsweise fehlen genügend Sitzmöglichkeiten für Gruppentherapien sowie die nötige Ruhe und Privatsphäre für Einzelgespräche. Hinzu kommt, dass, wenn diese Räume belegt sind, sie für andere Insass:innen nicht zugänglich sind. Insass:innen berichten wiederholt, dass ihnen dadurch gelegentlich Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung und zum Telefonieren verwehrt bleiben.

Die Anzahl und Ausstattung der Fitnessräume variiert ebenfalls stark in den besichtigten Justizanstalten. Insbesondere nutzbare Turnsäle wurden selten vorgefunden, da sie oft für andere Zwecke verwendet werden, wegen Bauarbeiten länger gesperrt oder so abgelegen sind, dass zu ihrer Nutzung erhöhte Sicherheitsvorkehrungen und zusätzliches Personal erforderlich sind.

1.4.1. D_ Maßnahmenüberblick: Räume für Therapie und Soziales

| Thema | # | Maßnahme | Umsetzung | Zeit- raum | Zielwert- empfeh- lung |
|--------------------------|------|--------------------------|--|---------------|------------------------------|
| Raum für Einzelgespräche | MD01 | Lage adaptieren | In der Abteilung sowie zusätzlich in den allg. Bereichen des Gesperres | langfristig | (+++) |
| | | | Ausschließlich in der Abteilung | mittelfristig | (++) |
| | MD02 | Größenanforderung | Mindestgröße | mittelfristig | (+++) |

| | | | | | |
|-------------------------------|-------------|---|---|---------------|-------|
| | MD03 | Raumkomfort prüfen und adaptieren | Fenster für Belichtung, Belüftung, Innenraumtemperatur und die Sicht ins Freie | langfristig | (+++) |
| | MD04 | Ausstattung standardisieren | Möblierung und Beleuchtung | mittelfristig | (+++) |
| | MD05 | Sicherheitsmaßnahmen prüfen | Notruf, Sichtfenster, fixe Möblierung, Lage des Raums in der Nähe eines Dienstzimmers | mittelfristig | (+++) |
| Therapieräume für Gruppen | MD06 | Größenanforderung | Größe abgestimmt auf Personenanzahl | mittelfristig | (++) |
| | MD07 | Raumkomfort prüfen und adaptieren | Ausreichende Belüftung schaffen | mittelfristig | (++) |
| | MD08 | Ausstattung standardisieren | Flexible Möblierung | mittelfristig | (+++) |
| | MD09 | Sicherheitsmaßnahmen prüfen | Kameras, Notruf, Sichtfenster, Lage | mittelfristig | (++) |
| Mehrzweckraum | MD10 | Größe, Möblierung und Nebenräume prüfen | Größe abgestimmt auf die Aktivitäten, jedoch größer als ein Gruppenraum, stapelbare Möblierung wie Elemente und Stühle, absperrbarer Geräteraum | langfristig | (+++) |
| Räume für soziale Aktivitäten | MD11 | Raumprogramm für soziale Aktivitäten außerhalb der Abteilung | Erstellen eines Raumprogramms für soziale Aktivitäten (wie z.B. Musikraum, Sporträume, Bibliothek) | langfristig | (+++) |

Legende:

(+++) anzustrebender Zustand (Soll, Vorgabe Neubau)

(++) Mindeststandard (Standard, der nicht unterschritten werden darf)

(+) Kompensation (temporäre Maßnahme zur Erreichung des anzustrebenden Zustands)



hier besteht weiterer **grundlegender Forschungsbedarf beziehungsweise bedarf es eines Konzepts**, als Grundlage **für alle Justizanstalten**

MD01 Raum für Einzelgespräche - **Lage**

In der Abteilung sowie zusätzlich in den allgemeinen Bereichen des Gesperres

Es wird empfohlen, die Räume für Einzelgespräche zwischen Fachdiensten und Insass:innen in der Abteilung zu positionieren. Diese Räume sollten in der Nähe des Dienstzimmers angeordnet werden. Zusätzlich sollte die Verfügbarkeit eines bzw. mehrerer Räume für Einzelgespräche in den allgemeinen Bereichen des Gesperres gewährleistet sein.

Ausschließlich in der Abteilung

Sollte es im allgemeinen Bereich des Gesperres nicht möglich sein zusätzliche Räume für Einzelgespräche zwischen Fachdiensten und Insass:innen zur Verfügung zu stellen, ist die Lage in der Abteilung zu bevorzugen.

MD02 Raum für Einzelgespräche - **Größenanforderung**

Mindestgröße

Die Größe von Räumen für Einzelgespräche in Justizanstalten unterliegt unterschiedlichen Vorgaben (B-BSG; B-ASTV; jeweilige Landesbauordnung). Es wird an dieser Stelle empfohlen, trotz der gesetzlichen Sonderstellung der Räume eine Mindestgröße von 9m² einzuplanen, um „Beengtheit“ für Nutzer:innen zu vermeiden. Damit wird auch das subjektive Sicherheitsgefühl des Personals gesteigert.

MD03 Raum für Einzelgespräche - **Raumkomfort**

Fenster für Belichtung, Belüftung, Innenraumtemperatur und die Sicht ins Freie

Eine Belichtung des Raums durch natürliches Licht, eine ausreichende Frischluftzufuhr sowie Sicht ins Freie tragen nicht nur zum Komfort bei, sondern sind bei Arbeits- und Aufenthaltsräumen grundsätzlich zu gewährleisten (B-BSG 2023; OIB-RL 3 umgesetzt in den jeweiligen Landesbauordnungen).

Eine Möglichkeit der Temperaturregelung betreffend Heizung ist vorzusehen.

Weiters wird empfohlen, die sommerliche Überwärmung im Bestand zu berücksichtigen und einen außenliegenden Sonnenschutz vorzusehen. Gegebenenfalls ist die Erfassung der Innentemperatur anzudenken und eine Ausstattung mit Klimageräten vorzusehen, da durch die Überhitzung des Raumes die entsprechenden Resozialisierungsmaßnahmen erschwert werden. (Verweis Allgemeine Gebäuderelevante Themen)

MD04 Raum für Einzelgespräche - **Ausstattung**

Möblierung und Beleuchtung

Die empfohlene Ausstattung der Räume für Einzelgespräche zwischen Insass:innen und Fachdiensten ist wie folgt:

- Die Möblierung soll neben einem Tisch und Sitzmöglichkeiten, absperrbare Schränke oder Regale zur Aufbewahrung von Material und Dokumenten umfassen.
- Zur unmittelbaren Dokumentation soll der Einsatz von Computern oder anderen digitalen Endgeräten möglich sein.
- Stühle oder Sessel für Insass:innen und Fachdienste können ergonomischen Bestimmungen entsprechen (empfohlen wird die Bestimmungen bezüglich Arbeitsplätze des B-BSG unabhängig von der Lage im Gebäude umzusetzen). Konkret sind verstellbare Stühle und Tische zu bevorzugen, um verschiedene Körpergrößen und -haltungen zu unterstützen.
- Möbel sollen so gewählt werden, dass die Verletzungsgefahr minimiert wird, z.B. mit abgerundeten Kanten.
- Die künstliche Beleuchtung soll ein blendfreies und warmweißes Licht umfassen.

MD05 Raum für Einzelgespräche - Sicherheit Kamera, Notruf, Sichtfenster, fixe Möblierung, Lage

Räume für Einzelgespräche mit Fachdiensten sollen über entsprechende Überwachungsmöglichkeiten verfügen, die gleichzeitig die Privatsphäre von Insass:innen so gut wie möglich bewahren.

Dazu zählen:

- Es wird die Ausstattung mit Überwachungskameras empfohlen. Die Ausrichtung der Kameras muss so erfolgen, dass, bei Vorhandensein eines PCs, dessen Bildschirm nicht erfasst wird beziehungsweise bei der handschriftlichen Dokumentation, nicht mitgelesen werden kann.
- Es soll die Möglichkeit für das Personal bestehen, über einen leicht zugänglichen Notfallknopf oder ein DECT-Gerät einen Notruf abzugeben.
- Die Räume beziehungsweise die Türen sollen mit einem Sichtfenster ausgeführt werden.
- Um einen sicheren Arbeitsplatz zu gewährleisten, sollen Möbel fest verankert oder schwer beweglich sein sowie eine reduzierte Anzahl an Komponenten aufweisen, damit diese nicht als Waffe eingesetzt werden können.
- Die schnelle Erreichbarkeit des Raumes für Justizwachebedienstete soll gewährleistet sein etwa durch die Nähe zum Dienstzimmer.

MD06 Therapieräume für Gruppen - Größenanforderung Größe abgestimmt auf Personenanzahl

Es wird empfohlen, eine maximale Anzahl der Personen, die an den Aktivitäten in Therapieräumen für Gruppen teilnehmen dürfen, (entsprechend der Zahl der zu therapeutischen Zwecken angemessenen Gruppengröße) festzulegen und auszuweisen. Für die Berechnung der Raumgröße kann ein Schlüssel pro Person für Sportstätten angenommen werden, um unterschiedliche Therapiezwecke abzudecken, die mehr Raum in Anspruch nehmen, wie etwa Gewalttraining oder Achtsamkeitsübungen (siehe hierzu ÖNORM B 2608; OEISS).

MD07 Therapieräume für Gruppen - Raumkomfort Belüftung

In Therapieräumen für Gruppen ist eine ausreichende Belüftung essenziell, um ein angenehmes und gesundes Raumklima zu gewährleisten. Dies kann durch eine Kombination von natürlicher Belüftung und mechanischen Lüftungssystemen erreicht werden (OIB-RL 3). Es wird empfohlen, den Bestand auf ein gesundes Raumklima zu prüfen.

MD08 Therapieräume für Gruppen - Ausstattung Möblierung

Es wird empfohlen, für die Ausstattung Aspekte der Sicherheit sowie Flexibilität (für unterschiedliche Therapieformen) zu erfüllen. Eine flexible Möblierung kann etwa aus stapelbaren Stühlen oder Matten bestehen. Weiters werden abschließbare Schränke für die Verwahrung von Gegenständen für Therapiezwecke empfohlen.

MD09 Therapieräume für Gruppen - Sicherheit Kameras, Notruf, Sichtfenster, Lage

Therapieräume für Gruppen sollen über Überwachung verfügen, die gleichzeitig die Privatsphäre von Insass:innen so gut wie möglich bewahrt.

- Es wird die Ausstattung mit Überwachungskameras empfohlen.
- Die Räume beziehungsweise die Türen sollen mit einem Sichtfenster ausgeführt werden.
- Es soll die Möglichkeit für das Personal bestehen, über einen leicht zugänglichen Notfallknopf oder ein DECT-Gerät einen Notruf abzugeben.
- Die schnelle Erreichbarkeit des Therapieraums für Justizwachebedienstete soll gewährleistet sein etwa durch die Nähe zum Dienstzimmer.

MD10 Mehrzweckraum - Größe, Möblierung und Nebenräume Größe abgestimmt auf die Aktivitäten, jedoch größer als ein Therapieraum für Gruppen Stapelbare Möblierung wie Elemente und Stühle, abschließbarer Geräteraum

Neben einem Gruppenraum für diverse Gesprächs- und Therapieformen soll ein größerer Mehrzweckraum für verschiedene Aktivitäten in jeder Justizanstalt zur Verfügung stehen. Dieser Raum kann sowohl für religiöse Zwecke als auch für andere Veranstaltungen und Aktivitäten genutzt werden.

Wie beim Gruppenraum ergibt sich die erforderliche Größe eines Mehrzweckraums aus der Anzahl an Quadratmetern pro Person (siehe MD02 Gruppenraum Größe).

Wie in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten (2020) für gewisse Bereiche bereits vorgegeben, bieten Trennwände auch in Mehrzweckräumen eine flexible und effiziente Möglichkeit, auf unterschiedliche Raumanforderungen zu reagieren (BMJ, 2020). Schiebewände ermöglichen es, einen großen Raum schnell und einfach in kleinere Einheiten zu unterteilen. Zu beachten ist, dass für alle Teilbereiche ein eigener Zugang vorzusehen ist. Ein Mehrzweckraum kann so für eine vielfältige Nutzung herangezogen werden, was die Bau- und Betriebskosten senken kann.

Die Möblierung ist flexibel auszuführen. Empfohlen wird hier ein zusätzlicher kleiner, absperrbarer Raum, der zur Unterbringung von diversen Materialien und Utensilien genutzt werden kann. Dieser Raum muss an die Größe und das Anforderungsprofil des Mehrzweckraums angepasst sein. Wird der Mehrzweckraum für sportliche Aktivitäten genutzt, so sind entsprechende Geräte ebenfalls in einem solchen zusätzlichen Geräteraum unterzubringen.

MD11 Räume für soziale Aktivitäten - Raumprogramm für soziale Aktivitäten außerhalb der Abteilung

Erstellen eines Raumprogramms für soziale Aktivitäten (wie z.B. Musikraum, Sporträume, Bibliothek)

Es wird empfohlen, ein Raumprogramm für soziale Aktivitäten sowohl für den Bestand als auch für den Neubau zu entwickeln, welches dem Bedarf der unterschiedlichen Haft- und Vollzugsformen gerecht wird. Diese Räume gelten der sozialen Gemeinschaft ebenso wie der individuellen Nutzung. Gemeint sind Räume wie etwa die Bibliothek, Musikräume, Kreativräume, Räume für sportliche Aktivitäten und Gemeinschaftsräume in den Betrieben gemeint.

1.5.E_ Grünräume

Der Zugang zu Natur und frischer Luft hilft Stress zu minimieren, der unter anderem durch das Eingesperrt sein in einem kleinen, abgeschlossenen Bereich und in erzwungener Nähe zu anderen entsteht (ICRC, 2020). Die Möglichkeit sich in Grünräumen aufzuhalten, baut direkt auf dem Grundsatz auf, dass Gefängnisse „ein[en] moderne[n], effektive[n], humane[n] und sichere[n] Straf- und Maßnahmenvollzug, mit besonderem Fokus auf Reintegration und Rückfallprävention“ bieten sollen (Vollzugshandbuch, 2022).

Begrünung beeinflusst jedoch nicht nur die Freiraumqualität, sondern hat zudem Auswirkungen auf das Außen- und Innenraumklima, die Biodiversität sowie die Reduktion von Abflussspitzen bei Starkniederschlägen (Tils, 2020).

SOLL

„Angesichts der Tatsache, dass Insass:innen häufig viele Stunden täglich in geschlossenen Räumen verbringen, ist der Zugang zu Natur und frischer Luft von besonderer Bedeutung“. (Endbericht AP03) Wichtig ist, Spazierhöfe mit ausreichend Platz und genügend Grünflächen zu schaffen. Einzelne Hofsegmente sollen mehr Möglichkeiten, als ein monotones Hin- und Hergehen erlauben (Seelich, 2009). Grüne Erholungs- und Gartenräume erhöhen dahingehend das Potenzial für mehr körperliche Aktivität (McDonnell, 2019). Zudem tragen Grünflächen zur Förderung eines Mikroklimas und somit erheblich zur Minderung von Wärmebildung bezogen auf ein einzelnes Gebäude bzw. -teile bei und reduzieren zudem Lärm (Potyka, Groth, Quante, Bender, 2022).

Die Ausstattung und das Design von Freiflächen beeinflusst, wie und wie gut sie von Insass:innen genutzt werden. Areale zum Aufenthalt im Freien sollten daher die Möglichkeit für Beschäftigung sowie zum Unterstellen bei Schlechtwetter und Schutz vor hoher Sonneneinstrahlung bieten. Karge, betonierte Flächen, auf denen eine große Anzahl von Menschen wenig bis keine Beschäftigung finden, führen oft zu Stress, Frustration und schlechter physischer und psychischer Gesundheit. Gut gestaltete Grünräume hingegen bieten

den Insass:innen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten wie für Freizeitaktivitäten und dienen auch für Ruhe und Erholung (ICRC, 2020).

National und international finden sich bereits Beispiele, wie Grünräume in JA gestaltet und genutzt werden können. Als internationale Beispiele lassen sich u.a. Portugal und Australien nennen, wo nicht nur begrünte Wände vorhanden sind, sondern Pflanzen und Gewächshäuser für die Produktion von Lebensmitteln für die Insass:innen verwendet werden (Söderlund & Newman, 2017). Im Falle einer vertikalen Farm in Portugal beteiligen sich Insass:innen aktiv an jeder Phase des Anbauprozesses, einschließlich des Aufbaus der Pflanztürme, der Verwaltung über das Einpflanzen der Setzlinge bis zur Ernte, Reinigung und Pflege, wodurch die vertikale Farm vollständig von den Insass:innen selbst verwaltet wird (Agrotonomy, 2019).

Darüber hinaus „hat sich gezeigt, dass Naturerlebnisse, auch in Form von Fotografien, die kognitive Leistung und die Aufmerksamkeitsfähigkeit verbessern und dazu beitragen, Angst und Stress zu reduzieren.“ (Wener, 2012) In diesem Sinne kann bereits die Verwendung fraktaler Muster (d.h. sich selbst wiederholende Muster, die in immer kleinerer Vergrößerung auftreten) zu emotionaler Entlastung beitragen (Söderlund & Newman, 2017). Ein Naturerlebnis kann somit durch die Darstellung von Natur anhand von Wandbemalungen, Bildern und Fotografien erzeugt werden und ebenso wie die Schaffung von Aussicht (Blick oder Fenster in Richtung Natur) als Kompensation zum Einsatz kommen.


IST

Die untersuchten Justizanstalten zeigen deutliche Unterschiede im Hinblick auf den Anteil der versiegelten Flächen zur gesamten Grundfläche. Einige dieser Justizanstalten verfügen derzeit nicht über ausreichend Grünraum bzw. Begrünung im Spazierhof oder befinden sich in keiner Umgebung, die als Kompensation Ausblick auf Natur für Insass:innen und/oder das Personal erlaubt. Berücksichtigt werden muss dabei, dass die räumliche Disposition der Standorte in den Justizanstalten sehr unterschiedlich ist. Einige Justizanstalten haben in ihrem Raumkonzept durchaus großzügige Spazierhofanlagen. Höfe der GGH sind dahingegen tendenziell eher beengt, teilweise bedingt durch zahlreiche Umbauten und Aufstockungen (Seelich, 2009). Vor allem Justizanstalten im urbanen Bereich mit Freiflächen in Innenhöfen verfügen zum Teil lediglich über völlig versiegelte Höfe, obwohl es sich dabei mitunter nicht um Anlieferungs- oder Wirtschaftshöfe handelt.

Darüber hinaus zeigt sich, dass Höfe für die Bewegung im Freien zu einem großen Teil unzureichend ausgestattet sind. Dies betrifft die Lage, Begrünung, Sicherung, Bodenbeschaffenheit, Schallschutz, Größe, Nutzungsschlüssel, Vorhandensein von Wasserspendern, das Angebot an Sportgeräten sowie Verschattung bzw. Witterungsschutz.

Im Gegensatz dazu finden sich in der Stichprobe auch Ausnahmen, was das Vorhandensein sowie die Schaffung von Grünflächen betrifft. Es gibt teilweise bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Gärten mit Hochbeeten, in denen sich ausgewählte Insass:innen angeleitet von Psycholog:innen oder Justizwachebediensteten beschäftigen können. Diese Möglichkeiten stehen zum aktuellen Zeitpunkt, etwa aufgrund der Lage, nur Insass:innen mit einer Lockerung bzw. jenen, die den Sicherheitsbestimmungen entsprechen, zur Verfügung, woher die Forderung nach deren Ausweitung rührt (04WS01).

1.5.1. E_ Maßnahmenüberblick: Grünräume

| Thema | # | Maßnahme | Umsetzung | Zeit- raum | Zielwert- empfeh- lung |
|-------------------|-------------|--|---|--------------------|--|
| Höfe | ME01 | Begrünung Höfe | Entsiegelung und Bepflanzung, Gestaltungskonzept | mittel- fristig | (+++)  |
| | | | Bodenbeläge | kurzfris- tig | (++) |
| | ME02 | Begrünung Überwurfnetze | Begrünung von Überwurfnetzen wo geeignet unter Berücksichtigung von Sicherheit und Instandhaltung | kurzfris- tig | (++) |
| | ME03 | Ausstattung aller Höfe mit Sonnen- und Witterungsschutz | Entwicklung einer Typologie die gute Einsicht gewährt, Umsetzung von geeignetem Sonnen- und Witterungsschutz wo möglich | mittel- fristig | (+++)  |
| | ME04 | Umgestaltung bestehender Höfe als Therapiegärten | Konzepterstellung und Umgestaltung | langfris- tig | (+++)  |
| | ME05 | Gestaltung Höfe | Künstliches Grün, Gestaltungskonzept | kurzfris- tig | (+) |
| | | | Freiraummöblierung | kurzfris- tig | (++) |
| Gebäude- teile | ME06 | Fassadenbegrünung | Prüfung der Möglichkeiten zur Fassadenbegrünung unter Berücksichtigung von Sicherheit und Instandhaltung | mittel- fristig | (+++)  |
| | ME07 | Dachbegrünung | Einsatz von Dachbegrünung wo möglich unter Berücksichtigung von | mittel- fristig | (+++) |

| | | | | | |
|--|--|--|-------------------------------|--|--|
| | | | Sicherheit und Instandhaltung | | |
|--|--|--|-------------------------------|--|--|

Legende:

(+++) anzustrebender Zustand (Soll, Vorgabe Neubau)

(++) Mindeststandard (Standard, der nicht unterschritten werden darf)

(+) Kompensation (temporäre Maßnahme zur Erreichung des anzustrebenden Zustands)



hier besteht weiterer **grundlegender Forschungsbedarf beziehungsweise bedarf es eines Konzepts**, als Grundlage für alle Justizanstalten

ME01 Höfe - Begrünung Höfe Entsiegelung und Bepflanzung, Gestaltungskonzept

Die versiegelten Innenhöfe (mit Ausnahme der Anlieferungshöfe und Wirtschaftshöfe) sind nach Möglichkeit zu entsiegeln und zu begrünen. Die Pflanzen sind an die Größe der Höfe anzupassen. Eine Abstufung von Beeten mit strauchartiger, niedriger Bepflanzung bis zu Grünbereichen mit Bäumen kann hier angedacht werden. Für die Bäume sind Sicherheitsabstände bzw. Art und Größe der Pflanzen in einem Konzept zu definieren.

Bodenbeläge

Die Böden der Höfe sind der unterschiedlichen Nutzung anzupassen. (Verletzungs-)Sicherheit, Langlebigkeit und Vielseitigkeit für verschiedene Aktivitäten sind zu gewährleisten. Außerdem müssen die Bodenbeläge für die Nutzung im Außenbereich geeignet sein. Wesentliche Aspekte für die Auswahl sind daher:

- Rutschfestigkeit und Stoßdämpfung, um Unfälle zu vermeiden
- Langlebigkeit und leicht zu pflegen
- Wetterbeständig, um den unterschiedlichen Witterungsbedingungen standzuhalten

ME02 Höfe - Begrünung Überwurfnetze Begrünung von Überwurfnutzen wo geeignet unter Berücksichtigung von Sicherheit und Instandhaltung

Abhängig von der Art und Position von Überwurfnetzen zum Turmposten, kann die Begrünung dieser Netze zusätzlich positive Effekte hinsichtlich Wohlbefinden, Sonnenschutz und Überhitzung schaffen. Die Pflanzen, die zur Begrünung geeignet sind, sind betreffend Sicherheit, Wachstum und Pflege (Reinigung) im Vorfeld zu überprüfen.

ME03 Höfe - Ausstattung aller Höfe mit Sonnen- und Witterungsschutz Entwicklung einer Typologie die gute Einsicht gewährt, Umsetzung von geeignetem Sonnen- und Witterungsschutz wo möglich

Durch die Schaffung wetterfester Außenbereiche können Höfe bei verschiedenen Witterungsbedingungen genutzt werden:

- Teilüberdachungen bieten Schutz vor Regen, Schnee und intensiver Sonneneinstrahlung, ohne den Hof gänzlich abzuschirmen. Dies ermöglicht es den Insass:innen, auch bei schlechtem Wetter oder hohen Temperaturen draußen zu sein.
- Windschutzwände können zusätzlich zu den Überdachungen installiert werden, um Schutz vor starkem Wind aus bestimmten Richtungen (Wetterseite) zu bieten.
- Eventuell können Tageslichtsimulationen anstatt der herkömmlichen Beleuchtungssysteme speziell in engen Höfen in den Wintermonaten eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um eine künstliche Beleuchtung, die Tageslicht simuliert, um den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus des Menschen zu unterstützen.
- Falls in überdachten Bereichen die Einsicht verringert ist, müssen diese zusätzlich videoüberwacht werden.

ME04 Höfe - Umgestaltung bestehender Höfe als Therapiegärten Konzepterstellung und Umgestaltung

Die Schaffung von Grünflächen kann in gewissen Bereichen für Beschäftigung und Therapie mit Pflanzen und Gartenarbeit für ausgewählte Insass:innen herangezogen werden. Sicherheitsmaßnahmen wie klare Sichtlinien, Kameraüberwachung und Notrufsysteme müssen dabei ergriffen werden. Dies setzt die Zusammenarbeit mit Landschaftsplaner:innen, Therapeut:innen und Sicherheitsexpert:innen voraus, um ein funktionales und sicheres Konzept zu entwickeln.

ME05 Höfe - Gestaltung Höfe Künstliches Grün, Gestaltungskonzept

Der Einsatz von Kunstrasen in engen Höfen oder Naturdarstellungen an Mauern und Fassaden zur optischen Begrünung und leichteren Pflege, ist eine Maßnahme für Höfe, die aufgrund deren Enge und Verschattung nicht beziehungsweise nur schlecht bepflanzt werden können. Diese Maßnahme dient der leichteren Pflege, wirkt aber nicht auf das Mikroklima oder die Lärmwahrnehmung.

Freiraummöblierung

Fixe Möblierung bestehend aus Sitzgelegenheiten, Tischen oder kleinen Tribünen, die nicht entfernt oder verschoben werden kann, ist ebenfalls zu integrieren.

ME06 Gebäudeteile - Fassadenbegrünung Prüfung der Möglichkeiten zur Fassadenbegrünung unter Berücksichtigung von Sicherheit und Instandhaltung

Fassadenbegrünungen sind an Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht sicherheitsrelevant sind, wie zum Beispiel Verwaltungsgebäude, in die Planung zu integrieren. Brandschutz- und Sicherheitsaspekte müssen dabei berücksichtigt sowie die Intensität der Wartung der Fassaden gesondert überprüft werden. Eine übergeordnete Studie wird empfohlen, um grundlegende Aspekte von Pflege und Instandhaltung zu definieren.

ME07 Gebäudeteile Dachbegrünung

Einsatz von Dachbegrünung wo möglich unter Berücksichtigung von Sicherheit und Instandhaltung

Die Nachrüstung von Aufbauten für extensive oder intensive Begrünung (abhängig von der Tragfähigkeit des Gebäudedaches) auf Flachdächern und flach geneigten Dächern ist zu überprüfen und umzusetzen. Dachbegrünungen reduzieren die Hitzeentwicklung im Gebäude und verbrauchen anfallendes Dachwasser. Diese Flächen, die sonst nicht genutzt werden, sind durch zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Schaffung von Dachgärten als Freibereich für JWB oder auch für Insass:innen geeignet.

1.6. F_ Digitalisierung

Unter Digitalisierung wird der Wandel hin zu elektronisch gestützten Prozessen mittels Informations- und Kommunikationstechnik verstanden (von Mandach, 2019). Dadurch entstehen neue technische Möglichkeiten für Personengruppen, die im Zusammenhang mit Justizanstalten stehen sowie auch für Prozessabläufe in Justizanstalten. Insass:innen können von digitaler Inklusion profitieren, indem sie sowohl Zugang zu Bildungsressourcen erhalten als auch digitale Fähigkeiten erwerben, was ihre Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft erhöht (Rantanen et al., 2021). Digitale Inklusion ist notwendig für die Erfüllung des Resozialisierungsauftrags, weil das Fehlen von digitalen Fähigkeiten die Teilnahme in der heutigen Gesellschaft erschwert, da viele alltägliche Aktivitäten, wie die Arbeitsplatzsuche, Kommunikation, Zugang zu Dienstleistungen und Bildung, zunehmend digitale Kompetenzen erfordern (Barkworth et al., 2022; Toreld et al., 2018; Zivanai & Mahlangu, 2022). Des Weiteren erfordert die kontinuierliche Einführung neuer Technologien für Verwaltung und Sicherheit innerhalb von Justizanstalten ebenfalls eine adäquate IT-Infrastruktur. Diese umfasst Datenverkabelung, Stromversorgung und ausreichende Serverkapazitäten.

SOLL

Um die Digitalisierung in Justizanstalten erfolgreich umzusetzen, sind folgende wesentliche Faktoren zu berücksichtigen.

Ausreichende IT-Infrastruktur für neue Technologien in Form einer stabilen und modernen IT-Infrastruktur ist die Grundlage für die Implementierung digitaler Lösungen in Justizanstalten. Dazu gehören eine leistungsfähige Daten- und Stromverkabelung, um die Anforderungen an digitale Systeme zu erfüllen, sowie ausreichende Serverkapazitäten zur Verarbeitung und Speicherung großer Datenmengen. Ebenso ist der physische Platz für Server und IT-Geräte unerlässlich, um den wachsenden technologischen Anforderungen gerecht zu werden.

Digitale Inklusion von Insass:innen ist ein entscheidender Schritt, um Chancengleichheit im digitalen Zeitalter zu fördern. Studien wie die von Rantanen et al. (2021) zeigen, dass durch den Zugang zu digitalen Lernplattformen und Kommunikationstools die Resozialisierungschancen verbessert werden können. Insass:innen können dadurch in ihrem Haftalltag Selbständigkeit gewinnen, wenn sie z.B. Termine selbst vereinbaren und digitale Kompetenzen erwerben, die ihre beruflichen Perspektiven nach der Haft erheblich steigern und ihre Integration in die Gesellschaft erleichtern.

Zugang zu Telefonie und/oder Videotelefonie in Hafträumen unterstützt die Erhaltung sozialer Kontakte, die Wiedereingliederung von Insass:innen und kann zu deren emotionaler Stabilität beitragen, da diese Technologien den regelmäßigen Kontakt nach Außen, wie

z.B. zu Angehörigen, ermöglichen. Videotelefonie bietet zudem die Möglichkeit, unter anderem Termine mit Gerichten durchzuführen, wodurch Ausfahrten von JWB eingespart werden können. Dadurch können Abläufe effizienter gestaltet und die Sicherheit gefördert werden.

IST

Bei Sanierungen und Neubauten von Justizanstalten wird der Aspekt einer ausreichenden IT-Infrastruktur für einen zukünftigen Ausbau der Nutzung von Technologien bereits berücksichtigt.

Insass:innen, die bestimmte Sicherheitskriterien erfüllen, ist es erlaubt einen nicht internetfähigen Laptop zu erwerben und zu Lernzwecken zu benutzen. Inzwischen gibt es ein Pilotprojekt, in welchem versucht wird, den Zugang zu Bildungs- und Verwaltungsressourcen für eine größere Anzahl an Insass:innen niederschwellig anzubieten (siehe Projekt DigitRes).

Telefonie und Videotelefonie sind außerhalb der Hafträume bereits vorhanden, sollten im Sinne einer ausreichenden Verfügbarkeit aber weiter ausgebaut werden. Einen flexiblen Zugang zur Telefonie in den Hafträumen, gab es zum aktuellen Zeitpunkt nur in einer Justizanstalt für ausgewählte Insass:innen.

1.6.1. F_ Maßnahmenüberblick: Digitalisierung

| Thema | # | Maßnahme | Umsetzung | Zeitraum | Zielwertempfehlung |
|---|-------------|--|---|---------------------------------------|--------------------|
| Sicherheits-, Verwaltungs- und Resozialisierungstechnologie | MF01 | IT-Infrastruktur adaptieren | Bei Umbau und Neubauten IT-Infrastruktur adaptieren, inkl. Daten- und Stromverkabelung - Ausreichende Serverkapazitäten sowie physischen Raum für Erweiterungen gewährleisten | langfristig | (+++) |
| Verwaltungs- und Resozialisierungstechnologie | MF02 | Zugang zu digitalen Inhalten für Insass:innen | Je nach Insass:innen-gruppe Bereitstellung von Laptops, Tablets oder Kiosks-Terminals, um Zugang zu E-Learning- & Online-Plattformen zu ermöglichen - Inhalte sollen flexibel in Hafträumen oder außerhalb abrufbar sein, inklusive Möglichkeiten, Anträge digital zu | Kurzfristig/mittelfristig/langfristig | (+++) |

| | | | | | |
|--|-------------|---|--|---------------|------|
| | | | stellen und Kontostände abzurufen | | |
| | MF03 | Hafraumtelefonie und Video-Telefonie | Installation von Hafraumtelefonen und Implementierung von Video-Telefonie für gewisse Insass:innengruppen, möglicherweise über persönliche Laptops oder Tablets, um Kommunikation mit Verwandten zu erleichtern und Kontakt zu nahestehenden Personen zu unterstützen. | mittelfristig | (++) |

Legende:

(+++) anzustrebender Zustand (Soll, Vorgabe Neubau)

(++) Mindeststandard (Standard, der nicht unterschritten werden darf)

(+) **Kompensation** (temporäre Maßnahme zur Erreichung des anzustrebenden Zustands)



hier besteht weiterer **grundlegender Forschungsbedarf beziehungsweise bedarf es eines Konzepts**, als Grundlage **für alle Justizanstalten**

MF01 Sicherheits-, Verwaltungs- und Resozialisierungstechnologie - **IT-Infrastruktur adaptieren**

Die Empfehlung berücksichtigt die IT-Infrastruktur bei Renovierungen und Neubauten von JA, um zukünftige Anforderungen zu erfüllen. Die zunehmende Verwendung der IT-Infrastruktur soll bei Renovierungen und Neubauten in der gesamten Planung berücksichtigt werden.

Dies beinhaltet die Installation von adäquater Daten- und Stromverkabelung in allen relevanten Bereichen, einschließlich der Hafträume. Darüber hinaus wird die Bereitstellung ausreichender Serverkapazitäten und zusätzlichem physischen Raums (z.B. Leerverrohungen) für zukünftige IT-Erweiterungen empfohlen.

MF02 Verwaltungs- und Resozialisierungstechnologie - **Zugang zu digitalen Inhalten für Insass:innen**

Empfohlen wird Insass:innen einen niederschweligen und möglichst kostengünstigen Zugang zu digitalen Bildungs- und Informationsinhalten zu gewähren, um die digitale Inklusion zu fördern. Durch die Bereitstellung von Laptops, Tablets oder Kiosk-Terminals je nach Eignung der Insass:innen, sollen diese die Möglichkeit haben, E-Learning- (z.B. ELIS) und Online-Plattformen wie zum Beispiel jene des Arbeitsmarktservices zu nutzen.

Im Weiteren könnten Insass:innen Anträge digital stellen und ihren Kontostand eigenständig abrufen, wodurch eine größere digitale Selbstständigkeit gefördert wird und die JWB im Justizalltag entlastet werden, wodurch sie sich vermehrt dem Resozialisierungsauftrag widmen können.

MF03 Verwaltungs- und Resozialisierungstechnologie Haftraumtelefonie und Video-Telefonie

Die Maßnahmenempfehlung sieht vor, den Zugang zur Telefonie und Video-Telefonie in den Hafträumen zu ermöglichen bzw. auszubauen, um geeigneten Insass:innen den Kontakt zu Familienangehörigen und nahestehenden Personen zu erleichtern bzw. diesen zu flexibilisieren. Dabei bestünde auch die Möglichkeit, diese Dienste über die bereitgestellten persönlichen Geräte von MD02, zugänglich zu machen. Dies führt ebenso zur Entlastung der JWB und Fachdienste.

2. Planungsempfehlungen

Zusätzlich zu den Maßnahmenempfehlungen wurden ergänzend zu einzelnen Schwerpunkten detailliertere Planungsempfehlungen vom Projektpartner Linienreich für deren Umsetzung ausgearbeitet.

Die Planungsempfehlungen bieten praxisnahe Ansätze zur Gestaltung und Ausstattung von JA und stehen beispielhaft für weitere Themenbereiche aus dem Maßnahmenkatalog. Folgende Empfehlungen wurden hier detaillierter ausgeführt: Farbgestaltung, Materialien, Grünflächen und Haustechnik.

Die Themenauswahl konzentriert sich auf Bereiche, die in allen JA von Bedeutung sind und sowohl funktionale als auch sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen. Die behandelten Themenbereiche müssen in weiterer Folge von Fachplaner:innen ausgearbeitet werden. Ziel ist es, mit einem übergeordneten Konzept eine leichtere Verwaltung, Orientierung und Anpassung für Insass:innen, JWB und Besucher:innen in allen österreichischen JA zu ermöglichen. Die Empfehlungen bieten damit auch Erhalter:innen, Betreiber:innen und Planer:innen eine Orientierung zur Umsetzung von nachhaltig baulich-technischen Eingriffen für Um- und Neubauten.

Die Planungsempfehlungen wurden in einem vertraulichen Bericht dem Bedarfsträger BMJ übermittelt.

3. Digitales Wiki-Engine

Eine digitale Wiki-Engine wurde auf Basis von Raneto (<https://raneto.com/> (Zugriff 5. Nov 2024)) programmiert und an die Anforderungen des BMJ angepasst und konfiguriert. Dieses Wiki stellt das „Know-how“ aus den erarbeiteten Planungsempfehlungen des ESBH-Projekts Stakeholdern remote zur Verfügung. Das Tool verfügt über eine Volltextsuche, die das Auffinden relevanter Inhalte erleichtert. Ausgewählte Nutzer*innen, die sich über ein Login authentifizieren, können den Inhalt des Wikis über die Benutzeroberfläche bearbeiten und erweitern. Dadurch wird das Planungshandbuch als digitale Version dynamisch, aktuell und langlebig. Die Codebasis des Tools wird dem BMJ übergeben und ist so konzipiert, dass diese auch in Zukunft weiterentwickelt werden kann.

4. Zwischenfazit zum Maßnahmenkatalog

Wie sich im Rahmen der Entwicklung des Maßnahmenkatalogs gezeigt hat, war es aufgrund der Vielfältigkeit der Themen nicht möglich alle Empfehlungen in diesem Projekt tiefergehend auszuarbeiten. Einige Aspekte hätten überdies zusätzliche Expertise erfordert. In solchen Fällen besteht daher weiterer Forschungsbedarf. Insbesondere wird die künftige Auseinandersetzung mit Themenschwerpunkten zur Klimaresilienz wie Überhitzung, Grünraumgestaltung und nachhaltige Ressourcenplanung empfohlen.

Ein erster wichtiger Schritt in der Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen wäre eine strukturelle Aufwertung von baulich-technischen Themenstellungen im zentralen Management und der Verwaltung. Nicht zuletzt würde dies auch deren Wichtigkeit für das Vollzugssystem und dessen Klientel ausdrücken. Entsprechende Strukturen, die ausreichend fachliche Ressourcen für strategische Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie die Auseinandersetzung mit zukünftigen baulich-technischen Fragestellungen im Hinblick auf internationale promising practices gewährleisten, sind für die Weiterentwicklung eines modernen Strafvollzuges unentbehrlich. Diese würden darüber hinaus eine effiziente und effektive Umsetzung der hier empfohlenen Maßnahmen in den einzelnen Justizanstalten unterstützen. Die vorliegenden Maßnahmenempfehlungen sollten entsprechend ihrer Dringlichkeit aufgegriffen und umgesetzt werden. An erster Stelle stehen hierbei zweifellos Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die rechtlichen Mindeststandards gewährleistet sind. Generell gilt, dass langandauernde ungünstige Haftbedingungen gravierende Auswirkungen auf Insass:innen haben können. Aus diesem Grund sollten sämtliche vorliegende Maßnahmenempfehlungen prioritär behandelt werden, da Planungen und Veränderungen im Vollzugssystem mehr Zeit erfordern.

Ein weiterer, wichtiger Schritt in Richtung Umsetzung ist die im Rahmen des Projektes ESBH geleistete Ausarbeitung konkreter Planungsempfehlungen für ausgewählte Maßnahmen. Diese ersten Schritte sollen dazu beitragen, Verbesserungen im Strafvollzug durch baulich-gestalterische Aspekte zu erzielen.

Abschließendes Fazit

Es ist zynisch, unsachlich und erschwert die schwierigen Aufgaben des Strafvollzugs zusätzlich, wenn in öffentlichen und medialen Diskursen Gefängnisneubauten bzw. -modernisierungen mit Bezeichnungen wie Luxusknast oder 5*Hotel diskreditiert werden. Wie in diesem Bericht wissenschaftlich fundiert dargelegt wird, sind baulich-gestalterische und ausstattungsseitige Standards des Strafvollzugs, die ein „Wohlbefinden“ der ihm anvertrauten Menschen zum Ziel haben, eine wichtige Voraussetzung dafür, dass den Vollzugszielen entsprechend Rechnung getragen werden kann. Dazu gehört auch, dass die Menschen, die in diesem System arbeiten, in einer Umgebung tätig sein sollten, die ihre oft anspruchsvolle Arbeit unterstützt, anstatt sie zusätzlich zu erschweren. Bauliche Vollzugsstandards dienen keinesfalls nur den Insass:innen, sondern auch der Gesellschaft, indem sie die Eingliederung in die Gesellschaft nach der Haft unterstützen und damit letztlich der Sicherheit der Gesellschaft dienen. Dass das mögliche „Wohlbefinden“ von Menschen, denen die Freiheit genommen ist, selbst unter (schwer zu erfüllenden) idealen Haftbedingung sehr begrenzt ist, bedarf keiner großen Fantasie. Zynische Statements zielen aber nicht auf einen sachlichen Diskurs, sondern auf eine Emotionalisierung ab. Dem kann nur mit regelmäßiger, umfassender, auf fundierten Argumenten basierender Öffentlichkeitsarbeit begegnet werden. Mit seinen Ergebnissen, Berichten und Publikationen leistet ESBH einen Beitrag dazu.

Sowohl die Gespräche mit Insass:innen und dem Strafvollzugspersonal als auch die Vorortbegehungen in neun österreichischen JA machen, wie an mehreren Stellen erwähnt, auf große Unterschiede hinsichtlich räumlicher und ausstattungsmaßiger Gestaltung von Justizanstalten und unzureichende Standards aufmerksam. Sie deuten Problem-, Frustrations- und auch Konfliktpotential an, das sich aus baulich-gestalterischen Defiziten ergeben kann und den Aufgaben und Zielen des Strafvollzugs entgegensteht.

Internationale Abkommen und Konventionen wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die UN-Antifolterkonvention, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) verbieten Folter, menschenrechtswidrige und die Menschenwürde verletzende Haftbedingungen. Berichte über baulich-gestalterische Mängel mit derart schwerwiegenden Auswirkungen auf, die dem Strafvollzug anvertrauten Menschen können in Bezug auf den österreichischen Strafvollzug als Seltenheit betrachtet werden, aber es gibt sie (siehe z. B. Volksanwaltschaft 2024; Volksanwaltschaft Wien 2023). Dabei ist davon auszugehen, dass das Risiko entsprechender Probleme mit dem Mangel an Personal sowie insbesondere den derzeit steigenden Haftzahlen und damit verbundenen Überbelagsszenarien steigt.

Gefängnisarchitektur und damit einhergehende Gestaltung dürfen aber nicht nur darauf abzielen, schädliche Folgen der Inhaftierung zu minimieren, sondern sie müssen mögliche positive Wirkungen fördern und das menschliche Wohlergehen in den Mittelpunkt stellen (siehe z. B. Terwiel, 2018). Das erfordert auch eine gute Arbeitsumgebung für die Mitarbeiter:innen siehe z. B. Finney et al., 2013, zitiert nach Gueridon & Suhling, 2018, S. 250). Den drei zentralen Strafzwecken des § 20 Strafvollzugsgesetz (StVG) – Besserung, Sicherung und Bestrafung – kommt bei der Diskussion geeigneter Standards grundlegende Bedeutung zu. Das zwischen diesen Strafzwecken bestehende Spannungsverhältnis ist

zweifellos auch im Bereich der baulich-gestalterischen Bedingungen des Strafvollzugs eine Herausforderung. Das trifft zunächst auf das schwierige Verhältnis von Bestrafung und Besserung zu. Ohne dies hier näher beleuchten zu können ist jedenfalls festzuhalten, dass der Zweck der „Bestrafung“ durch eine Freiheitsstrafe gemäß den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (European Prison Rules - EPR) allein durch den Freiheitsentzug erfüllt ist (EPR, 2006, Nr. 102.2). Der Strafvollzug darf daher die mit der Freiheitsstrafe zwangsläufig verbundenen Einschränkungen nicht verstärken. D.h. darüberhinausgehende Schlechtbehandlungen, die auch aus mangelhaften, baulich-gestalterischen Haftbedingungen, wie z.B. unzulänglichen Sanitäreinrichtungen, resultieren können, sind demnach zu vermeiden.⁹⁵ Damit bleibt allerdings noch sehr unbestimmt, ab wann eine Schlechtbehandlung anzunehmen wäre. Hier bieten abermals die EPR Orientierung an, und zwar das dort in Nr. 5 ausgeführte Grundprinzip für den Strafvollzug: „Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugleichen“ (EPR, 2006). Im Jahr 2023 veröffentlichten Leitfaden „Guidance document on the European Prison Rules“ wird dazu genauer ausgeführt: „Das Leben im Gefängnis kann zwar nie genau so sein wie in der Außenwelt, aber die Gefängnisbehörden können positive Maßnahmen ergreifen, um eine Kultur und Bedingungen zu schaffen, die dem normalen Leben so nahe wie möglich kommen“ (Penal Reform International & Council of Europe, 2023, S. 12). Damit ist das in vielen Ländern, vor allem in Skandinavien, aber auch in Deutschland gesetzlich verankerte „Normalisierungsprinzip“ (in Deutschland Angleichungsgrundsatz gem. §3 d VollzugG) angesprochen, das dort nicht zuletzt als wichtige Grundlage für die Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug betrachtet wird (Yngborn, A. 2011). Mit der Empfehlung Nr. 6 der EPR kommt zum Ausdruck, dass auch diesen ein Verständnis zugrunde liegt, das einen Zusammenhang zwischen einer möglichst weitgehenden Normalität im Strafvollzug und einer erleichterten Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Haft annimmt.

Wertvolle Einblicke in die Wirkung von Haftgestaltung und Haftbedingungen auf das Erleben der Haft und auf Effekte von Behandlungs- und Resozialisierungsbemühungen geben die Forschungen zum Haftklima. Haftklima wird bislang unterschiedlich definiert, gemeinsam ist den Definitionen aber die Bedeutung des Zusammenwirkens von sozialen, organisationalen, emotionalen und physischen Merkmalen einer Justizanstalt bzw. dessen Wahrnehmung durch Insass:innen und Personal (Gueridon & Suhling, 2018). Zwar haben baulich-gestalterische Aspekte und daraus resultierende Bedingungen (wie z.B. auch Hygiene) bislang relativ wenig Aufmerksamkeit erfahren, dass sie einen wichtigen Beitrag zum Haftklima leisten, ist aber unstrittig (Gueridon & Suhling, 2018, S. 241). Festzuhalten ist, dass nicht ein Teilaspekt allein das Haftklima bestimmt, wenngleich die sehr negative Wahrnehmung eines Aspekts durchaus sehr dominant wirken kann. Ebenso ist nicht anzunehmen, dass das Haftklima allein z.B. den Erfolg oder Misserfolg von Behandlungsprogrammen determiniert. Hier spielen nicht zuletzt Persönlichkeitsmerkmale und Konzepte eine Rolle. Die Forschung unterstützt aber die Annahme eines Zusammenhanges zwischen Haftklima und Prozessmerkmalen. So hängt ein positives Haftklima mit größerem Engagement, größerer Behandlungsbereitschaft und Motivation, positiverer Therapieeinstellung, aktiverer Haltung und weniger Frustration der Insass:innen zusammen (Gueridon & Suhling, 2018,

⁹⁵ Anzumerken ist, dass die EPR keine Gesetzeskraft haben, europaweit, aber sehr wohl Richtliniencharakter besitzen.

S. 246 ff.). Konkret in Bezug auf die baulich-gestalterische Umgebung gab es im Rahmen der Erhebungen zu ESBH z.B. Hinweise darauf, dass Therapien bzw. Gespräche in eigens dafür vorgesehenen Räumen, die freundlich eingerichtet sind, in denen es ruhig ist und man ungestört und die Privatsphäre während sprechen kann, förderlich für die Behandlungsbereitschaft, die Motivation und dadurch auch den Therapieerfolg sein können. Blagden et al. weisen darauf hin, dass das Haftklima z.B. entscheidend dafür sein kann, ob eine wegen einer Sexualstraftat verurteilte Person einen sicheren Raum für die Auseinandersetzung mit der eigenen Person wahrnimmt (2016, zitiert nach Gueridon & Suhling, 2018). Darüber hinaus gibt es Belege für einen Zusammenhang zwischen negativem Klima und abgebrochenen Therapien (Moos, 1997 zitiert nach Gueridon & Suhling, 2018). In mehreren Studien wird auch der vermutete Zusammenhang zwischen Gefängnisumwelt und neuerlicher Straffälligkeit bzw. positivem Haftklima und Integrationserfolg nach einer Haft bestätigt (Gueridon & Suhling, 2018, S. 248).

Ein negatives Haftklima bzw. eine negativ wahrgenommene Gefängnisumwelt wird darüber hinaus mit Gewalt in Haft in Verbindung gebracht (siehe z. B. Gueridon & Suhling, 2018, S. 249; Hofinger & Fritsche, 2022). Dem gegenüber stehen Beobachtungen, die einen Zusammenhang zwischen einem guten Klima, Zufriedenheit und Gesundheit der Insass:innen belegen (Gueridon & Suhling, 2018, S. 250). Sehr eindrückliche Hinweise darauf gibt es lt. Berichten von Strafvollzugsmitarbeiter:innen auch im österreichischen Strafvollzug. So sei etwa der Medikamentenbedarf unter den Insass:innen einer österreichischen Justizanstalt nach dem Umzug von einem Gebäude in generell relativ schlechtem Zustand in ein neues, zeitgemäß gestaltetes Gebäude um ein Vielfaches zurückgegangen. Ein wichtiger Aspekt bei der Gestaltung des persönlichen Lebensraums in Haft sind „Autonomie“-Bereiche, deren Wichtigkeit für das Wohlbefinden von Insass:innen und sogar für deren Rehabilitation zugesprochen wird. Gemeint sind damit Freiräume, um bestimmte Entscheidungen selbst treffen zu können, z.B. den persönlichen Lebensraum in Haft oder Umgebungsbedingungen, wie die Temperatur, zu verändern (Engstrom & van Ginneken, 2022) In diesem Sinne sieht auch § 40 StVG vor, dass Insass:innen berechtigt sind, ihre Hafträume persönlich zu gestalten, sofern dies mit der Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt vereinbar ist. In der Praxis scheint diese Möglichkeit größtenteils eher eng interpretiert zu werden. Tatsächlich zeigt das Haftklima auch bei den Mitarbeiter:innen Wirkungen. Ein positives Haftklima steht nicht zuletzt im Zusammenhang mit weniger Personalwechsel und weniger Ausfällen (siehe z. B. Warren et al., 2013).

Je besser es im Strafvollzug gelingt, ein gutes Haftklima zu fördern und auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung vorzubereiten, umso besser kann auch der dritte Strafzweck, die Sicherung, erfüllt werden, und zwar über die Haftzeit hinaus. Die Sicherung und damit verbunden das Thema Sicherheit im Strafvollzug allgemein stehen dem „Wellbeing“ im Strafvollzug, wie es in der einschlägigen Literatur genannt wird, am meisten entgegen bzw. bedingen sie die einschneidendsten Grenzen (siehe z. B. Engstrom & van Ginneken, 2022). Wenig verwunderlich zeigt die Forschung auch, dass sich weniger Restriktionen positiv auf die Wahrnehmung des Haftklimas auswirken (Gueridon & Suhling, 2018, S. 252). Sicherheitsaspekte und bauliche bzw. einrichtungsbezogene, das Wohlbefinden von Insass:innen unterstützende Gestaltungsaspekte stehen in einem Spannungsverhältnis, sie schließen sich aber nicht aus. Restriktionen liegen in der Natur des Strafvollzugs, die Sicherheitslevel variieren entsprechend der Haft- bzw. Vollzugsform und tatsächlich deuten die Unterschiede zwischen den Justizanstalten durchaus auch an, dass es einigen

Ermessensspielraum gibt, der unterschiedlich genutzt wird. Insass:innen, vor allem jene mit Hafterfahrung und die Vollzugsmitarbeiter:innen wissen von schwer nachvollziehbaren, großen baulichen und ausstattungsmäßigen Unterschieden im Strafvollzug. Auch das kann das Haftklima negativ beeinflussen.

Um die oben genannten Haftziele zu erreichen, sollten im Interesse aller Beteiligten diese Unterschiede im Strafvollzug verringert werden, indem den Empfehlungen dieses Projekts zur Standardisierung Rechnung getragen wird.

Literaturverzeichnis

- Agrotonomy (2024). Vertical Farming in a Prison in Portugal. <https://agrotonomy.com/vertical-farming-in-a-prison-in-portugal/> (Zuletzt 02.09.2024)
- Aiello, B. L. & McCorkel, J. A. (2018). "It will crush you like a bug": Maternal incarceration, secondary prisonization, and children's visitation". *Punishment & Society*, 20(3), 351–374. <https://doi.org/10.1177/1462474517697295>
- Ajil, A. (2021). Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug. Fribourg. Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV. <file:///fh-campus-wien.local/dfs02/claudia.koermer/Downloads/Dynamische%20Sicherheit%20im%20Freiheitsentzug.pdf>
- Aleksandr Makarov v. Russia, 15217/07 (ECHR).
- Ananyev and Others v. Russia, 42525/07 and 60800/08 (ECHR).
- Angwin, J., Larson, J., Mattu, S. & Kirchner, L. (2016). Machine Bias. ProPublica: There's software used across the country to predict future criminals. And it's biased against blacks. <https://www.propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing>
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (1994 & i.d.F.v. 2023).
- Arnold, H. (2016). The Prison Officer. In Y. Jewkes, J. Bennett & B. Crewe (Hrsg.), *Handbook on Prisons* (2. Aufl., S. 265–283). Routledge.
- Ascom. (2023). Ascom. <https://www.ascom.com/de>
- Austrian Standards (12. Juli 2010). Blitzschutz (EN 62305-3:2006).
- Austrian Standards (15. April 2021). Schallschutz und Raumakustik im Hochbau (ÖNORM B 8115).
- Austrian Standards (15. Februar 2023). Österreichische Standards - ÖNORM.
- Baldursson, E. (2000). Prisoners, Prisons and Punishment in Small Societies. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, 1(1), 6–15. <https://doi.org/10.1080/14043850050116228>
- Barkworth, J., Thaler, O. & Howard, M. (2022). Implementing digital technologies in prisons: Inmate uptake and perceived value of in-cell digital tablets. *Corrections Research Evaluation and Statistics, Research Bulletin No. 54*.
- Barton, J. & Pretty, J. (2010). What is the Best Dose of Nature and Green Exercise for Improving Mental Health? A Multi-Study Analysis. *Environmental Science & Technology*, 44(10), 3947–3955. <https://doi.org/10.1021/es903183r>
- Beijersbergen, K. A., Dirkzwager, A. J. E., van der Laan, P. H. & Nieuwbeerta, P. (2016). A Social Building? Prison Architecture and Staff–Prisoner Relationships. *Crime & Delinquency*, 62(7), 843–874. <https://doi.org/10.1177/001128714530657>
- Bernheimer, L [Lilly], O'Brien, R. & Barnes, R. (2017). Wellbeing in prison design. A guide. www.researchgate.net/profile/Lily-Bernheimer/publication/332569906_Wellbeing_in_Prison_Design_A_Guide/links/5cbe5be94585156cd7ab59be/Wellbeing-in-Prison-Design-A-Guide.pdf
- BIG. (2010). EU-weiter, offener, einstufiger Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Generalplanerleistungen zur Erlangung von baukünstlerischen Vorentwurfskonzepten für den NEUBAU DER JUSTIZANSTALT SALZBURG.
- BIG. (2020). Holistic Building Program: Energieeffizientes Planen, Bauen und Bewirtschaften von Immobilien.
- BIG. (2024). Facility Management. <https://www.big.at/leistungen/objekt-facility-management/ofm-leistungen> (Zuletzt 02.09.2024)

- Blagden, N., Winder, B., & Hames, C. (2016). "They treat us like human beings" – experiencing a therapeutic sex offenders prison: Impact on prisoners and staff and implications for treatment. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 60(4), 371–396. (Zitiert nach Gueridon, M., & Suhling, S. (2018). *Klima im Justizvollzug*. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, 191–208. Springer.)
- BMJ. Bau- und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau von Justizanstalten (unveröffentlichte Richtlinien des BMJ). Bundesministerium für Justiz.
- BMJ. (2020). JA Liegenschaftsdarstellung.
- BMK. (2023). Die Bewertungskategorien 2020 im Überblick. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK).
- AStV - Arbeitsstättenverordnung (1998 & i.d.F.v. 2023).
- Hygiene-Leitlinie für Großküchen, Küchen des Gesundheitswesens und vergleichbare Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (2011).
[https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/hygieneleitlinien/hygieneleitlinien.html](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/buch/hygieneleitlinien/hygieneleitlinien/hygieneleitlinien.html)
- Bogard, D., Hutchinson, V. A. & Persons, V. (2010). *Direct Supervision Jails. The Role of the Administrator.*: U.S. Department of Justice National Institute of Corrections.
<https://info.nicic.gov/nicrp/system/files/024192.pdf>
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19416-5>
- BRE Global Ltd. BREEAM Case Studies & News.
- BRE Global Ltd. (2016). BREEAM International New Construction 2016.
- BREEAM. (2014). BREEAM Manual 2014.
- Bullock, K. & Bunce, A. (2020). 'The prison don't talk to you about getting out of pris-on': On why prisons in England and Wales fail to rehabilitate prisoners. *Criminology & criminal justice*. Vorab-Onlinepublikation. <https://doi.org/10.1177/1748895818800743>
- DMSG, Denkmalschutzgesetz, Bundesgesetz vom 25.9.1923 BGBl. Nr. 533/23 (DMSG), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 _-Fassung vom 07.03.2023 (1923 & i.d.F.v. 2023).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184>
- Bundes-Arbeitsstättenverordnung (B-AStV) (2008).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/20002162/B-AStV%2c%20Fassung%20vom%2008.08.2024.pdf> (Zuletzt 02.09.2024)
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10009158/B-BSG%2c%20Fassung%20vom%2020.08.2024.pdf> (Zuletzt am 30.09.2024)
- Bundesministerium für Justiz. Wegdiagramm Justizanstalt.
- Bundesministerium für Justiz. (2006). Grundsatzterlass betreffend die Mindesthaftraumgrößen für Hafträume mit 1-4 Insassen und interne Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit der Justizanstalten. BMJ-E40302/0010-V 2/2006.
- Bundesministerium für Justiz. (2009). Richtlinien zur Herstellung von Haftraumtüren. Gem. Erlass BMJ-VD47101/0001-VD 3/2009 vom 01.08.2009
- Bundesministerium für Justiz. (2015). Mindeststandards für den Frauenvollzug in österreichischen Justizanstalten (BMJ-GD41750//0008-II 3/2015).
- Bundesministerium für Justiz. (2019). Bau und Ausstattungsbeschreibung für den Neubau. 200724_Bau_Ausstattungsbeschreibung_08.08.2019_NB_JA_Klgft
- Bundesministerium für Justiz. (2020a). Die österreichische Justiz.
https://www.justiz.gv.at/file/8ab4ac8322985dd501229d51f74800f7.de.0/broschuere_oej_202008_download_endversion.pdf?forcedownload=true

- Bundesministerium für Justiz. (2020b). Strafvollzug in Österreich. Wien.
- Bundesministerium für Justiz. (2021). Abschlussbericht: Arbeitsgruppe "Strafvollzugs-paket - Neu / Sichere Wege aus der Kriminalität".
- Bundesministerium für Justiz. (2022a). Personalstand im Justizressort.
- Bundesministerium für Justiz. (2022b). Sicherheitsbericht: Bericht über die Tätigkeit der Strajustiz.
- Bundesministerium für Justiz (Hrsg.). (2022c). SV - Vollzugshandbuch (VZH) 1.26 [eJ-Online-Handbuch].
- Bundesministerium für Justiz. (2023a). Justizanstalten.
<https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/strafvollzug/justizanstalten.8ab4a8a422985de30122a92b4c1b6371.de.html>
- Bundesministerium für Justiz. (2023b). Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes.
www.justiz.gv.at/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzw-insassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html;jsessionid=19B80EB5D8B415FFA2E39285EE523A4F.s
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. (2023). <https://infothek.bmk.gv.at/klimastatusbericht-wetterextreme-nahmen-2023-in-oesterreich-zu/> (Zuletzt am 23.09.2014)
- C.F. Møller Architects. Overview Press Material STORSTRØM PRISON NORTH FALSTER.
- Caldwell, C. L. (2018). Safety culture and high-risk environments: A leadership perspective. Sustainable improvements in environment safety and health. CRC Press Taylor & Francis Group.
- Chiper, F.-L., Martian, A., Vladeanu, C., Marghescu, I., Craciunescu, R. & Fratu, O. (2022). Drone Detection and Defense Systems: Survey and a Software-Defined Radio-Based Solution. *Sensors*, 22(4), 1453. <https://doi.org/10.3390/s22041453>
- Clearwater, Y. A. & Coss, R. (1991). Functional Esthetics to Enhance Well-Being in Isolated and Confined Settings. In A. A. Harrison, Y. A. Clearwater & C. P. McKay (Hrsg.), *From Antarctica to Outer Space. Life in Isolation and Confinement*. (S. 331–348). Springer.
- Cochran, J. C. & Mears, D. P. (2013). Social isolation and inmate behavior. *Journal of Criminal Justice*, 41(4), 252–261.
www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0047235213000330
- Council of Europe. (2020). Recommendation Rec(2006)2-rev of the Committee of Ministers to member States on the European Prison Rules. <https://rm.coe.int/09000016809ee581>
- Cox, V. C., Paulus, P. B. & McCain, G. (1984). Prison Crowding Research. The Relevance for Prison Housing Standards and a General Approach Regarding Crowding Phenomena. *American Psychologist*, 39(10), 1148–1160.
- Coyle, A. (2009). *A Human Rights Approach to Prison Management – Handbook for Prison Staff* (2nd Edition). International Centre for Prison Studies.
- Coyle, A. (2016). Prisons in Context. In Y. Jewkes, J. Bennett & B. Crewe (Hrsg.), *Handbook on Prisons* (2. Aufl., S. 7–23). Routledge.
- CPT. (Jänner 2018). *Women in prison*.
- Crewe, B. (2011). Soft power in prison: Implications for staff–prisoner relationships, liberty and legitimacy. *European Journal of Criminology*, 8(6), 455–468.
- Dodd, S., Antrobus, E. & Sydes, M. (2020). Cameras in Corrections: Exploring the Views of Correctional Officers on the Introduction of Body-Worn Cameras in Prisons. *Criminal Justice and Behavior*, 47(9), 1190–1208. <https://doi.org/10.1177/0093854820942288>
- Draeger, S. *Das optimale Zertifizierungssystem Internationale Systeme im Vergleich*.
- Drake, D. H. (2008). Staff and Order in Prisons. *Understanding Prison Staff*, 153–167.

- Dresing, T. & Pehl, T. (2018). Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende (8. Auflage). Eigenverlag.
<https://www.audiotranskription.de/downloads/#praxisbuch>
- Drexler, K. & Weger, T. (2022). Strafvollzugsgesetz: (StVG) : samt den wichtigsten, den Strafvollzug betreffenden Bestimmungen in anderen Gesetzen und Verordnungen (5. Aufl.). Kommentar. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Dunbar, I. (1985). A Sense of Direction. Home Office, London.
- Dunbar, I. & Fairweather, L. (2013). English prison design. In L. Fairweather & McConville (Hrsg.), Prison Architecture. Policy, Design and Experience (S. 16–30). Routledge.
- Dünkel, F. (2002, 27. November). Vollzugsregime und die Frage menschenrechtlicher (Mindest-) Standards: Entwicklungen des Strafvollzugsrechts, der Rechtsprechung und der Vollzugspraxis im europäischen Vergleich.: Der deutsche Strafvollzug im internationalen Vergleich. Das Gefängnis als lernende Organisation, Baden-Baden.
- Endres, J. (2022). Das Gefängnis als "totale Institution": Was trägt ein 65 Jahre alter soziologischer Fachterminus zum Verständnis und zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs bei? Forschung & Entwicklung.
- Engstrom, K. V. & van Ginneken, E. (2022). Ethical Prison Architecture: A Systematic Literature Review of Prison Design Features Related to Wellbeing. *Space and Culture*, 25(3), 479–503. <https://scholarlypublications.universiteitleiden.nl/handle/1887/3443693>
- EPTA – Europäisches Netzwerk der Ausbildungsakademien für Strafvollzugsanstalten. (2020). Handbuch für die Ausbildung in dynamischer Sicherheit. www.epta.info/wp-content/uploads/2021/03/EPTA_06_SIG2_Handbook_DE_def.pdf
- EPTA – Europäisches Netzwerk der Ausbildungsakademien für Strafvollzugsanstalten. (2021). Beste Praktiken der Ausbildung in dynamischer Sicherheit. www.epta.info/wp-content/uploads/2021/03/EPTA_05_SIG2-Dynamic-Security_DE_def.pdf
- Europarat. (2016). Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism.
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806f3d51>
- Europarat. (2017). Handbuch für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste zum Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus. https://home-affairs.ec.europa.eu/system/files/2021-12/ran_cons_overv_pap_risk_assessment_in_prison_20210210_de.pdf
- European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. (2015). Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards (CPT/Inf (2015) 44). <https://rm.coe.int/16806cc449>
- European Court of Human Rights. (2022). Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights: Prisoners' rights.
https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Prisoners_rights_ENG.pdf
- European Union Agency for Fundamental Rights. (2019). Criminal detention conditions in the European Union: rules and reality. <https://fra.europa.eu/en/publication/2019/criminal-detention-conditions-european-union-rules-and-reality>
- Evans, G. W. (2003). The Built Environment and Mental Health. *Journal of Urban Health*, 4(80), 536–555.
www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjTj6OXvrP-AhWYh_0HHf0hDv8QFnoECA8QAQ&url=http%3A%2F%2Fwww.mentalhealthpromotion.net%2Fresources%2Fthe-built-environment-and-mental-health.pdf&usq=AOvVaw2fvUi6NhDLIK2mkIdLaw1

- Farrington, D. P. & Nuttall, C. P. (1980). Prison Size, Overcrowding, Prison Violence, and Recidivism. *Journal of Criminal Justice*(8), 221–231.
www.sciencedirect.com/science/article/pii/0047235280900021
- Feathers, T. (2021). Police Are Telling ShotSpotter to Alter Evidence From Gunshot-Detecting AI. <https://www.vice.com/en/article/qj8xbq/police-are-telling-shotspotter-to-alter-evidence-from-gunshot-detecting-ai>
- Feichtinger, H. (2015). prekäres wohnen: analyse unterschiedlicher formen von gefängnisarchitektur unter berücksichtigung aktueller tendenzen [Masterarbeit]. Technische Universität Graz, Graz.
- Fennel, K. (2006). Gefängnisarchitektur und Strafvollzugsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit - am Beispiel des hessischen Vollzugsunter Einbeziehung innovativer Ideen aus England und Frankreich [Dissertation]. Bayerische Julius-Maximilians-Universität, Würzburg.
<https://d-nb.info/1044532203/34>
- Fikfak, A., Kosanovic, S., Crnic, M. & Perovic, V. (2015). The contemporary model of prison architecture: Spatial response to the re-socialization programme. *Spatium*(34), 27–34.
<https://doi.org/10.2298/SPAT1534027F>
- Finney, C., Stergiopoulos, E., Hensel, J., Bonato, S., & Dewa, C. S. (2013). Organizational stressors associated with job stress and burnout in correctional officers: A systematic review. *BMC Public Health*, 13, 82. (Zitiert nach Gueridon, M., & Suhling, S. (2018). Klima im Justizvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, 191–208. Springer.)
- Foucault, M. (1967). *Von Anderen Räumen*.
- Foucault, M. (1976). *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses* (W. Seitzer, Übers.) (18. Aufl.). Suhrkamp-Taschenbuch: Bd. 2271. Suhrkamp.
- Fransson, E., Johnsen, B. & Giofrè, F. (2018). *Prison, Architecture and Humans*. Cappelen Damm Akademisk/NOASP (Nordic Open Access Scholarly Publishing).
- Frontczak, M. & Wargocki, P. (2011). Literature survey on how different factors influence human comfort in indoor environments. *Building and Environment*, 46(4), 922–937.
www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0360132310003136
- Fuchs-Heinritz, W. (Hrsg.). (2007). *Lexikon zur Soziologie* (4., grundlegend überarb. Aufl.). VS Verl. für Sozialwiss.
- Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz 2023).
- Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (1999 & i.d.F.v. 2023).
- Gesamte Rechtsvorschrift für Strafvollzugsgesetz, RIS (1969 & i.d.F.v. 20.02.2023).
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10002135/StVG%2c%20Fassung%20vom%2020.02.2023.pdf>
- Giertsen, H. (2021). Prison idea and architecture 1850-today: relevance to Norwegian prisoners and prison policy.
- Gilbert, C., Journé, B., Laroche, H. & Bieder, C. (2018). *Safety Cultures, Safety Models*. Springer International Publishing. <https://doi.org/10.1007/978-3-319-95129-4>
- Goffmann, E. (1961). *Asylums: Essays on the Social Situation of Mental Patients and Other Inmates*.
- Grant, E. & Jewkes, Y. (2015). Finally Fit for Purpose. *The Prison Journal*, 95(2), 223–243.
<https://doi.org/10.1177/0032885515575274>
- Grimailovs v. Latvia, 6087/03 (ECHR).
- Groddeck, V. von. (2015). Foucault, Michel (1975): *Surveiller et punir. La naissance de la prison*. Paris: Gallimard. In S. Köhl (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Organisationsforschung* (278-282). Springer Fachmedien Wiesbaden.

- Groddeck, V. von & Wilz, S. M. (Hrsg.). (2015). *Organisationssoziologie. Formalität und Informalität in Organisationen*. Springer VS.
- Grundsatz erlass betreffend die Sicherheit (Bau, Technik) in Justizanstalten bzw. sonstigen Dienststellen der Strafvollzugsverwaltung (2009).
- Guéridon, M. & Suhling, S. (2018). Klima im Justizvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 239–262). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20147-0_12
- Gukenbiehl, H. L. (2006). Institution und Organisation. In H. Korte & B. Schäfers (Hrsg.), *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie* (S. 143–159). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-90032-2_8
- Güveç v. Turkey, 70337/01 (ECHR).
- Halden Fengsel. (2019). Halden Prison:: Punishment that Works - Change that Lasts! Halden Prison Prints. https://issuu.com/omdocs/docs/magasin_halden_prison_issu
- Hammerschick, W. (2015). *Frauen in der Justizwache*. Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.
- Herzog, V. U. (2017). Die Heilkraft der Farben. *Healing Architecture. Die Schwester Der Pfleger* 04/2017, 46, 49.
- Hoffs, B. (2014). *Begin again: new prison design which supports the process of reha-bilitation* [Graduation Thesis], Eindhoven University of Technology.
- Hofinger, V. & Fritsche, A. (2021). *Gewalt in Haft: Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie in Österreichs Justizanstalten*. Schriften zur Rechts- und Kriminalsoziologie: Bd. 10. LIT Verlag GmbH & Co. KG. https://www.uibk.ac.at/irks/publikationen/2021/pdf/gewalt_in_haft_ebook.pdf
- Hofstede, G., Hofstede, G. J. & Minkov, M. (2010). *Cultures and organizations: Soft-ware of the mind : intercultural cooperation and its importance for survival* (Revised and expanded third edition). McGraw-Hill. <https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=6262353>
- Hollnagel, E., Wears, R. I. & Braithwaite, J. (2015). *From Safety-I to Safety-II: A White Paper*. <https://doi.org/10.13140/RG.2.1.4051.5282>
- Honer, A. (Hrsg.). (2011). *Kleine Leiblichkeiten*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92839-5>
- Hutter, H., Moshammer, H., Wallner, P. (2017) *Klimawandel und Gesundheit. Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Aspekte der Wissenschaft*. MANZ-Verlag.
- IBO. IBOmagazin print.
- IBO. Referenzprojekte. IBO Verein und GmbH.
- International Committee of the Red Cross (ICRC) (2020). *Towards Humane Prisons: A Principled and Participatory Approach to prison planning and design*. <https://shop.icrc.org/towards-humane-prisons-print-fr.html> (Zuletzt 21.04.2023)
- International Committee of the Red Cross. (2023). *Prison Maintenance Guide, Challenges and Principles of Prison Maintenance*. <https://www.icrc.org/en/publication/4641-guide-de-la-maintenance-des-prisons> (Zu-letzt 11.09.2024)
- Ireland, J. L. & Culpin, V. (2006). The relationship between sleeping problems and aggression, anger, and impulsivity in a population of juvenile and young offenders. *Journal of Adolescent Health*, 38, 649–655. www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1054139X05002958
- Jewkes, Y. (2018). Just design: Healthy prisons and the architecture of hope. *Australian & New Zealand Journal of Criminology*, 51(3), 319–338. <https://doi.org/10.1177/0004865818766768>

- Johnsen, B., Granheim, P. K. & Helgesen, J. (2011). Exceptional prison conditions and the quality of prison life: Prison size and prison culture in Norwegian closed prisons. *European Journal of Criminology*, 8(6), [515]-529.
www.researchgate.net/publication/254091390_Exceptional_prison_conditions_and_the_quality_of_prison_life_Prison_size_and_prison_culture_in_Norwegian_closed_prisons
- Johnson, R. (2005). Brave new prisons: the growing social isolation of modern penal institutions. In A. Liebling & S. Maruna (Hrsg.), *The Effects of Imprisonment* (S. 255–284). Routledge.
- Johnston, H. (2016). Prison Histories, 1770s-1950s: Continuities and contradictions. In Y. Jewkes, J. Bennett & B. Crewe (Hrsg.), *Handbook on Prisons* (2. Aufl., S. 24–38). Routledge.
- Justizanstalt Garsten. (2023). Justizanstalt Garsten. www.justiz.gv.at/ja_garsten/justizanstalt-garsten/aufgaben/arbeit-und-ausbildung.2c94848542ec498101443fdc9abf3b4b.de.htm
- Kajander, H. The Dilemma of Implementing Interactive Work in the Finnish Prison Service [Masterarbeit]. University of Cambridge. www.researchgate.net/profile/Heidi-Kajander/publication/339933584_Heidi_Kajander_THE_DILEMMA_OF_IMPLEMENTING_INTERACTIVE_WORK_IN_THE_FINNISH_PRISON_SERVICE_Rikosseuraamusalan_koulutuskeskus_Acta_Poenologica_1_2018/links/5e6ce76192851c6ba702d53f/Heidi-Kajander-THE-DILEMMA-OF-IMPLEMENTING-INTERACTIVE-WORK-IN-THE-FINNISH-PRISON-SERVICE-Rikosseuraamusalan-koulutuskeskus-Acta-Poenologica-1-2018.pdf
- Kanagaratnam v. Belgium, 15297/09 (ECHR).
- Karthaus, R., Bernheimer, L [Lily], O'Brien, R. & Barnes, R. (2017). Wellbeing in prison design: A guide. Matter Architecture. http://www.matterarchitecture.uk/wp-content/uploads/2018/05/421-op-02_Design-toolkit-report-online.pdf
- Kasie, F. M., Bright, G. & Walker, A. (2017). Decision support systems in manufacturing: a survey and future trends. *Journal of Modelling in Management*, 12(3), 432–454.
<https://doi.org/10.1108/JM2-02-2016-0015>
- Kaun, A. & Stierstedt, F. (2020). Doing time, the smart way? Temporalities of the smart prison. *New Media & Society*, 22(9), 1580–1599.
<https://doi.org/10.1177/1461444820914865>
- Kerner, H. (1991). *Kriminologie-Lexikon ONLINE*.
http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=17
- Kriminalomsorgsdirektoratet. (2023). About the Norwegian Correctional Service. www.kriminalomsorgen.no/informasjon-paa-engelsk.536003.no.html
- Kriminalvården. (2018). How architecture and design matters for prison services: A rapid review of the literature. *Kriminalvården*.
- Kuckartz, U., Dresing, T., Rädiker, S. & Stefer, C. (2008). *Qualitative Evaluation*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91083-3>
- Kühl, S. (Hrsg.). (2015). *Schlüsselwerke der Organisationsforschung*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-09068-5>
- Kühn, T. & Koschel, K.-V. (2012). *Gruppendiskussionen. Ein Praxis-Handbuch*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. ISBN 978-3-531-16921-7.
- Lange, H.-J., Wendekamm, M. & Endreß, C. (2014). *Dimensionen der Sicherheitskultur*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-02321-8>
- LEED. (2023). LEED.
- Liebling, A. (2011). Distinctions and distinctiveness in the work of prison officers: Legitimacy and authority revisited. *European Journal of Criminology*, 8(6), [484]-499.
- Liebling, A., Arnold, H. & Straub, C. (2011). *An exploration of staff – prisoner relationships at HMP Whitemoor: 12 years on. Revised Final Report*.

- https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/217381/staff-prisoner-relations-whitemoor.pdf.
- Liebling, A. & Maruna, S. (Hrsg.). (2005). *The Effects of Imprisonment*. Routledge.
- Liebling, A., Price, D. & Shefer, G. (2011). *The Prison Officer* (2nd Edition). Willian Publishing.
- Long, C. G., Langford, V., Clay, R., Craig, L. & Hollin, C. R. (2011). Architectural change and the effects on the perceptions of the ward environment in a medium secure unit for women. In: *British Journal of Forensic Practice*, 13(3), 205–212.
- Luhmann, N. (1972). *Funktionen und Folgen formaler Organisationen* (Zweite Auflage). Duncker & Humblot.
- Lum, K. & Isaac, W. (2016). To Predict and Serve? *Significance*, 13(5), 14–19. <https://doi.org/10.1111/j.1740-9713.2016.00960.x>
- Madoc-Jones, I., Williams, E., Hughes, C. & Turley, J. (2016). Prison building 'Does size matter?': A re-assessment. *Prison Service Journal*(227), 4–10. www.researchgate.net/profile/lolo-Madoc-Jones/publication/313368993_Prison_building_'Does_size_matter'_A_re-assessment/links/637164752f4bca7fd058f727/Prison-building-Does-size-matter-A-re-assessment.pdf
- Malcolmson, J. (2009). What is security culture? Does it differ in content from general organisational culture? In I. Staff (Hrsg.), 2009 International Carnahan Conference on Security Technology (S. 361–366). I E E E. <https://doi.org/10.1109/CCST.2009.5335511>
- Mandach, L. von (2019). Digitale Transformation im Justizvollzug. *Neue Kriminalpolitik*, 31(1), 13–29. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2019-1-13>
- Mandić and Jović v. Slovenia, 5774/10 and 5985/10 (ECHR).
- Mann, N. (2016). Older age, harder time. Ageing and imprisonment. In Y. Jewkes, J. Bennett & B. Crewe (Hrsg.), *Handbook on Prisons* (2. Aufl., S. 515–528). Routledge.
- Martinović, M. (2018). *Vom Zucht- und Arbeitshaus zum modernen Strafvollzug* [Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades einer Magistra der Rechtswissenschaften]. Karl-Franzens-Universität Graz. Online verfügbar unter: <https://unipub.uni-graz.at/obvugrhc/content/titleinfo/3512119?lang=de>.
- Martzaklis and others v. Greece, 20378/13 (ECHR).
- McDonnell, T., Hilltorp, M., Evans, A. & Leusink, D. (2019). *Designing For Rehabilitation*. Niederlande. EuroPris Real Estate Expert Group.
- McGuckin, J. & Murray, M. (2018). *Trainers' Manual on Dynamic Security*. Skopje. <https://rm.coe.int/final-training-manual-on-dynamic-security-june-2018-koregirana-4-16808ccae2>
- Ministry of Justice, HM Prison and Probation Service & The Rt Hon Dominic Raab MP. (2022, 4. März). Britain's first 'smart' prison to drive down crime: Prison de-signed from top to bottom with smart technology to cut crime and protect public [Press release]. www.gov.uk/government/news/britain-s-first-smart-prison-to-drive-down-crime
- MMCD New Media. (2018). *Wie funktioniert ein Körper-Scanner mit Terahertz-Strahlung?* www.scinexx.de/wissenswert/wie-funktioniert-ein-koerper-scanner-mit-terahertz-strahlung/
- Moiseyev v. Russia, 62936/00 (ECHR).
- Molleman, T. & van Ginneken, Esther F. J. C. (2015). A Multilevel Analysis of the Relationship Between Cell Sharing, Staff–Prisoner Relationships, and Prisoners' Perceptions of Prison Quality. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 59(10), 1029–1046. www.researchgate.net/publication/260717725_A_Multilevel_Analysis_of_the_Relationship_Between_Cell_Sharing_Staff-Prisoner_Relationships_and_Prisoners%27_Perceptions_of_Prison_Quality

- Moore, E. O. (1981). A Prison Environment's Effect on Health Case Service Demands. *Journal of Environmental Systems*, 11(1), 17–34. www.crossref.org/iPage?doi=10.2190%2FKM50-WH2K-K2D1-DM69
- Moos, R. H. (1997). Evaluating treatment environments: The quality of psychiatric and substance abuse programs. New Brunswick: Transaction Publishers. (Zitiert nach Gueridon, M., & Suhling, S. (2018). Klima im Justizvollzug. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, 191–208. Springer.)
- Moran, D. & Jewkes, Y. (2015). Linking the carceral and the punitive state: A review of research on prison architecture, design, technology and the lived experience of carceral space. *Annales de Géographie*(702-703), 163–184. www.jstor.org/stable/24570140
- Moran, D. & Jewkes, Y. (2017). Prison architecture and design: perspectives from criminology and carceral geography. In *The Oxford Handbook of Criminology*.
- Moran, D., Jewkes, Y. & Turner, J. (2016). Prison design and carceral space. In Y. Jewkes, J. Bennett & B. Crewe (Hrsg.), *Handbook on Prisons* (2. Aufl.). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315797779-8>
- Morris, R. & Worrall, John, L (2010). Prison Architecture and Inmate Misconduct: A Multilevel Assessment. *Crime & Delinquency*, 60(7), 1082–1109. www.researchgate.net/publication/228991520_Prison_Architecture_and_Inmate_Misconduct_A_Multilevel_Assessment
- Moseley Architects. (2023). First LEED Gold Project for the Federal Bureau of Prisons.
- Mulholland, I. (2014). Contraction in an Age of Expansion: An Operational Perspective. *Prison Service Journal*, 211, 14–18. www.crimeandjustice.org.uk/sites/crimeandjustice.org.uk/files/PSJ%20211%2C%20Contraction%20in%20an%20age%20of%20expansion.pdf
- Müller-Dietz, H. (2007/2008). Die Justizanstalt Leoben im Kontext der Gefängnisarchitektur. *Muskhadzhiyeva and Others v. Belgium*, 41442/07 (ECHR).
- Nadkarni, N. M., Hasbach, P. H., Thys, T., Crockett, E. G. & Schnacker, L. (2017). Impacts of nature imagery on people in severely nature-deprived environments. *Frontiers in Ecology and the Environment*, 15(7), 395–403. <https://doi.org/10.1002/fee.1518>
- Nentwig, L., Schmoll, C. & Holzmann-Kaiser, U. (2022). Forschungsprojekt in der JVA Heidering—Resozialisierung durch Digitalisierung. Fraunhofer Fokus.
- Noiret, S., Lumetzberger, J. & Kampel, M. (2021, 5.–7. Dezember). Bias and Fairness in Computer Vision Applications of the Criminal Justice System. In *2021 IEEE Symposium Series on Computational Intelligence (SSCI)* (S. 1–8). IEEE. <https://doi.org/10.1109/SSCI50451.2021.9660177>
- Norwegian Ministry of Justice and the Police. (2008). Punishment that works - less crime - a safer society: Report to the Storting on the Norwegian Correctional Services. White Paper.
- ÖGNB. (2018a). ÖGNB-Tool.
- ÖGNB. (2018b). Von TQB.2002 zur Bewertungsmethode der ÖGNB.
- ÖGNI. ÖGNI. Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft.
- ÖISS. (2019). Sportstättenguide. Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau.
- Österreichischer Bundesfeuerwehrverband und Brandverhütungsstelle (2011). Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB): „Justizanstalten – Baulicher und Technischer Brandschutz“ (TRVB 160 /11 (N)).
- OIB-Richtlinien (2019). <https://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2019>
- OIB-Richtlinie 3. (2024) Österreichisches Institut für Bautechnik. https://www.oib.or.at/sites/default/files/oib-rl_3_ausgabe_mai_2023.pdf (Zuletzt 02.09.2024)

- Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS)
<https://www.oeiss.org/oeiss/de/bestellen/> (Zuletzt 02.09.2024)
- Parsons, M. N., Lissy, K., Camello, M., Dix, M., Craig, T., Planty, M. & Roper-Miller, J. D. (2021). Detecting and Managing Cell Phone Contraband: An Over-view of Technologies for Managing Contraband Cell Phone Presence and Use in Correctional Facilities.
<https://www.ojp.gov/pdffiles1/nij/grants/302129.pdf>
- Penal Reform International & Council of Europe. (2023). Guidance document on the European prison rules. The Hague/Strasbourg. <https://edoc.coe.int/en/european-prison-reform/11595-guidance-document-on-the-european-prison-rules.html> (Zuletzt 02.09.2024)
- Peter, U. (2022). Kurzübersicht über die Justizvollzugsanstalt Regensburg.
- Peters, T. J. & Waterman, R. H. (1980). Structure is not organization. *Business Horizon*.
- Petersen, B. T. (Hrsg.). (2013). *Material Matters - The Social Choreography of the State Prison of Eastern Jutland*.
- Petrucci, M. & Wirtz, M. (2007). Sampling und Stichprobe. QUASUS, Qualitatives Methodenportal zur Qualitativen Sozial-, Unterrichts- und Schulforschung. <https://quasus.ph-freiburg.de/sampling-und-stichprobe/>
- Pfaff, H., Hammer, A., Ernstmann, N., Kowalski, C. & Ommen, O. (2009). Sicherheitskultur: Definition, Modelle und Gestaltung [Safety culture: definition, models and design]. *Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen*, 103(8), 493–497. <https://doi.org/10.1016/j.zefq.2009.08.007>
- Popov v. France, 39472/07 and 39474/07 (ECHR).
- Potyka, M., Groth, M., Quante, M. & Bender, S. (2022). Die Wirkung von Begrüßungskonzepten auf das Mikroklima an hitzebelasteten Standorten Lüneburgs. chrome-extension://efaidnbmnnnibpcajpcglclefindmkaj/https://www.lueneburg2030.de/wp-content/uploads/2022/09/Kurzfassung_Masterarbeit_Stadtklima_Begr%C3%BCnzungskonzept_e_L%C3%BCneburg_2022_09_07_MP.pdf (Zuletzt 10.09.2024).
- Preisendörfer, P. (2016). *Organisationssoziologie: Grundlagen, Theorien und Problemstellungen* (4. Aufl.). Lehrbuch. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10017-9>
- Puolakka, P. & Nurmi, J. (2022). Smart Prison: Digital Environment for Rehabilitation. https://www.europris.org/wp-content/uploads/2022/04/Smart-Prison-EuroPris-ICT-Wokrshop-Istanbul-2022_edited.pdf
- Radetzki, Y. (2018). Soziale Sicherheit im Alltag des deutschen Strafvollzuges – ein Auslaufmodell? In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzuges* (S. 217–237). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20147-0_11
- Rantanen, T., Järveläinen, E. & Leppälähti, T. (2021). Prisoners as Users of Digital Health Care and Social Welfare Services: A Finnish Attitude Survey. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 18(11), 5528. <https://doi.org/10.3390/ijerph18115528>
- Rieker, P., Seipel, C. & Rehberg, K.-S. (2006). Offenheit und Vergleichbarkeit in der qualitativen und quantitativen Forschung. In *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede*. Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-142320>
- Riemer, L. H. (2015). Gefängnis. RDK Labor. <https://www.rdklabor.de/w/?oldid=92547>
- Riepl, G., Wilmer, M. & J. Duckek, M. (2015). Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen. Staatliches Bauamt Augsburg.
- Schneider, B., Ehrhart, M. G. & Macey, W. H. (2013). Organizational climate and culture. *Annual review of psychology*, 64, 361–388. <https://doi.org/10.1146/annurev-psych-113011-143809>

- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV. (2023). Dynamische Sicherheit. <https://www.skjv.ch/de/unsere-themen/dynamische-sicherheit>
- Scope-Design. (2022). Was sind Drohnen? www.drohnen.de/was-sind-drohnen
- Seelich, A. (2009a). Handbuch Strafvollzugsarchitektur: Parameter zeitgemäßer Gefängnisplanung (1. Aufl.). Springer-Verlag Vienna 2009.
- Seelich, A. (2009b). Standardisierung der Haftraum-Ausstattung: Empfehlungen zum Bau von Justizgebäuden - Strafvollzugsanstalten.
- Sloan, J. (2012). 'You can see your face in my floor': Examining the function of cleanliness in an adult male prison. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 51(4), 400–410. <https://doi.org/10.1111/j.1468-2311.2012.00727.x>
- Soccini, A. M., Maria Marras, A., Spione, G., Bruno, V. & Garbarini, F. (2022, 12.–14. Dezember). Bringing Museums to Juvenile Prison Inmates through Virtual Reality. In 2022 IEEE International Conference on Artificial Intelligence and Virtual Reality (AIVR) (S. 237–241). IEEE. <https://doi.org/10.1109/AIVR56993.2022.00049>
- Söderlund, J. & Newman, P. (2017). Improving Mental Health in Prisons Through Biophilic Design. *The Prison Journal*, 97(6). <https://doi.org/10.1177/0032885517734516>
- Späker, T. (2016). Zur Bedeutung des Erfahrungsraums Natur für eine psychomotorisch-motologische Entwicklungs- und Gesundheitsförderung. Dissertation. Philipps-Universität.
- St. John, V. J., Blount-Hill, K.-L., Evans, D., Ayers, D. & Allard, S. (2019). Architecture and Correctional Services: A Facilities Approach to Treatment. *The Prison Journal*, 99(6), 748–770. <https://doi.org/10.1177/0032885519877402>
- Staatliches Bauamt Regensburg. Neubauten der Justizvollzugsanstalt Regensburg.
- Stansfeld, S. A. & Matheson, M. P. (2003). Noise pollution: non-auditory effects on health. *British Medical Bulletin*, 68(1), 243–257. <https://academic.oup.com/bmb/article/68/1/243/421340>.
- Stummvoll, G. (2015). Die Abstraktionsleiter der Städtebaulichen Kriminalprävention. *SIAK Journal*, 2015(4), 27–36. http://dx.doi.org/10.7396/2015_3_C.
- Suibhne, S. M. (2011). Erving Goffman's Asylums 50 years on. *The British journal of psychiatry : the journal of mental science*, 198(1), 1–2. <https://doi.org/10.1192/bjp.bp.109.077172>
- Sutton, R. T., Pincock, D., Baumgart, D. C., Sadowski, D. C., Fedorak, R. N. & Kroeker, K. I. (2020). An overview of clinical decision support systems: benefits, risks, and strategies for success. *npj Digital Medicine*, 3(1), 527. <https://doi.org/10.1038/s41746-020-0221-y>
- Tait, S. (2011). A typology of prison officer approaches to care. *European Journal of Criminology*, 8(6), [440]–454.
- Tausch, A. & Menold, N. (2015). Methodische Aspekte der Durchführung von Fokusgruppen in der Gesundheitsforschung. *GESIS Papers*. GESIS Papers.
- Teng, M. Q., Hodge, J. & Gordon, E. (2019). Participatory Design of a Virtual Reality-Based Reentry Training with a Women's Prison. In Brewster, Fitzpatrick et al. (Hg.) *Extended Abstracts of the 2019* (S. 1–8). <https://doi.org/10.1145/3290607.3299050>
- Terwiel, A. (2018). What is the problem with high prison temperatures? From the threat to health to the right to comfort. *New Political Science*, 40(1), 70–83. <https://doi.org/10.1080/07393148.2017.1417213>
- Tibbitt, A. (2016). Prisoners outwit £1.2m mobile phone blocking technology. <https://theferret.scot/imsi-catcher-trial-scottish-prison-service/>
- Tils, R. (2020). Einfluss von Gebäudebegrünung auf das Innenraumklima: Simulationen mit einem mikroskaligen Modell. DOI: <https://doi.org/10.15488/9977>
- Tils, R. (2020). Einfluss von Gebäudebegrünung auf das Innenraumklima: Simulationen mit einem mikroskaligen Modell. DOI: <https://doi.org/10.15488/9977>

- Topper, E. (2017). Mütter mit Kleinkindern im Strafvollzug [Diplomarbeit]. Universität Graz, Graz.
- Toreld, E. M., Haugli, K. O. & Svalastog, A. L. (2018). Maintaining normality when serving a prison sentence in the digital society. *Croatian Medical Journal*, 59(6), 335–339. <https://doi.org/10.3325/cmj.2018.59.335>
- UNODC. (2015). Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence (Criminal Justice Handbook Series). Vienna. https://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/UNODC_Handbook_on_Dynamic_Security_and_Prison_Intelligence.pdf
- Verband für Elektrotechnik; Austrian Standards (2014). Beleuchtungsanlagen und Zuleitungskabel (ÖVE/ÖNORM EN 60529).
- Vessella, L. (2017). Open prison architecture: Design criteria for a new prison typology. WIT Press. <https://swbplus.bsz-bw.de/bsz49472465Xkla.htm>
- Vicesse. (2023). DIGDOK. www.vicesse.eu/digdo
- Vincent v. France, 6253/03 (ECHR).
- Volksanwaltschaft. (2022). Präventive Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs. https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/8j2e8/empfehlungen-straf-und-massnahmenvollzug-2021_bf.pdf
- Baulicher und Technischer Brandschutz für Justizanstalten.
- Vollzugsdirektion Republik Österreich. (2007). Unterlagen für die Errichtung von Raumschießanlagen und Ladeecken in Justizanstalten.
- Vollzugsdirektion Republik Österreich (1. August 2009). Richtlinien zur Herstellung von Haftraumtüren I Richtlinien betreffend Fenstergitter in Justizanstalten (BMJ-VD47101/0001-VD 3/2009).
- Walter, C. (Hrsg.). (2020). Statistische Untersuchungen planen. Wiesbaden.
- Warren, K. L., Doogan, N., De Leon, G., Phillips, G. S., Moody, J., & Hodge, A. (2013). Short-run prosocial behaviour in response to receiving corrections and affirmations in three therapeutic communities. *Journal of Offender Rehabilitation*, 52, 270–286. <https://doi.org/10.1080/10509674.2013.782776>
- Welch, M. (2016). Ironies of American imprisonment. From capitalizing on prisons to capital punishment. In Y. Jewkes, J. Bennett & B. Crewe (Hrsg.), *Handbook on Prisons* (2. Aufl., 389-374). Routledge.
- Wener, R. E. (2012). *The Environmental Psychology of Prisons and Jails: Creating Humane Spaces in Secure Settings*. Environment and Behavior. Cambridge University Press. <http://site.ebrary.com/lib/alltitles/docDetail.action?docID=10578224>
- WilsonPro. (2023). Top 5 Surprising Things That Block Your Cell Signal. www.wilsonpro.com/blog/top-5-surprising-things-that-block-your-cell-signal
- Yleisradio Oy. (2019). New women's prison to let inmates cook, use internet.
- Yngborn, A. (2011). *Strafvollzug und Strafvollzugspolitik in Schweden: Vom Resozialisierungs- zum Sicherungsvollzug?* Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. [https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimazukunft/alpenraum/lufttemperatur#:~:text=Bis%20etwa%20zur%20Mitte%20des,4%2C0%2B%20\(RCP8. \(Zuletzt 02.09.2024\)](https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/informationsportal-klimawandel/klimazukunft/alpenraum/lufttemperatur#:~:text=Bis%20etwa%20zur%20Mitte%20des,4%2C0%2B%20(RCP8. (Zuletzt 02.09.2024)
- Z.H. v. Hungary, 28973/11 (ECHR).
- Zivanai, E. & Mahlangu, G. (2022). Digital prison rehabilitation and successful re-entry into a digital society: A systematic literature review on the new reality on prison rehabilitation. *Cogent Social Sciences*, 8(1), 1. <https://doi.org/10.1080/23311886.2022.2116809>

Zohar, D. & Luria, G. (2005). A multilevel model of safety climate: cross-level relationships between organization and group-level climates. *The Journal of applied psychology*, 90(4), 616–628. <https://doi.org/10.1037/0021-9010.90.4.616>

Liste aller Beteiligten

| Nr. | Titel | Autor:innenschaft |
|-----------|--|---|
| | Einleitung | Claudia Körmer, Hildegard Sint |
| | I. Hintergrund und Stand der Forschung | |
| 1. | Sicherheitskultur und Resozialisierung | |
| 1.1. | Sicherheit und Klima in Justizanstalten | Claudia Körmer |
| 1.2. | Dynamische Sicherheit | Rebecca Walter, Walter Hammerschick |
| 1.3. | Haft- und Betreuungsanforderungen | |
| 2. | Bauliche Strukturen damals, heute und morgen | |
| 2.1. | Historische Entwicklung der baulichen Haftgestaltung | Hildegard Sint, Emily Trummer |
| 2.2. | Bauliche Strukturen der zeitgemäßen Haftgestaltung | |
| 3. | Digitalisierung | |
| 3.1. | Sicherheitstechnologien | Martin Kampel, Costin Bernhart |
| 3.2. | Resozialisierungstechnologien | |
| 3.3. | Verwaltung und Digitalisierung | |
| 4. | Rechtliche Rahmenbedingungen | |
| 4.1. | Rechtliche Rahmenbedingungen für den Strafvollzug | Isabel Haider, Walter Hammerschick |
| 4.2. | Baurechtliche Grundlagen für Justizanstalten | Hildegard Sint |
| 4.3. | Rechtliche Grundlagen der Digitalisierung auf europäischer Ebene | Martin Kampel, Costin Bernhart |
| 5. | Status Quo 23 Justizanstalten in Österreich | |
| 5.1. | Dossier | Hildegard Sint, Emily Trummer |
| 5.2. | Explorative Interviews | Mirjam Habisreutinger |
| 5.3. | Interviews Planende | Michaela Polak |
| 5.4. | Ergebnisse quantitative Umfrage | Thomas Goiser |
| 6. | Internationale Good and Promising Practices | |
| 6.1. | Organisatorische Aspekte auf internationaler Ebene | Walter Hammerschick |
| 6.2. | Bauliche Aspekte auf internationaler Ebene | Hildegard Sint, Emily Trummer |
| 6.3. | Digitalisierung im internationalen Strafvollzug | Martin Kampel, Costin Bernhart |
| 7. | Stichprobenauswahl für nationale Erhebung | Mirjam Habisreutinger |
| 8. | Zwischenfazit | Claudia Körmer, Hildegard Sint |
| | II. Empirische Erhebungen in ausgewählten Justizanstalten | |
| 1. | Methodische Vorgehensweise der Erhebung im AP03 | Claudia Körmer, Hildegard Sint, Walter Hammerschick, Mirjam Habisreutinger, |
| 2. | Ergebnisse und Resümee des AP03 | |

| | | |
|-----------|--|---|
| | | Elena Manolas, Rebecca Walter, Michaela Polak, Costin Bernhard |
| | III. Maßnahmen und Planungsempfehlungen | |
| 1. | Maßnahmenkatalog | |
| 1.1. | A_ Allgemeine gebäuderelevante Themen | Claudia Körmer, Hildegard Sint, Walter Hammerschick, Mirjam Habisreutinger, Elena Manolas, Rebecca Walter, Michaela Polak, Costin Bernhard |
| 1.2. | B_ Haftraum | |
| 1.3. | C_ Abteilung | |
| 1.4. | D_ Räume für Therapie und Soziales | |
| 1.5. | E_ Grünräume | |
| 1.6. | F_ Digitalisierung | |
| 2. | Planungsempfehlungen | Nadja Wasserlof, Michaela Polak |
| 3. | Digitales Wiki-Engine | Martin Kempel, Costin Bernhart |
| 4. | Zwischenfazit zum Maßnahmenkatalog | Claudia Körmer, Hildegard Sint |
| | Abschließendes Fazit | Walter Hammerschick |
| | Lektorat | Anna Rathmair, Thomas Goiser, Mirjam Habisreutinger, Elena Manolas, Yas- mina Müller |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Abbildung 1: Jeremy Bentham, "A General Idea of a Penitentiary Panopticon" (1787), (G. S. Rousseau, 1990)..... | 40 |
| Abbildung 2: Eastern Penitentiary, Zeichnung aus 1856 (Janofsky, 2015) | 41 |
| Abbildung 3: Haftanstalt Fresnes, 1970 (Sanchez, 2019)..... | 43 |
| Abbildung 4: JA Garsten, ehemaliges Klostergebäude, gegründet im Jahr 1082, Österreich, (BMJ, 2023) | 44 |
| Abbildung 5: Situationsplan Zeichnung, Haftanstalt Halden von Erik Møller Architekten und HLM Architektur (Vinnitskaya, 2011)..... | 46 |
| Abbildung 6: JA Simmering (Bundesministerium für Justiz, 2023) | 123 |
| Abbildung 7: JA Leoben (Bundesministerium für Justiz, 2023) | 125 |
| Abbildung 8: JA-Graz-Karlau (Bundesministerium für Justiz, 2023)..... | 127 |
| Abbildung 9: JA-Klagenfurt, Wettbewerbsschaubild (GAT, 2020) | 129 |
| Abbildung 10: Hämeenlinna Gefängnis (Penal Reform International, 2021)..... | 151 |
| Abbildung 11: State Prison of Eastern Jutland aus der Vogelperspektive, von Friis & Moltke Architekten (Petersen, 2013)..... | 164 |
| Abbildung 12: Grundriss Erdgeschoss, State Prison of Eastern Jutland. Entwurf einer "normalen Abteilung". Zeichnung von Friis & Moltke Architekten (Petersen, 2013) | 165 |
| Abbildung 13: Situationsplan Storstrøm Prison (C.F. Møller Architects, 2018)..... | 166 |
| Abbildung 14: Grundriss Einzelhaftraum, Storstrøm Prison (C.F. Møller Architects, 2018) | 167 |
| Abbildung 15: Einzelhaftraum, Haftanstalt Hämeenlinna, Finnland (Bednarek, 2023)... | 170 |
| Abbildung 16: Gebetsraum, Haftanstalt Hämeenlinna, Finnland (Bednarek, 2023)..... | 171 |
| Abbildung 17: Textilwerkstätte, Haftanstalt Hämeenlinna, Finnland (Bednarek, 2023).. | 172 |
| Abbildung 18: Altbau und Neubau, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023)..... | 173 |
| Abbildung 19: Fotografie, Spielzeugbetrieb, Justizvollzugsanstalt Regensburg, 2023 (Habisreutinger & Trummer, 2023) | 174 |
| Abbildung 20: Fotografie, Gemeinschaftsdusche im Neubau, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023)..... | 175 |

| | |
|--|-----|
| Abbildung 21: Fotografie, links: Haftraum Altbau, rechts: Haftraum Neubau, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023)..... | 176 |
| Abbildung 22: Fotografien Frauenabteilung, links: Multifunktionsraum/Freizeitraum, rechts: Haftraum, Justizvollzugsanstalt Regensburg (Habisreutinger & Trummer, 2023) . | 177 |
| Abbildung 23: Fotografien aus der Vogelperspektive, Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (Riepl et al., 2015)..... | 178 |
| Abbildung 24: Fotografien Haftraum, Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (Riepl et al., 2015)..... | 178 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|-----|
| Tabelle 1: Methoden zu Erkennung und Lokalisierung von Drohnen. Vor- und Nachteile werden angeführt (Chiper et al., 2022)..... | 48 |
| Tabelle 2: Abwehrmaßnahmen von Drohnen. Vor- und Nachteile werden angeführt (Chiper et al., 2022)..... | 49 |
| Tabelle 3: Mobilfunkblockaden..... | 50 |
| Tabelle 4: OIB-Richtlinien in Österreich..... | 74 |
| Tabelle 5: Justizanstalten nach Größenkategorie (eigene Definition)..... | 180 |